

Anabell Kohlmeier

Die Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung

Bestimmungsgründe und Verteilungswirkungen



Anabell Kohlmeier

Die Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung

Seit einigen Jahren werden verschiedene Optionen der Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung diskutiert, in der zurzeit die abhängig Beschäftigten und lediglich einige Selbständige versichert sind. Primäres Ziel dieser Ausweitungsoptionen ist es, potentiell zu erwartende Altersarmut zu verhindern. Allerdings ist unklar, inwieweit die jeweils zu integrierenden Gruppen tatsächlich von Altersarmut bedroht sind, bzw. ob eine Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung diese verhindern kann. Ziel der Arbeit ist es, Antworten auf diese Fragen zu finden und die verschiedenen Ausweitungsoptionen im Hinblick auf die implizite Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung zu analysieren sowie eine politische Handlungsempfehlung abzugeben.

Anabell Kohlmeier studierte von 1998 bis 2004 an der FU Berlin und der Universität Heidelberg Volkswirtschaftslehre. Nach ihrem Studium war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachgebiet Finanz- und Wirtschaftspolitik der TU Darmstadt, wo sie im November 2008 promovierte. Seit Februar 2009 ist sie Mitarbeiterin im Stab des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Die Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung

Sozialökonomische Schriften

Herausgegeben von Bert Rürup

Band 36



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien

Anabell Kohlmeier - 978-3-631-74974-6
Downloaded from PubFactory at 01/11/2019 09:35:50AM
via free access

Anabell Kohlmeier

Die Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung

Bestimmungsgründe
und Verteilungswirkungen



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://www.d-nb.de>> abrufbar.

Open Access: The online version of this publication is published on
www.peterlang.com and www.econstor.eu under the international
Creative Commons License CC-BY 4.0. Learn more on how you
can use and share this work: [http://creativecommons.org/licenses/
by/4.0](http://creativecommons.org/licenses/by/4.0).



This book is available Open Access thanks to the kind support of
ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft.

Zugl.: Darmstadt, Techn. Univ., Diss., 2008

Gedruckt auf alterungsbeständigem,
säurefreiem Papier.

D 17

ISSN 0172-1747

ISBN 978-3-631-59211-3

ISBN 978-3-631-74974-6 (eBook)

© Peter Lang GmbH

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main 2009

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des
Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany 1 2 3 4 5 7

www.peterlang.de

In Erinnerung an meinen Vater

Danksagung

Mein Dank gilt in erster Linie meinem Doktorvater Professor Bert Rürup, der mich nicht nur auf das Thema dieser Arbeit gestoßen hat, sondern mich in den letzten vier Jahren in vielfältiger Form unterstützt und mir zahlreiche Möglichkeiten der Qualifizierung geboten hat. Herzlichen Dank!

Professor Volker Caspari danke ich für die Anfertigung des Zweitgutachtens.

Bei meinen Berechnungen zur impliziten Besteuerung konnte ich freundlicherweise auf Ergebnisse von Dr. Holger Viebrok, DRV Bund zurückgreifen, wofür ich mich an dieser Stelle ebenso bedanken möchte, wie für viele hilfreiche Kommentare.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ehemaligen Instituts für Volkswirtschaftslehre der TU Darmstadt, insbesondere Nicolas Gatzke, Jochen Möbert, Andrea Mühlenweg, Dennis Ostwald, Anja Ranscht, Daniel Römer, Tobias Sankowsky und Oliver Schmid danke ich für die angenehme Arbeitsatmosphäre und die zahlreichen Mittags- und Kaffeepausen, die sich immer produktivitätssteigernd ausgewirkt haben.

Antje Kuhrs hat mir bei den letzten Korrekturen geholfen und immer ein offenes Ohr für meine Probleme gehabt. Vielen Dank!

Nicht zuletzt möchte ich meine Mutter Ingrid Kohlmeier nennen; für all Deine Unterstützung und Deine Geduld in den letzten Jahren bin ich Dir sehr dankbar!

Darmstadt, im Januar 2008

Anabell Kohlmeier

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	XIV
Tabellenverzeichnis.....	XVII
Abkürzungsverzeichnis.....	XX
Symbolverzeichnis.....	XXIII
1. Einleitung.....	1
1.1 Problemstellung.....	1
1.3 Aufbau der Arbeit.....	2
2. Das System der Alterssicherung in Deutschland.....	4
2.1 Historischer Hintergrund.....	4
2.1.1. Vom Kaiserreich bis zum Ende des Ersten Weltkriegs....	4
2.1.2. Von der Weimarer Republik bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs.....	8
2.1.3. Von den Anfängen der Bundesrepublik bis heute.....	9
2.2. Die Alterssicherung der abhängig Beschäftigten.....	12
2.3. Die Alterssicherung der selbständig Erwerbstätigen.....	14
2.3.1. Pflichtversicherte Selbständige in der Gesetzlichen Rentenversicherung.....	15
Exkurs: Künstlersozialversicherungsgesetz.....	17
2.3.2. Pflichtversicherte Selbständige in der Alterssicherung der Landwirte...	18
2.3.3. Pflichtversicherte Selbständige in den berufsständischen Versorgungswerken.....	20
2.3.4. Nicht pflichtversicherte Selbständige.....	21
2.4. Die Beamtenversorgung.....	25
2.5. Fazit.....	28
3. Ungleichbehandlungen verschiedener Erwerbstätigen- bzw. Versichertengruppen im derzeitigen Alterssicherungssystem in Deutschland und deren Einordnung.....	30
3.1. Die Ungleichbehandlung verschiedener Erwerbstätigen- bzw. Versichertengruppen.....	30

3.1.1	Ungleichbehandlungen zwischen den in einem staatlichen Alterssicherungssystem abgesicherten Erwerbstätigen.....	31
3.1.2	Ungleichbehandlungen zwischen den Versicherten der Gesetzlichen Rentenversicherung und allen anderen Erwerbstätigen.....	32
3.1.2.1	Die interne Rendite und die implizite Steuer eines umlagefinanzierten Alterssicherungssystems aus theoretischer Perspektive.....	35
3.1.2.2	Die Berechnung der internen Rendite und der impliziten Steuer der Gesetzlichen Rentenversicherung.....	40
3.1.2.3	Ursachen für die Existenz der impliziten Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung.....	43
3.1.2.4	Der implizite Steuersatz als Maß zur Beurteilung von Rentenreformvorschlägen.....	45
3.2	Die Einordnung der Ungleichbehandlungen.....	46
3.3	Ableitung der Bewertungskriterien.....	50
4.	Ursachen und Optionen der Weiterentwicklung der Gesetzlichen Rentenversicherung.....	52
4.1	Vorbemerkungen.....	52
4.2	Ursachen einer zukünftig notwendigen Weiterentwicklung der Gesetzlichen Rentenversicherung.....	53
4.3	Aktuelle Weiterentwicklungsoptionen der Gesetzlichen Rentenversicherung.....	59
4.3.1	Konkrete Ansätze zur Vermeidung von Altersarmut.....	59
4.3.2	Ausweitungsoptionen des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung.....	60
5.	Analyse und Bewertung der verschiedenen Ausweitungsoptionen des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit.....	65
5.1	Vorgehen und Datenlage.....	65
5.2	Analyse und Bewertung der einzelnen Ausweitungsoptionen vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit.....	79
5.2.1	Analyse und Bewertung der Erwerbstätigenversicherung vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit.....	79
5.2.2	Analyse und Bewertung der Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung auf die	

	nicht obligatorisch abgesicherten Erwerbstätigen vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit.....	81
5.2.2.1	Die Gruppe der nicht obligatorisch abgesicherten Erwerbstätigen.....	81
5.2.2.2	Analyse der Altersabsicherung der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen.....	86
5.2.2.2.1	Direkte Maßnahmen der Alterssicherung.....	86
5.2.2.2.2	Indirekte Maßnahmen der Alterssicherung.....	97
5.2.2.2.3	Einkommens- bzw. Sparfähigkeitsanalyse.....	112
5.2.2.3	Bewertung der Altersabsicherung der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen.....	114
5.2.3	Analyse und Bewertung der Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung auf die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit.....	118
5.2.3.1	Vorbemerkungen.....	118
5.2.3.2	Analyse und Bewertung der Ausweitung des Versichertenkreises auf die Soloselbständigen.....	119
5.2.4	Zusammenfassende Bewertung.....	121
5.3	Anmerkungen zu den Folgen einer Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung allein auf die Soloselbständigen.....	123
5.4	Anmerkungen zur Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Ziel der Vermeidung von Altersarmut.....	125
6.	Analyse und Bewertung der verschiedenen Ausweitungsoptionen des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung im Hinblick auf die implizite Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung.....	129
6.1	Vorgehen und Annahmen.....	129
6.2	Analyse der Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen im Hinblick auf die implizite Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung.....	138
6.2.1	Vorbemerkungen.....	138
6.2.2	Die Effekte einer Ausweitung des Versichertenkreises auf Selbständige auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer auf die Entwicklung des Beitragssatzes und die	

	des aktuellen Rentenwerts.....	139
6.2.3	Die Veränderung des impliziten Steuersatzes bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf Selbständige auf Basis des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer differenziert nach Frauen und Männern.....	141
6.2.4	Die Veränderung des impliziten Steuersatzes bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die Selbständigen unter Berücksichtigung verschiedener Beitragsbemessungsgrundlagen der Neuversicherten.....	149
6.3	Analyse der Ausweitung des Versichertenkreises auf die Soloselbständigen im Hinblick auf die implizite Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung.....	155
6.3.1	Die Effekte einer Ausweitung des Versichertenkreises auf Soloselbständige auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer auf die Entwicklung des Beitragssatzes und die des aktuellen Rentenwerts.....	155
6.3.2	Die Veränderung des impliziten Steuersatzes bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf Soloselbständige auf Basis des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer differenziert nach Frauen und Männern.....	157
6.3.3	Die Veränderung des impliziten Steuersatzes bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die Soloselbständigen unter Berücksichtigung verschiedener Beitragsbemessungsgrundlagen der Neuversicherten.....	162
6.4	Zusammenfassende Bewertung der verschiedenen Ausweitungsoptionen im Hinblick auf die implizite Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung.....	167
6.5	Anmerkungen zur potentiellen durchschnittlichen Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage der zu integrierenden Selbständigen.....	172
7.	Zusammenfassende Bewertung der Ausweitungsoptionen des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung und Ableitung politischer Implikationen.....	174
8.	Fazit.....	179

XIII

Anhang

A1.	Das Einführungsgeschenk an die erste Rentnergeneration als Ursache für die implizite Besteuerung in einem um- lagefinanzierten Alterssicherungssystem.....	183
A2	Die Rentenanpassungsformel.....	189
A3	Abbildungen zu Kapitel 6.....	192
Entscheidungen des BVerfG.....		196
Literaturverzeichnis.....		197

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Vorgehen bei der Bewertung der Ausweitungsoptionen der Gesetzlichen Rentenversicherung.....	51
Abbildung 2:	Ausweitungsoptionen der Gesetzlichen Rentenversicherung.....	64
Abbildung 3:	Entwicklung der Zahl der Erwerbstätigen, der abhängig Beschäftigten und der Selbständigen von 1991 bis 2006 in Deutschland.....	82
Abbildung 4:	Entwicklung der Zahl der Erwerbstätigen, der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Selbständigen von 1996 bis 2006 in Deutschland.....	83
Abbildung 5:	Entwicklung der Zahl der Selbständigen in Deutschland, dem früheren Bundesgebiet sowie den neuen Ländern einschließlich Berlin-Ost von 1991 bis 2006.....	84
Abbildung 6:	Entwicklung der Zahl der Selbständigen insgesamt sowie der Selbständigen mit und ohne Beschäftigte von 1991 bis 2006 in Deutschland.....	85
Abbildung 7:	Verteilung der monatlichen Bruttoeinkommen aus selbständiger Tätigkeit der selbständigen HEB (ohne Landwirte) insgesamt und differenziert nach der Art der Absicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung, 2003...	113
Abbildung 8:	Verteilung der monatlichen Bruttoeinkommen aus selbständiger Tätigkeit der selbständigen HEB (ohne Landwirte) insgesamt und der nicht pflichtversicherten, selbständigen HEB (ohne Landwirte) sowie der monatlichen Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit der pflichtversicherten, abhängig Beschäftigten, 2003.....	114
Abbildung 9:	Verteilung der individuellen Nettoeinkommen einzelner Erwerbstätigengruppen in Deutschland, 2006.....	120
Abbildung 10:	Verteilung der individuellen Nettoeinkommen der Arbeiter und Angestellten, der Selbständigen ohne und der Selbständigen mit Beschäftigten in Deutschland, 2006....	121
Abbildung 11:	Übersicht über die Ausweitungsoptionen, für die die impliziten Steuersätze berechnet werden.....	131
Abbildung 12:	Entwicklung des Beitragssatzes der Gesetzlichen Rentenversicherung im Referenzszenario und im Falle der Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ohne Altersbegrenzung bzw. die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen unter 53 Jahren zwischen 2008 und 2030.....	140

Abbildung 13:	Entwicklung des aktuellen Rentenwerts der Gesetzlichen Rentenversicherung im Referenzszenario und im Falle der Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ohne Altersbegrenzung bzw. die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen unter 53 Jahren zwischen 2008 und 2030...	141
Abbildung 14:	Impliziter Steuersatz in der Gesetzlichen Rentenversicherung im Referenzszenario (ohne Ausweitung des Versichertenkreises) differenziert nach Frauen und Männern.....	142
Abbildung 15:	Veränderung des impliziten Steuersatzes der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 im Vergleich zum Referenzszenario bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ohne Altersbegrenzung in vH-Punkten differenziert nach Frauen und Männern.....	145
Abbildung 16:	Veränderung des impliziten Steuersatzes der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 im Vergleich zum Referenzszenario bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen unter 53 Jahren in vH-Punkten differenziert nach Frauen und Männern.....	146
Abbildung 17:	Veränderung des impliziten Steuersatzes von Frauen der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 im Vergleich zum Referenzszenario bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ohne Altersbegrenzung in vH-Punkten unter Verwendung verschiedener Beitragsbemessungsgrundlagen.....	150
Abbildung 18:	Veränderung des impliziten Steuersatzes von Frauen der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 im Vergleich zum Referenzszenario bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen unter 53 Jahren in vH-Punkten unter Verwendung verschiedener Beitragsbemessungsgrundlagen.....	151
Abbildung 19:	Entwicklung des Beitragsatzes der Gesetzlichen Rentenversicherung im Referenzszenario und im Falle der Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung bzw. die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen unter 53 Jahren zwischen 2008 und 2030.....	156

Abbildung 20	Entwicklung des aktuellen Rentenwerts der Gesetzlichen Rentenversicherung im Referenzszenario und im Falle der Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung bzw. die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen unter 53 Jahren zwischen 2008 und 2030.....	157
Abbildung 21:	Veränderung des impliziten Steuersatzes der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 im Vergleich zum Referenzszenario bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung in vH-Punkten differenziert nach Frauen und Männern.....	159
Abbildung 22:	Veränderung des impliziten Steuersatzes der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 im Vergleich zum Referenzszenario bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen unter 53 Jahren in vH-Punkten differenziert nach Frauen und Männern.....	160
Abbildung 23:	Veränderung des impliziten Steuersatzes von Frauen der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 im Vergleich zum Referenzszenario bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung in vH-Punkten unter Verwendung verschiedener Beitragsbemessungsgrundlagen.....	165
Abbildung 24:	Veränderung des impliziten Steuersatzes von Frauen der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 im Vergleich zum Referenzszenario bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen unter 53 Jahren in vH-Punkten unter Verwendung verschiedener Beitragsbemessungsgrundlagen..	166
Abbildung 25:	Vergleich der impliziten Steuersätze des Referenzszenarios und der Weiterentwicklungsoption „Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen“ unter Berücksichtigung einer Altersgrenze von 53 Jahren und einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer der Geburtsjahrgänge 1937 bis 2010 differenziert nach Frauen und Männern.....	171

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht über Selbständige mit und ohne obligatorische Altersabsicherung in Deutschland in 2005.....	22
Tabelle 2:	Erwerbstätigkeit, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Selbständigkeit und andere atypische Beschäftigungsformen 1992 und 2006 in Deutschland.....	55
Tabelle 3:	Absicherung der Selbständigen zwischen 15 und 65 Jahren in der Gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt und differenziert nach der Art der Selbständigkeit und der Stellung im Haushalt in vH, 2003.....	88
Tabelle 4:	Projizierte monatliche Anwartschaften auf eigene Leistungen der privaten Vorsorge im 65. Lebensjahr differenziert nach beruflicher Stellung bzw. Selbständigenkategorie – Deutsche der Geburtskohorten 1942 – 1961 mit projizierter PV-Anwartschaft, alte und neue Länder.....	91
Tabelle 5:	Anteil der Bezieher einer Rente aus einer privaten Rentenversicherung sowie deren durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach heutiger bzw. letzter beruflicher Stellung – Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Länder.....	94
Tabelle 6:	Anteil der Bezieher einer Rente aus einer privaten Rentenversicherung sowie deren durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach Selbständigenkategorie – Männer und Frauen ab 55 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Länder.....	94
Tabelle 7:	Anteiliger Besitz und äquivalenzgewichteter, durchschnittlicher Wert (äMW) der privaten Rentenversicherungen der Haushalte differenziert nach Altersgruppen und ausgewählten sozialen Stellungen der HEB, 2003.....	96
Tabelle 8:	Anteiliger Besitz und äquivalenzgewichteter durchschnittlicher Wert (äMW) der Immobilien der Haushalte differenziert nach Altersgruppen und ausgewählten sozialen Stellungen der HEB, 2003.....	100
Tabelle 9:	Anteiliger Besitz und äquivalenzgewichteter, durchschnittlicher Wert (äMW) der Bausparguthaben der Haushalte differenziert nach Altersgruppen und ausgewählten sozialen Stellungen der HEB, 2003.....	100
Tabelle 10:	Anteiliger Besitz und äquivalenzgewichteter, durchschnittlicher Wert (äMW) der Sparguthaben der Haushalte differenziert nach Altersgruppen und ausgewählten sozialen Stellungen der HEB, 2003.....	102

XVIII

Tabelle 11:	Anteiliger Besitz und äquivalenzgewichteter, durchschnittlicher Wert (äMW) der sonstigen Anlagen der Haushalte differenziert nach Altersgruppen und ausgewählten sozialen Stellungen der HEB, 2003.....	102
Tabelle 12:	Anteiliger Besitz und äquivalenzgewichteter, durchschnittlicher Wert (äMW) der Wertpapiere der Haushalte differenziert nach Altersgruppen und ausgewählten sozialen Stellungen der HEB, 2003.....	105
Tabelle 13:	Anteiliger Besitz und äquivalenzgewichteter, durchschnittlicher Wert (äMW) sowie Median der Nettogeldvermögen der Haushalte differenziert nach Altersgruppen und ausgewählten sozialen Stellungen der HEB, 2003.....	105
Tabelle 14:	Anteil der Bezieher von Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie dessen durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach heutiger bzw. letzter beruflicher Stellung – Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Länder.....	107
Tabelle 15:	Anteil der Bezieher von Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie dessen durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach Selbständigenkategorie – Männer und Frauen ab 55 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Länder.....	107
Tabelle 16:	Anteil der Bezieher von Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie dessen durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach heutiger bzw. letzter beruflicher Stellung – Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Länder.....	108
Tabelle 17:	Anteil der Bezieher von Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie dessen durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach Selbständigenkategorie – Männer und Frauen ab 55 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Länder.....	108
Tabelle 18:	Anteil der Bezieher von Zinseinkünften sowie deren durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach heutiger bzw. letzter beruflicher Stellung – Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Länder.....	109
Tabelle 19:	Anteil der Bezieher von Zinseinkünften sowie deren durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach Selbständigenkategorie – Männer und Frauen ab 55 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Länder.....	109

Tabelle 20:	Anteil der Bezieher von Zinseinkünften sowie deren durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach heutiger bzw. letzter beruflicher Stellung – Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Länder.....	110
Tabelle 21:	Anteil der Bezieher von Zinseinkünften sowie deren durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach Selbständigenkategorie – Männer und Frauen ab 55 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Länder.....	110
Tabelle 22:	Anteil der Bezieher von sonstigen Einkommen sowie deren durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach heutiger bzw. letzter beruflicher Stellung – Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Länder.....	111
Tabelle 23:	Anteil der Bezieher von sonstigen Einkommen sowie deren durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach heutiger bzw. letzter beruflicher Stellung – Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Länder.....	111

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABV	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
äMW	äquivalenzgewichteter Mittelwert / durchschnittlicher Wert
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
Art.	Artikel
ASID	Alterssicherung in Deutschland
AVID	Altersvorsorge in Deutschland
BeamtVG	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
BSG	Beitragsgesetz-Landwirtschaft
BSG 2007	Gesetz für die Bestimmung des Beitragssatzes für das Jahr 2007
bzw.	beziehungsweise
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
d. h.	das heißt
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DRV	Deutsche Rentenversicherung
ESTG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
€	Euro
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn	Fußnote
Freib.	Freiberufler
freiw. vers.	freiwillig versichert
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
Gewerbet.	Gewerbetreibende
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
H.	Heft
HEB	Haupteinkommensbezieher

Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
Jg.	Jahrgang
k. A.	keine Angabe
KSK	Künstlersozialkasse
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
mind.	mindestens
MISSOC	Mutual Information System on Social Protection in the Member States of the European Union
Mith. F.	mithelfende Familienangehörige
Mio.	Millionen
mtl.	monatlich
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
o. ä.	oder ähnliches
o. V.	ohne Verfasser
pflichtvers.	pflichtversichert
PSA	Personal-Service-Agentur
S.	Seite
s. a.	siehe auch
Selbst.	Selbständige
SGB	Sozialgesetzbuch
SOEP	Sozio-ökonomisches Panel
sonst.	sonstige
SoVD	Sozialverband Deutschland
SVG	Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen
SVR	Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
TNS	Taylor Nelson Sofres
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
u. U.	unter Umständen
V	Variante
VDR	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
verk.	verkammerge
vers.	versichert
vgl.	vergleiche
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
vH	von Hundert
Vol.	volume

z. B.
Zf.

zum Beispiel
Ziffer

Symbolverzeichnis

c	Versorgung mit Konsumgütern in der Erwerbsphase
b	Beitragsatz zu einer obligatorischen Rentenversicherung
B	Beitragszahlung
D	implizite Staatsschuld
g	Wachstumsrate des Arbeitseinkommens der sozialversicherungspflichtig Erwerbstätigen
γ	Wachstumsrate der Lohnsumme
i	interne Rendite
i^r	realer Zinssatz
KW	Kapitalwert
m	Wachstumsrate der sozialversicherungspflichtig Erwerbstätigen
N^1	Anzahl der sozialversicherungspflichtig Erwerbstätigen
N^2	Anzahl der Rentner
r	Diskontsatz
R	Rentenzahlung
s, S	Ersparnis
T	implizite Steuerzahlung
τ	impliziter Steuersatz
U	Nutzenfunktion
w	beitragspflichtiges Arbeitseinkommen
X	Rentenniveau
z	Versorgung mit Konsumgütern in der Ruhestandphase

1. Einleitung

1.1. Problemstellung

In Deutschland sind alle abhängig Beschäftigten sowie bestimmte Selbständige in einem der drei öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssysteme Gesetzliche Rentenversicherung, Berufsständische Versorgungswerke oder Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert. Jedoch ist die Mehrheit der Selbständigen, nämlich gut 75 vH bzw. knapp drei Mio. in keinem dieser drei Systeme obligatorisch abgesichert und muss eigenverantwortlich für das Alter vorsorgen. Dabei wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass ein großer Teil dieser Selbständigen – sei es aus fehlender Vorsorgebereitschaft oder sei es, weil sie dazu finanziell nicht in der Lage sind – nicht für das Alter vorsorgt.

Insbesondere aus diesem Grund, aber auch aufgrund veränderter ökonomischer und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, vor allem dem Anstieg der selbständigen Erwerbstätigkeit und dem Anstieg atypischer Beschäftigungsformen in Folge der schlechten wirtschaftlichen Lage in Deutschland zu Beginn des Jahrtausends, wird seit etwa 2006 verstärkt eine Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung in Politik und Wissenschaft diskutiert.

Dabei unterscheiden sich die verschiedenen Vorschläge insbesondere hinsichtlich ihres Ausweitungsumfangs. Allerdings sind auch Unterschiede in den jeweiligen Begründungsmustern zu erkennen, wenngleich allen Vorschlägen ein gemeinsames Motiv zugrunde liegt. Während sich der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) in seinem Jahresgutachten 2006/07 tendenziell für eine Integration der Soloselbständigen ausspricht,¹ fordert der Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) Herbert Rische, den Versichertenkreis der Gesetzlichen Rentenversicherung auf alle derzeit nicht obligatorisch abgesicherten Erwerbstätigen bzw. Selbständigen auszudehnen. Noch weiter gehen die IG Metall sowie der Sozialverband Deutschland (SoVD), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und der Volkssolidarität Bundesverband e. V., die gemeinsam den Umbau der Gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung in dem Sinne fordern, dass alle Erwerbstätigen, also nicht nur die derzeit nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen, sondern auch alle Beamten und alle in den berufsständischen Versorgungswerken bzw. der Alterssicherung der Landwirte Abgesicherten, in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert werden sollen.

¹ Der SVR spricht sich in seinem Jahresgutachten 2006/07 nicht explizit für den Einbezug der nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung aus; er berechnet aber Beitragssatzeffekte sowie die Veränderung der impliziten Steuersätze von Frauen und Männern für genau diese Ausweitungsoption, so dass die Integration der nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung im weiteren Verlauf dieser Arbeit als Vorschlag des SVR bezeichnet wird.

Zur Begründung ihrer jeweiligen Forderung verweisen alle drei ausnahmslos auf potentiell zu erwartende Altersarmut, die aus der mangelnden Vorsorge der jeweils zu integrierenden Selbständigen resultieren würde, und ergänzen diese im Allgemeinen durch weitere Argumente. Insbesondere der SVR betont aber, dass potentielle Altersarmut auch durch eine Versicherungspflicht, also die Pflicht zum Abschluss einer privaten oder staatlichen Rentenversicherung in gesetzlich festgelegter Höhe verhindert werden könnte. Deshalb ist er der Auffassung, dass es die horizontal ungleiche steuerliche Belastung von Versicherten der Gesetzlichen Rentenversicherung und allen anderen Erwerbstätigen ist, die letztlich die Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung begründet.

Es stellt sich also die Frage, ob die beiden genannten Argumente tatsächlich eine Ausweitung des Versichertenkreises begründen können bzw. welche Variante unter Berücksichtigung dieser beiden Aspekte realisiert werden sollte.

Da bisher keine Arbeit existiert, in der alle drei genannten Weiterentwicklungsoptionen systematisch dahingehend überprüft werden, ob die jeweils zu integrierenden Erwerbstätigengruppen tatsächlich potentiell von Altersarmut bedroht sind und somit Schutzbedürftigkeit besteht, und gleichzeitig die Auswirkungen der einzelnen Ausweitungsoptionen auf die implizite Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung bzw. die horizontal ungleiche Besteuerung untersucht werden, soll diese Lücke mit der vorliegenden Arbeit geschlossen werden. Die gewonnenen Ergebnisse werden dann dazu verwendet, die einzelnen Weiterentwicklungsoptionen unter Berücksichtigung beider Aspekte zu bewerten. Auf Grundlage dieser Bewertung wird dann eine politische Handlungsempfehlung zum Umfang der Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung abgegeben.

Zudem soll in dieser Arbeit darauf eingegangen werden, ob durch eine Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung potentielle Altersarmut tatsächlich verhindert werden kann.

1.2. Aufbau der Arbeit

In Kapitel 2 wird zunächst ein Überblick über die historische Entwicklung der Alterssicherungssysteme in Deutschland sowie die heutige obligatorische Altersabsicherung von abhängig Beschäftigten und – sofern vorhanden – selbständig Erwerbstätigen gegeben, wobei insbesondere auf die Ausdehnung des Pflichtversichertenkreises seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von 1891 eingegangen wird. Des Weiteren wird in diesem Kapitel die Zahl der heute nicht obligatorisch abgesicherten Erwerbstätigen bzw. Selbständigen ermittelt.

Die zwischen verschiedenen Erwerbstätigen- und Versichertengruppen bestehenden Ungleichbehandlungen, zu denen auch die bereits angesprochene Existenz obligatorisch abgesicherter und obligatorisch nicht abgesicherter Erwerbstätiger sowie die horizontal ungleiche Besteuerung von gesetzlich Rentenversi-

cherten und allen anderen Erwerbstätigen gehört, werden in Kapitel 3 identifiziert, erläutert und hinsichtlich ihrer Bedeutung beurteilt. Aufgrund der besonderen Bedeutung, die in diesem Zusammenhang der horizontal ungleichen Besteuerung bzw. der dafür verantwortlichen impliziten Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung zukommt, wird die implizite Besteuerung in diesem Kapitel aus theoretischer Perspektive beleuchtet, ihre Berechnung dargestellt sowie auf die Ursachen ihrer Existenz und ihre Bedeutung als Maß zur Beurteilung von Rentenreformvorschlägen eingegangen. Kapitel 3 schließt mit der Ableitung der beiden Kriterien, anhand derer die drei Ausweitungsoptionen „Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen“, „Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Erwerbstätigen bzw. Selbständigen“ und „Umbau der Gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung“ bewertet werden sollen; nämlich danach, ob eine Schutzbedürftigkeit die Integration der jeweiligen Gruppe begründet, und danach, wie sich die jeweilige Ausweitungsoption auf die implizite Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung auswirkt bzw. ob sie die horizontal ungleiche Besteuerung der gesetzlich Rentenversicherten und der übrigen Erwerbstätigen abschwächt.

Vor der Analyse und Bewertung dieser Ausweitungsoptionen in den Kapiteln 5 bis 7 werden in Kapitel 4 zunächst die Ursachen genannt, die dafür verantwortlich sind, dass über Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Gesetzlichen Rentenversicherung bzw. insbesondere über eine Ausweitung des Versichertenkreises heute verstärkt diskutiert wird. Zudem wird in Kapitel 4 detailliert auf die drei genannten Ausweitungsoptionen eingegangen.

In Kapitel 5 werden die drei Ausweitungsoptionen dann dahingehend analysiert, ob die jeweils zu integrierenden Erwerbstätigen überhaupt potentiell von Altersarmut bedroht sind und somit tatsächlich Schutzbedürftigkeit besteht. Außerdem wird im Rahmen dieses Kapitels darauf eingegangen, inwieweit eine Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung tatsächlich dazu geeignet ist, potentielle Altersarmut zu verhindern.

Im folgenden sechsten Kapitel werden die Effekte, die von der „Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Erwerbstätigen / Selbständigen“ sowie von der „Ausweitung auf die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen“ auf die implizite Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung ausgehen, analysiert und insbesondere im Hinblick auf die Abschwächung der horizontal ungleichen Besteuerung bewertet.

Die in den Kapiteln 5 und 6 ermittelten Ergebnisse werden in Kapitel 7 zu einer gemeinsamen Bewertung der drei Weiterentwicklungsoptionen vor dem Hintergrund potentieller Altersarmut der zu integrierenden Gruppen sowie vor dem Hintergrund der anzustrebenden Abschwächung der aus der impliziten Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung resultierenden horizontal ungleichen Besteuerung zusammengeführt und zu einer politischen Handlungsempfehlung verdichtet. Die Arbeit schließt mit einem Fazit in Kapitel 8.

2. Das System der Alterssicherung in Deutschland

2.1. Historischer Hintergrund

2.1.1. Vom Kaiserreich bis zum Ende des Ersten Weltkriegs

Die heute bestehenden Sozialversicherungen, zu denen die hier im Vordergrund stehende Gesetzliche Rentenversicherung ebenso gehört wie die Gesetzliche Unfallversicherung und die Gesetzliche Krankenversicherung, gehen auf die Sozialgesetzgebung des Deutschen Reichs in den Jahren 1881 bis 1912 zurück. Als deren Gründungsdokument ist die kaiserliche Botschaft Wilhelms I. an den Reichstag des Deutschen Reiches am 17. November 1881 zu betrachten, als deren eigentlicher Verfasser Reichskanzler Otto von Bismarck anzusehen ist. In dieser kaiserlichen Botschaft wurde eine Gesetzesinitiative zur Sozialversicherung angekündigt,² der im Jahr 1883 das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung und im Jahr 1884 das Unfallversicherungsgesetz folgte. Weitere fünf Jahre später, am 22. Juni 1889 wurde das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung verabschiedet, das am 1. Januar 1891 in Kraft trat. Es bildete den Ausgangspunkt für die Entstehung und Entwicklung der heutigen Gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Initiative zur Sozialgesetzgebung der 1880er Jahre wurde von einer Reihe von Gründen motiviert. Dabei spielte die wachsende Zahl von Industriearbeitern, die Gewerbefreiheit, Industrialisierung, Urbanisierung und Bevölkerungswachstum erzeugt hatten, und die unter schlechten Bedingungen in den Großstädten lebten, eine wesentliche Rolle. Diese konnten nur begrenzt auf die zwar bestehenden, aber vollkommen überlasteten Sicherungssysteme auf familiärer, lokaler, zünftiger und kirchlicher Basis zurückgreifen, so dass für diese Bevölkerungsgruppe ein „neues“ Schutzbedürfnis konstatiert werden musste.³ Obwohl Bismarck der Sozialgedanke nicht fremd war,⁴ überwog bei ihm und der gesamten Reichsregierung doch die Befürchtung, dass das Sympathisieren der Industriearbeiterschaft mit der Sozialdemokratie eine Gefahr für die Monarchie und die Herrschaftsverhältnisse in Landwirtschaft und Industrie darstellte.⁵ Demnach wäre es zu einfach, die Sozialgesetzgebung der 1880er Jahre allein als Reaktion auf das soziale Elend zu deuten. So wird nach bis heute vorherrschender Meinung⁶ die Initiative zum Auf- und Ausbau der Sozialversicherungen auf

² Vgl. Baier (1987), S. 1200 f.

³ Vgl. Schmidt (1998), S. 28 f.

⁴ Vgl. Tennstedt (1981), S. 144.

⁵ Vgl. Schmidt (1998), S. 29.

⁶ In Tennstedt (1997) wird dazu auf Rothfels (1925), der die These als erster Fachhistoriker formulierte, und auf Wehler (1995) verwiesen. Bei Rothfels (1925) heißt es, die Arbeiterversicherungspolitik sei „von Anfang an als Ergänzung und Parallele des Sozialistengesetzes gedacht“ gewesen. Und Wehler (1995) schreibt: „Bismarck wollte seine Zähmungspolitik gegenüber der Sozialdemokratie nicht nur auf das ‚Sozialistengesetz‘ gründen, sondern auch durch die ‚prophylaktische Einrichtung‘ der Versicherungsgesetze vorantreiben. Und da er

eine von Reichskanzler Bismarck verfolgte Doppelstrategie „zum Ausräumen der Schwierigkeiten, die die Reichsleitung mit der Arbeiterbewegung hatte“,⁷ zurückgeführt.⁸ Diese Doppelstrategie umfasste nach Bismarcks eigener Aussage „Peitsche und Zuckerbrot“.⁹ Dabei bezeichnete die „Peitsche“ das Gesetz „wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ von 1878 („Sozialistengesetz“), mit dem die radikale Arbeiterbewegung zerschlagen werden sollte. Die Sozialgesetzgebung wiederum stellte das „Zuckerbrot“ dar, mit dem die Arbeiterschaft gleichzeitig für den monarchistischen Staat gewonnen werden sollte.¹⁰ Es kann davon ausgegangen werden, dass das Praktizieren dieser Doppelstrategie Folge des Zusammentreffens der Gefahr, die die Reichsregierung in der Sozialdemokratie sah, mit der weit verbreiteten, in Hegels Rechtsphilosophie angelegten und von Lorenz von Stein ausgebauten Lehre vom Sozialen Königtum war. Diese mündete in der Empfehlung von Steins, durch eine Sozialreform von oben gesellschaftliche Stabilisierungspolitik und Revolutionsverhinderung zu betreiben.¹¹

Der Vollständigkeit halber muss angemerkt werden, dass Tennstedt (1997), von der herrschenden Meinung abweichend, den Grund für die Sozialgesetzgebung vielmehr darin sieht, dass durch das Etablieren der Sozialversicherung als Reichs- oder Staatsversicherung die „innere Reichsgründung“ vorangetrieben und die Macht des Reiches gegenüber den Einzelstaaten ausgebaut werden sollte. Dennoch lässt sich, wiederum davon abweichend, die konkrete Ausgestaltung der Sozialversicherungen, insbesondere der Umfang des jeweiligen Versichertenkreises, auf das nach herrschender Meinung die Sozialgesetzgebung motivierende Ziel, die Arbeiterschaft für den monarchistischen Staat zu gewinnen,¹² zurückführen. So wurden nämlich zunächst nicht die Bedürftigsten, sondern vielmehr die als politisch gefährlich angesehenen Bedürftigen, namentlich die zum Sozialismus neigenden Industriearbeiter, pflichtversichert.¹³

Das Gesetz, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung von 1889, auf das sich aufgrund der Relevanz für die heutige Ausgestaltung der Gesetzlichen Rentenversicherung die weiteren Ausführungen beziehen, sah die Pflichtversicherung aller Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten sowie

eine Schlüsselstellung im Entscheidungsprozeß besaß, muss man seine Motive zusammen mit den allgemeinen Antriebskräften analysieren.“

⁷ Schmidt (1998), S. 35.

⁸ Vgl. Tennstedt (1997), S. 89.

⁹ Diese Aussage Bismarcks wird auf das Jahr 1887 datiert. Vgl. von Poschinger (1899), S. 125.

¹⁰ Vgl. Schmidt (1998), S. 30 f.

¹¹ Vgl. Huber (1972), S. 505 ff.

¹² Vgl. Schmidt (1998), S. 30 f.

¹³ Vgl. Schmidt (1998), S. 26.

minderverdienenden Angestellten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr vor.¹⁴ Die benötigten finanziellen Mittel wurden durch Beiträge paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie durch Reichszuschüsse aufgebracht. Als Leistungen waren Altersrenten ab dem 70. Lebensjahr sowie Invaliditätsrenten vorgesehen.¹⁵ Aufgrund der Höhe der Leistungen kann angenommen werden, dass diese „als Zuschuss zum Lebensunterhalt bei altersbedingter Verminderung der Erwerbsfähigkeit und einem entsprechenden Absinken des erzielten Altersentgelts“¹⁶ gedacht waren. Zudem ist anzumerken, dass im letzten Jahrzehnt vor dem Ersten Weltkrieg nur 10 vH der Zugangsrenten Altersrenten, aber 90 vH Invaliditätsrenten waren. Dies ist ein deutliches Zeichen dafür, dass der überwiegende Teil der Arbeiter schon vor Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren arbeitsunfähig wurde.¹⁷

Mit dem Versicherungsgesetz für Angestellte aus dem Jahr 1911, das im darauf folgenden Jahr in Kraft trat, wurden dann auch die Angestellten pflichtversichert. Für diese wurde – in betonter Abgrenzung zur Arbeiterrentenversicherung – eine eigenständige Sozialversicherung ins Leben gerufen. In dieser waren alle Angestellten bis zu einer Jahresarbeitsverdienstgrenze von 5.000 Mark, einschließlich der schon von der Reichsversicherungsordnung erfassten Angestellten,¹⁸ sowie Betriebsbeamte und Angestellte in höherer oder leitender Stellung pflichtversichert.¹⁹ Auf die Eigenständigkeit der Angestelltenversicherung bzw. auf die Abgrenzung von der Arbeiterrentenversicherung legten Angestellte wie Regierung gleichermaßen Wert. Die Angestellten, deren Zahl um die Jahrhundertwende beträchtlich wuchs, wollten nicht nur eine der Arbeiterrentenversicherung vergleichbare Alterssicherung, sondern sie wollten auch die lohn- und arbeitsmarktbedingte Schichtung der Arbeitnehmerschaft, nach der die Angestellten die relativ privilegierten waren, auf die Altersrentner übertragen. Dazu gründeten sie im Jahr 1901 einen eigenen Interessenverband, dessen Ziel es war, eine eigene Alters- und Invaliditätspflichtversicherung zu schaffen.²⁰ Die Regierung wiederum wollte die Angestellten aus der breiten Masse der Arbeitnehmer herausheben, um sie dafür zu belohnen, „dass gerade die Privatbeamten in ihrer überwiegenden Mehrheit sich (...) nicht haben locken lassen von den Sirenentö-

¹⁴ Vgl. Schmidt (1998), S. 25.

¹⁵ Vgl. Henning (1995), S. 273.

¹⁶ Frerich/Frey (1993a), S. 100.

¹⁷ Vgl. Henning (1995), S. 273.

¹⁸ Die Reichsversicherungsordnung aus dem Jahr 1911 hatte die einzelnen Rechtsquellen der Sozialversicherungen vereinheitlicht und zusammengefasst. Da der vom Gesetz, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung erfasste Versichertenkreis auch minderverdienende Angestellte ab der Vollendung ihres 16. Lebensjahres umfasste, kam es in dieser Gruppe zu Doppelversicherungen.

¹⁹ Vgl. Schmidt (1998), S. 38.

²⁰ Vgl. Schmidt (1998), S. 37 f.

nen, die sie in das sozialdemokratische Lager hinüberführen wollten“, so der Staatssekretär des Reichsamtes des Innern, Clemens Delbrück.²¹ Es ist daher festzuhalten, dass das Versicherungsgesetz für Angestellte auch darauf abzielte, ein „zuverlässiges Gegengewicht“²² zur sozialdemokratischen Arbeiterbewegung zu formen.²³ Daneben spielte die Tatsache, dass eine Einbeziehung der Angestellten in die Arbeiterrentenversicherung höhere Reichszuschüsse erfordert hätte, eine Rolle; wogegen es sowohl finanzpolitische Einwände als auch den Wunsch der Opposition, dem Reich eine noch stärkere Mitwirkung an der Sozialpolitik zu verwehren, gab.²⁴

Durch das Versicherungsgesetz für Angestellte von 1911 wurden allerdings Versicherte erster und zweiter Klasse geschaffen. Denn den Angestellten wurden, obwohl die höheren Leistungen in ihrer Versicherung auch auf höheren Beiträgen und längeren Anwartschaften basierten, mit einer Altersgrenze von lediglich 65 Jahren, einer besseren Hinterbliebenenversorgung und einem höheren Schutz gegen Invaliditätsrisiken bessere Konditionen als den Arbeitern gewährt.²⁵ Mittel- bis langfristig wurden allerdings die Bedingungen der Angestelltenversicherung maßgeblich für die weitere Entwicklung der Sozialpolitik. So wurde die Altersgrenze in der Arbeiterrentenversicherung im Jahr 1916 von 70 auf 65 Jahre gesenkt.²⁶

Bereits mit dem Gesetz, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung aus dem Jahr 1891, das im Jahr 1911 in die Reichsversicherungsordnung einging, und der damit verbundenen Festlegung des Versichertenkreises auf Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten sowie minderverdienender Angestellten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wurde die Grundlage für die Ausgestaltung der heutigen gesetzlichen Rentenversicherung als Arbeitnehmersicherung gelegt. Wenngleich erst mit der Einführung der Pflichtversicherung der Angestellten durch das Versicherungsgesetz für Angestellte im Jahr 1911 und der damit verbundenen Erweiterung des Versichertenkreises auf Arbeiter und Angestellte tatsächlich von einer Arbeitnehmersicherung gesprochen werden konnte. Vor dem Hintergrund, dass die Bismarcksche Sozialgesetzgebung dazu dienen sollte, die Industriearbeiterschaft für den monarchistischen Staat zu gewinnen,²⁷ und diese zudem eine besondere, „neue“ Schutzbedürftigkeit aufwies,²⁸ erscheint es folgerichtig, dass Selbständige bis 1922 nicht einmal

²¹ Diese Aussage des Staatssekretärs des Reichsamtes des Innern Clemens Delbrück findet sich in: Mommsen (1995), S. 393.

²² Mommsen (1995), S. 393.

²³ Vgl. Schmidt (1998), S. 39.

²⁴ Vgl. Schmidt (1998), S. 39 f.

²⁵ Vgl. Schmidt (1998), S. 38.

²⁶ Vgl. Schmidt (1998), S. 42.

²⁷ Vgl. Fn 10.

²⁸ Vgl. Fn 3.

als Ausnahme in die staatliche Alterssicherung einbezogen wurden. Denn die Gruppe der Selbständigen dürfte zum Zeitpunkt der Errichtung der Sozialversicherungen mehrheitlich weder einen Hang zur Sozialdemokratie noch ein besonderes Schutzbedürfnis gehabt haben. So waren z. B. die Landwirte über den traditionellen Familienverbund sozial abgesichert. Und bei den Unternehmern der Gründerjahre dürften ebenfalls keine zentralen sozialen Probleme gelegen haben, da diese im Allgemeinen über eigenen Besitz und eigene Produktionsmittel verfügten, die sie in die Lage versetzten, eigenständig für die Wechselfälle des Lebens vorzusorgen.²⁹ Etwas anderes konnte höchstens für die so genannten arbeitnehmerähnlichen Selbständigen gelten, die ausschließlich auf die Verwertung ihrer eigenen Arbeitskraft angewiesen waren und die nur geringe Einkommen erzielen konnten. Als solche wurden die Hausgewerbetreibenden angesehen, auf die im Jahr 1922 ebenso wie auf Lehrer und Erzieher die Alters- und Invaliditätsversicherungspflicht ausgedehnt wurde.³⁰

2.1.2. Von der Weimarer Republik bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs

Diese weitestgehende Ausklammerung der Selbständigen aus der staatlichen Alterssicherung wurde während der Weltwirtschaftskrise nach Ende des Ersten Weltkriegs erstmals in Frage gestellt. Denn diese mit Inflation und Arbeitslosigkeit einhergehende Wirtschaftskrise bedrohte die Existenzgrundlage vieler Selbständiger und erschwerte oder vernichtete ihre Eigenvorsorge. Obwohl sich einige kleinere gesetzgeberische Schritte finden lassen, die diesem Problem begegnen sollten, kam es dennoch während der Weimarer Republik nicht zu nennenswerten Reformen. Neben der bereits angesprochenen Erweiterung des Versichertenkreises der Alters- und Invaliditätsversicherung auf die Hausgewerbetreibenden und die selbständigen Lehrer und Erzieher im Jahr 1922 wurden lediglich noch die selbständigen Musiker und Hebammen im Jahr 1929 der Angestelltenversicherungspflicht unterstellt.³¹

Allerdings führten die Inflationserfahrungen im Anschluss an den Ersten Weltkrieg zur Errichtung der ersten Berufsständischen Versorgungswerke. Im Jahr 1923 wurde die Bayerische Ärzteversorgung für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte errichtet, der im Jahr 1925 die Bayerische Apothekerversorgung und die Notarkasse München folgten. Diese blieben allerdings bis 1950 die einzigen bestehenden Versorgungswerke.³²

²⁹ Vgl. Steinmeyer (2000), S. 213 f.

³⁰ Vgl. Steinmeyer (2000), S. 214.

³¹ Vgl. Steinmeyer (2000), S. 215.

³² Vgl. Meurer (1994), S. 303.

Während der NS-Zeit kam es dann durch die Einführung der Rentenversicherungspflicht für Handwerker zu einer umfassenderen Erweiterung des Versicherungskreises. Diese hatten bereits 1902 – damals erfolglos – eine durch Reichsgesetz einzuführende obligatorische Alters- und Hinterbliebenensicherung für sich gefordert, die dann aber erst im Jahr 1938 von den Nationalsozialisten mit dem Gesetz für die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk eingerichtet wurde. Verantwortlich für die Einführung der Rentenversicherungspflicht für Handwerker gerade während der NS-Herrschaft war zum einen das Ziel der Nationalsozialisten, langfristig eine Staatsbürgerversorgung zu schaffen und zum anderen die Tatsache, dass die Handwerker zu den im Rahmen der nationalsozialistischen Mittelstandspolitik besonders umworbenen Berufsgruppen gehörten. Des Weiteren war die Integration der Handwerker in die staatliche Alterssicherung vergleichsweise einfach, da es mit der Handwerkerrolle ein Register gab, das alle Berufsangehörigen zuverlässig erfasste. Außerdem kann man die Handwerker unter den Selbständigen als prädestiniert für eine Pflichtversicherung in der Alters- und Invaliditätsversicherung ansehen, da sie bereits während ihrer Lehrlings- und Gesellenzeit in dieser pflichtversichert sind und diese Versicherung auch in der Selbständigkeit als Alterssicherung weiterführen sollten. Eine Besonderheit bei der Pflichtversicherung der Handwerker nach dem Gesetz von 1938 war, dass sie sich von dieser befreien lassen konnten, sofern sie eine gleichwertige Lebensversicherung vorzuweisen hatten. Folglich war die Altersversorgung der Handwerker im Ergebnis eine Versicherungspflicht; d. h. die Handwerker waren verpflichtet, angemessen für das Alter vorzusorgen.³³ Neben der Pflichtversicherung der vergleichsweise großen Gruppe der Handwerker in der staatlichen Alterssicherung wurden während der NS-Herrschaft noch die selbständigen Artisten in der Angestelltenversicherung (1938) und die selbständigen Küstenschiffer und -fischer in der Arbeiterrentenversicherung versicherungspflichtig.³⁴

2.1.3. Von den Anfängen der Bundesrepublik bis heute

Das Ende des Zweiten Weltkriegs führte zunächst zu einer weitgehenden Funktionsunfähigkeit der Sozialversicherungen.³⁵ Zum einen waren große Teile des Vermögens verloren, da dieses überwiegend in nun entwertete Reichs- und Staatsanleihen und in kriegs- und kriegsfolgebedingt zerstörte oder beschädigte Grundstücke und Immobilien investiert war.³⁶ Und zum anderen waren zentrale Entscheidungsinstanzen auf staatlicher und verbandlicher Ebene weggefallen, so

³³ Vgl. Steinmeyer (2000), S. 216 ff.

³⁴ Vgl. Steinmeyer (2000), S. 217.

³⁵ Vgl. Schmidt (1998), S. 75 f.

³⁶ Vgl. Frerich/Frey (1993b), S. 5 f.

dass die Sozialversicherungen lediglich auf Länderebene sowie auf örtlicher Ebene funktionierten.³⁷

Während in der sowjetischen Besatzungszone eine Einheitsversicherung anstelle des bisherigen gegliederten Systems etabliert wurde, blieb diese Organisationsstruktur in den Besatzungszonen der Alliierten erhalten.³⁸ Allerdings blieben die Leistungen der Sozialversicherungen, insbesondere die Renten zunächst auf sehr niedrigem Niveau, so dass viele Rentenempfänger in Armut und Elend leben mussten. Diese Situation verbesserte sich erst mit dem beginnenden Wirtschaftsaufschwung in den 1950er Jahren langsam, wenngleich dieser auch zu einer Erhöhung des Abstandes von arm und reich und damit zu einer beginnenden Spaltung der Gesellschaft führte. Um dieser Spaltung entgegenzuwirken, wurde ein sozialpolitischer Handlungsbedarf konstatiert, der im Bereich der Alterssicherung mit der Rentenreform von 1957 gedeckt wurde.³⁹ Mit dieser wurde die beitragsäquivalente Altersrente, mit der die Aufrechterhaltung des Lebensstandards auch in der Ruhestandsphase ermöglicht wurde, sowie die Dynamisierung der Renten, mit der auch die Rentner an der wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben konnten, eingeführt.⁴⁰

Gleichzeitig wurde im Jahr 1957 mit dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte, an dessen Stelle 1995 das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte trat, eine eigenständige Alterssicherung für selbständige Landwirte geschaffen. Damit wurde eine weitere große Gruppe Selbständiger in die staatliche Alterssicherung integriert.⁴¹ Hintergrund dieser Erweiterung war, dass sich im Verlauf der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gezeigt hatte, dass die traditionelle Alterssicherung der Landwirte über den Familienverbund durch den dörflichen Strukturwandel und die gestiegene Lebenserwartung geschwächt wurde und somit ein wachsendes „neues“ Schutzbedürfnis der selbständigen Landwirte konstatiert werden musste.⁴² Zudem wurde vor dem Hintergrund der zunehmenden europäischen Integration der Landwirtschaft die Notwendigkeit erkannt, über eine verbesserte soziale Absicherung der bäuerlichen Familien deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und ihre Lebensverhältnisse günstig zu beeinflussen. Aus diesem Grund ist dieses berufsständisch geprägte System auch darauf ausgerichtet, die Belange selbständiger Landwirte hinsichtlich ihrer sozialen Sicherung bestmöglich zu berücksichtigen und den Strukturwandel in der Landwirtschaft sozial zu flankieren.⁴³

Mit dem am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG), mit dem die selbständigen Künstler und Publizisten versiche-

³⁷ Vgl. Hudemann (1988), S. 208 ff.

³⁸ Vgl. Hockerts (1980), S. 67.

³⁹ Vgl. Schmidt (1998), S. 76 ff.

⁴⁰ Vgl. Schmähl (2007), S. 12 ff.

⁴¹ Vgl. Steinmeyer (2000), S. 218.

⁴² Vgl. Steinmeyer (2000), S. 218.

⁴³ Vgl. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2007).

rungspflichtig wurden, wurde der Versichertenkreis der Gesetzlichen Rentenversicherung letztmalig um eine nennenswerte Selbständigengruppe erweitert. Das KSVG war als unmittelbare Reaktion auf den im Künstlerbericht⁴⁴ dokumentierten, lückenhaften bzw. fehlenden sozialen Schutz der selbständigen Künstler und Publizisten zu verstehen; wemgleich seit dem Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Alterssicherung immer wieder einzelne Künstlergruppen (z. B. 1929 die Musiker und 1938 die Artisten) in den Versichertenkreis der staatlichen Alterssicherung aufgenommen wurden.⁴⁵

Obwohl – wie beschrieben – der Versichertenkreis der staatlichen Alterssicherung immer wieder auch um größere Gruppen von Selbständigen erweitert wurde, ist bis heute – wie ein Blick in das Sozialgesetzbuch zeigt – die aus der Bismarckzeit stammende Ausgestaltung der Sozialversicherungen als Arbeitnehmersicherungen auch für die Gesetzliche Rentenversicherung charakteristisch geblieben. Denn im deutschen Sozialversicherungsrecht ist „Beschäftigung“ ein zentraler Grundbegriff, an den die Sozialversicherung anknüpft. Gemäß § 2 Abs. 2 SGB IV ist heute jeder Beschäftigte in allen Zweigen der Sozialversicherung, d. h. in der Gesetzlichen Unfallversicherung, der Gesetzlichen Krankenversicherung, der Sozialen Pflegeversicherung, der Arbeitslosenversicherung sowie der Gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften des jeweiligen Versicherungszweigs pflichtversichert. Nach § 4 Abs. 1 SGB IV ist jede nichtselbständige Arbeit eine Beschäftigung, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Des Weiteren sind Anhaltspunkte für eine Beschäftigung, dass die Tätigkeit nach Weisungen ausgeführt wird und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers vorliegt.⁴⁶

Anders als beim Begriff der Beschäftigung wird die selbständige Tätigkeit nicht explizit im Sozialgesetzbuch definiert, so dass sie im Umkehrschluss zur abhängigen Beschäftigung ermittelt und abgegrenzt werden muss. Folglich zeichnet sich eine selbständige Tätigkeit durch die Selbstbestimmtheit des Erwerbstätigen aus. Insbesondere ist der Selbständige hinsichtlich seines Arbeitsortes, seiner Arbeitszeit und der Art und Weise seiner Arbeitsausführung frei. Gleichzeitig arbeitet er aber auch auf eigene Rechnung und trägt das wirtschaftliche Risiko der Verwertbarkeit seiner Arbeitsleistung.⁴⁷

Nach den besonderen Vorschriften der Gesetzlichen Rentenversicherung sind in dieser insbesondere Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, also Arbeitnehmer, versicherungspflichtig (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Dagegen sind gemäß § 2 SGB VI nur einige Selbständige, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, in der Gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Alterssicherung für Landwirte pflichtversichert. Hinzu kom-

⁴⁴ Vgl. Bundesregierung (Hrsg.) (1975).

⁴⁵ Vgl. Steinmeyer (2000), S. 222.

⁴⁶ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2006a), S. 90 ff.

⁴⁷ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2006a), S. 93.

men gemäß § 3 SGB VI weitere nicht abhängig beschäftigte oder selbständige Personen. Zu diesen gehören u. a. Personen, für die Kindererziehungszeiten anzurechnen sind, Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Lohnersatzleistungen, Arbeitslosengeld II oder Vorruhestandsgeld sowie Pflegepersonen.

In Anlehnung an die historisch bedingte und bis heute bestehende Arbeitnehmerorientierung der Gesetzlichen Rentenversicherung gliedert sich die folgende Beschreibung der Ausgestaltung der obligatorischen staatlichen Alterssicherung in Deutschland nach der Art der Erwerbstätigkeit. So wird zunächst die Ausgestaltung der Pflichtversicherung der abhängig Beschäftigten in der Gesetzlichen Rentenversicherung beschrieben, bevor dann auf die Absicherung bestimmter Selbständiger in dieser, der Alterssicherung der Landwirte sowie den berufsständischen Versorgungswerken eingegangen wird. Danach werden die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen betrachtet, bevor abschließend die Beamtenversorgung erläutert wird, deren Besonderheiten bei der späteren Diskussion der Weiterentwicklungsoptionen der Gesetzlichen Rentenversicherung von Bedeutung sind.

2.2. Die Alterssicherung der abhängig Beschäftigten

Heute sind gemäß § 1 Nr. 1 SGB VI alle Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Das gleiche gilt für Personen, bei denen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Sozialgesetzbuch die Versicherungspflicht fortbesteht. Demnach sollte jeder abhängig Beschäftigte in Deutschland Pflichtmitglied in der Gesetzlichen Rentenversicherung sein.

Sofern es sich bei der Beschäftigung um eine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt, bemisst sich der Beitrag als Prozentsatz vom erzielten Arbeitsentgelt, der Beitragsbemessungsgrundlage, bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Nach dem Gesetz zur Bestimmung der Beitragssätze für das Jahr 2007 (BSG 2007) beträgt der Beitragssatz seit diesem Jahr 19,9 vH. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt seit demselben Jahr in Westdeutschland bei 5.300 Euro monatlich bzw. bei 4.500 Euro monatlich in Ostdeutschland. Die Beiträge werden paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht.

Aus der Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Rentenversicherung resultieren, sofern die jeweils geltenden persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, Ansprüche auf ihr gesamtes Leistungsspektrum. Dieses umfasst nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 SGB I neben den Renten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes, insbesondere Leistungen zur Teilhabe sowie Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung und Leistungen für Kindererziehung. Zu den Leistungen zur Teilhabe gehören gemäß § 9 Abs. 1 SGB VI medizinische, berufsfördernde und ergänzende sowie sonstige Leistungen zur Rehabilitation. Deren Aufgabe ist es, den Auswirkungen einer Krankheit oder einer Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit eines Ver-

sicherten entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbstätigkeit des Versicherten oder sein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern und ihn möglichst wieder dauerhaft in das Erwerbsleben einzugliedern. Den Leistungen zur Rehabilitation ist Vorrang vor Rentenleistungen einzuräumen, da eine gesundheitliche und berufliche Förderung sowohl für den Einzelnen als auch für die Volkswirtschaft sinnvoller und vorteilhafter sind als eine dauernde Rentenleistung (§ 9 Abs. 2 SGB VI).

Davon abweichende Regelungen gelten für Personen, die einer geringfügigen Beschäftigung (Mini-Job) nachgehen. Eine solche liegt gemäß §§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und 8a SGB IV dann vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 400 Euro im Monat regelmäßig nicht übersteigt. So sind geringfügig Beschäftigte nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung befreit und müssen somit keine Sozialabgaben zahlen. Allerdings ist der Arbeitgeber verpflichtet, Pauschalabgaben zu zahlen. Deren Höhe beträgt seit dem 1. Juli 2006 30 vH, wobei sich die Abgabenhöhe auf 12 vH des Arbeitsentgelts reduziert, wenn es sich um eine Beschäftigung in einem Privathaushalt handelt. Die Abgaben setzen sich wie folgt zusammen: 15 vH (5 vH) des Arbeitsentgelts für die Gesetzliche Rentenversicherung, 13 vH (5 vH) für die Gesetzliche Krankenversicherung und 2 vH einheitliche Pauschalsteuer mit Abgeltungswirkung (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) unabhängig davon, ob es sich um eine Beschäftigung in einem Privathaushalt handelt oder nicht.

Obwohl geringfügig Beschäftigte in der Gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind, wird gemäß § 76b Abs. 2 SGB VI für diese Tätigkeit, für die der Arbeitgeber Beitragsteile erbracht hat, ein Zuschlag an Entgeltpunkten für einen Altersrentenanspruch, einschließlich eines sich daraus ableitenden Hinterbliebenenrentenanspruchs sowie sich daraus ergebende Wartezeitmonate ermittelt. Auf weitere Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung haben geringfügig Beschäftigte aufgrund der jeweils geltenden speziellen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen allerdings im Allgemeinen keinen Anspruch. So wird für Leistungen zur Teilhabe nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI eine Wartezeit von 15 Jahren benötigt, bei deren Nachweis dauerhaft geringfügig Beschäftigte Schwierigkeiten haben dürften. Für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung ist es neben der Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren notwendig, innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt zu haben. Auch diese Voraussetzung erfüllen geringfügig Beschäftigte aufgrund ihrer Versicherungsfreiheit zunächst nicht.

Allerdings hat der Gesetzgeber mit § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI diesem Personenkreis die Möglichkeit eröffnet, für eine Versicherungspflicht zu optieren und damit den geringfügig Beschäftigten die Teilhabe am gesamten Leistungsspektrum der Gesetzlichen Rentenversicherung ermöglicht. In diesem Fall müssen die

geringfügig Beschäftigten die Differenz des Arbeitgeberbeitrags zum vollen Rentenversicherungsbeitrag, die derzeit für ein Beschäftigungsverhältnis außerhalb eines Privathaushalts bei 4,9 vH-Punkten liegt, zahlen (Aufstockungsoption).

Eine weitere Besonderheit bei der Ausgestaltung der Beitragszahlung gibt es bei abhängig Beschäftigten mit – allerdings voll steuerpflichtigen – Entgelten zwischen 400,01 Euro und 800 Euro (Midi-Jobs) für die eine Gleitzone (Progressionszone) für den Übergang aus der geringfügigen Beschäftigung in ein voll sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingeführt wurde. Beschäftigte mit einem in dieser Zone liegenden Entgelt sind in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und haben somit Anspruch auf ihr gesamtes Leistungsspektrum.

Während der Arbeitgeber grundsätzlich den vollen Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag leistet, liegt der Beitragssatz der Beschäftigten zu Beginn der Gleitzone bei 9 vH und steigt bis zum Ende der Gleitzone (800 Euro) auf den vollen Arbeitnehmerbeitrag an. Dabei wird die Steigerung des Arbeitnehmerbeitrags über eine mit Hilfe der so genannten Gleitzonenformel (§ 163 Abs. 10 SGB VI) ermittelten verminderten Beitragsbemessungsgrundlage gesteuert. Um höhere Rentenanwartschaften zu erhalten, steht es dem Arbeitnehmer allerdings frei, den Beitrag zur Gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend seines tatsächlichen Arbeitsentgelts zu zahlen.

2.3. Die Alterssicherung der selbständig Erwerbstätigen

Die Alterssicherung der Selbständigen erweist sich im Gegensatz zur Absicherung der abhängig Beschäftigten als lückenhafter und unübersichtlicher in der Ausgestaltung. So sind einige Selbständige, die ausgewählten Tätigkeiten nachgehen und bei denen in der Vergangenheit ein besonderes Schutzbedürfnis festgestellt wurde, in der Gesetzlichen Rentenversicherung bzw. in der Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert. Und die Angehörigen der „klassischen“ verkammerten Berufe haben sich, nachdem auch bei ihnen das Interesse an einer solidarischen Alterssicherung stieg und ihnen gleichzeitig mit der Rentenreform im Jahr 1957 der Zugang zur Gesetzlichen Rentenversicherung verwehrt wurde, eigene Versorgungseinrichtungen geschaffen. Heute ist deshalb für jedes Mitglied einer Berufskammer die Altersabsicherung in einem berufsständischen Versorgungswerk obligatorisch.

Dennoch unterliegt der weitaus größere Teil der Selbständigen keiner Versicherungspflicht und ist demnach für seine Altersabsicherung selber verantwortlich. Denjenigen, die zu dieser Gruppe gehören, eröffnet § 4 Abs. 2 SGB VI die Möglichkeit der Pflichtversicherung auf Antrag bzw. § 7 SGB VI die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Alternativ haben sie die Möglichkeit, eine private Rentenversicherung abzuschließen oder anderweitig, z. B. durch den Aufbau von Vermögen, durch Einnahmen aus

Vermietung und Verpachtung oder durch Einnahmen aus dem Verkauf von Immobilien oder eines Unternehmens für das Alter vorzusorgen. Inwieweit die Angehörigen dieser Gruppe ihrer Verantwortung, sich eigenverantwortlich für das Alter abzusichern, tatsächlich nachkommen (Vorsorgebereitschaft) bzw. nachkommen können (Vorsorgefähigkeit), ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig und nicht abschließend zu ermitteln. Ein Versuch wird in Kapitel 5 unternommen, auf das an dieser Stelle verwiesen wird.

2.3.1. Pflichtversicherte Selbständige in der Gesetzlichen Rentenversicherung

In der Gesetzlichen Rentenversicherung sind nach § 2 SGB VI selbständige Lehrer und Erzieher, Pflegepersonen in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege, Hebammen und Entbindungspfleger, Seelotsen, Künstler und Publizisten, Hausgewerbetreibende, Küstenfischer und Küstenschiffer, Handwerker, Selbständige mit einem Auftraggeber und ohne sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer (so genannte „Scheinselbständige“) sowie Personen, die einen Existenzgründungszuschuss gemäß § 421 Abs. 1 SGB III erhalten, pflichtversichert. Letzterer wird längstens drei Jahre gewährt und wurde zum 1. August 2006 durch den Gründungszuschuss nach §§ 57 und 58 SGB III ersetzt. Somit laufen alle mit dem Existenzgründungszuschuss gemäß § 421 Abs. 1 SGB III verbundenen Zahlungen spätestens im Jahr 2009 aus. Gleichzeitig besteht dann auch für die geförderten Existenzgründer keine Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung mehr, da der neu eingeführte Gründungszuschuss gemäß §§ 57 und 58 SGB III diese nicht vorsieht. Folglich sind ab 1. Juli 2009 geförderte Existenzgründer nur dann in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, wenn sie einer Tätigkeit gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 – 9 SGB VI nachgehen. Des Weiteren ist nach § 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 9 SGB VI zu beachten, dass Lehrer und Erzieher sowie Pflegepersonen und Selbständige mit nur einem Auftraggeber nur dann in der Gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, wenn sie keinen Arbeitnehmer beschäftigen. Und auch Künstler und Publizisten bzw. Küstenschiffer und Küstenfischer sind nur dann in der Gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, wenn sie nicht mehr als einen (§ 2 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. § 1 Satz 1 Nr. 1 KSVG) bzw. mehr als vier Arbeitnehmer (§ 2 Satz 1 Nr. 7) beschäftigen.

Sowohl bei den nach § 2 Satz 1 Nr. 5 SGB VI pflichtversicherten, selbständigen Künstlern und Publizisten als auch bei den nach § 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI pflichtversicherten, selbständigen Handwerkern weist das Sechste Sozialgesetzbuch Besonderheiten auf. So haben die selbständigen Handwerker nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI als einzige der in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Selbständigen die Möglichkeit, sich auf Antrag nach 18 Jahren der Pflichtbeitragszahlung von der Versicherungspflicht befreien zu

lassen. Und die Künstler und Publizisten bilden heute die einzige Gruppe der in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Selbständigen, deren Versicherung teilweise nach den Bestimmungen einer gesonderten Rechtsgrundlage, nämlich dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG), erfolgt. Dieses regelt die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht von selbständigen Künstlern und Publizisten, die Durchführung der Versicherung sowie die Finanzierung, während für das Leistungsrecht die allgemeinen Bestimmungen des SGB VI gelten. Aufgrund der Sonderregelungen im Bereich der Finanzierung, auf die im Folgenden noch näher eingegangen wird, wurde für den Beitragseinzug eine gesonderte Institution, die Künstlersozialkasse (KSK) eingerichtet.⁴⁸

Die Beitragszahlung der in der Gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Selbständigen erfolgt – abgesehen von den Künstlern und Publizisten – prinzipiell gemäß § 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in Höhe des so genannten Regelbeitrags und damit unabhängig von dem tatsächlich aus selbständiger Tätigkeit erzielten Einkommen. Der Regelbeitrag wird ermittelt, in dem die Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), das Durchschnittsentgelt der Versicherten der Gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, mit dem derzeit geltenden Beitragssatz multipliziert wird. Daraus folgt für das Jahr 2008, in dem der Beitragssatz bei 19,9 vH und die Bezugsgröße West bei 2.485 Euro und die Bezugsgröße Ost bei 2.100 Euro liegt, dass der Regelbeitrag in Westdeutschland 494,52 Euro monatlich und in Ostdeutschland 417,90 Euro monatlich beträgt.

Bei Nachweis eines geringeren oder eines höheren Einkommens besteht nach § 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI – sofern dem keine anderen Regelungen entgegenstehen – die Möglichkeit, der Beitragsberechnung das tatsächliche individuelle Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen und somit einen einkommensbezogenen Beitrag zu entrichten. Damit wird den in der Gesetzlichen Rentenversicherung versicherten selbständigen Lehrern und Erziehern, Pflegepersonen, Hebammen, Handwerkern, Selbständigen mit nur einem Auftraggeber und den auf Antrag pflichtversicherten Selbständigen im Grunde ein Wahlrecht hinsichtlich der Höhe ihrer Beitragszahlung zugestanden. Dies gilt nicht für die Selbständigengruppen gemäß § 165 Abs. 1 Nr. 2 – 6 SGB VI, da für diese besondere Regelungen hinsichtlich der Beitragsbemessung getroffen wurden. So ist die Beitragsbemessungsgrundlage für selbständige Seelotsen und Hausgewerbetreibende das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt, für selbständige Künstler und Publizisten gemäß § 12 KSVG ein Zwölftel des voraussichtlichen Jahreseinkommens, jedoch mindestens 325 Euro monatlich, für selbständige Küstenfischer und Küstenschiffer das in der Gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 92 Abs. 3 und 4 SGB VII beitragspflichtige Einkommen sowie für Bezirksschornsteinfeger mindestens die Bezugsgröße, so dass diese Gruppe mindestens den Regelbeitrag zahlen muss.

⁴⁸ Vgl. Fachinger/Oelschläger/Schmähl (2004), S. 30 f.

Die Beiträge der in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Selbständigen werden nach § 169 Nr. 1 SGB VI grundsätzlich von diesen alleine aufgebracht, d. h. eine paritätische Finanzierung der Beiträge, wie dies bei den abhängig Beschäftigten der Fall ist, existiert für Selbständige nicht. Allerdings bestehen auch in diesem Zusammenhang wieder abweichende Regelungen: Nach § 169 Nr. 2 und 3 SGB VI werden die Beiträge der selbständigen Künstler und Publizisten von der Künstlersozialkasse und die der Hausgewerbetreibenden je zur Hälfte von den Versicherten und ihren Auftraggebern aufgebracht.

Die in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Selbständigen haben, wie die dort pflichtversicherten abhängig Beschäftigten auch, sofern die jeweils geltenden persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, Ansprüche auf ihr gesamtes in § 23 Abs. 1 Nr. 1 SGB I festgelegtes Leistungsspektrum. Dieses umfasst insbesondere Renten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes sowie Rehabilitationsleistungen.⁴⁹

Exkurs: Künstlersozialversicherungsgesetz

Im so genannten Künstlerbericht aus dem Jahr 1975⁵⁰ wurde erstmals auf die problematische soziale und wirtschaftliche Lage von selbständigen Künstlern und Publizisten hingewiesen. Diese waren mehrheitlich aufgrund ihrer niedrigen und unsteten Einkommen nicht zur privaten Absicherung des Krankheitsfalls bzw. des Alters in der Lage, so dass über ein Gesetz zur Verbesserung ihrer sozialen Lage nachgedacht wurde. Ein solches wurde allerdings erst, nachdem bereits der vierte Entwurf vorlag, im Jahr 1981 vom Bundestag verabschiedet und trat am 1. Januar 1983 in Kraft.

Nach § 1 KSVG sind alle selbständigen Künstler und Publizisten in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Und nach § 2 KSVG gilt als Künstler, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt bzw. als Publizist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Da der Gesetzgeber die Begriffe nur beschrieben hat, wird häufig auf dem Weg der Rechtsprechung entschieden, wer nach dem KSVG versichert ist und wer nicht.

Die pflichtversicherten Künstler und Publizisten haben nach § 15 KSVG den halben des nach den allgemeinen Vorschriften des SGB VI ermittelten Beitrags an die extra für die Umsetzung des KSVG eingerichtete Künstlersozialkasse zu entrichten. Die zweite Hälfte wird dann in Form eines Bundeszuschusses und der Künstlersozialabgabe aufgebracht und ebenfalls von der Künstlersozialkasse eingezogen. Die Künstlersozialabgabe wird bei den Verwertern der künstlerischen und publizistischen Leistungen erhoben und kann als eine Art Arbeitge-

⁴⁹ Für detaillierte Informationen siehe Abschnitt 2.2.

⁵⁰ Vgl. Bundesregierung (Hrsg.) (1975).

berbeitrag charakterisiert werden. Im Jahr 2008 liegt der Abgabesatz bei 4,9 vH und wird auf die dem Künstler oder Publizisten erstatteten Leistungen wie Honorare, Gage oder Auslagen bzw. Nebenkosten (Material, Transport, etc.) angewendet. Der Bundeszuschuss beträgt nach § 34 Abs. 1 KSVG derzeit 20 vH der Ausgaben der Künstlersozialkasse.⁵¹ Im Jahr 2006 waren das 105,2 Mio. Euro.⁵² Die von der Künstlersozialkasse eingezogenen Beiträge der Versicherten und der Verwerter sowie die Bundeszuschüsse werden dann von dieser an die Träger der Gesetzlichen Rentenversicherung weitergeleitet.⁵³

In den letzten Jahren hatte sich gezeigt, dass viele Verwerter von künstlerischen oder publizistischen Leistungen versuchen, sich ihrer Abgabepflicht zu entziehen. Zudem bemühten sich viele nicht berechnigte Selbständige, in den Versichertenkreis der Künstlersozialversicherung aufgenommen zu werden. Dies stellte das System, insbesondere seine finanzielle Stabilität vor einige Herausforderungen, denen mit der am 22. März 2007 vom Bundestag und am 11. Mai 2007 vom Bundesrat verabschiedeten Dritten Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes begegnet wurde.⁵⁴

Exkurs Ende

2.3.2. Pflichtversicherte Selbständige in der Alterssicherung der Landwirte

Rechtsgrundlage der im Jahr 1957 mit dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte geschaffenen, eigenständigen Alterssicherung für selbständige Landwirte ist seit 1995 das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG). In dieser sind gemäß § 1 Abs. 1 und 2 ALG alle landwirtschaftlichen Unternehmer, die ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreiben, welches eine Mindestgröße erreicht, versicherungspflichtig. Dazu zählen nach § 1 Abs. 4 ALG Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht und Teichwirtschaft sowie Imkereien, die Binnenfischerei und die Wanderschäfferei. Zudem gehören gemäß § 1 Abs. 3 ALG auch die Ehegatten der Unternehmer zum versicherungspflichtigen Personenkreis. Dabei gilt allein die Ehe und nicht z. B. die Mitarbeit im Betrieb als auslösendes Element der Versicherungspflicht, so dass die Ehegatten quasi als so genannte „Fiktivunternehmer“ versicherungspflichtig werden.⁵⁵

Die Alterssicherung der Landwirte finanziert sich über Beiträge der Versicherten und Bundesmittel, wobei im Jahr 2004 rund 74 vH der Gesamteinnahmen

⁵¹ Vgl. Zimmermann/Schulz (2007), S. 50 f.

⁵² Vgl. Künstlersozialkasse (2008); aktuellere Zahlen sind leider nicht verfügbar.

⁵³ Vgl. Zimmermann/Schulz (2007), S. 33.

⁵⁴ Vgl. Zimmermann/Schulz (2007), S. 55 und Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2007a).

⁵⁵ Vgl. Fachinger/Oelschläger/Schmähl (2004), S. 37.

von 3,1 Mrd. Euro Bundesmittel nach § 78 ALG waren.⁵⁶ Begründet wird diese hohe Finanzierung der Alterssicherung der Landwirte durch Bundesmittel, mit den spezifischen Zielsetzungen dieses Alterssicherungssystems. Denn dieses dient nicht nur der Alterssicherung, sondern soll den Strukturwandel in der Landwirtschaft bestmöglich sozial flankieren.⁵⁷

Die Beiträge sind nach § 68 ALG quasi als einkommensunabhängige „Kopfpauschalen“ ausgestaltet. Die Beitragshöhe für das auf die Festsetzung folgende Kalenderjahr ergibt sich, indem der Beitragssatz der Gesetzlichen Rentenversicherung des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres, das der Ermittlung dieses Beitragssatzes zugrunde gelegte voraussichtliche Durchschnittsentgelt in der Gesetzlichen Rentenversicherung und der Wert 0,0346 miteinander multipliziert werden. Für das Jahr 2007 ergibt sich dann gemäß § 1 Beitragsgesetz – Landwirtschaft (BGL) ein monatlicher Beitrag von 204 Euro für einen Landwirt in Westdeutschland und von 176 Euro in Ostdeutschland. Da aber nach den §§ 32 bis 35 ALG und § 2 BGL 2007 eine nach der Einkommenshöhe gestaffelte, aus Bundesmitteln finanzierte Beitragsbezuschussung vorgesehen ist, die indirekt durch die Zahlung eines verringerten Beitrags an die landwirtschaftlichen Alterskassen gewährt wird, handelt es sich bei der tatsächlichen Beitragszahlung der Landwirte nicht um eine Kopfpauschale, sondern vielmehr um einen einkommensabhängigen Beitrag.

Das Leistungsspektrum der Alterssicherung für Landwirte umfasst medizinische Rehabilitationsleistungen, Renten wegen Alters, wegen Erwerbsminderung und wegen Todes und entspricht damit im Wesentlichen dem der Gesetzlichen Rentenversicherung (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 SGB I).

Da für jeden Beitragsmonat in der Alterssicherung der Landwirte ein einheitlicher Rentenanspruch vorgesehen ist, variiert die Höhe der individuellen Rente eines Landwirts nur nach der Dauer der anzurechnenden Beitragszeiten.⁵⁸ Gemäß § 23 Abs. 1 ALG ergibt sich die monatliche Rentenhöhe durch die Multiplikation der Steigerungszahl, des Rentenartfaktors und des aktuellen Rentenwerts. Dabei wird die Steigerungszahl nach § 23 Abs. 2 und 3 ALG ermittelt, indem die Anzahl der Kalendermonate mit Beitragszeiten, Zurechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Faktor 0,0833 multipliziert wird.

⁵⁶ Nach § 78 ALG ist in der Alterssicherung der Landwirte eine Defizitdeckung vorgesehen; d. h. der Bund zahlt den Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen und den Beitrags- und sonstigen Einnahmen.

⁵⁷ Vgl. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2007).

⁵⁸ Vgl. Fachinger/Oelschläger/Schmähl (2004), S. 91.

2.3.3. **Pflichtversicherte Selbständige in den berufsständischen Versorgungswerken**

Berufsständische Versorgungswerke gibt es bereits seit über 80 Jahren in Deutschland; allerdings wurden die meisten erst nach 1950 gegründet. Zu dieser Zeit führten der neuerliche Vermögensverlust nach der Währungsreform von 1948, die steigende Lebenserwartung sowie der wachsende Konkurrenzkampf, insbesondere bei den freien Berufen, zu einem wachsenden Interesse an einer solidarischen Alterssicherung. Dabei favorisierten bestimmte Berufsgruppen, vor allem die Ärzte, die Gründung autonomer Pflichtversicherungen auf berufsständischer Ebene, so dass 1951 die Saarländische Ärzteversorgung und die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte errichtet wurden, denen in den nächsten Jahren weitere folgten. Aber erst nach der Rentenreform im Jahr 1957, mit der die Gesetzliche Rentenversicherung für Selbständige weitestgehend geschlossen wurde, kam es zu einer regelrechten Gründungswelle bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Heute existieren flächendeckend berufsständische Versorgungswerke für alle „klassischen“ verkammerten Berufe, zu denen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte und Notare ebenso gehören wie Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.⁵⁹

In einem berufsständischen Versorgungswerk sind die jeweiligen Berufsstandsangehörigen pflichtversichert, in deren Kammerbezirk das Versorgungswerk gegründet wurde. Die Zugehörigkeit zu einem Berufsstand wird durch die Mitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer, die für die Berufsausübung konstitutiv ist, abgeleitet. Dies führt dazu, dass nicht nur die selbständig Erwerbstätigen, sondern auch die abhängig Beschäftigten des jeweiligen Berufsstandes in einem berufsständischen Versorgungswerk pflichtversichert sind.⁶⁰

Rechtsgrundlage der berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen und die Satzungen der einzelnen Versorgungswerke,⁶¹ so dass insgesamt ein weites Spektrum unterschiedlicher Regelungen existiert. Folglich sind verallgemeinernde Aussagen zur Finanzierung der einzelnen Versorgungswerke schwierig.

Dennoch kann festgehalten werden, dass sich die berufsständischen Versorgungswerke über Beiträge und Vermögenserträge finanzieren, und dass öffentliche Mittel in Form von Landes- oder Bundeszuschüssen nicht vorgesehen sind. Die Beiträge der selbständig tätigen Angehörigen der Freien Berufe sind von diesen alleine aufzubringen, während bei den abhängig beschäftigten Berufsständlern gemäß § 172 Abs. 2 SGB VI die Hälfte des Beitrags von den jeweiligen Arbeitgebern, höchstens jedoch die Hälfte des Beitrags, der bei der Absicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, aufzubringen ist.

⁵⁹ Vgl. Meurer (1994), S. 303.

⁶⁰ Vgl. Fachinger/Oelschläger/Schmähl (2004), S. 38.

⁶¹ Vgl. Fachinger/Oelschläger/Schmähl (2004), S. 24.

Die beitragsrechtlichen Regelungen der einzelnen Versorgungswerke können sich erheblich unterscheiden. Wengleich eine Reihe von Satzungen – ähnlich wie die Gesetzliche Rentenversicherung für Selbständige – Regelbeiträge, die sich nicht am persönlichen Einkommen des Versicherten, sondern an verschiedenen anderen Rechengrößen (z. B. dem Höchstbeitrag oder der Beitragsbemessungsgrenze der GRV⁶²) orientieren, vorsehen.⁶³ Viele Versorgungswerke gewähren ihren Versicherten in den ersten Jahren der Selbständigkeit ermäßigte Beitragszahlungen bzw. bieten ihnen die Möglichkeit der Höherversicherung an.⁶⁴ Dieses Vorgehen ermöglicht es den berufsständischen Versorgungswerken, auf die spezifischen Bedürfnisse ihrer Versicherten einzugehen. Diese könnten in den ersten Jahren ihrer Selbständigkeit Probleme haben, die finanziellen Mittel für eine adäquate Altersabsicherung aufzubringen, so dass sie in dieser Zeit ermäßigte Beitragszahlungen präferieren. Während davon auszugehen ist, dass ihnen das mit zunehmender Dauer der Selbständigkeit leichter fallen wird und sie dann die Möglichkeit der Höherversicherung gerne nutzen.⁶⁵

Hinsichtlich des Leistungsspektrums der einzelnen Berufsständischen Versorgungswerke sind verallgemeinernde Aussagen aufgrund der unterschiedlichen Regelungen ebenso schwierig wie bei der Finanzierung. Für die Mehrzahl der Einrichtungen dürfte allerdings zutreffen, dass sich die Höhe der Altersrente maßgeblich an der Höhe der Beitragszahlungen orientiert.⁶⁶ Des Weiteren ist eine mögliche Berufsunfähigkeit im Allgemeinen abgesichert.⁶⁷

2.3.4. Nicht pflichtversicherte Selbständige

Alle Selbständigen, die nicht von einem der drei öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssysteme Gesetzliche Rentenversicherung, Alterssicherung der Landwirte und berufsständische Versorgungswerke erfasst werden, haben keine obligatorische Altersabsicherung und müssen eigenverantwortlich für das Alter sorgen.

⁶² So nimmt z. B. die Satzung des Versorgungswerks der Ärztekammer Bremen (Stand: 1. Januar 2005) in § 26 Abs. 1 darauf Bezug, dass die Versorgungsabgabe mindestens die Höhe des jeweils höchsten Pflichtbeitrags zur Angestelltenversicherung haben muss. Und die Satzung des Versorgungswerks der Architektenkammer Baden-Württembergs (Stand: 1. Januar 2006) bestimmt in § 16 Abs. 1, dass der Regelbeitrag 18 vH der in §§ 157 und 159 SGB VI festgesetzten Beitragsbemessungsgrenzen beträgt.

⁶³ Vgl. Fachinger/Oelschläger/Schmähl (2004), S. 72 f.

⁶⁴ Das Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württembergs sieht in § 16 Abs. 3 der Satzung vom 1. Januar 2006 für die ersten fünf Jahre der Selbständigkeit einen ermäßigten Beitrag vor. Und in § 20 derselben Satzung sieht es freiwillige Mehreinzahlungen vor.

⁶⁵ Vgl. Fachinger/Oelschläger/Schmähl (2004), S. 74.

⁶⁶ Vgl. Fachinger/Oelschläger/Schmähl (2004), S. 93.

⁶⁷ Vgl. Meurer (1994), S. 302.

Tabelle 1: Übersicht über Selbständige mit und ohne obligatorische Altersabsicherung in Deutschland in 2005

Personengruppe	Anzahl	Anteil an den Selbständigen insgesamt in vH	Quelle
1. Selbständige im Alter von 15 bis unter 65 Jahren	3.873.000		Mikrozensus (März 2005)
2. Gemäß § 2 SGB VI pflichtversicherte Selbständige davon - Existenzgründer - kraft Gesetz - Künstler/Publizisten - Handwerker	*382.995 davon 166.650 27.316 133.936 55.093	9,9	Deutsche Rentenversicherung Bund (31.12.2005)
3. Alterssicherung der Landwirte	**195.190	5,0	Bundesregierung (k. A.)
4. Berufsständische Versorgungswerke	***335.375	8,7	ABV e.V. (k. A.)
5. Summe 2. – 4.	913.560	23,6	
6. Selbständige ohne obligatorische Altersvorsorge	2.959.440	76,4	

* Zahl der gemäß § 2 SGB VI aktiv pflichtversicherten Selbständigen. Weitere 12.145 Selbständige haben sich für die Pflichtversicherung auf Antrag in der Gesetzlichen Rentenversicherung entschieden.

** Zahl bezieht sich auf die versicherten Unternehmer; Ehegatten und mithelfende Familienangehörige bleiben unberücksichtigt.

*** geschätzte Werte.

Quelle: Eigene Berechnungen. Basisdaten: Statistisches Bundesamt (2007a), Deutsche Rentenversicherung (2007c), Bundesregierung (Hrsg.) (2006), ABV e. V. (Hrsg.) (2006).

Wie Tabelle 1 zeigt, waren von den im Jahr 2005⁶⁸ in Deutschland erfassten 3,87 Mio. Selbständigen bzw. 4,23 Mio. Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren 382.995 Personen gemäß § 2 SGB VI in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Von diesen waren wiederum 166.650 Existenzgründer, 133.936 Künstler und Publizisten sowie 55.093 Handwerker. Außerdem zählte die Alterssicherung der Land-

⁶⁸ Aktuellere Zahlen sind leider nicht verfügbar.

wirte in diesem Jahr 195.190 versicherte Unternehmer. Nach Schätzungen der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV)⁶⁹ hatten die berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Jahr 2005 670.751 beitragsleistende Mitglieder, von denen etwa 50 vH, d. h. 335.375 selbständig tätig waren.⁷⁰ Demnach waren im Jahr 2005 in den öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystemen 913.560 der selbständig Erwerbstätigen (23,6 vH) obligatorisch abgesichert.

Die verbleibenden knapp 3,0 Mio. Selbständigen unterliegen dementsprechend keiner Versicherungspflicht und sind damit selbst für ihre Altersvorsorge verantwortlich. Dennoch ist davon auszugehen, dass sich unter diesen auch einige wenige Selbständige befinden werden, die einer Versicherungspflicht unterliegen und dieser – gewollt, um der Beitragszahlung zu entgehen, oder unwissentlich – nicht nachkommen.⁷¹ Dabei dürfte es sich insbesondere um die nach § 2 Nr. 1 – 3, 5 und 9 SGB VI pflichtversicherten Lehrer und Erzieher, Pflegepersonen, Hebammen und Entbindungshelfer, Künstler und Publizisten sowie Selbständige mit nur einem Auftraggeber und ohne Beschäftigte handeln. Denn diese sind anders als die anderen gemäß § 2 SGB VI kraft Gesetz pflichtversicherten Selbständigen selber dafür verantwortlich, die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit und damit den Beginn der Pflichtversicherung dem zuständigen Sozialversicherungsträger zu melden. Somit haben sie eher die Möglichkeit der sozialrechtlichen Erfassung zu entgehen als die Selbständigen, deren Tätigkeit von Dritten erfasst und dem zuständigen Träger gemeldet wird. Bei diesen handelt es sich wiederum gemäß § 190 SGB VI um die Hausgewerbetreibenden, bei denen die Meldung durch den Auftraggeber zu erfolgen hat, die versicherungspflichtigen Seelotsen, die nach der Bestallung durch die Lotsenbrüderschaft an die zuständige Seekasse gemeldet werden sowie die Küstenfischer und Küstenschiffer, die zur Berufsausübung eine Genehmigung der Fischereiamter benötigen, welche dem zuständigen Versicherungsträger davon Mitteilung machen. Außerdem gehören die Handwerker, da die Handwerkskammern jede Anmeldung, Löschung oder sonstige Veränderung in der Handwerksrolle dem Versicherungsträger mitteilen müssen, die selbständigen Landwirte, die im Unternehmensverzeichnis der landwirtschaftlichen Alterskammern einzutragen und hinsichtlich ihrer Versicherungspflicht zu überprüfen sind, sowie die Berufsständler, die

⁶⁹ Bei der ABV e. V. handelt es sich um die Spitzenorganisation der 85 auf Landesrecht beruhenden öffentlich-rechtlichen Pflichtversorgungseinrichtungen der Angehörigen der verkammerten Freien Berufe (Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psychologische Psychotherapeuten und Ingenieure).

⁷⁰ Vgl. ABV e. V. (Hrsg.) (2006) und telefonische Auskunft der ABV.

⁷¹ Nach Berechnungen von Fachinger/Oelschläger/Schmähl (2004) betrug der Anteil der sozialrechtlich erfassten, aber dennoch nicht versicherten Selbständigen an allen Selbständigen am Ende der 90er Jahre in Deutschland rund 38 vH.

durch die Zwangsmitgliedschaft in der Berufskammer sozialrechtlich erfasst werden, dazu.⁷²

Für die selbständig Tätigen, die tatsächlich nicht obligatorisch abgesichert sind, und somit eigenverantwortlich für das Alter vorsorgen müssen, sieht § 4 Abs. 2 SGB VI die Möglichkeit, der Pflichtversicherung auf Antrag in der Gesetzlichen Rentenversicherung vor. Aus dieser resultieren die gleichen Rechte (z. B. Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) sowie die gleichen Pflichten (z. B. monatliche Zahlung von Durchschnittsbeiträgen) wie bei den übrigen pflichtversicherten Selbständigen. Es ist allerdings zu beachten, dass bei der Pflichtversicherung auf Antrag die Versicherungspflicht für die gesamte Dauer der selbständigen Tätigkeit besteht und vom Versicherten nicht vorzeitig beendet werden kann.⁷³

Des Weiteren hat diese Gruppe von Selbständigen nach § 7 SGB VI die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Diese Art der Versicherung lässt dem Versicherten größere Freiräume als die Pflichtversicherung auf Antrag, da sie jederzeit vom Versicherten beendet werden kann und er selber über die Höhe des von ihm zu entrichtenden Beitrags – unter Berücksichtigung des in West- und Ostdeutschland gültigen Mindest- (79,60 Euro monatlich in 2008) und Höchstbeitrags (West: 1.054,70 Euro monatlich, Ost: 895,50 Euro in 2008) – entscheiden kann.⁷⁴ Allerdings resultieren aus der freiwilligen Versicherung nicht dieselben Rechtswirkungen wie aus der Pflichtversicherung, da z. B. allein durch die freiwillige Beitragszahlung kein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erworben werden kann. Entsprechendes gilt auch für Ansprüche auf vorgezogene Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, nach Altersteilzeit oder für Frauen. Auch setzt die Anrechnung beitragsfreier Zeiten wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit die Unterbrechung eines Pflichtversicherungsverhältnisses voraus.⁷⁵

Des Weiteren haben nicht obligatorisch abgesicherte Selbständige zur Finanzierung ihres Ruhestands die Möglichkeit, individuell Vermögen aufzubauen oder z. B. die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Verpachtung ihres Unternehmens dafür zu verwenden.

Für den individuellen Vermögensaufbau von Selbständigen wurde z. B. im Zuge des Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen, das zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, die zur 1. Schicht der Alterssicherung gehörende Basisrente geschaffen. Bei dieser handelt es sich um eine private Rentenversicherung, die

⁷² Vgl. Fachinger/Oelschläger/Schmähl (2004), S. 48 ff.

⁷³ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2006a), S. 255 f.

⁷⁴ Bei der Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 SGB VI wird zunächst von der Zahlung des Regelbeitrags ausgegangen. Erst bei Nachweis eines niedrigeren oder höheren Einkommens wird die Beitragszahlung an das tatsächliche Einkommen des Selbständigen – bis zur Beitragsbemessungsgrenze – angepasst.

⁷⁵ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2006a), S. 259.

derart ausgestaltet ist, dass es sich bei ihren Beiträgen um Aufwendungen für eine Basisversorgung im Alter gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG handelt. Dazu dürfen ihre Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein und die Versicherung darf ausschließlich als monatliche lebenslange Leibrente und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt werden. Mit dieser Form der privaten Rentenversicherung wird somit prinzipiell auch Selbständigen, die keinem gesetzlich geregelten Alterssicherungssystem angehören, die Möglichkeit des Aufbaus einer steuerbegünstigten Altersvorsorge gegeben.

Inwieweit die Selbständigen, die nicht obligatorisch in einem öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystem pflichtversichert sind, für ihren Ruhestand vorsorgen, ist mangels geeigneter Erhebungen nicht abschließend zu klären. Es ist lediglich bekannt, dass sich 12.145 der knapp 3 Mio. nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen gemäß § 4 Abs. 2 SGB VI in der Gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag pflichtversichert haben.⁷⁶

Außerdem weist der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e. V. seit Einführung der Basisrente im Jahr 2005 319.000 Vertragsabschlüsse aus.⁷⁷ Des Weiteren sei an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel 5 verwiesen.

2.4. Die Beamtenversorgung

Die Versorgung der Beamten stellt bei der Beschreibung der Alterssicherung in Deutschland auf Grundlage einer Differenzierung nach der Art der Erwerbstätigkeit einen Sonderfall dar. Aufgrund der Tatsache, dass auch Beamte der Weisungsbefugnis ihres Vorgesetzten unterstehen⁷⁸ und entsprechend in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers eingebunden sind, stehen sie prinzipiell nach der Art ihrer Beschäftigung den abhängig Beschäftigten näher als den selbständig Erwerbstätigen. Sie unterscheiden sich von diesen allerdings dahingehend, dass ihr Arbeitsverhältnis nicht privatrechtlicher Natur ist, sondern es sich beim Beamtenverhältnis um ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis handelt. Diese besondere Form der Beschäftigung ist für Personen geschaffen worden, deren ständige Aufgabe die Ausübung hoheitlicher Befugnisse ist (Art. 33 Abs. 4 GG). So sind in den Kernbereichen der traditionellen Verwaltung, insbesondere in den Leitungsfunktionen sowie in den Verwaltungsbereichen mit hoheitlichen Befugnissen (Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug und Finanzverwaltung) sowie in vielen Bereichen der Leistungsverwaltung Beamte beschäftigt.⁷⁹

⁷⁶ Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund sind keine Aussagen darüber möglich, inwieweit sich Selbständige auch für eine freiwillige Versicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung entscheiden.

⁷⁷ Vgl. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (2007).

⁷⁸ Die Gehorsampflicht gegenüber dem Dienstherrn wird aus Art. 33 Abs. 5 GG abgeleitet.

⁷⁹ Vgl. Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2006), S. 29.

Damit die öffentliche Verwaltung, der mit der Erfüllung der wesentlichen öffentlichen Aufgaben eine Schlüsselrolle für den Bestand und die Zukunft des Staates zukommt, immer funktionsfähig ist, hat man sich dafür entschieden, die Personen, die die genannten Tätigkeiten ausführen, in den verfassungsrechtlich geschützten Beamtenstatus zu erheben. Denn die mit dem Beamtenverhältnis verbundenen und aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums des Art. 33 Abs. 5 GG abgeleiteten Pflichten, sichern zu jedem Zeitpunkt eine stabile, funktionsfähige Verwaltung, die zudem einen ausgleichenden Faktor gegenüber den politischen Kräften darstellt.⁸⁰ Neben der Pflicht zur unparteiischen Amtsführung, bei der das Wohl der Allgemeinheit berücksichtigt wird, der Beratungs- und Remonstrationspflicht,⁸¹ dem unbedingten Bekenntnis zur freiheitlich, demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und dem Eintreten für deren Erhaltung, ist die Einhaltung des Streikverbots eine der wichtigsten Pflichten der Beamten. Denn dieses stellt sicher, dass die Verwaltungsbereiche mit hoheitlichen Befugnissen sowie die obersten Bundes- und Landesbehörden jederzeit arbeitsfähig sind. Zu diesen verfassungsrechtlich geschützten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) gehören allerdings nicht nur die gerade genannten Pflichten, sondern auch verschiedene Rechte der Beamten. Mit diesen soll sichergestellt werden, dass die Beamten auch zu ihrer verfassungsgemäßen Pflichterfüllung in der Lage sind. So sollen die Beamten rechtlich und wirtschaftlich so unabhängig gestellt werden, dass eine rechtstaatliche und von Parteiinteressen freie Amtsführung ohne Bedrohung der Lebensgrundlage möglich ist. Zu diesen Rechten gehören deshalb die Verbeamtung auf Lebenszeit, das Alimentationsprinzip und das Recht auf eine amtsangemessene Beschäftigung. Außerdem haben Beamte einen Fürsorge- und Schutzanspruch gegen den Dienstherrn für sich und ihre Familie.⁸²

Im Kontext der hier relevanten Alterssicherung von Beamten ist das Alimentationsprinzip entscheidend. Dieses Prinzip zählt zu den verfassungsrechtlich geschützten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, welches nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Gesetzgeber nicht nur zu berücksichtigen, sondern zu beachten ist.⁸³ Es besagt, dass dem Beamten von seinem Dienstherrn nach seiner Amtsstellung, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirt-

⁸⁰ Vgl. Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2006), S. 39.

⁸¹ Unter der Remonstrationspflicht versteht man die Pflicht des Beamten, dienstliche Handlungen und Weisungen hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit zu überprüfen und bei Zweifeln, Einwände zu erheben.

⁸² Vgl. Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2006), S. 40 f.

⁸³ Vgl. Wolff (2003), S. 305 und BVerfGE 56, 146 (162), BVerfGE 11, 299 (303), BVerfGE 76, 256 (298).

schaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards ein angemessener Unterhalt gewährt werden muss.⁸⁴ Da das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit angelegt ist, erfolgt die Versorgung des dienstunfähigen oder alt gewordenen Beamten ebenfalls durch den Dienstherrn.⁸⁵ Das Alimentationsprinzip schließt somit sowohl das Recht des Beamten auf eine angemessene Besoldung als auch eine angemessene Altersversorgung ein und ist durch Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich geschützt. Damit ist es nur durch eine Verfassungsänderung möglich, die Beamtenversorgung als Sondersystem der sozialen Sicherung abzuschaffen.

Die Versorgung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen zählt zu den Personalausgaben der öffentlichen Arbeitgeber und wird von diesen allein und im Wesentlichen unmittelbar aus dem laufenden Haushalt, also quasi im Umlageverfahren finanziert. Dementsprechend sind die Beamten von der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht befreit und müssen auch keine Beiträge an das „Sondersystem Beamtenversorgung“ abführen. Dies wird allerdings bei der Bemessung ihrer Bruttobesoldung berücksichtigt.⁸⁶

Die Versorgung der Beamten von Bund, Ländern und Gemeinden ist einheitlich im Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (§ 1 Abs. 1 BeamtVG) geregelt und gilt gemäß § 1 Abs. 2 BeamtVG auch für Richter. Die Versorgung der Berufssoldaten richtet sich nach dem Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen (SVG).

Zu den Versorgungsbezügen zählen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BeamtVG insbesondere das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag und die Hinterbliebenenversorgung. Ruhegehalt erhalten Beamte, sobald sie in den Ruhestand versetzt worden sind. Dies geschieht nach § 41 Abs. 1 BBG wegen Erreichens der allgemeinen Regelaltersgrenze von 65 Jahren, wobei für einzelne Beamtengruppen andere Altersgrenzen bestimmt werden können. So gilt z. B. im Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie bei der Berufsfeuerwehr eine Sonderaltersgrenze von 60 Jahren.⁸⁷ Des Weiteren kann nach § 42 Abs. 1 BBG die Versetzung in den Ruhestand wegen festgestellter dauernder Dienstunfähigkeit oder nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 BBG auf Antrag ab dem 63. Lebensjahr erfolgen. Nach § 4 Abs. 1 BeamtVG setzt der Bezug eines Ruhegehalts die Ableistung einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren oder Dienstunfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung sowie das Fortbestehen des Beamtenverhältnisses bei Eintritt des Versorgungsfalles voraus. Die Höhe des Ruhegehalts wird gemäß § 4 Abs. 2 BeamtVG durch das Zugrundelegen der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge ermittelt. Nach § 14 Abs. 1

⁸⁴ Vgl. Wolff (2003), S. 305 und BVerfGE 56, 146 (165), BVerfGE 44, 249 (265), BVerfGE 21, 329 (345), s. a. BVerfGE 99, 300 (314) und BVerfGE 76, 256 (298).

⁸⁵ Vgl. Ruland, (1995), S. 423.

⁸⁶ Vgl. Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2006), S. 97.

⁸⁷ Vgl. Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2006), S. 97.

BeamtVG erhält jeder Beamte für jedes Jahr ruhegehaltsfähiger Dienstzeit 1,79375 vH der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, jedoch höchstens 71,75 vH bzw. nach § 14 Abs. 4 BeamtVG mindestens 35 vH der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Bei vorzeitigem Ruhestandseintritt wird das Ruhegehalt um 3,6 vH pro Jahr des vorzeitigen Ruhestandseintritts, maximal jedoch um 10,8 vH gekürzt (§ 14 Abs. 3 BeamtVG).

Hinterbliebene erhalten nach § 16 Nr. 3, 5, 6 und 7 BeamtVG Witwen- bzw. Witwergeld, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag. Das Witwen-/Witwergeld beträgt 55 vH des Ruhegehalts, das der verstorbene Beamte bzw. die verstorbene Beamtin erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er/sie am Todestag in den Ruhestand getreten wäre (§§ 19, 20 und 28 BeamtVG). Eine Halbwaise erhält 12 vH und eine Vollwaise 20 vH des entsprechenden Ruhegehalts des Beamten oder der Beamtin (§§ 23 und 24 BeamtVG).

Da Beamte nicht in die Gesetzliche Unfallversicherung einbezogen werden, umfasst das System der Beamtenversorgung gemäß §§ 30 ff. BeamtVG auch Unfallfürsorgeleistungen. Sofern ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt oder getötet wird, erhalten er oder seine Hinterbliebenen vom Dienstherrn Heil- und Pflegekosten sowie Sachkosten erstattet. Bei der Versetzung in den Ruhestand wegen eines Dienstunfalls wird unter bestimmten Umständen ein erhöhtes Unfallruhegehalt gezahlt.

2.5. Fazit

Die Beschreibung der Entwicklung und derzeitigen Ausgestaltung der Alterssicherung in Deutschland hat gezeigt, dass insbesondere die Gesetzliche Rentenversicherung, aber auch die Alterssicherung im Allgemeinen, noch heute von der historisch bedingten Arbeitnehmerorientierung geprägt wird. Denn die Pflicht zur Versicherung in einem öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystem besteht nach wie vor in erster Linie für abhängig Beschäftigte, die obligatorisch in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Da die abhängig Beschäftigten die Mehrheit der Erwerbstätigen darstellen, führt dies dazu, dass die Gesetzliche Rentenversicherung allein aufgrund der Anzahl ihrer Versicherten das wichtigste der drei öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssysteme ist.

Im Gegensatz dazu sind nur einige wenige Gruppen von Selbständigen, u. a. Handwerker, Künstler und Publizisten, Landwirte und Angehörige der verkammerten Berufe, in einem der drei Alterssicherungssysteme pflichtversichert, was dazu führte, dass im Jahr 2005 gut 75 vH der Selbständigen nicht obligatorisch abgesichert waren. Bei den pflichtversicherten Selbständigen handelt es sich überwiegend um solche, bei denen seit dem Bestehen der öffentlich-rechtlichen Alterssicherung, die auf das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung am 1. Januar 1891 datiert wird, aufgrund der Art ihrer Tätigkeit ein ähnliches Schutzbedürfnis wie bei den abhängig Beschäftig-

ten konstatiert wurde bzw. die, wie die Angehörigen der Freien Berufe, das Bedürfnis nach einer eigenen obligatorischen Altersabsicherung hatten.

Dabei wurde in der Vergangenheit ein solches Schutzbedürfnis immer dann konstatiert, wenn die Selbständigen – wie die abhängig Beschäftigten auch – nicht über die Produktionsmittel verfügten, die sie in die Lage versetzten, für die Wechselfälle des Lebens eigenverantwortlich vorzusorgen oder, wenn sie nicht mehr traditionell über einen Familienverbund abgesichert waren. Bei den Selbständigen, für die eine Schutzbedürftigkeit konstatiert wurde, handelt es sich demnach überwiegend um Arbeitnehmern ähnliche Selbständige, die auf die Verwertung ihrer eigenen Arbeitskraft angewiesen waren, höchstens über geringe Produktionsmittel verfügten und zudem häufig nur geringe Einkommen erzielten.

3. Ungleichbehandlungen verschiedener Erwerbstätigen- bzw. Versichertengruppen im derzeitigen Alterssicherungssystem in Deutschland und deren Einordnung

3.1. Die Ungleichbehandlungen verschiedener Erwerbstätigen- bzw. Versichertengruppen

Die in Kapitel 2 beschriebene Ausgestaltung der Alterssicherung in Deutschland mit ihrer historisch bedingten Arbeitnehmerorientierung, den drei nebeneinander bestehenden öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystemen (Gesetzliche Rentenversicherung, Alterssicherung der Landwirte und Berufsständische Versorgungswerke) und der Beamtenversorgung führt dazu, dass auf unterschiedlichen Ebenen verschiedene Erwerbstätigen- bzw. Versichertengruppen ungleich behandelt werden: So bewirkt – wie bereits mehrfach angemerkt – die historisch bedingte Arbeitnehmerorientierung der staatlichen Alterssicherung und die Annahme lediglich partieller Schutzbedürfnisse bei einigen wenigen, den abhängig Beschäftigten hinsichtlich ihrer Vorsorgefähigkeit ähnlichen Selbständigen, dass nicht allen Erwerbstätigen die Pflicht zur Versicherung in einem der staatlichen Alterssicherungssysteme auferlegt wird. Dies führt zwar nicht dazu, dass die Mehrheit der Erwerbstätigen in Deutschland nicht obligatorisch abgesichert ist; denn 89 vH der Erwerbstätigen waren im Jahr 2005 abhängig beschäftigt und damit in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert; aber es führt dazu, dass gut 75 vH der Selbständigen – das sind knapp drei Mio. – im selben Jahr nicht obligatorisch abgesichert waren.⁸⁸

Innerhalb der Gruppe der in einem der öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssysteme abgesicherten Erwerbstätigen lassen sich weitere Ungleichbehandlungen zwischen einzelnen Teilgruppen feststellen. Diese resultieren einerseits aus den unterschiedlichen Erwerbsstatus der in diesen Systemen abgesicherten Erwerbstätigen und andererseits aus der bloßen Existenz der verschiedenen Alterssicherungssysteme.

Zudem kommt es zu einer Ungleichbehandlung zwischen allen in der Gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten und allen übrigen Erwerbstätigen.

Die im Wesentlichen auf die historisch bedingte Arbeitnehmerorientierung zurückzuführende Existenz obligatorisch abgesicherter und nicht obligatorisch abgesicherter Erwerbstätiger wurde bereits mehrfach erläutert, so dass im Folgenden nur noch die Ungleichbehandlungen, die innerhalb der Gruppe der in einem staatlichen Alterssicherungssystem abgesicherten Erwerbstätigen sowie zwischen allen gesetzlich Rentenversicherten und den übrigen Erwerbstätigen bestehen, betrachtet werden.

⁸⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt (2008b) und Tabelle 1.

3.1.1. Ungleichbehandlungen zwischen den in einem staatlichen Alterssicherungssystem abgesicherten Erwerbstätigen

Die zwischen den einzelnen Gruppen der abgesicherten Erwerbstätigen bestehenden Ungleichbehandlungen resultieren zum einen aus der unterschiedlichen Beitragsaufbringung und der unterschiedlichen Ausgestaltung der Höhe der Beiträge der abhängig Beschäftigten und der Selbständigen. Während die Beiträge der in der Gesetzlichen Rentenversicherung abhängig Beschäftigten gemäß § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI paritätisch von diesen und ihren Arbeitgebern aufgebracht werden und die Arbeitgeber der in den berufsständischen Versorgungswerken abgesicherten abhängig Beschäftigten dazu verpflichtet sind, die Hälfte des Beitrags, höchstens jedoch die Hälfte des vergleichbaren Beitrags zur Gesetzlichen Rentenversicherung aufzubringen, sind Selbständige bis auf wenige Ausnahmen für die Aufbringung ihres Beitrags alleine verantwortlich (§ 169 Nr. 2 und 3 SGB VI). Gleichzeitig wird diesen aber im Allgemeinen auch ein größerer Spielraum bei der Festsetzung ihrer Beitragshöhe eingeräumt. So können in der Gesetzlichen Rentenversicherung abgesicherte Selbständige bei Nachweis eines von dem des Regelbeitrags zugrunde liegenden Durchschnittseinkommens abweichenden Einkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze einen einkommensabhängigen Beitrag zahlen. Während der Beitrag der abhängig Beschäftigten ausnahmslos durch die Multiplikation des jeweiligen Bruttoeinkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze mit dem jeweils gültigen Beitragssatz berechnet wird. Zudem gibt es sowohl in der Gesetzlichen Rentenversicherung als auch in den meisten berufsständischen Versorgungswerken Sonderregelungen für Existenzgründer.⁸⁹

Zum anderen resultieren bestehende Unterschiede zwischen abgesicherten Erwerbstätigen des gleichen Erwerbsstatus aus der Versicherung in sehr unterschiedlich ausgestalteten Alterssicherungssystemen. So sind die Beiträge der selbständigen Versicherten der Alterssicherung der Landwirte im Vergleich zu denen, die Selbständige zahlen, die in der Gesetzlichen Rentenversicherung oder den berufsständischen Versorgungswerken abgesichert sind, sehr niedrig und werden zudem staatlich bezuschusst. Allerdings ist dieser Unterschied auf die unterschiedliche Einnahmenstruktur der verschiedenen Systeme zurückzuführen, wobei sich die Alterssicherung der Landwirte überwiegend aus Bundesmitteln finanziert (74 vH der Gesamteinnahmen im Jahr 2004), was wiederum mit ihrer agrarsozialpolitischen Zielsetzung zu erklären ist. Außerdem ist bei der Bewertung der vergleichsweise niedrigen Beitragshöhe in der Alterssicherung der Landwirte zu berücksichtigen, dass mit ihr seit ihrer Errichtung im Jahr 1957 im Vergleich zur Gesetzlichen Rentenversicherung nur eine Teilsicherung angestrebt wird, die zur Sicherstellung eines ausreichenden Lebensunterhalts einer individuellen Ergänzung bedarf. Dabei wird im Allgemeinen an das ehemaligen Landwirten häufig zufließende Altenteil gedacht, das denjenigen, die ihren Hof

⁸⁹ Siehe dazu die Abschnitte 2.2 und 2.3.

übereignet haben, Versorgung auf Lebenszeit, z. B. durch die Einräumung eines Wohnrechts oder der Lieferung von Lebensmitteln, gewährt.⁹⁰

Eine weitere Ungleichbehandlung lässt sich zwischen bestimmten in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Selbständigen und allen anderen obligatorisch abgesicherten Erwerbstätigen feststellen: Lediglich die gemäß § 2 Nr. 1 - 3, 5 und 9 SGB VI in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten selbständigen Lehrer und Erzieher, Pflegepersonen, Hebammen und Entbindungshelfer, Künstler und Publizisten und die so genannten „arbeitnehmerähnlichen Selbständigen“ sind für das Zustandekommen ihres Versicherungsverhältnisses selber verantwortlich. Dabei kann diese Tatsache erhebliche Folgen für die tatsächliche Altersabsicherung dieser Selbständigen haben, da viele – gewollt, um der Beitragszahlung zu entgehen, oder unwissentlich – ihrer Beitragszahlung nicht nachkommen und somit im Alter auch nicht abgesichert sind.⁹¹

3.1.2. Ungleichbehandlungen zwischen den Versicherten der Gesetzlichen Rentenversicherung und allen anderen Erwerbstätigen

Die ungleiche Behandlung der in der Gesetzlichen Rentenversicherung abgesicherten Selbständigen und der dort pflichtversicherten abhängig Beschäftigten im Vergleich zu allen in den anderen Systemen oder gar nicht abgesicherten Erwerbstätigen resultiert aus der impliziten Besteuerung, der lediglich die Versicherten der Gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass es zu dieser impliziten Besteuerung tatsächlich nur dann kommt, wenn die Rendite eines kapitalgedeckten (privaten oder betrieblichen) Alterssicherungssystems größer ist als die eines umlagefinanzierten. Bevor im Folgenden darauf eingegangen wird, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Bedingung erfüllt ist, sei zunächst – analog zu Breyer (2000) – darauf verwiesen, dass es „die“ Rendite einer kapitalgedeckten Altersvorsorge nicht gibt. Denn der Rendite der jeweiligen kapitalgedeckten Altersvorsorge entspricht die Verzinsung, die die jeweils (im Falle einer privaten Rentenversicherung vom Versicherten bzw. im Falle eines kapitalgedeckten Alterssicherungssystems wie den Berufständischen Versorgungswerken vom Versicherer) gewählte Anlageform mit sich bringt. Dabei kann sich der Anleger zwischen vergleichsweise risikoarmen Staatsanleihen⁹² mit entsprechend niedriger zu erwartender Rendite und einem risikoreicheren Aktienportfolio mit entsprechend hoher zu erwartender Rendite entscheiden. Aus Vereinfachungsgrün-

⁹⁰ Siehe dazu Abschnitt 2.3.2.

⁹¹ Fachinger/Oelschläger/Schmähl (2004) haben bezogen auf das Jahr 2000 die beachtliche Zahl von 1,64 Mio. sozialrechtlich erfassten, aber dennoch nicht versicherten Selbständigen ermittelt.

⁹² Sofern diese nicht preisindexiert sind, verbleibt allerdings das Inflationsrisiko.

den muss in theoretischen Betrachtungen allerdings von diesen Differenzierungsmöglichkeiten abgesehen werden, so dass in diesen die Rendite eines kapitalgedeckten (privaten oder betrieblichen) Alterssicherungssystems dem Kapitalmarktzins entspricht.

Hinsichtlich der Frage, ob der Kapitalmarktzins als Rendite eines kapitalgedeckten Alterssicherungssystems nun größer ist als die interne Rendite eines umlagefinanzierten Systems und somit zu einer impliziten Besteuerung der gesetzlich Rentenversicherten führt, sei zunächst auf Homburg (1992) verwiesen. Dieser konnte für idealisierte Bedingungen theoretisch zeigen, dass der Kapitalmarktzins, sofern ein nicht vermehrbare Produktionsfaktor wie Boden vorhanden ist, immer über der Wachstumsrate der Lohnsumme, der, wie im Folgenden noch gezeigt werden wird, internen Rendite eines umlagefinanzierten Alterssicherungssystems, liegt.⁹³ Zudem konnte dieser Zusammenhang empirisch vom SVR (1996) für den Durchschnitt der Jahre von 1970 bis 1994 belegt werden. Denn für die durchschnittliche reale Kapitalmarktrendite wurde ein Wert von 4,1 vH gemessen an der mit dem Preisindex für die Lebenshaltung bereinigten Wertpapierrendite ermittelt, während die Zunahmerate des realen Bruttoarbeitseinkommens nach den Berechnungen des SVR (1996) im Durchschnitt bei 2,4 vH lag. Ebenso hat der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft (1998) für denselben Zeitraum einen Marktzins ermittelt, der zwischen 4,0 vH und 4,5 vH und damit über der realen Lohnsummenwachstumsrate lag, die sich mit beinahe kontinuierlich abnehmender Tendenz zwischen 1,3 vH und 2,3 vH bewegte.

Außerdem sprechen die demografischen Veränderungen dafür, dass sich die interne Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung bzw. die Wachstumsrate der Lohnsumme, die dieser entspricht und von der Entwicklung der Pro-Kopf-Entgelte sowie der Anzahl der Beschäftigten abhängig ist, rückläufig entwickelt.⁹⁴

Demnach kann begründet angenommen und im weiteren Verlauf dieser Arbeit davon ausgegangen werden, dass die Rendite einer kapitalgedeckten Altersvorsorge stets größer ist als die eines umlagefinanzierten Alterssicherungssystems, so dass es tatsächlich zu einer impliziten Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung kommt.

Unter Berücksichtigung dieser Annahme kann die Höhe der impliziten Steuerzahlung, der die Versicherten der Gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, als Barwert der Differenz zwischen dem Kapitalmarktzins bzw. der Rendite einer privaten oder betrieblichen kapitalgedeckten Altersvorsorge⁹⁵ und der inter-

⁹³ Vgl. dazu auch Tirole (1985), McCallum (1987) i. V. m. Rhee, C. (1991).

⁹⁴ Vgl. Sozialbeirat (2007), Zf. 47.

⁹⁵ Die Rendite einer privaten oder betrieblichen kapitalgedeckten Altersvorsorge orientiert sich natürlich am Kapitalmarktzins, wird aber durch Verwaltungs- und Vertriebskosten gemindert.

nen Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung multipliziert mit einem – annehmegemäß – konstanten Beitragssatz bestimmt werden.⁹⁶ Denn ohne die Verpflichtung zur Altersabsicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung hätten die dort Versicherten die Möglichkeit, eine sich am Kapitalmarktzins orientierende Altersvorsorge aufzubauen. Die Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung führt dagegen dazu, dass die Beiträge, die sonst am Kapitalmarkt hätten angelegt werden können, mit der im Allgemeinen niedrigeren internen Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung verzinst werden. Folglich entgeht den Versicherten der Gesetzlichen Rentenversicherung ein am Kapitalmarkt mögliches, höheres Zinseinkommen, das zu einer höheren Rentenzahlung in der Ruhestandphase führen würde. Den gesetzlich Rentenversicherten erscheint es deshalb so, als würde ihr Beitrag zur Gesetzlichen Rentenversicherung aus zwei Teilen bestehen: Einem Teil, der marktmäßig verzinst wird und einem anderen Teil, für den sie keine Gegenleistung erhalten und deshalb als (implizite) Steuer empfinden.⁹⁷

Bevor in den folgenden Abschnitten detailliert auf die interne Rendite und die implizite Steuer der Gesetzlichen Rentenversicherung eingegangen wird, ist zunächst festzuhalten, dass die Tatsache, dass lediglich die Versicherten der Gesetzlichen Rentenversicherung einer impliziten Besteuerung unterliegen, zu einem Verstoß gegen das verfassungsrechtlich geschützte Prinzip der horizontalen Steuergerechtigkeit (Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung) führt, dass einen Aspekt des Leistungsfähigkeitsprinzips bildet. Dieses wiederum stellt ein Fundamentalprinzip der Besteuerung dar, das Ausfluss des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG) im Steuerrecht ist.⁹⁸ Zudem führt die implizite Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung, wie jede andere an eine Faktorleistung anknüpfende Besteuerung auch, zu einer Zusatzlast der Besteuerung. Diese kann bewirken, dass mancher Versicherte mit Blick auf diese Steuer auf die Aufnahme, die Fortsetzung oder die Erweiterung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses verzichtet, in die Schattenwirtschaft abwandert oder – solange die meisten selbständigen Tätigkeiten noch nicht sozialversicherungspflichtig sind – sich bemüht, den Erwerbsstatus eines Selbständigen zu erlangen.⁹⁹

⁹⁶ Vgl. Sinn (2000), S. 393; Homburg/Richter (1990), S. 186 und Lüdeke (1988), S. 171.

⁹⁷ Vgl. Homburg/Richter (1990), S. 185.

⁹⁸ Vgl. Homburg (1997), S. 218 f.

⁹⁹ Vgl. Homburg/Richter (1990), S. 185 f.

3.1.2.1. Die interne Rendite und die implizite Steuer eines umlagefinanzierten Alterssicherungssystems aus theoretischer Perspektive

Die interne Rendite eines umlagefinanzierten Alterssicherungssystems wie der Gesetzlichen Rentenversicherung entspricht in einem einfachen, im Folgenden näher beschriebenen Modellrahmen¹⁰⁰ der Wachstumsrate der Lohnsumme, so dass in diesem Fall die Höhe der impliziten Steuerzahlung dem Barwert der Differenz zwischen diesen beiden Größen multipliziert mit einem – annahmefest – konstanten Beitragssatz entspricht.

Diesem zentralen Ergebnis liegt ein Modell zweier überlappender Generationen¹⁰¹ zugrunde, in dem die Bevölkerungsentwicklung exogen ist. Demnach gibt es in Periode t ($t = 1, 2, 3, \dots$) N_t^E sozialversicherungspflichtig Erwerbstätige und N_t^R Rentner, die in Periode $t-1$ sozialversicherungspflichtige Erwerbstätige waren. Im Falle sicherer und einheitlicher Lebensdauer gilt:

$$(1) \quad N_{t-1}^E = N_t^R.$$

Die Wachstumsrate der Aktiven ist definiert durch

$$(2) \quad m_t := \frac{N_t - N_{t-1}}{N_{t-1}}.^{102}$$

Da Unterschiede hinsichtlich Vermögen, Arbeitsproduktivität und Präferenzen zwischen den Individuen einer Generation in diesem Modellrahmen unberücksichtigt bleiben sollen, ist es ausreichend im Folgenden nur ein repräsentatives Individuum zu betrachten.

Das beitragspflichtige Arbeitseinkommen eines jeden Erwerbstätigen wird in Periode t mit w_t bezeichnet. Es wird in Einheiten des einzigen in dieser Welt existierenden Konsumguts ausgedrückt und ist exogen, also unabhängig von der Ausgestaltung des jeweils zugrunde liegenden Alterssicherungssystems. Das beitragspflichtige Arbeitseinkommen w_t wächst entsprechend der Lohnwachstumsrate g_t und ist analog zu (2) definiert durch

¹⁰⁰ Das verwendete Modell entspricht der Grundstruktur des Modells überlappender Generationen bei sicherer Lebensdauer von Breyer (1990).

¹⁰¹ Grundsätzlich umfasst das Leben eines Menschen drei Perioden: Die Kindheit, die Erwerbsphase und die Ruhestandsphase. Da in der Kindheit aber keine ökonomisch relevanten Entscheidungen getroffen werden, werden in der Regel nur die beiden Perioden Erwerbs- und Ruhestandsphase betrachtet und der Konsum der Kinder unter dem der Eltern subsumiert.

¹⁰² Zur Vereinfachung der Notation wird aufgrund des in Gleichung (1) beschriebenen Zusammenhangs, sofern, wie es hier der Fall ist, Missverständnisse ausgeschlossen sind, das Superskript für das Lebensalter weggelassen und N_t für N_t^E bzw. N_{t+1}^R verwendet.

$$(3) \quad g_t := \frac{w_t - w_{t-1}}{w_{t-1}}.$$

Des Weiteren gibt der reale Zinssatz i_t^r an, wie eine Einheit des Konsumguts aus der Periode t in die Periode $t+1$ transferiert werden kann. Der reale Zinssatz ist ebenfalls exogen, was damit gerechtfertigt werden kann, dass es sich um eine kleine, offene Volkswirtschaft handelt, deren Nettokapitalangebot nicht in der Lage ist, den auf dem Weltkapitalmarkt vorherrschenden Zinssatz zu beeinflussen.

Das im Modell berücksichtigte Alterssicherungssystem soll dadurch gekennzeichnet sein, dass das beitragspflichtige Arbeitseinkommen w_t eines in der Periode t Erwerbstätigen in Höhe des Beitragsatzes b_t zu einer obligatorischen Rentenversicherung herangezogen wird, so dass sich der Gesamtbeitrag auf $w_t * b_t$ beläuft. Jeder Angehörige der Generation $t-1$ erhält in Periode t , der Periode, in der er sich im Ruhestand befindet, die Rentenzahlung R_t . Das Verhältnis von Rentenzahlung und Bruttolohn der Periode t ist das Rentenniveau X_t und ist definiert als

$$(4) \quad X_t := \frac{R_t}{w_t}.$$

Die Beziehung zwischen Beiträgen und Leistungen eines Alterssicherungssystems ist davon abhängig, über welches Verfahren das System finanziert wird. Bei der Finanzierung über das Kapitaldeckungsverfahren wird die Höhe der Rentenzahlung in Periode $t+1$ von dem in Periode t geleisteten Beitrag und dem Zinssatz i_t^r bestimmt, so dass gilt:

$$(5) \quad R_{t+1}^K = (1 + i_t^r) * b_t * w_t;$$

d. h. in einem kapitalgedeckten Alterssicherungssystem besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem in Periode t gezahlten Beitrag und den in Periode $t+1$ erhaltenen Rentenleistungen einer Generation. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass in einem kapitalgedeckten Alterssicherungssystem kein Zusammenhang zwischen der Beitrags- und der Leistungshöhe einer Periode besteht. Im Gegensatz dazu sind in einem umlagefinanzierten Alterssicherungssystem die Beitrags- und die Leistungshöhe einer Periode voneinander abhängig, da die Beitragseinnahmen einer Periode mit den Leistungsausgaben derselben Periode übereinstimmen müssen. Es gilt:

$$(6) \quad R_t^U * N_t^2 = b_t * w_t * N_t^1$$

bzw. unter Verwendung von (1) und (2)

$$(7) \quad R_t^U = b_t * w_t (1 + m_t).$$

Demnach besteht in einem umlagefinanzierten Alterssicherungssystem ein Zusammenhang zwischen den Rentenleistungen einer Generation und den Beiträgen der nächsten, was umgekehrt heißt, dass die Beiträge und Leistungen einer Generation in einem umlagefinanzierten Alterssicherungssystem nicht in einer festen Beziehung zueinander stehen. Dies ist nur dann der Fall, wenn über die Zeit ein konstanter Beitragssatz

$$(8) \quad b_t = b \text{ für alle } t$$

angenommen wird.

In diesem Fall ergibt sich dann nämlich aus (7) und (3) für die Periode $t+1$:

$$(9) \quad R_{t+1}^U = b * w_{t+1} * (1 + m_{t+1}) = b * w_t * (1 + g_{t+1}) * (1 + m_{t+1});$$

d. h. die Rentenhöhe der Individuen einer Generation in Periode $t+1$ ist bei konstantem Beitragssatz von der Höhe ihrer Beitragszahlung in der Vorperiode t sowie der Bevölkerungs- und der Lohnwachstumsrate in diesem Zeitraum abhängig.

Des Weiteren ist der Vollständigkeit halber zu erwähnen, dass in dem zugrunde gelegten Modellrahmen unterstellt wird, dass sich die Präferenzen eines repräsentativen Individuums der t -ten Generation durch eine ordinale Nutzenfunktion U mit den üblichen Eigenschaften¹⁰³ ausdrücken lassen, in die die Versorgung mit Konsumgütern in der Erwerbsphase c_t und im Alter z_t eingehen:

$$(10) \quad U_t = U(c_t, z_{t+1}).$$

Mit der Wahl dieser Nutzenfunktion wird implizit ausgeschlossen, dass das betrachtete, repräsentative Individuum ein Vererbungsmotiv hat oder altruistische Motive gegenüber seinen Eltern verfolgt. Denn ebenso wenig wie das Vermögen des repräsentativen Individuums oder der Konsum der nachfolgenden Generationen in die Nutzenfunktion eingehen, was bei Vorliegen eines Vererbungsmotivs zwingend wäre, geht z_t (Konsum der Eltern) in die Nutzenfunktion ein, was wiederum bei einer altruistischen Veranlagung gegenüber den Eltern geschehen müsste.

Unter der Annahme, dass in der Erwerbsphase individuelle Spar- und Darlehensentscheidungen auf einem perfekten Kapitalmarkt getroffen werden können (dabei bezeichnet s_t die Ersparnis in Periode t) und unter der Annahme, dass zu

¹⁰³ Zu diesen üblichen Eigenschaften zählen die zweimal stetige Differenzierbarkeit, die strenge Monotonie und die strenge Quasikonkavität der Nutzenfunktion.

Beginn der Erwerbsphase kein Anfangsvermögen vorhanden ist, setzt sich der Konsum des repräsentativen Individuums in beiden Lebensabschnitten wie folgt zusammen:

$$(11) \quad c_t = w_t * (1 - b_t) - s_t$$

$$(12) \quad z_{t+1} = R_{t+1} + (1 + i_{t+1}^r) * s_t.$$

Wenn nun die interne Rendite i_{t+1} eines Alterssicherungssystems wie folgt definiert ist

$$(13) \quad 1 + i_{t+1} = \frac{R_{t+1}}{(b_t * w_t)},$$

entspricht wegen (5) und (13) die interne Rendite eines Alterssicherungssystems mit Kapitaldeckungsverfahren i_{t+1}^K in dem gerade beschriebenen Modellrahmen und unter der Annahme, dass der Beitragssatz b sowie die Wachstumsraten g und m über die Zeit konstant sind, dem Kapitalmarktzins i_r :¹⁰⁴

$$(14) \quad i_{t+1}^K = i^r \text{ für alle } t = 1, 2, \dots$$

In einem umlagefinanzierten Alterssicherungssystem hängt die interne Rendite i_{t+1}^U dagegen von der Entwicklung des Beitragssatzes zwischen Periode t und $t+1$ ab. Da aber auch für diesen Fall der Beitragssatz sowie die Wachstumsraten g und m annahmegemäß über die Zeit konstant sind, gilt für die interne Rendite aller Generationen eines umlagefinanzierten Alterssicherungssystems – ausgenommen die Anfangs- und die Endgeneration – wegen (9) und (13)

$$(15) \quad i_{t+1}^U = (1 + g) * (1 + m) - 1 \text{ für } t = 2, 3, \dots;$$

d. h. die interne Rendite eines umlagefinanzierten Alterssicherungssystems ist gleich der Wachstumsrate der Lohnsumme.¹⁰⁵ Diese wiederum ist für kleine Werte von g und m wegen

$$(16) \quad i_{t+1}^U = (1 + g) * (1 + m) - 1 = 1 + g + m + g * m - 1 \approx g + m$$

¹⁰⁴ Da die Wachstumsraten annahmegemäß über die Zeit konstant sind, kann im Folgenden auf die Verwendung von Zeitindizes verzichtet werden.

¹⁰⁵ Für die Wachstumsrate der Lohnsumme γ gilt (I) $\gamma = \frac{w_{t+1}N_{t+1} - w_tN_t}{w_tN_t}$.

Unter Berücksichtigung von (2) und (3) ergibt sich (II) $\gamma = \frac{(1 + g_{t+1}) w_t(1 + m_{t+1}) N_t - w_tN_t}{w_tN_t}$.

Daraus folgt (III) $\gamma = (1 + g)(1 + m) - 1$.

gleich der Summe von Bevölkerungs- und Lohnwachstumsrate.¹⁰⁶ Folglich verzinsen sich die Beiträge im Umlageverfahren mit der Summe aus Bevölkerungs- und Lohnwachstumsrate. Dieser Zusammenhang bekam von seinem Entdecker Aaron (1966) den Namen „Sozialversicherungs-Paradox“.

Um sich diesen Zusammenhang noch einmal zu vergegenwärtigen, muss berücksichtigt werden, dass in einem umlagefinanzierten Alterssicherungssystem zu einem bestimmten Zeitpunkt nur das an die Rentnergeneration ausbezahlt werden kann, was die erwerbstätige Generation einbezahlt hat. Unter der Annahme eines konstanten Beitragssatzes machen folglich die Rentenleistungen einen konstanten Anteil an der Lohnsumme aus. Dementsprechend können in diesem Modellrahmen die Leistungen an die Rentnergeneration in realer Betrachtung bei konstantem Beitragssatz nur insoweit steigen, wie die reale Lohnsumme der erwerbstätigen Bevölkerung zunimmt.¹⁰⁷

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses, dass die interne Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung – gegeben die beschriebenen Bedingungen – der Wachstumsrate der Lohnsumme entspricht, die wiederum gleich der Summe aus Bevölkerungs- und Lohnwachstumsrate ist, kann nun noch einmal explizit gezeigt werden,¹⁰⁸ dass die implizite Steuer der Gesetzlichen Rentenversicherung dem Barwert der Differenz von Kapitalmarktzins und interner Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung multipliziert mit dem – annahmegemäß konstanten – Beitragssatz entspricht. In einem über das Kapitaldeckungsverfahren finanzierten Alterssicherungssystem erhält jeder Versicherte eine Rente von $(1 + i^r) * b$ für jeden verdienten Euro, während jeder Versicherte in einem umlagefinanzierten System für jeden verdienten Euro eine Rente von $(1 + m + g) * b$ erhält, da, wie gezeigt wurde, die interne Rendite eines umlagefinanzierten Alterssicherungssystems gleich der Summe von Bevölkerungs- und Lohnwachstumsrate $(m + g)$ ist.

Sofern, wie begründet angenommen werden kann, die interne Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung niedriger ist als der Kapitalmarktzins, ist der Gegenwartswert der Differenz dieser beiden Rentenzahlungen, also die implizite Steuer, positiv und gleich

$$(17) \quad \frac{(1 + i^r) * b - (1 + m + g) * b}{(1 + i^r)} = \frac{i^r - m - g}{(1 + i^r)} * b.$$

¹⁰⁶ Wie Breyer (1990), S. 22 anmerkt, ist die Wachstumsrate m_t als Wachstumsrate der Erwerbstätigen definiert. Allerdings wird angenommen, dass sie über die Zeit konstant ist, so dass auch die Bevölkerung mit dieser Rate wächst.

¹⁰⁷ Vgl. SVR (1996), S. 236.

¹⁰⁸ Vgl. Homburg/Richter (1990) oder Sinn (2000).

3.1.2.2. Die Berechnung der internen Rendite und der impliziten Steuer der Gesetzlichen Rentenversicherung

Für den einfachen zwei Perioden Fall wird – wie Gleichung (13) zu entnehmen war – die interne Rendite i_{t+1} eines Alterssicherungssystems berechnet, in dem die Rentenleistung auf die Beitragszahlung bezogen wird. Nun erstreckt sich in der Realität eine Versichertenbiografie über mehrere Jahrzehnte, so dass zur Berechnung der internen Rendite nicht nur eine Rentenleistung auf eine Beitragszahlung, sondern vielmehr die Summe vieler Rentenleistungen auf die Summe vieler Beitragszahlungen bezogen werden muss. Problematisch ist dabei, dass die einzelnen Zahlungen bzw. Leistungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallen und somit nicht unmittelbar vergleichbar bzw. addierbar sind. Damit dies möglich wird, müssen sich die einzelnen Zahlungen auf einen einzigen Zeitpunkt beziehen, d. h. sie müssen – je nach Wahl des Zeitpunkts, üblicherweise der Beginn der Beitragszahlungen oder der Rentenbeginn – auf- oder abgezinst werden. Die so ermittelten Barwerte der einzelnen Rentenleistungen bzw. Beitragszahlungen können dann addiert und aufeinander bezogen werden. Problematisch an dieser Vorgehensweise ist, dass im Vorhinein der Auf- bzw. Abzinsungsfaktor festgelegt werden muss, der wiederum das Ergebnis der Renditeberechnung beeinflusst.

Um diese Abhängigkeit zu vermeiden, wird die „interne Rendite“ üblicherweise als Diskontsatz ermittelt, für den der Kapitalwert¹⁰⁹ der Beitragszahlungen und Rentenleistungen gleich Null ist; d. h. für den sich die Barwerte der Beitragszahlungen und Rentenleistungen gerade entsprechen:

$$(18) \quad KW_{A_0} = \sum_{A=A_R}^{A_{Max}} R \left(\frac{1}{1+i} \right)^{A-A_0} - \sum_{A=A_0}^{A_R-1} B \left(\frac{1}{1+i} \right)^{A-A_0} = 0$$

Mit

KW_{A_0}	Kapitalwert bezogen auf den Zeitpunkt A_0
B	Beitragszahlung
R	Rentenzahlung
i	interne Rendite
A	Altersindex
A_0	Alter, in dem das Erwerbsleben beginnt
A_R	Alter, in dem der Ruhestand beginnt
A_{max}	maximal erreichbares Lebensalter.

¹⁰⁹ Der Kapitalwert einer Investition ist die Summe der Barwerte aller durch diese Investition verursachten Zahlungen (Ein- und Auszahlungen). Bezogen auf die Alterssicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung sind die Beitragszahlungen die Auszahlungen, während die Rentenleistungen den Einzahlungen bzw. Rückflüssen entsprechen.

Wenn nun auch noch berücksichtigt wird, dass die Summe der Beitragszahlungen sowohl vom Beginn der Erwerbstätigkeit als auch von der individuellen Erwerbsbiografie bzw. dem individuellen Einkommensverlauf beeinflusst wird und die Summe der Rentenleistungen vom Zeitpunkt des Renteneintritts, der bezogenen Rentenarten und der Rentenbezugsdauer abhängig ist, wird deutlich, dass sich die internen Renditen aller Versicherten unterscheiden müssen. Da weder die Renditen aller Versicherten berechnet werden können, noch ein solches Vorgehen aus Gründen der Vergleichbarkeit sinnvoll wäre, werden in der Literatur üblicherweise die internen Renditen für verschiedene „standardisierte Versicherte“ berechnet.¹¹⁰

Üblicherweise wird dabei vom so genannten Standardrentner ausgegangen, der männlich ist, im Alter von 20 Jahren in das Erwerbsleben eintritt und im Alter von 65 Jahren in den Ruhestand geht. Weiterhin wird angenommen, dass er in jedem dieser 45 Jahre Erwerbstätigkeit ein durchschnittliches Einkommen bezieht und somit insgesamt 45 Entgeltpunkte erzielt hat.¹¹¹ Da er im Alter von 65 Jahren, dem bisherigen Regelrenteneintrittsalter, in den Ruhestand eintritt, erhält er eine Altersrente ohne Abschläge. Des Weiteren wird angenommen, dass die Rentenbezugsdauer dieses Standardrentners der jeweiligen durchschnittlichen Restlebenserwartung eines 65-jährigen Mannes entspricht. Es ist außerdem anzumerken, dass bei der Barwertberechnung der Beiträge üblicherweise nur 80 vH der Beitragsleistung berücksichtigt werden, da etwa 20 vH der Beiträge der Versicherten benötigt werden, um das Risiko der Erwerbsminderung abzudecken, die Hinterbliebenenversorgung bei Tod des Versicherten im erwerbsfähigen Alter sicherzustellen und um Rehabilitationsleistungen zu finanzieren.

Normalerweise wird das gerade beschriebene Szenario auch für Frauen berechnet. Dabei liegt der Unterschied zu diesem „Standardrentnerszenario“ lediglich in der jeweiligen, im Durchschnitt höheren Restlebenserwartung einer 65-jährigen Frau.

Um auch die Effekte eines möglichen Hinterbliebenenrentenbezugs zu erfassen, werden häufig auch die internen Renditen eines verheirateten Standardrentners berechnet. Da ein Witwerrentenbezug nur sehr selten vorkommt – im Jahr 2006 wurden lediglich 8,9 vH aller Witwen- bzw. Witwerrenten an Männer gezahlt¹¹² – wird dieser Fall im Allgemeinen vernachlässigt. Bei der Berechnung

¹¹⁰ Zur Beschreibung der in der Literatur berücksichtigten standardisierten Versicherten siehe z. B. Ohsmann/Stolz (2004), Sozialbeirat (2004), SVR (2004) oder Wilke (2005).

¹¹¹ Die Entgeltpunkte für Beitragszeiten werden ermittelt, indem die der Beitragszahlung zugrunde liegende Beitragsbemessungsgrundlage des jeweiligen Versicherten durch das für dasselbe Kalenderjahr ermittelte monatliche durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten geteilt wird. Da der Standardrentner annahmegemäß in jedem Jahr seiner Erwerbstätigkeit das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt erhält, erwirbt er in jedem Jahr Erwerbstätigkeit genau einen Entgeltpunkt.

¹¹² Eigene Berechnung. Basisdaten: Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2007a),

der internen Rendite eines verheirateten Standardrentners wird üblicherweise unterstellt, dass die Ehefrau des Standardrentners drei Jahre jünger als dieser und zudem nicht erwerbstätig ist. Außerdem wird angenommen, dass die Hinterbliebenenrente bis zum Tod der Ehefrau gezahlt wird und der bezogenen Altersrente des Standardrentners multipliziert mit dem Faktor 0,6 entspricht.¹¹³

Dieser szenariobasierte Ansatz ist allerdings auch zu kritisieren: So sieht Wilke (2004) u. a. die folgenden Probleme: Aus der Annahme, dass die Rentenbezugsdauer der durchschnittlichen Restlebenserwartung einer zum jeweiligen Zeitpunkt 65-Jährigen Person entspricht, folge die unrealistische Hypothese, dass jede versicherte Person 65 Jahre alt wird. Zudem existiere kein typisches Invaliditätsrisiko, das abbildbar wäre, so dass das Erwerbsminderungsrisiko lediglich über die Reduktion der bei der Barwertberechnung berücksichtigten Beiträge (-20 vH) abgedeckt wird. Außerdem biete der szenariobasierte Ansatz nicht die Möglichkeit, alle drei Risiken (Alter, Erwerbsminderung und Hinterbliebenenversorgung) simultan abzubilden, so dass Wilke (2004) diesem Ansatz einen stochastischen Ansatz zur Berechnung der internen Rendite gegenüberstellt. Bei diesem wird der so genannte Standardrentner durch einen (gewichteten) durchschnittlichen Rentner jeder Kohorte ersetzt. Allerdings weist Wilke (2004) selber darauf hin, dass die Verwendung dieses Ansatzes zur konkreten Berechnung interner Renditen der Gesetzlichen Rentenversicherung nicht unproblematisch ist, da u. a. sowohl alters- und kohortenspezifische Überlebenswahrscheinlichkeiten sowie Wahrscheinlichkeiten für das Alter des Renteneintritts benötigt werden, die u. U. schwer zu beschaffen sind.

Da sich aufgrund der individuellen Versichertenbiografien notwendigerweise auch die impliziten Steuerzahlungen der einzelnen Versicherten unterscheiden werden, wird auch in diesem Zusammenhang auf die so genannten Standardrentnerszenarien zurückgegriffen. Dabei wird die implizite Steuerzahlung T eines Standardrentners als Differenz zwischen dem Barwert der jeweiligen Beitragszahlungen und dem Barwert der jeweiligen Rentenleistungen bzw. der implizite Steuersatz τ als Differenz zwischen dem Barwert der Beitragszahlungen und dem Barwert der Rentenleistungen bezogen auf den Barwert des beitragspflichtigen Einkommens bis zur Beitragsbemessungsgrundlage ermittelt.¹¹⁴

$$(19) \quad T_{A_0} = \sum_{A=A_0}^{A_R-1} \frac{B_A}{(1+r)^{A-A_0}} - \sum_{A=A_R}^{A_{\max}} \frac{R_A}{(1+r)^{A-A_0}}$$

bzw.

S. 152.

¹¹³ In der Realität entspricht die Witwen- bzw. Witwerrente 60 vH bzw. 55 vH der Rente wegen voller Erwerbsminderung des verstorbenen Ehegatten. Für Ehen, die nach dem 31.12.2001 geschlossen und bei denen beide Ehepartner nach dem 1. Januar 1962 geboren wurden, sind es 55 vH.

¹¹⁴ Vgl. Kifmann (2001), S. 51 f. oder SVR (2006), Kasten 17.

$$(20) \quad \tau_{A_0} = \frac{\left\{ \sum_{A=A_0}^{A_R-1} \frac{B_A}{(1+r)^{A-A_0}} - \sum_{A=A_R}^{A_{\max}} \frac{R_A}{(1+r)^{A-A_0}} \right\}}{\left\{ \sum_{A=A_0}^{A_R-1} \frac{w_A}{(1+r)^{A-A_0}} \right\}}$$

mit

T_{A_0}	implizite Steuerzahlung bezogen auf den Zeitpunkt A_0
τ_{A_0}	impliziter Steuersatz bezogen auf den Zeitpunkt A_0
B_A	Beitragszahlung in Periode A
R_A	Rentenzahlung in Periode A
w_A	beitragspflichtiges Arbeitseinkommen in Periode A
A	Altersindex
A_0	Alter, in dem das Erwerbsleben beginnt
A_R	Alter, in dem der Ruhestand beginnt
A_{\max}	maximal erreichbares Lebensalter
r	Diskontsatz.

Bei der Berechnung der impliziten Steuerzahlung bzw. des impliziten Steuersatzes ist es leider, anders als bei der Berechnung der internen Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung, nicht möglich, auf die Wahl eines geeigneten Diskontsatzes zu verzichten. Dabei ist diese Wahl insofern entscheidend, als dass der gewählte Diskontsatz die Höhe des impliziten Steuersatzes beeinflusst. Üblicherweise wird in diesem Zusammenhang auf den Zinssatz einer alternativen privaten Rentenversicherung zurückgegriffen, der heute bei 4 vH liegt. Zur besseren Vergleichbarkeit wird dies auch im Rahmen dieser Arbeit getan.¹¹⁵ Wenngleich gleichzeitig darauf hingewiesen werden soll, dass die Wahl eines über diesem Wert liegenden Diskontsatzes, zu höheren und die Wahl eines darunter liegenden Diskontsatzes zu niedrigeren als den berechneten impliziten Steuersätzen geführt hätte. Dies ist wiederum darauf zurückzuführen, dass die Höhe der impliziten Steuerzahlung maßgeblich durch die Höhe der Differenz zwischen der Rendite eines kapitalgedeckten Alterssicherungssystems (hier dem Zinssatz einer privaten Rentenversicherung) und der internen Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt wird.

3.1.2.3. Ursachen für die Existenz der impliziten Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung

Im Rahmen der namentlich in den 1990er Jahren intensiv geführten Diskussion, ob der Übergang von einem umlagefinanzierten zu einem kapitalgedeckten Alterssicherungssystem zu Effizienzgewinnen führt,¹¹⁶ hat Sinn (2000) unter Be-

¹¹⁵ Vgl. SVR (2006), Kasten 17.

¹¹⁶ Von Feldstein (1995), Kotlikoff (1998), Feldstein und Samwick (1998) oder Börsch-Supan (1998) wurden im Rahmen dieser Diskussion Modelle konstruiert, bei denen Effizienzgewin-

achtung der Arbeiten von Lüdeke (1988), Breyer (1989) und des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft (1998) gezeigt, dass – unter bestimmten Bedingungen, insbesondere der Beitrags-Leistungs-Äquivalenz – das Einführungsgeschenk, das im Rahmen eines umlagefinanzierten Alterssicherungssystems die ersten Rentnerjahrgänge erhalten, da sie Rentenleistungen bekommen, obwohl sie keine oder höchstens geringe Beiträge gezahlt haben, dem Barwert aller zukünftigen impliziten Steuerzahlungen der Versicherten entspricht.¹¹⁷ Demnach resultiert die implizite Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung aus diesem, das umlagefinanzierte Alterssicherungssystem konstituierenden Einführungsgeschenk an die ersten Rentnerjahrgänge.

In der Realität ist bzw. war die in den theoretischen Modellen unterstellte Beitrags-Leistungs-Äquivalenz allerdings nicht immer gewährleistet. So wurden während des Bestehens der Gesetzlichen Rentenversicherung einige im Allgemeinen als „versicherungsfremd“ bezeichnete Leistungen, bei denen es sich eigentlich um gesamtgesellschaftliche Aufgaben handelte, die dementsprechend aus dem allgemeinen Steueraufkommen hätten finanziert werden sollen, aus dem Beitragsaufkommen gezahlt.

Zu diesen aus den Mitteln der Gesetzliche Rentenversicherung finanzierten gesamtgesellschaftlichen Aufgaben werden nach einer Abgrenzung des Verbands Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)¹¹⁸ aus dem Jahr 1995 Leistungen des Familienlastenausgleichs (z. B. Kindererziehungszeiten und –leistungen sowie Kinderzuschläge bei Witwen- und Witwerrenten oder Waisenrenten), sozial oder gesellschaftlich motivierte Leistungen, wie die Anrechnung beitragsfreier Ersatzzeiten (z. B. Zeiten des militärischen Dienstes, der Kriegsgefangenschaft oder der Flucht), die Integration von Vertriebenen und Spätaussiedlern in die Gesetzliche Rentenversicherung (Leistungen nach Fremdretenengesetz), die soziale Sicherung von Geringverdienern (Rente nach Mindesteinkommen) und die Anrechnung von Zeiten einer schulischen Ausbildung gezählt.¹¹⁹ Nach dieser

ne möglich wären, während Brunner (1996), Sinn (1997, 1998) oder der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft (1998) argumentiert haben, dass ein paretoverbessernder Übergang von einem umlagefinanzierten zu einem kapitalgedeckten Alterssicherungssystem nicht möglich wäre. Insbesondere Fenge (1995 und 1997) hat gezeigt, dass ein umlagefinanziertes Alterssicherungssystem mit Teilhabeäquivalenz, wie es die Gesetzliche Rentenversicherung ist, pareto-effizient ist und damit keine Möglichkeit besteht, durch den Übergang zu einem kapitalgedeckten Alterssicherungssystem Pareto-Verbesserungen zu generieren.

¹¹⁷ Die genaue Herleitung findet sich im Anhang A1.

¹¹⁸ Der VDR und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) haben sich im Zuge einer Organisationsreform am 1. Oktober 2005 zur Deutschen Rentenversicherung Bund zusammengeschlossen.

¹¹⁹ Vgl. o. V. (2004), S. 572 f.

Abgrenzung¹²⁰ werden zumindest heute nahezu alle als versicherungsfremd eingestuft Leistungen über Bundeszuschüsse gedeckt und demnach ordnungspolitisch korrekt über Steuern finanziert.¹²¹

In der Vergangenheit war dies allerdings nicht immer der Fall, so dass die inadäquate Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen die aus dem Einführungsgeschenk resultierende implizite Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich erhöht hat.

Hinsichtlich der Höhe und des Verlaufs der impliziten Steuersätze verschiedener Geburtsjahrgänge differenziert nach Frauen und Männer im Status quo sei auf Abbildung 14 in Abschnitt 6.2.3 verwiesen.

3.1.2.4. Der implizite Steuersatz als Maß zur Beurteilung von Rentenreformvorschlägen

Der implizite Steuersatz ist zur Beurteilung von Reformvorschlägen und Weiterentwicklungsoptionen der Gesetzlichen Rentenversicherung in besonderer Weise geeignet. Denn er gibt den Prozentsatz des beitragspflichtigen Lebenseinkommens an, den man im Vergleich zu den Rentenleistungen, die man in der Ruhestandphase erhält, mehr an Beitragszahlungen während des Erwerbslebens in das Rentensystem eingezahlt hat; d. h. der Abstand zwischen den Beitragszahlungen und den Rentenleistungen ist für die Höhe des impliziten Steuersatzes entscheidend. Damit ist der implizite Steuersatz ein Maß, dass sowohl die Entwicklung des Beitragssatzes als auch die des Rentenniveaus simultan berücksichtigt, was bei der Beurteilung von Reformvorschlägen sowohl unter Effizienz- als auch unter Verteilungsgesichtspunkten von Bedeutung ist.¹²²

Bei der Beurteilung von Rentenreformvorschlägen unter Verteilungsgesichtspunkten ist nun zu berücksichtigen, dass – unter der Annahme einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit – Schwankungen in der impliziten Besteuerung zwischen einzelnen Geburtsjahrgängen ungerechtfertigt sind. Denn auch bei Berücksichtigung eines jährlichen Bruttolohnwachstums kann nicht davon ausgegangen werden, dass jüngere Jahrgänge per se leistungsfähiger sind als ältere. Folglich ist aus Verteilungsgesichtspunkten ein Reformvorschlag, der zu einer Glättung der impliziten Steuerbelastung über die einzelnen Geburtsjahrgänge führt, positiv zu bewerten. Gleichzeitig sind aber auch Reformvorschläge positiv zu bewerten, die die implizite Besteuerung gleichmäßiger auf alle Steuerpflichtigen eines Geburtsjahrgangs verteilen.¹²³

¹²⁰ Insbesondere die Einordnung der Hinterbliebenenversorgung und der West-Ost-Transfers sowie der Ostrenten als Versicherungsleistungen ist allerdings nicht unumstritten. Vgl. dazu Meinhardt/Zwiener (2004), S. 9 ff., SVR (2005), Zf. 553 ff. und o. V. (2004), S. 575 ff.

¹²¹ Vgl. o. V. (2004), S. 573 ff.

¹²² Vgl. Thum/von Weizsäcker (2000), S. 455 und 465 ff.

¹²³ Vgl. Thum/von Weizsäcker (2000), S. 465 f.

Auch unter Effizienzgesichtspunkten ist eine Glättung der Besteuerung zu befürworten, da die Wohlfahrtsverluste einer Steuer überproportional mit der Steuerbelastung in einer Periode anwachsen.¹²⁴ Wenn dieser Vergleich von Wohlfahrtsverlusten auch über Generationen hinweg zugelassen wird, gelten diese Überlegungen auch für die implizite Besteuerung eines umlagefinanzierten Alterssicherungssystems, so dass eine möglichst gleichmäßige Besteuerung der einzelnen Jahrgänge angestrebt werden sollte. Folglich wären auch unter Effizienzgesichtspunkten Vorschläge zur Reform der Gesetzlichen Rentenversicherung dann positiv zu bewerten, wenn sie zu einer Glättung der impliziten Besteuerung über die einzelnen Geburtsjahrgänge hinweg führen.¹²⁵

3.2. Die Einordnung der Ungleichbehandlungen

Die zwischen einzelnen Teilgruppen innerhalb der Gruppe der abgesicherten Erwerbstätigen bestehenden Ungleichbehandlungen, die im Wesentlichen die unterschiedliche Aufbringung und Höhe der Beiträge von abhängig Beschäftigten und selbständig Erwerbstätigen betreffen, sind überwiegend auf administrative Gründe zurückzuführen. So ist eine paritätische oder zumindest eine teilparitätische Finanzierung der Beiträge der Selbständigen durch den Pflichtversicherten und seinen Auftraggeber prinzipiell denkbar und wird bereits heute bei den in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Hausgewerbetreibenden sowie in ähnlicher Form bei den in der Künstlersozialversicherung pflichtversicherten, selbständigen Künstlern und Publizisten praktiziert. Dennoch dürfte die Einführung einer (teil-)paritätischen Beitragsfinanzierung durch den Auftraggeber und den Versicherten bei allen in den staatlichen Alterssicherungssystemen abgesicherten Selbständigen mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden und deshalb nicht realisierbar sein.¹²⁶ Hinzu kommt, dass – wie die Erfahrungen im Rahmen der Künstlersozialversicherung zeigen – die Möglichkeit besteht, dass die Auftraggeber ihrer Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommen und dann die betroffenen Selbständigen die daraus resultierenden negativen Folgen, nämlich vergleichsweise niedrige Rentenzahlungen, alleine tragen müssen.¹²⁷ Auch die Möglichkeit der Gestaltung der Beitragshöhe, die den in der Gesetzlichen Rentenversicherung abgesicherten Selbständigen eingeräumt wird, ist administrativ zu erklären. Denn prinzipiell wird – gerade um den Verwaltungsaufwand gering zu halten – der Regelbeitrag bei den Versicherten erhoben. Damit diese aber – wie die abhängig Beschäftig-

¹²⁴ Zu den überproportional mit der Steuerbelastung steigenden Wohlfahrtsverlusten vgl. Barro (1979).

¹²⁵ Vgl. Thum/von Weizsäcker (2000), S. 466 f.

¹²⁶ Vgl. Rische (2008), S. 8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sonderregelung für die Künstler und Publizisten allein deshalb möglich ist, weil der Kreis der so genannten Verwerter klar abgrenzbar ist. Da dies bei der Mehrheit der Selbständigen nicht der Fall sein dürfte, erscheint eine solche Regelung nicht allgemeingültig umsetzbar.

¹²⁷ Vgl. Zimmermann/Schulz (2007), S. 56 f.

ten auch – die Möglichkeit haben, einen einkommensabhängigen Beitrag zu zahlen, muss ihnen dieser Spielraum bei der Beitragsgestaltung eingeräumt werden. Auch die letzte der in Abschnitt 3.1.1 beschriebenen Ungleichbehandlungen, die das Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses betraf, lässt sich administrativ begründen: Für die Selbständigen, die für das Zustandekommen ihres Versicherungsverhältnisses selber verantwortlich sind, existieren keine Institutionen, wie z. B. die Berufs- oder Handwerkskammern, die diese Aufgabe sinnvollerweise übernehmen könnten. Letztlich sind damit alle beschriebenen, zwischen verschiedenen Versichertengruppen bestehenden Ungleichbehandlungen administrativ begründet. Sie sind deshalb zwar nicht zu begrüßen, aber dennoch als begründet einzuordnen, so dass kein unmittelbarer Handlungsbedarf abgeleitet werden kann.

Dies lässt sich mit Blick auf die Einordnung bzw. Bewertung der auf bestimmte Erwerbstätige beschränkten Pflicht zur Versicherung in einem der drei öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssysteme nicht so eindeutig formulieren, wobei es sowohl einen ökonomischen als auch einen juristischen Argumentationsstrang gibt: Aus ökonomischer Perspektive bedarf ein wie auch immer ausgestalteter Versicherungszwang in einer freiheitlich verfassten Gesellschaft einer triftigen Begründung, die nach Möglichkeit Effizienzgewinne generieren sollte.¹²⁸

Während aus juristischer Perspektive eine Versicherungspflicht nicht unproblematisch ist, weil sie einen Eingriff in die Freiheits- und damit in die Grundrechte der Betroffenen darstellt. Wie die Enquête-Kommission „Demografischer Wandel“ formuliert, ist ein solcher Eingriff nur dann zulässig, wenn er als verhältnismäßig eingestuft werden kann. Dies ist wiederum nur dann möglich, wenn der Eingriff geeignet, erforderlich, proportional und zumutbar ist. Daraus folgt nach Auffassung der Kommission in der Konsequenz, dass eine Mindestvorsorge für das Alter auch gegen den Willen der Betroffenen durchgesetzt werden kann, wenn damit steuerfinanzierte Sozialhilfaufwendungen im Alter beschränkt werden können.¹²⁹ Bei einer solchen Formulierung ist zu klären, wie die in den bisherigen Ausführungen nicht beachtete und die die bisher berücksichtigte Schutzbedürftigkeit der Erwerbstätigen ergänzende Schutzbedürftigkeit der Steuerzahler vor der ungerechtfertigten Inanspruchnahme steuerfinanzierter Sozialhilfaufwendungen im Alter einzuordnen ist.

Hinsichtlich dieser beiden „Schutzbedürftigkeitsformen“ gilt das Folgende: Die Schutzbedürftigkeit eines Erwerbstätigen wird dann angenommen, wenn der Erwerbstätige auf die Verwertung seiner Arbeitskraft angewiesen ist und über keinen nennenswerten Kapitalstock zur Finanzierung seines Ruhestands verfügt. Zudem können – insbesondere in Abhängigkeit vom Einkommen – starke Gegenwartspräferenzen oder eine Unterschätzung des Einkommensbedarfs im Ru-

¹²⁸ Vgl. Breyer/Buchholz (2007), S. 93.

¹²⁹ Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2002), S. 339.

hestand dazu beitragen, dass in Eigenverantwortung nicht (ausreichend) für das Alter vorgesorgt wird.

Gleichzeitig laufen insbesondere Staaten Gefahr, die ihren Bürgern dem Fürsorgeprinzip entsprechend im Bedarfsfall eine Grundsicherung im Alter gewähren, auf die sämtliche Einkommen und damit auch etwaige Rentenleistungen angerechnet werden, dass sich insbesondere Geringverdiener als so genannte „Free-Rider“ verhalten, wenn sie erwarten, dass ihr Alterseinkommen möglicherweise das Grundsicherungsniveau nicht oder kaum übersteigen wird. In diesem Fall würden die betroffenen Erwerbstätigen ihr erzieltes Einkommen ausschließlich für konsumtive Zwecke verwenden und versuchen, jegliche Form der Altersvorsorge zu vermeiden; in der Erwartung, ihren Konsum in der Ruhestandsphase durch eine bedarfsabhängig gewährte, steuerfinanzierte Sozialleistung finanzieren zu können. Ein derartiges Verhalten hätte zur Folge, dass die Steuerzahler für die Kosten der Gewährleistung des Existenzminimums dieser nicht abgesicherten Personen aufkommen müssen, obwohl diese Personen grundsätzlich die Möglichkeit zum Aufbau einer Altersvorsorge gehabt hätten. Auch weil es heute – anders als zu Beginn des 20. Jahrhunderts, als den Bedürftigen nur das zum Leben Notwendigste vom Staat gegeben wurde – das begrüßenswerte Ziel der Sozialhilfe ist, ein der Würde des Menschen entsprechendes Leben zu gewährleisten,¹³⁰ was allerdings mit entsprechenden Mehrkosten verbunden ist, sind insbesondere heute die Steuerzahler vor der ungerechtfertigten Inanspruchnahme steuerfinanzierter Sozialleistungen zu schützen.

Aus juristischer Perspektive lässt sich also festhalten, dass die Auferlegung einer Versicherungspflicht in einem der drei öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssysteme und der damit verbundene Eingriff in die Freiheits- und Grundrechte der betroffenen Erwerbstätigen dann als zulässig anzusehen ist, wenn die gerade beschriebenen Tatsachen hinsichtlich der Verwertung der Arbeitskraft und des Kapitalstocks gegeben sind, sowie, wenn die Gefahr von „Free-Rider-Verhalten“ besteht.¹³¹

Gleichzeitig ist die Auferlegung einer Versicherungspflicht, wenn dadurch „Free-Rider-Verhalten“ verhindert werden kann, auch aus ökonomischer Perspektive zu begrüßen, da dadurch Effizienzgewinne generiert werden können. Hinsichtlich der Einordnung der aus der beschränkten Pflichtversicherung resultierenden Existenz obligatorisch abgesicherter und nicht obligatorisch abgesicherter Erwerbstätiger muss demnach festgehalten werden, dass diese dann folgerichtig, damit zulässig und somit akzeptabel ist, wenn alle potentiell schutzbedürftigen Erwerbstätigen von der Pflichtversicherung erfasst werden und alle

¹³⁰ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2006a), S. 624 f.

¹³¹ Für Breyer u. a. (2004) steht bei der Rechtfertigung eines staatlichen Zwangs zur Alterssicherung ausschließlich das „Free-Rider“-Argument im Vordergrund. Allerdings ist „Free-Rider-Verhalten“ bei Personen mit geringen Einkommen wesentlich wahrscheinlicher, so dass die Schutzbedürftigkeit des Staates in den meisten Fällen mit einer Schutzbedürftigkeit der Erwerbstätigen einhergehen wird.

potentiell nicht Schutzbedürftigen nicht pflichtversichert werden. Aus dieser Tatsache ist allerdings auch abzuleiten, dass bei einer beschränkten Pflichtversicherung regelmäßig überprüft werden muss, ob aufgrund neu entstandener Schutzbedürfnisse eine Ausweitung des Pflichtversichertenkreises angezeigt ist. Inwieweit dies aktuell der Fall ist, bedarf einer Überprüfung, der ggf. eine Ausweitung der Pflichtversichertenkreises folgen muss.

Die Einordnung der Erhebung einer impliziten Steuer lediglich bei den Versicherten der Gesetzlichen Rentenversicherung lässt sich dagegen vergleichsweise einfach vornehmen: Das Erheben einer (impliziten) Steuer bei nur einem Teil der Steuerpflichtigen, auch wenn es sich dabei um die Mehrheit der Erwerbstätigen handelt, stellt einen Verstoß gegen die horizontale Steuergerechtigkeit und damit gegen ein aus der Verfassung hergeleitetes Prinzip dar.¹³² Ein derartiger Verstoß sollte nicht toleriert werden, so dass jede Maßnahme zu ergreifen ist, die der horizontal ungleichen Besteuerung entgegenwirkt. Wenngleich in der Vergangenheit auch schon Vorschläge zur Abschwächung bzw. Beseitigung der horizontal ungleichen Besteuerung mit der Begründung abgelehnt wurden, dass sie anderen, zum damaligen Zeitpunkt als wichtiger eingestuften Zielen entgegenstehen würden.¹³³ Ebenso wenig kommt man umhin, zuzugeben, dass zwischen der angestrebten Beseitigung der horizontal ungleichen Besteuerung und der u. U. als gerechtfertigt angesehenen, beschränkten Pflichtversicherung bzw. der Existenz unterschiedlicher Alterssicherungssysteme ein Zielkonflikt besteht.

3.3. Ableitung der Bewertungskriterien

Im vorangegangenen Abschnitt 3.2 wurde zum einen die Existenz obligatorisch abgesicherter und obligatorisch nicht abgesicherter Erwerbstätiger als bedeutsam eingeordnet, so dass regelmäßig zu überprüfen ist, ob die Nicht-Auferlegung einer Versicherungspflicht bei bestimmten Selbständigen auch unter veränderten ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen noch zu rechtfertigen ist. Zum anderen wurde die horizontal ungleiche Besteuerung, die aus der impliziten Besteuerung der Gesetzlichen Rentenversicherung resultiert, prinzipiell als nicht tolerierbar eingeordnet. Dementsprechend sollten Maßnahmen ergriffen werden, die dieser interpersonellen Ungleichbehandlung entgegenwirken. Insgesamt ist für die Einordnung gerade dieser beiden Ungleichbehandlungen als „bedeutsam“ die Tatsache verantwortlich, dass beide Grundrechte berühren.

Aus diesem Grund sollen im Folgenden alle derzeit diskutierte Weiterentwicklungsoptionen der Gesetzlichen Rentenversicherung, die sich auf die Ausweitung des Versichertenkreises beziehen und somit die angesprochenen Ungleichbehandlungen zwischen den verschiedenen Versicherten- und Erwerbstätigengruppen

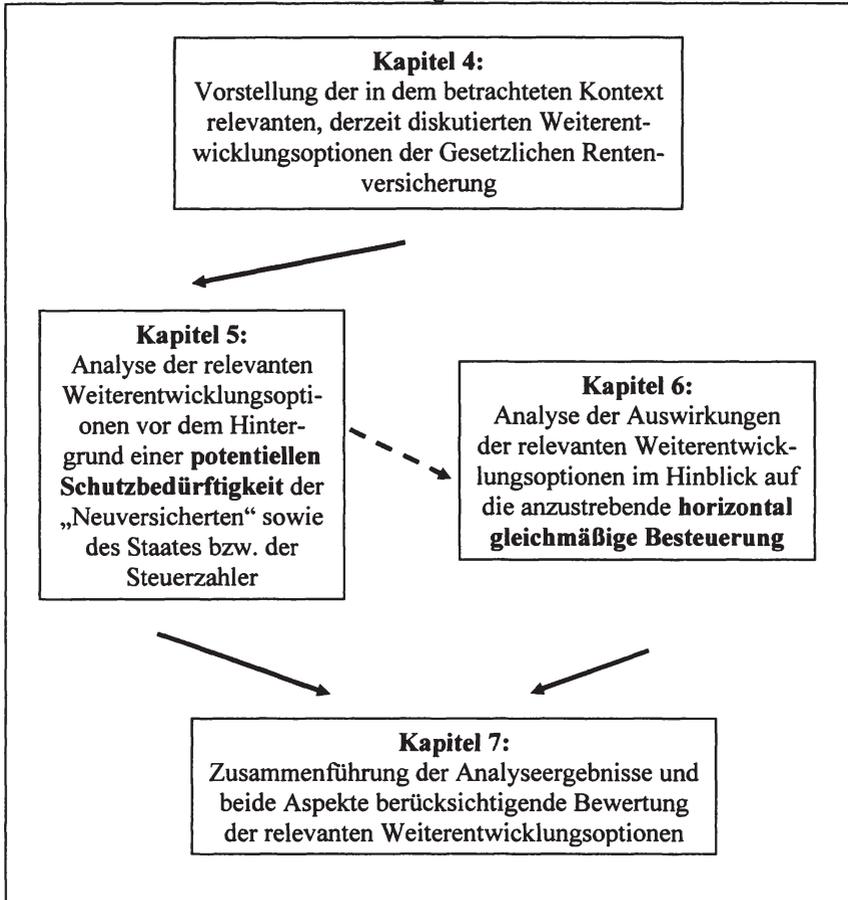
¹³² Vgl. Deutscher Bundestag, (Hrsg.) (2002), S. 334 oder SVR (2001), Zf. 254 ff. sowie Homburg (1997), S. 218 f. und Tipke/Lang (2002), S. 80.

¹³³ Vgl. SVR (2001), Zf. 254 ff.

pen tangieren, im Hinblick auf diese näher untersucht und bewertet werden. Zum einen soll dabei die Frage beantwortet werden, ob die verschiedenen Ausweitungsvarianten des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung vor dem Hintergrund der notwendigen potentiellen Schutzbedürftigkeit der zusätzlichen Versicherten und der damit verbundenen Schutzbedürftigkeit der Steuerzahler zu rechtfertigen sind. Zum anderen sollen die Auswirkungen der verschiedenen Ausweitungsvarianten auf die implizite Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung und auf die anzustrebende horizontal gleichmäßige Besteuerung bestimmt werden.

Hierzu werden im folgenden Kapitel zunächst die relevanten, da die Ausweitung des Versichertenkreises betreffenden, derzeit diskutierten Weiterentwicklungsoptionen der Gesetzlichen Rentenversicherung vorgestellt sowie deren Ursachen diskutiert. In Kapitel 5 werden diese Weiterentwicklungsoptionen dann u. a. im Rahmen einer Vermögens- und Einkommens- bzw. Sparfähigkeitsanalyse dahingehend untersucht, ob sie vor dem Hintergrund einer potentiellen Schutzbedürftigkeit der neu aufzunehmenden Versicherten und daraus resultierend einer potentiellen Schutzbedürftigkeit der Steuerzahler zu rechtfertigen sind. Anschließend werden in Kapitel 6 die Auswirkungen der „Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung auf alle nicht obligatorisch abgesicherten Erwerbstätigen / Selbständigen“ sowie die der „Ausweitung des Versichertenkreises auf alle nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen“ im Hinblick auf die implizite Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung und die anzustrebende horizontal gleichmäßigere Besteuerung mit Hilfe einer interpersonellen und intergenerativen Verteilungsanalyse untersucht und bewertet. Nach diesen Einzelanalysen werden die jeweiligen Ergebnisse in Kapitel 7 zu einer beide betrachteten Aspekte berücksichtigenden Bewertung zusammengeführt. Abbildung 1 verdeutlicht das geplante Vorgehen grafisch.

Abbildung 1: Vorgehen bei der Bewertung der Ausweitungsoptionen der Gesetzlichen Rentenversicherung



Quelle: Eigene Darstellung.

4. Ursachen und Optionen der Weiterentwicklung der Gesetzlichen Rentenversicherung

4.1. Vorbemerkungen

In der sozialpolitischen Diskussion in Deutschland ist unbestritten, dass die Alterssicherungssysteme, wie auch die anderen Systeme der sozialen Sicherung, immer wieder an sich verändernde, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen angepasst werden müssen, damit ihre Funktionsfähigkeit erhalten bleibt und sie auch zukünftig ihrem Sicherungsauftrag genügen können.¹³⁴

Im Allgemeinen wird unter der Funktionsfähigkeit eines Alterssicherungssystems seine finanzielle Nachhaltigkeit verstanden. Diese gilt dann als gewährleistet, wenn das System so ausgestaltet ist, dass die künftige Finanzierbarkeit nicht bereits durch die Art der Ausgestaltung gefährdet wird. Allerdings greift diese Definition der Funktionsfähigkeit zu kurz: Denn es ist auch zu berücksichtigen, dass die Funktionsfähigkeit eines Alterssicherungssystems auch dann gefährdet ist, wenn es aufgrund eines unzureichenden Sicherungsniveaus oder eines schlechten „Preis-Leistungs-Verhältnisses“ keine Akzeptanz bei den Bürgern findet und diese versuchen, sich diesem Alterssicherungssystem z. B. durch Schwarzarbeit oder versicherungsfreie Beschäftigungsformen zu entziehen.¹³⁵

Noch schwieriger ist es allerdings zu bestimmen, wann ein Alterssicherungssystem seinem Sicherungsauftrag genügt und wann nicht. Wenngleich unstrittig ist, dass es Ziel der Alterssicherung ist, im Alter oder bei Invalidität wegfallende Einkommen zu kompensieren, ohne dass es dabei zu einer gravierenden Minderung des Lebensstandards kommt,¹³⁶ bestehen doch unterschiedliche Auffassungen über den abzusichernden Personenkreis.¹³⁷ Die derzeitige und historisch bedingte Arbeitnehmerorientierung der staatlichen Alterssicherung in Deutschland deutet darauf hin, dass es – zumindest in der Vergangenheit – als ausreichend angesehen wurde, wenn die Alterssicherungssysteme insbesondere die Erwerbseinkommen der abhängig Beschäftigten sowie einiger weniger Selbständiger ersetzen. Allerdings wird sowohl in der Wissenschaft als auch in der Politik heute immer häufiger die Auffassung vertreten, dass die bei Invalidität oder im Alter wegfallenden Einkommen aller Erwerbstätigen durch die Alterssicherungssysteme ersetzt werden sollten und die Alterssicherungssysteme erst dann ihrem Sicherungsauftrag genügen würden.¹³⁸

¹³⁴ Vgl. z. B. Rische (2007a).

¹³⁵ Vgl. Thiede (2005), S. 149 f.

¹³⁶ Dabei soll die Absicherung des Lebensstandards heute in Deutschland durch das Zusammenwirken aller drei Schichten der Alterssicherung (Basisversorgung, Zusatzversorgung und private Kapitalanlageprodukte) erreicht werden.

¹³⁷ Vgl. Rische (2004), S. 4 f.

¹³⁸ Vgl. Rische (2004), S. 5.

Auch im Vergleich der EU-Länder sind Staaten wie Deutschland, die nicht alle Erwerbstätigen im Rahmen einer Volksrente (Dänemark, Finnland und Schweden) oder wenigstens im Rahmen einer Grundrente (Großbritannien) für das Alter absichern, die Ausnahme. Lediglich in der Slowakei sind auch nur bestimmte Selbständige zur Mitgliedschaft im staatlichen Alterssicherungssystem verpflichtet.¹³⁹

Auch ein Blick auf die die Alterssicherung betreffende Gesetzgebung in der Vergangenheit zeigt, dass in Deutschland immer wieder Maßnahmen, die zur Anpassung der Alterssicherungssysteme an veränderte ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen notwendig waren, durchgeführt wurden. So ist in der jüngeren Vergangenheit, etwa seit Beginn der 1990er Jahre, an die zahlreichen Reformgesetze zu denken, die der Anpassung der Alterssicherungssysteme an die Folgen des demografischen Wandels dienen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Rentenreformgesetze 1992 und 1999, das Altersvermögensergänzungsgesetz (2002) sowie das Altersvermögensgesetz (2001), das Alterseinkünftegesetz (2005) und das RV-Nachhaltigkeitsgesetz (2005) zu nennen.

Des Weiteren wurde auch der Versichertenkreis der staatlichen Alterssicherungssysteme, konkret der Gesetzlichen Rentenversicherung bereits in der Vergangenheit mehrfach erweitert. Dabei resultierten diese Erweiterungen jeweils aus einer bei bis dahin nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen festgestellten „Schutzbedürftigkeit“, die aus niedrigen Erwerbseinkommen und einer fehlenden Altersabsicherung abgeleitet wurde. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die 1983 eingeführte Versicherungspflicht der selbständigen Künstler und Publizisten in der Künstlersozialversicherung zu nennen. Gleichzeitig ist aber auch die in jüngerer Zeit erfolgte Ausweitung des Versichertenkreises auf die so genannten „Scheinselbständigen“ zu erwähnen, die zum 1. Januar 1999 mit dem Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und Sicherung der Arbeitnehmerrechte erfolgte.

4.2. Ursachen einer zukünftig notwendigen Weiterentwicklung der Gesetzlichen Rentenversicherung

In Deutschland hat die schlechte wirtschaftliche Lage zu Beginn dieses Jahrtausends, die mit hoher Arbeitslosigkeit einhergegangen ist, zu einem Wandel der Erwerbsformen geführt. Während sich der Anteil des dauerhaften, sozialversicherungspflichtigen und existenzsichernden Vollzeit- oder Normalarbeitsverhältnisses an allen Beschäftigungsverhältnissen, wenn auch auf hohem Niveau, rückläufig entwickelt hat, hat der Anteil der Selbständigen sowie der Anteil der atypisch Beschäftigten an allen Erwerbstätigen zugenommen. Dabei gehören zu

¹³⁹ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2006b), S. 232 ff. und vgl. Gegenseitiges Informationssystem der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der EU und des EWR (Hrsg.) (2007).

den atypischen Beschäftigungsverhältnissen die geringfügige Beschäftigung, die Teilzeitarbeit, die Leiharbeit sowie befristete Beschäftigungsverhältnisse.

Tabelle 2 ist zu entnehmen, dass die Zahl der Erwerbstätigen zwar von 38,1 Mio. im Jahr 1992 auf 39,0 Mio. im Jahr 2006 zugenommen, aber die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im gleichen Zeitraum von 29,3 Mio. auf 26,4 Mio. abgenommen hat.¹⁴⁰ Damit hat sich der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an allen Beschäftigten von 76,9 vH auf 67,8 vH im Jahr 2006 reduziert. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Selbständigen nach den Ergebnissen der Erwerbstätigenrechnung in der Abgrenzung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen um 22,8 vH auf 4,4 Mio. gestiegen. Die Selbständigenquote betrug damit im Jahr 2006 11,3 vH, was im Vergleich zum Jahr 1992 einem Anstieg von 1,9 vH-Punkten entspricht. Ebenso hat die Zahl der atypischen Beschäftigungsverhältnisse zugenommen: So ist z. B. die Zahl der Arbeitnehmerüberlassungen von 128.314 im Jahr 1992 auf 579.771 im Jahr 2006 gestiegen. Damit ist die Leiharbeit die Beschäftigungsform, die in jüngster Vergangenheit das größte Wachstum aufweist, wenngleich dieses auf relativ niedrigem Niveau aufsetzt. Auch die Zahl der Teilzeitbeschäftigten hat zugenommen. Während es 1992 lediglich 5,9 Mio. Teilzeitbeschäftigte gab, ist ihre Zahl um 86,6 vH auf 10,9 Mio. im Jahr 2004 gestiegen (Tabelle 2).¹⁴¹ Dabei ist zu beachten, dass die Gruppe der Teilzeitbeschäftigten die regulär oder normal Teilzeitbeschäftigten sowie die ausschließlich geringfügig Beschäftigten umfasst. Deren Zahl ist allein von 1999 bis 2006 um 27,1 vH gestiegen und betrug im Jahr 2006 4,8 Mio., so dass ein Teil des Anstiegs der Teilzeitbeschäftigten auch auf den Anstieg der geringfügigen Beschäftigung zurückzuführen ist. Im Jahr 2006 waren 12,4 vH aller Erwerbstätigen ausschließlich geringfügig beschäftigt. Diese Zahl lag 1992 noch bei 9,9 vH.

Die Ursachen des Wandels der Erwerbsformen, insbesondere der Zunahme atypischer Beschäftigung sowie der Selbständigkeit sind, wie auch Dietz und Walwei (2006) aufzeigen, vielfältig. Selbstverständlich spielen die Entscheidungen der Arbeitsnachfrager auf Unternehmensebene sowie die Präferenzen der Erwerbstätigen als Arbeitsanbieter, insbesondere deren Wunsch nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf, eine wichtige Rolle. In besonderem Maße dürften aber exogene Faktoren, wie die wirtschaftliche Lage sowie institutionelle Einflüsse für den Wandel der Erwerbsformen verantwortlich sein.

Im Hinblick auf die institutionellen Faktoren, deren Ausgestaltung allerdings auch von der wirtschaftlichen Situation abhängt,¹⁴² ist vor allem an die Sozial-

¹⁴⁰ Bei der Betrachtung der Tabellenwerte ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Zahlen unterschiedlichen Statistiken entnommen sind und u. U. kleinere Abgrenzungsprobleme vorliegen, die die inhaltlichen Aussagen aber nicht beeinträchtigen.

¹⁴¹ Zahlen zur Höhe der Teilzeitbeschäftigung im Jahr 2006 standen nicht zur Verfügung.

¹⁴² So sind die so genannten „Hartz-Gesetze“, die u. a. die Instrumente der passiven und aktiven Arbeitsmarktpolitik verändert haben, vor dem Hintergrund einer schwachen wirtschaftli-

Tabelle 2: Erwerbstätigkeit, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Selbständigkeit und andere atypische Beschäftigungsformen 1992 und 2006 in Deutschland

	1992 (in 1.000)	2006 (in 1.000)	Veränderung (in vH)
Erwerbstätige	38.066	39.006	2,5
Sozialver.pflichtig Beschäftigte	29.260	26.449	-9,6
Selbständige*	3.577	4.392	22,8
Leiharbeiter	128	580	352,3
Teilzeitbeschäftigte**	5.858	10.932***	86,6***
ausschließlich geringfügig Beschäftigte	3.805	4.835	27,1

* Diese Zahl umfasst sowohl Selbständige als auch mithelfende Familienangehörige.

** Es ist zu beachten, dass sich die Gruppe der Teilzeitbeschäftigten aus den auch, separat aufgeführten, ausschließlich geringfügig Beschäftigten und den regulär bzw. normal Teilzeitbeschäftigten zusammensetzt.

*** Die Zahl von 10,9 Mio. Teilzeitbeschäftigten bezieht sich auf das Jahr 2004. Dementsprechend ist die Zahl der Teilzeitbeschäftigten im Zeitraum von 1992 bis 2004 um 86,8 vH gestiegen. Aktuellere Zahlen zur Höhe der Teilzeitbeschäftigung standen leider nicht zur Verfügung.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2007), Statistisches Bundesamt (2007a), und Wanger (2006).

abgaben, die formal-rechtliche Struktur des Arbeitsmarktes, also das Arbeitsrecht, sowie die politische Ausgestaltung des Arbeitsmarktes zu denken: So führen beispielsweise hohe Sozialabgaben dazu, dass von diesen ganz oder teilweise befreite Erwerbsformen, wie Mini- und Midi-Jobs oder bestimmte selbständige Tätigkeiten, aber auch Schwarzarbeit im Vergleich zum Normalarbeitsverhältnis attraktiver werden.

Kündigungsschutzregelungen, wie die deutschen, haben auch zur Folge, dass Unternehmen Vorteile in befristeten Beschäftigungsverhältnissen und Leiharbeit sehen. Ebenso tragen die im Rahmen des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zum 1. Januar 2003 eingerichteten Personal-Service-Agenturen (PSA) gemäß § 37c SGB III, deren Aufgabe es ist, Arbeitslose befristet einzustellen und an andere Betriebe zu verleihen sowie ihre Beschäftigten in verleihfreien Zeiten zu qualifizieren und weiterzubilden, prinzipiell zur Erhöhung der Zahl der Leiharbeiter bei. Wenngleich zu berücksichtigen ist, dass es im Jahresdurchschnitt 2005 gerade einmal rund 17.000 PSA-Beschäftigte gab¹⁴³ und die Verpflichtung jeder einzelnen Bundesagentur für Arbeit zur Einrichtung einer PSA zum 1. Januar 2006 entfallen ist und dieses

chen Entwicklung und einer damit einhergehenden schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt entstanden.

¹⁴³ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2006c), S. 117 ff.

arbeitsmarktpolitische Instrument somit heute nur noch auf freiwilliger Basis genutzt wird.

Zudem begünstigen geringe Hinzuverdienstmöglichkeiten beim Arbeitslosengeld II die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung bzw. konkret eines Mini-Jobs. Die Förderung der Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit heraus (Förderung der so genannten ICH-AG gemäß § 421 Abs. 1 SGB III bzw. seit dem 1. Juli 2006 Gründungszuschuss gemäß §§ 57 und 58 SGB III) begünstigt hingegen einen Anstieg der Zahl der Selbständigen.

Dietz und Walwei (2006) zeigen zudem auf, dass wirtschaftliche Stagnation, geringes Beschäftigungswachstum sowie anhaltend hohe Arbeitslosigkeit, die zu Beginn dieses Jahrtausends zu beobachten waren, den Anstieg atypischer Beschäftigungsformen sowie der Selbständigkeit begünstigen. Denn in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sind Arbeitnehmer eher bereit, Risiken auf sich zu nehmen oder Zugeständnisse an Arbeitgeber zu machen, so dass unfreiwillige Teilzeitarbeit, befristete Beschäftigung oder Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit heraus zunehmen.

In der Konsequenz führen der Anstieg atypischer Beschäftigungsformen und der Anstieg der Selbständigkeit sowie die Zunahme von Phasen der Arbeitslosigkeit zu häufigeren Erwerbsstatuswechseln sowie einer Zunahme gebrochener Erwerbsbiografien. Diese wiederum wirken sich negativ auf die Höhe der Rentenanwartschaften¹⁴⁴ der betroffenen Erwerbstätigen aus.

So wird der Beitrag eines Arbeitslosengeld I – Empfängers zur Gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage, in diesem Fall 80 vH des jeweils der Lohnersatzleistung zugrunde liegenden Entgelts, mit dem Beitragssatz multipliziert wird. Bei einem Durchschnittsverdiener führt demnach eine einjährige Phase der Arbeitslosigkeit dazu, dass er anstatt des einen Entgeltpunktes, den er bei Beschäftigung erworben hätte, nur 0,8 Entgeltpunkte erhält.¹⁴⁵

Da die Höhe des Arbeitslosengeldes II vom Bedarf des Leistungsberechtigten und nicht von einem Bemessungsentgelt abhängig ist, hängt auch die Bemessungsgrundlage des Rentenversicherungsbeitrags eines Arbeitslosengeld II-Empfängers nicht vom Zahlbetrag, sondern von einem gesetzlich bestimmten Betrag ab. Dieser lag zum Zeitpunkt der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II am 1. Januar 2005 bei 400 Euro, was zur Folge hatte, dass die Bundesagentur für Arbeit für jeden Empfänger von Arbeitslosengeld II monatlich einen Beitrag von 78 Euro an die Gesetzliche Ren-

¹⁴⁴ An dieser Stelle sind mit Rentenanwartschaften alle aus der gesetzlichen, der betrieblich und der privaten Altersvorsorge zu erwartenden Alterseinkünfte gemeint, wenngleich im Folgenden beinahe ausschließlich auf die Anwartschaften der Gesetzlichen Rentenversicherung eingegangen wird.

¹⁴⁵ Entgeltpunkte für Beitragszeiten werden ermittelt, indem das individuelle sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt eines Kalenderjahres durch das für das gleiche Kalenderjahr ermittelte durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten geteilt wird.

tenversicherung abführte. Im Zuge der Bemühungen zur Konsolidierung des Bundeshaushalts wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 eine deutlich niedrigere, einheitliche Bemessungsgrundlage von 205 Euro für den Rentenversicherungsbeitrag von Beziehern von Arbeitslosengeld II festgelegt.¹⁴⁶ Bei einem Beitragssatz von 19,9 vH im Jahr 2007 zahlt die Bundesagentur für Arbeit demnach nur noch einen monatlichen Rentenversicherungsbeitrag von 40,80 Euro für jeden Arbeitslosengeld II – Empfänger. In den Jahren 2005 und 2006 konnte ein Empfänger von Arbeitslosengeld II somit jeweils 0,16 Entgeltpunkte erwerben. Mit der seit dem 1. Januar 2007 gültigen Regelung sind es dagegen nur noch 0,08 Entgeltpunkte und damit im Vergleich zu dem bei Beschäftigung zum durchschnittlichen Jahresentgelt möglichen Erwerb von einem Entgeltpunkt 0,92 Entgeltpunkte weniger.

Für den fiktiven Fall eines Versicherten, der im Juli 2007 mit 65 Jahren in den Ruhestand tritt, nach 42 Erwerbsjahren, in denen er immer das Durchschnittseinkommen erzielt hat, arbeitslos geworden ist und in den ersten eineinhalb Jahren der Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld I und in den verbleibenden eineinhalb Jahren Arbeitslosengeld II erhält, würde sich die monatliche Rentenleistung bereits um 42 Euro auf 1.140 Euro reduzieren.¹⁴⁷ Dementsprechend werden sich häufigere und/oder längere Phasen der Arbeitslosigkeit sowie die Absenkung der Bemessungsgrundlage des Rentenversicherungsbeitrags eines Arbeitslosengeld II – Empfängers auf 205 Euro seit dem 1. Januar 2007 noch deutlicher auf die Höhe der im Alter zu erwartenden Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung auswirken.¹⁴⁸ Hinzu kommt, dass die Möglichkeiten, eine zusätzliche private Altersvorsorge aufzubauen, ebenfalls durch die Arbeitslosigkeit eingeschränkt werden.¹⁴⁹

Auch ein Versicherter der ausschließlich geringfügig beschäftigt ist, erzielt nur geringe Anwartschaften. Wenn unterstellt wird, dass er nicht auf seine Versicherungsfreiheit gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 SGB VI verzichtet und es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung in einem privaten Haushalt handelt, entrichtet der Arbeitgeber seit dem 1. Juli 2006 pauschale Arbeitgeberbeiträge von 30 vH (davon 15 vH für die Gesetzliche Rentenversicherung) auf das Entgelt aus geringfügiger Beschäftigung. Für diese pauschalen Arbeitgeberbeiträge wird ein Zuschlag an Entgeltpunkten ermittelt. Dazu wird das diesen Beiträgen zugrunde liegende Entgelt eines Kalenderjahres durch das Durchschnittsentgelt desselben Kalenderjahres geteilt. Das Ergebnis dieser Division wird dann mit dem Verhältnis aus 15-prozentigem pauschalen Arbeitgeberbeitrag und dem vollen Beitragssatz des entsprechenden Kalenderjahres multipliziert. Bei einem Arbeits-

¹⁴⁶ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2007b), S. 378.

¹⁴⁷ Bei diesem fiktiven Fall bleibt unberücksichtigt, dass der Versicherte ab seinem 63. Lebensjahr Anspruch auf eine Altersrente für langjährig Versicherte hätte und damit im Grunde nur ein Jahr Arbeitslosigkeit überbrücken müsste.

¹⁴⁸ Eine weitere Beispielrechnung findet sich auch bei Loose/Rieckhoff (2005).

¹⁴⁹ Vgl. Wübcke (2007).

entgelt aus geringfügiger Beschäftigung von 4.800 Euro und einem durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelt von 29.488 Euro im Jahr 2007 ergibt sich ein Zuschlag zu Entgeltpunkten von 0,1227 für dieses Jahr. Das sind 0,8773 Entgeltpunkte weniger als bei einem durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelt hätten erzielt werden können.

Für den wiederum fiktiven Fall eines Versicherten, der im Juli 2007 mit 65 Jahren in den Ruhestand tritt, und nach 42 Erwerbsjahren, in denen er immer das Durchschnittseinkommen erzielt hat, in eine geringfügige Beschäftigung (nicht in einem Privathaushalt) wechselt, würde sich somit die monatliche Rentenleistung sogar um 71 Euro auf 1.111 Euro reduzieren.¹⁵⁰

Wie sich eine phasenweise Selbständigkeit auf die Höhe der Anwartschaften des betroffenen Erwerbstätigen auswirkt, ist dagegen nicht so leicht zu bestimmen, da verschiedene Aspekte die Höhe der Anwartschaften von Selbständigen beeinflussen: Zum einen ist von Bedeutung, ob die selbständige Tätigkeit mit einer Versicherungspflicht in einem der öffentlich-rechtlichen Regel-Altersversicherungssysteme verbunden ist oder der Selbständige eigenverantwortlich vorsorgen muss. Zum anderen spielt die Höhe des Einkommens eine erhebliche Rolle. Da die Mehrheit der Selbständigen nicht obligatorisch abgesichert ist,¹⁵¹ ist die Mehrheit für ihre Altersvorsorge selber verantwortlich, was sich im Allgemeinen negativ auf den Grad der Absicherung auswirken dürfte.

Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, insbesondere wenn berücksichtigt wird, dass viele Unternehmensgründungen in den letzten Jahren aus der Arbeitslosigkeit heraus entstanden sind, dass zumindest diese Selbständigen eher über geringe Einkommen verfügen. Folglich dürften sie einige Schwierigkeiten haben, angemessen für das Alter vorzusorgen. Demnach kann an dieser Stelle – vorsichtig – geschlussfolgert werden, dass sich Phasen der Selbständigkeit ebenso wie Phasen der Arbeitslosigkeit bei vielen Betroffenen negativ auf die Höhe der Rentenanswartschaften auswirken dürften, wobei dieser Frage in Kapitel 5 detaillierter nachgegangen wird.

Insgesamt muss also festgehalten werden, dass die im Folgenden beschriebenen Weiterentwicklungsoptionen der Gesetzlichen Rentenversicherung in einem Umfeld entwickelt wurden, in dem sich aufgrund wirtschaftlicher Schwäche und hoher Arbeitslosigkeit zahlreiche Arbeitnehmer in einem prekären Beschäftigungsverhältnis befanden, selbständig tätig oder sogar arbeitslos waren. Dabei hat sich der Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung negativ auf das Beitragsaufkommen und damit auf die finanzielle Situation der Gesetzlichen Rentenversicherung ausgewirkt.

Zudem ist in dieser Situation das Bewusstsein dafür gestiegen, dass sich diese Beschäftigungsprobleme auch in den zukünftigen Alterseinkommen der heuti-

¹⁵⁰ Auch bei diesem fiktiven Fall bleibt unberücksichtigt, dass der Versicherte ab seinem 63. Lebensjahr Anspruch auf eine Altersrente für langjährig Versicherte hätte.

¹⁵¹ Siehe Abschnitt 2.3.

gen Arbeitnehmer in der Form widerspiegeln werden, dass viele lediglich mit Altersrenten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung rechnen können, die höchsten geringfügig über der Sozialleistung „Grundsicherung im Alter“ liegen werden. Im Jahr 2007 hatte diese Sozialleistung inklusive Wohnkostensersatz eine durchschnittliche Höhe von etwa 660 Euro. Diese Tatsache macht zum einen die Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum Status quo für die Betroffenen unattraktiv und kann zum anderen die Legitimität der Gesetzlichen Rentenversicherung in Frage stellen; nämlich dann, wenn aus jahrzehntelangen Beitragszahlungen nur noch geringfügige Renten resultieren.

4.3. Aktuelle Weiterentwicklungsoptionen der Gesetzlichen Rentenversicherung

4.3.1. Konkrete Ansätze zur Vermeidung von Altersarmut

Aus der in Abschnitt 4.2 beschriebenen Minderung der Höhe der Rentenanwartschaften, die mit den heute häufiger gewordenen Erwerbsstatuswechseln und gebrochenen Erwerbsbiografien einhergeht, sowie aus den mit den Rentenreformgesetzen der letzten Jahre verbundenen Leistungsrücknahmen muss eine mögliche Zunahme der Wahrscheinlichkeit von Altersarmut in Deutschland abgeleitet werden, die heutzutage glücklicherweise kein gravierendes gesellschaftliches Problem darstellt.

Zahlen der OECD belegen, dass das Risiko der Einkommensarmut bei den 65-Jährigen und Älteren im Jahr 2003 bei 11,4 vH lag und damit niedriger als das der Gesamtbevölkerung war. Zudem ist es im Vergleich zum Jahr 1998 zurückgegangen. Dabei liegt nach der vergleichsweise großzügigen Abgrenzung der OECD dann ein Armutsrisiko vor, wenn das bedarfsgewichtete Nettoäquivalenzeinkommen¹⁵² weniger als 60 vH des Mittelwerts aller Personen beträgt. Die aus dieser Abgrenzung der OECD folgende Armutsrisikogrenze lag in Deutschland im Jahr 2003 bei 938 Euro und damit deutlich über der heutigen Grundsicherung im Alter, die im Jahr 2006 lediglich 371.000 Personen erhalten haben.¹⁵³ Zukünftig häufiger werdende Altersarmut stellt aber sowohl und in erster Linie für die betroffenen Personen ein ernsthaftes Problem da, wirkt sich aber auch auf die öffentlichen Finanzen aus, da mit ihr ein Anstieg der Inanspruchnahme der steuerfinanzierten Grundsicherung im Alter einhergehen dürfte.

Aus diesem Grund ist die Diskussion über Maßnahmen zur Vermeidung von Altersarmut ein wichtiger Bestandteil der derzeitigen rentenpolitischen Diskus-

¹⁵² Das Nettoäquivalenzeinkommen einer Bedarfsgemeinschaft wird berechnet, indem die Summe der Einkünfte durch die gewichtete Summe der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft geteilt wird. Dabei erhält der Haupteinkommensbezieher den Gewichtungsfaktor 1,0, alle anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft über 14 Jahren den Gewichtungsfaktor 0,5 und alle anderen den Faktor 0,3.

¹⁵³ Vgl. Bundesregierung (Hrsg.) (2005), S. 6 und 19 ff.

sion geworden. Diese wird bereits sehr breit geführt und umfasst zahlreiche Ansätze, u. a. solche, die sich im Hinblick auf die Gewichtung und Institutionalisierung der in der Alterssicherung verfolgten verteilungspolitischen Ziele unterscheiden. Dabei stehen auf der einen Seite Ansätze, die eine strukturelle Differenzierung der Leistungssysteme entsprechend der Sicherungsziele vorsehen. Folglich wird in diesen Modellen die Etablierung eines Grundsicherungssystems (z. B. Miegel und Wahl, 1999) zum Schutz vor Altersarmut sowie ein von diesem System unabhängiges, einkommens- bzw. beitragsäquivalentes Versicherungssystem gefordert. Auf der anderen Seite sind Ansätze zu finden, die eine Integration beider Sicherungsziele, also dem Schutz vor Altersarmut und der Lebensstandardsicherung, in einem einheitlichen Alterssicherungssystem vorsehen. Hier ist insbesondere der Vorschlag katholischer Verbände für ein Sockelrentenmodell zu nennen.¹⁵⁴ Auch Rürup (2008) spricht sich in einem Gespräch mit dem Handelsblatt für eine steuerfinanzierte „Sockelrente“ nach 35 Jahren mit vollen Beitragssätzen aus, da damit möglicher Altersarmut ebenso begegnet werden, wie die Akzeptanz des gesetzlichen Rentensystems erhöht werden kann. Denn langjährige Beitragszahler würden dann in jedem Fall eine Leistung über dem Sozialhilfeniveau erhalten. Allerdings ist der „Sockelrentenvorschlag“ von Rürup derart zu verstehen, dass niedrige Rentenansprüche aus Steuermitteln auf eine Altersrente, die oberhalb der „Sozialleistung“ Grundsicherung im Alter liegt, aufgestockt werden sollen. Es würde sich somit nicht um eine echte Sockelrente handeln.¹⁵⁵

4.3.2. Ausweitungsoptionen des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung

Neben den gerade dargestellten Ansätzen zur Weiterentwicklung der Gesetzlichen Rentenversicherung werden im Rahmen der Diskussion zur Vermeidung von Altersarmut auch verschiedene Ausweitungsoptionen des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung genannt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht nur die bloße Existenz, sondern vielmehr die Höhe zukünftiger Rentenleistungen über die Frage der Altersarmut von Versicherten entscheidet. Diese ist wiederum von der Höhe der erworbenen Rentenansprüche, also des während der Erwerbsphase verbeitragten Einkommens abhängig. Konkret heißt das, dass die Ausweitung des Versichertenkreises zweifellos einen Beitrag zur Vermeidung von Altersarmut leisten kann, diese dadurch aber nicht zwangsläufig vermieden wird.

Die im Rahmen dieser Diskussion genannten Ausweitungsoptionen des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung reichen von der Ausdehnung des Versichertenkreises auf die Selbständigen ohne Beschäftigte, die so

¹⁵⁴ Vgl. Familienbund der Katholiken/Kath. Arbeitnehmer-Bewegung/Kath. Frauengemeinschaft Deutschlands/Kath. Landvolkbewegung (Hrsg.) (2004).

¹⁵⁵ Vgl. Doemens, K. (2008).

genannten *Soloselbständigen* (SVR, 2006), über den Vorschlag alle *derzeit nicht obligatorisch abgesicherten Erwerbstätigen bzw. Selbständigen* in die Gesetzliche Rentenversicherung zu integrieren (Rische 2007a, 2007b, 2004) bis hin zum *Umbau der Gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung* (IG Metall, 2008 bzw. SoVD, DGB, Volkssolidarität Bundesverband e. V., 2007). Langfristig wird von einigen politischen Akteuren auch der Ausbau der Gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Bürgerversicherung angestrebt,¹⁵⁶ wengleich dieses Ziel – auch von den Befürwortern selbst – derzeit nicht aktiv verfolgt wird.¹⁵⁷ Da die erstgenannten Ansätze zur Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der vorliegenden Arbeit analysiert werden sollen, werden sie im Folgenden ausführlich erläutert. Der SVR hat sich bereits in seinem Jahresgutachten 2001/02, in dem die finanziellen Folgen der demografischen Entwicklung für die Gesetzliche Rentenversicherung ein Themenschwerpunkt waren, mit dem Einbezug aller Erwerbstätigen in die Gesetzliche Rentenversicherung beschäftigt. Dabei ist er, wengleich er positiv angemerkt hat, dass die damit erreichbare horizontale Steuergerechtigkeit positiv zu bewerten ist, zu dem Schluss gekommen, dass „eine Ausweitung des Versichertenkreises auf die bislang in keinem obligatorischen System abgesicherten Selbständigen und mehr noch auf die bereits in anderen Systemen der ersten Säule abgesicherten Erwerbstätigen keine ökonomisch sinnvolle Antwort auf die in der Bevölkerungsalterung angelegten Probleme der Gesetzlichen Rentenversicherung darstellt“.

Die Thematik der Ausweitung des Versichertenkreises hat er dann, nachdem die demografisch bedingten finanziellen Probleme der Gesetzlichen Rentenversicherung inzwischen als gelöst gelten, in seinem Jahresgutachten 2006/07 erneut aufgegriffen. Obwohl der SVR richtigerweise auch heute, aufgrund ihrer Absicherung in den Berufsständischen Versorgungswerken bzw. im Rahmen der Beamtenversorgung, keine Schutzbedürftigkeit der Beamten und der Angehörigen der verkammerten Berufe konstatieren konnte, hat er in diesem Jahresgutachten für Selbständige mit geringen Einkommen eine solche Schutzbedürftigkeit und daraus resultierend auch eine Schutzbedürftigkeit des Staates, festgestellt.

Aus diesem Grund hat sich der SVR dafür ausgesprochen, dieser Schutzbedürftigkeit zumindest mit einer allgemeinen Versicherungspflicht zu begegnen. Bei einer solchen würden die von einem Risiko Bedrohten dazu verpflichtet, mindestens einen Versicherungsschutz in gesetzlich bestimmtem Umfang bei einer Versicherung ihrer Wahl abzuschließen. Diese Position hat der SVR in seinem

¹⁵⁶ Vgl. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2005) und IG BAU (Hrsg.) (2005).

¹⁵⁷ So veröffentlichte z. B. die IG BAU zusammen mit dem DGB, der Volkssolidarität e.V. und dem Sozialverband 2007 ein gemeinsames Konzept für eine Erwerbstätigenversicherung „Erwerbstätigenversicherung: Rente mit Zukunft“, da es eine Alternative zur herrschenden Rentenpolitik darstellt und dem Rentenkonzept der IG BAU einen angemessenen Stellenwert einräumt. URL: <http://www.igbau.de/db/v2/frameset.pl> (06.07.07).

Jahresgutachten 2007/08 bestätigt. Da durch die Integration der bisher nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung zwar mehr Erwerbstätige implizit besteuert werden und sich damit die Steuerlast aller Betroffenen reduziert, aber eine wirkliche Gleichbehandlung in dem Sinne, dass alle Erwerbstätigen implizit belastet werden, nicht erreicht wird, sieht der SVR kein zwingendes Argument für eine Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Er betrachtet die Entscheidung über die Art der Versicherungspflicht vielmehr als Wertentscheidung, da mit ihr eine verteilungspolitische Entscheidung verbunden ist, die von der Politik zu fällen wäre. Denn während eine allgemeine Versicherungspflicht vor allem die zukünftigen Steuerzahler entlasten würde, würden im Falle einer Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung auch die heutigen Beitragszahler entlastet werden.

Da der SVR in seinem Jahresgutachten 2006/07 die Beitragssatzeffekte sowie die Veränderungen der impliziten Steuersätze für die Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung auf alle Soloselbständigen bis zum Alter von 50 Jahren berechnet hat, wird die Option „Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung auf alle nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen“ im Folgenden als Vorschlag des SVR berücksichtigt.

Herbert Rische, Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV), spricht sich dagegen in mehreren Beiträgen eindeutig für die Integration aller derzeit nicht obligatorisch abgesicherten Erwerbstätigen bzw. Selbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung aus.¹⁵⁸ Auch er begründet seine Forderung insbesondere mit „dem wachsenden Risiko von Altersarmut gerade im Bereich der kleinen Unternehmer und Soloselbständigen, die heute zu wenig für das Alter vorsorgen“.¹⁵⁹

Allerdings führt er noch weitere, vom SVR (2006 und 2007) nicht genannte Argumente zur Begründung an: So hält er die beschriebene Weiterentwicklung aus systematischen Gründen für zwingend, wenn man es als unbedingte Zielsetzung der Alterssicherung ansieht, im Alter oder bei Invalidität wegfallende, regelmäßige Einkommen zu ersetzen. Denn auch Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit werden in diesen Fällen nicht mehr erzielt und müssten demnach ersetzt werden. Des Weiteren begrüßt er, dass durch die Ausweitung des Versichertenkreises bürokratischer Aufwand, der mit hohen Verwaltungskosten einhergeht, reduziert werden kann. Denn die dafür verantwortlichen, häufig notwendigen Abgrenzungsentscheidungen zwischen sozialversicherungspflichtiger und sozialversicherungsfreier Beschäftigung, die aufgrund der Veränderungen der Arbeitswelt zunehmend schwieriger werden, würden durch diese Ausweitung wegfallen. Außerdem weist er darauf hin, dass Deutschland beinahe das einzige Land in

¹⁵⁸ Vgl. Rische (2008), (2007a), (2007b), aber auch Rische (2004).

¹⁵⁹ Rische (2007b).

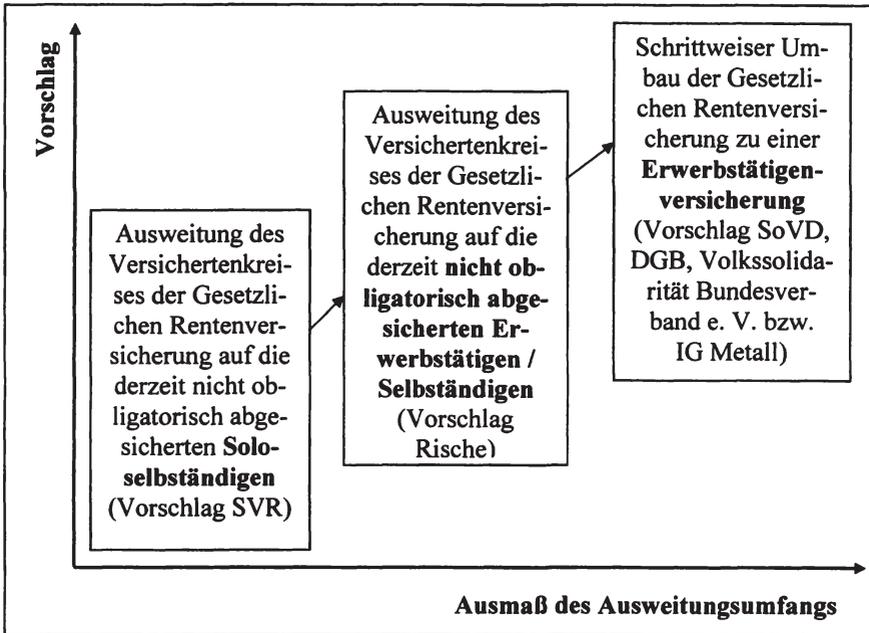
Europa ist, dessen soziale Sicherungssysteme nicht als Erwerbstätigenversicherung ausgestaltet sind. Rische (2008) betont aber auch, dass ein weiterer Anstieg der Selbständigenquote bzw. ein weiterer Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung – bei Beibehaltung der derzeitigen Abgrenzung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung – zusätzliche finanzielle Belastungen, die mit einem Beitragssatzanstieg einhergehen würden, zur Folge haben könnte, denen mit der Ausweitung des Versichertenkreises begegnet werden soll.

Für die umfassendste Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung bzw. vielmehr für ihren Umbau zu einer Erwerbstätigenversicherung treten dagegen die IG Metall bzw. der Sozialverband Deutschland (SoVD), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) sowie der Volkssolidarität Bundesverband e. V. ein. Die Verbände plädieren dafür, zunächst die derzeit nicht obligatorisch abgesicherten Erwerbstätigen und in weiteren Schritten Beamte und Berufsständler sowie politische Mandatsträger in die Gesetzliche Rentenversicherung zu integrieren. Zur Begründung wird – wie bei den beiden vorherigen Ausweitungsoptionen auch – das aus dem Wandel der Erwerbsstruktur resultierende Schutzbedürfnis vieler Erwerbstätiger und die damit verbundene Gefahr steigender Altersarmut angeführt. Zudem wird – insbesondere in dem gemeinsamen Vorschlag von SoVD, DGB und dem Volkssolidarität Bundesverband e. V. – darauf hingewiesen, dass der Umbau der Gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung aus Gründen der europäischen Konvergenz erforderlich wäre. Diese drei Verbände betonen aber auch ausdrücklich, dass der Umbau zu einer Erwerbstätigenversicherung die Solidargemeinschaft der Gesetzlichen Rentenversicherung stärken würde, indem die mit der Zunahme der sozialabgabenfreien Erwerbstätigkeit begonnene Erosion der Versicherungspflichtigen gestoppt würde. Ebenso heben sie hervor, dass die daraus resultierende kurz- bis mittelfristige Verbesserung der finanziellen Lage der Gesetzlichen Rentenversicherung Spielräume für Leistungserhöhungen und eine Stabilisierung des Beitragssatzes eröffnen würde.

Ungünstigerweise bezeichnet auch Rische (2008) seinen Ausweitungsvorschlag als „Weiterentwicklung der Gesetzlichen Rentenversicherung (...) zu einer *Erwerbstätigenversicherung*“. Während er diesen Begriff für die obligatorische Absicherung aller Erwerbstätigen in einem der öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystem bzw. im Rahmen der Beamtenversorgung verwendet und sich dafür ausspricht, die derzeit bestehenden Sondersysteme für die Beamten und die Angehörigen der verkammerten Berufe sowie für die Landwirte zu erhalten, um den rechtlichen und materiellen Besonderheiten dieser Gruppen gerecht zu werden, verstehen der SoVD, der DGB sowie der Volkssolidarität Bundesverband e. V. bzw. die IG Metall die Absicherung aller Erwerbstätigen in der Gesetzlichen Rentenversicherung unter diesem Begriff.

Des Weiteren ist an dieser Stelle anzumerken, dass keiner der beiden Vorschläge

Abbildung 2: Ausweitungsoptionen der Gesetzlichen Rentenversicherung



Quelle: Eigene Darstellung.

vorsieht, beispielsweise Arbeitslose oder Erziehende aus der staatlichen Alterssicherung zu drängen. Nach der Abgrenzung der Erwerbstätigen, z. B. nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden zu den Erwerbstätigen aber lediglich Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Beamte, geringfügig Beschäftigte, Soldaten) sowie Selbständige bzw. mithelfende Familienangehörige gezählt, zu denen Arbeitslose und Erziehende definitiv nicht zu rechnen sind, so dass der Begriff „Erwerbstätigenversicherung“ wie auch immer er letztlich ausgelegt wird, auch in dieser Hinsicht irreführend ist. Dennoch wird der Begriff „Erwerbstätigenversicherung“ im Folgenden für den Vorschlag der Verbände, alle Erwerbstätigen in die Gesetzliche Rentenversicherung zu integrieren, verwendet, während der Vorschlag von Rische als „Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen“ bezeichnet wird.

Abbildung 2 veranschaulicht noch einmal die im Folgenden berücksichtigten Ausweitung- bzw. Weiterentwicklungsoptionen der Gesetzlichen Rentenversicherung und unterstreicht dabei den jeweils unterschiedlichen Ausweitungsumfang.

5. Analyse und Bewertung der verschiedenen Ausweitungsoptionen des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit

5.1. Vorgehen und Datenlage

Wie in Kapitel 3 abgeleitet wurde, ist ein Eingriff in die Freiheits- und Grundrechte der jeweiligen Erwerbstätigen in Form einer Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung nur dann gerechtfertigt, wenn eine Schutzbedürftigkeit der Erwerbstätigen bzw. der Steuerzahler („Free-Rider-Verhalten“) konstatiert werden kann. Dabei wurde „Schutzbedürftigkeit“ zur Zeit der Errichtung bzw. in den ersten Jahren des Bestehens der damals noch als Alters- und Invaliditätsversicherung bezeichneten Gesetzlichen Rentenversicherung so beschrieben, dass die betroffenen Erwerbstätigen auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft angewiesen waren und über keinen Kapitalstock verfügten. Denn die als erste in die staatliche Pflichtversicherung zur Alterssicherung integrierten Arbeiter zeichneten sich genau durch diese beiden Eigenschaften aus. 1922 wurde der Versichertenkreis der Alters- und Invaliditätsversicherung dann auf erste, kleinere Gruppen von Selbständigen, nämlich die Lehrer und Erzieher, ausgeweitet, die sich ebenfalls dadurch auszeichneten, dass sie auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft angewiesen waren und über keinen Kapitalstock verfügten. Bis zur letzten Ausweitung des Versichertenkreises am 1. Januar 1999, bei der die so genannten „Scheinselbständigen“ in die Gesetzliche Rentenversicherung integriert wurden, waren der fehlende Kapitalstock und das Angewiesensein auf die Verwertung der eigenen Arbeitskraft begründende Argumente. Denn die arbeitnehmerähnlichen Selbständigen weisen genau diese für Arbeitnehmer typischen Charakteristika auf.

Dennoch sind diese beiden Eigenschaften heute differenzierter zu behandeln: Zum einen ist der zur Zeit der Errichtung der Alters- und Invaliditätsversicherung unterstellte und zu dieser Zeit in der Regel zutreffende Zusammenhang zwischen der notwendigen Verwertung der eigenen Arbeitskraft und der Nichtexistenz eines Kapitalstocks heute in dieser Form nicht mehr gegeben. Denn es ist heute durchaus üblich, dass Erwerbstätige, die auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft angewiesen sind, eine gewisse Sparfähigkeit aufweisen und somit einen Kapitalstock aufbauen können.

Zum anderen muss der Begriff des Kapitalstocks, der früher in den meisten Fällen als Produktivvermögen interpretiert wurde, heute weiter gefasst werden. Denn heute folgt aus der Nichtexistenz von Produktivvermögen nicht zwangsläufig Schutzbedürftigkeit. Denn es gibt andere Vermögensformen wie Immobilien, Sparguthaben, Aktien, Kapital-Lebensversicherungen, private Rentenversicherung u. ä., die ebenso wie die (eigeninitiierte) Absicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung heute zum Kapitalstock gezählt werden müssen. Allerdings beschreibt der Begriff des Kapitalstocks diese Vermögensformen nicht

in geeigneter Weise und wird im Folgenden durch den Begriff des Vermögens ersetzt.

Mit Blick auf die in diesem Kapitel angestrebte Analyse der verschiedenen Ausweitungsoptionen des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit lässt sich konstatieren, dass letztere dann vorliegt, wenn die jeweils zu integrierende Selbständigengruppe über kein oder ein für Altersvorsorgezwecke unzureichendes Vermögen verfügt. Wobei ein solches dann vorliegt, wenn es niedriger oder ähnlich hoch ist wie das eines vergleichbaren abhängig Beschäftigten, der zudem über eine obligatorische Absicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung verfügt. Dabei ist in diesem Zusammenhang von dem beschriebenen, weit gefassten Vermögensbegriff auszugehen.

Ergänzend sei außerdem an dieser Stelle angeführt, dass zwei Gründe für eine potentiell vorliegende Schutzbedürftigkeit verantwortlich sein können: Eine fehlende Sparfähigkeit und eine fehlende Sparbereitschaft, wobei für erstere unzureichende finanzielle Mittel verantwortlich sind und bei letzterer vorhandene finanzielle Mittel nicht zu Altersvorsorgezwecken verwendet werden. Während für die fehlende Sparbereitschaft zu starke Gegenwartspräferenzen bzw. angestrebtes „Free-Rider-Verhalten“ verantwortlich sind und in diesen Fällen insbesondere der Staat vor einer unangemessenen Inanspruchnahme staatlicher Transferleistungen zu schützen ist, ist bei fehlender Sparfähigkeit zweifellos der betroffene Erwerbstätige vor Altersarmut zu schützen. Inwieweit dazu tatsächlich die Ausweitung des Versichertenkreises geeignet ist, wird in Abschnitt 5.4 diskutiert.

Um nun den heutigen Gegebenheiten im Rahmen einer Schutzbedürftigkeitsanalyse der verschiedenen, in die Gesetzliche Rentenversicherung zu integrierenden Selbständigengruppen gerecht zu werden, ist eine Analyse des (weit gefassten) Vermögens dieser Gruppen notwendig. Unter Umständen sollte diese durch eine Einkommens- bzw. Sparfähigkeitsanalyse ergänzt werden, um klären zu können, ob fehlende Bereitschaft oder fehlende finanzielle Mittel für die u. U. nicht vorhandene Altersvorsorge verantwortlich sind. Diese könnte auch, sofern eine Vermögensanalyse, z. B. aufgrund fehlender geeigneter Daten, nicht möglich ist, alternativ durchgeführt werden. In diesem Fall könnte dann von der Einkommenshöhe zumindest auf die Fähigkeit, für das Alter vorsorgen zu können, geschlossen werden.

Bevor im Folgenden nun erörtert wird, ob eine für die Analyse der Vermögen bzw. der Sparfähigkeit der im Rahmen der Weiterentwicklungsoptionen in die Gesetzliche Rentenversicherung zu integrierenden Selbständigengruppen, insbesondere der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen und der Soloselbständigen, geeignete Datenbasis existiert, soll zunächst noch angemerkt werden, dass im Rahmen dieser Arbeit das Vermögen dahingehend differenziert wird, ob es **direkt** oder lediglich **indirekt** der Altersvorsorge dient bzw. dienen kann. Dabei werden zum „direkten“ Vermögen bzw. zu den **direkten Altersvorsor-**

maßnahmen insbesondere private Rentenversicherungen, aber auch die obli-
gatorische Absicherung in einem der drei staatlichen Alterssicherungssysteme
bzw. die Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 SGB VI bzw. die
freiwillige Versicherung gemäß § 7 SGB VI in der Gesetzlichen Rentenversi-
cherung und die Beamtenversorgung gezählt.

Zu den **indirekten Altersvorsorgemaßnahmen**, dem „indirekten“ Vermögen,
zählen dagegen Kapital-Lebensversicherungen, Sparguthaben, festverzinsliche
Wertpapiere, Aktien o. ä. sowie das Eigentum z. B. an einer Arztpraxis, Kanzlei
oder einem Handwerksbetrieb oder das Eigentum an Immobilien. Diese Vermö-
genswerte werden deshalb als indirekte Altersvorsorgemaßnahmen bezeichnet,
weil nicht unabänderlich festgelegt ist, dass sie zur Altersvorsorge verwendet
werden bzw. verwendet werden können. Denn prinzipiell muss in Betracht ge-
zogen werden, dass derartige Vermögenswerte bereits vor Beginn der Ruhe-
standsphase für Konsumzwecke verwendet werden können und dann folglich
nicht mehr zur Finanzierung des Ruhestands zur Verfügung stehen. Des Weiteren
unterliegen die unter den indirekten Altersvorsorgemaßnahmen genannten
Vermögenswerte vergleichsweise starken Wertschwankungen, wenngleich auch
bei jeder Rentenversicherung oder Altersabsicherung, die über das Kapitalde-
ckungsverfahren finanziert wird, mit Kapitalmarktrisiken gerechnet werden
muss. Aber auch das Eigentum an einer Kanzlei oder Praxis kann nur dann,
wenn ein Verkauf oder eine Verpachtung möglich ist, zur Finanzierung des Ru-
hestands verwendet werden und ist somit risikobehaftet.

Eine Durchsicht der amtlichen und nichtamtlichen Statistiken und Datensätze
hat leider ergeben, dass keine Datenbasis für Deutschland existiert, in der die
hier relevanten Gruppen exakt abgegrenzt werden können und zudem detaillierte
Informationen zur Vermögens- und Einkommenssituation enthalten sind. Es ste-
hen lediglich Datensätze bzw. Statistiken zur Verfügung, die Teilinformationen
liefern können. Um zumindest einen Eindruck von der Einkommens- und Ver-
mögenssituation bzw. den Altersvorsorgemaßnahmen der jeweils zu integrieren-
den Gruppen zu bekommen, werden im Folgenden diese Teilinformationen zu-
sammengetragen.

Zu diesen Datengrundlagen gehören:

- Daten der Rentenversicherungsträger, explizit der Deutschen Ren-
tenversicherung Bund (DRV Bund),
- die beiden Sondererhebungen zur Altersvorsorge und Alterssiche-
rung in Deutschland „Altersvorsorge in Deutschland 2005“ (AVID
2005)¹⁶⁰ und „Alterssicherung in Deutschland 2003“ (ASID 2003)¹⁶¹,

¹⁶⁰ Bei der AVID 2005 bezieht sich die Jahreszahl auf den Rechtsstand, auf den die Berech-
nung der Einkommen der Regel- und Zusatzsysteme sowie der privaten Rentenversicherun-
gen und Lebensversicherungen abgestellt wurde.

¹⁶¹ Bei der ASID 2003 bezieht sich die Jahreszahl auf den Zeitraum der Datenerhebung.

die im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bzw. allein im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entstanden sind,¹⁶²

- das sozio-ökonomische Panel (SOEP), das am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) beheimatet ist,
- die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003 des Statistischen Bundesamtes sowie
- der Mikrozensus (2006) des Statistischen Bundesamtes.

Von den prozessproduzierten Daten¹⁶³, die die **DRV Bund** zur Verfügung stellt, sind insbesondere Angaben zur Zahl der auf Antrag in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Selbständigen sowie Angaben zur freiwilligen Versicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung von Interesse.

Die **AVID 2005** ist eine Untersuchung, die von TNS Infratest Sozialforschung mit dem Ziel durchgeführt wurde, für im Inland lebende Deutsche der Geburtsjahrgänge 1942 bis 1961 und deren Ehepartner die Art und Höhe ihrer Anwartschaften auf spätere Alterseinkommen sowohl auf der Personen- als auch auf der Ehepaarebene zu ermitteln. Referenzzeitpunkt war dabei das 65. Lebensjahr.¹⁶⁴ Um dieses Ziel zu erreichen, wurden mittels Befragung und einer GRV-Kontenklärung bis zum Befragungszeitpunkt erworbene Anwartschaften der untersuchten Population in Regel- und Zusatzsystemen der Alterssicherung ermittelt. Dabei wurden zu den Regel- und Zusatzsystemen der Alterssicherung die Gesetzliche Rentenversicherung, die Beamtenversorgung, die Alterssicherung der Landwirte, die berufsständischen Versorgungswerke sowie die betriebliche Altersvorsorge, die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sowie die private Vorsorge gerechnet. Zu letzterer wurden allerdings lediglich Kapital-

¹⁶² Der Auftrag zur AVID 2005 wurde im Januar 2002 vom damaligen Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) und dem damaligen Bundesministerium für Gesundheit und Soziales erteilt. Nach der Organisationsreform in der Gesetzlichen Rentenversicherung ist seit dem 1. Oktober 2005 die Deutsche Rentenversicherung Bund, die aus dem Zusammenschluss des VDR und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) entstanden ist, auf Seiten der Rentenversicherungsträger für die AVID 2005 verantwortlich. Ebenso ging die Zuständigkeit nach dem Regierungswechsel 2005 auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über. Der Auftrag zur ASID 2003 wurde ebenfalls ursprünglich vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziales erteilt.

¹⁶³ Prozessproduzierte Daten werden in normalerweise institutionalisierten, sozialen Prozessen, insbesondere Verwaltungsvorgängen generiert und dienen folglich nicht primär wissenschaftlichen Zwecken.

¹⁶⁴ Da die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenzen erst Anfang des Jahres 2007, also während bzw. gegen Ende der Bearbeitungsphase der AVID 2005, beschlossen wurde, ist das Erreichen des 65. Lebensjahres die Referenz bei der Fortschreibung der Erwerbsbiographien. Außerdem bleiben Übergänge in den Ruhestand vor oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres unberücksichtigt.

Lebensversicherungen sowie „Riester-“ und nicht „Riester-“geförderte Rentenversicherungen gezählt. Da die Befragten zum Befragungszeitpunkt noch nicht das 65. Lebensjahr erreicht hatten, wurden ihre Erwerbsbiografien mittels Mikrosimulation fortgeschrieben. Mittels dieser fortgeschriebenen Erwerbsbiografien wurden dann die Anwartschaften in den verschiedenen Regel- und Zusatzsystemen ermittelt, die die Befragten bis zum 65. Lebensjahr noch erwerben werden und zu den bereits zum Befragungszeitpunkt abgeleiteten Anwartschaften addiert. Aus dieser Summe der Anwartschaften wurden dann die jeweiligen Brutto-Alterseinkommen ermittelt. Wiederum aus diesen konnten unter Verwendung eines von TNS Infratest Sozialforschung entwickelten Einkommensteuer- und Sozialversicherungsbeitragsmodells die Netto-Alterseinkommen sowohl auf Personen- als auch auf Ehepaarebene berechnet werden, die zur Vergleichbarkeit der einzelnen Jahrgangswerte alle auf das Jahr 2005 diskontiert wurden.

Im Rahmen des Endberichts zur AVID 2005 wurden die gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Art und des Umfangs der jeweils projizierten Netto-Alterseinkommen anhand einiger soziodemografischer Merkmale (Geschlecht, Geburtskohorte, (letzte) berufliche Stellung u. ä.) personenbezogen sowie auf Ebene der Ehepaare ausgewertet.¹⁶⁵

Auf den Erkenntnissen dieser Auswertung basieren die in den folgenden Abschnitten herangezogenen Ergebnisse der AVID 2005, da derzeit keine weiteren Informationen, insbesondere keine Mikrodaten der AVID 2005 für wissenschaftliche Forschungszwecke zur Verfügung stehen.

Zur Befragungspopulation der AVID 2005, die Deutsche der Geburtsjahrgänge von 1942 bis 1961 sowie deren Ehepartner unabhängig von deren Alter und Nationalität umfasst,¹⁶⁶ gehörten zum Befragungszeitpunkt insgesamt 24,651 Mio. Personen. Aus der ersten Teilgruppe, den Deutschen der Geburtsjahrgänge 1942 bis 1961, zu der 20,622 Mio. Personen gehörten, wurde eine repräsentative Stichprobe der in der AVID 2005 zu befragenden Personen gezogen. Diese Nettostichprobe umfasste insgesamt 13.716 Personen, von denen 11.700 verheiratet und 5.850 alleinstehend waren.¹⁶⁷

Vor dem Hintergrund der angestrebten Vermögens- und Einkommens- bzw. Sparfähigkeitsanalyse der entsprechend der betrachteten Weiterentwicklungsoptionen in die Gesetzliche Rentenversicherung zu integrierenden Gruppen ist festzuhalten, dass sich die Ergebnisse der AVID 2005 in keinster Weise für eine aus den derzeitigen Einkommen abgeleitete Sparfähigkeitsanalyse eignen, da diese Einkommen gar nicht ausgewiesen werden. Da den Ergebnissen der AVID

¹⁶⁵ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2007b), S. 11 ff.

¹⁶⁶ Im Jahr 2004 fand noch eine Nachbefragung statt, da seit der Einführung der neuen Fördermöglichkeiten der privaten Vorsorge bis zur Befragung im Jahr 2002 zu wenig Zeit vergangen war, als dass diese erste Befragung mehr als einen vorläufigen Eindruck hätte vermitteln können.

¹⁶⁷ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2007b), S. 12 und 23.

2005 u. a. die Höhe der projizierten Alterseinkommen differenziert nach (letzter) beruflicher Stellung entnommen werden kann, können diese Ergebnisse eventuell im Rahmen einer Vermögensanalyse berücksichtigt werden.

Allerdings bezieht sich die AVID 2005 nur auf Deutsche der Geburtsjahrgänge 1942 bis 1961. Des Weiteren werden in der AVID 2005 Selbständige lediglich nach den Kategorien Landwirte, Handwerker, verkammerte Berufe, Gewerbetreibende und sonstige Selbständige unterteilt, so dass eine exakte Abgrenzung der relevanten Gruppen nicht möglich ist. Außerdem kommt es bereits bei dieser Kategorisierung aufgrund der Stichprobengröße zu Fallzahl bedingten Einschränkungen. Außerdem werden in der AVID 2005 lediglich direkte Altersvorsorgemaßnahmen, das Eigentum an Immobilien sowie Kapital-Lebensversicherungen erfasst, so dass eine Analyse des gesamten Vermögens nicht möglich ist. Dennoch wird im Folgenden unter Berücksichtigung der genannten Einschränkungen an der einen oder anderen Stelle auf die Ergebnisse der AVID 2005 zurückgegriffen.

Bei der ASID 2003 handelt es sich dagegen um eine Untersuchung, deren Ziel es ist, Informationen zur Art und Höhe der Einkommen der Bevölkerung ab 55 Jahren auf der Personen- und Ehepartnerebene zu ermitteln. Diese Untersuchung fand bereits zum fünften Mal nach 1986, 1992, 1995 und 1999 statt und wurde ebenfalls von TNS Infratest Sozialforschung durchgeführt.¹⁶⁸ Insbesondere wurde der Frage nachgegangen, in welcher Höhe und aus welchen Alterssicherungssystemen die betreffenden Personen eigene und abgeleitete Leistungen erhalten bzw. erhalten werden und mit welchen weiteren Einkommen (z. B. Erträge oder Entnahmen von Vermögen oder Transferleistungen) diese das Brutto- bzw. das Netto(alters)einkommen der jeweiligen Personen bilden.

Wie TNS Infratest Sozialforschung (2005a) darstellt, wurde dazu die betrachtete Teilpopulation der ab 55-Jährigen, zu der in Deutschland zum Befragungszeitpunkt 2003 24,04 Mio. Personen gehörten, in die Gruppe der 55- bis 80-Jährigen und die der über 80-Jährigen unterteilt und aus der ersten Gruppe aus den Melderegistern der Einwohnermeldeämter eine repräsentative Stichprobe gezogen, deren Bruttostichprobenumfang 45.000 Zielpersonen (Männer unabhängig von ihrem Familienstand sowie alleinstehende Frauen) umfasste.

Diese wurden dann zunächst schriftlich befragt und bei Nichtantwort und sofern die Befragung nicht explizit verweigert wurde, in einer zweiten Feldphase durch Interviewer kontaktiert und ggf. befragt. In einer dritten Phase wurden dann noch einmal alle Zielpersonen, die bisher nicht erreicht wurden, telefonisch kontaktiert und um Auskunft gebeten.

Nach dem Ende der Feldphase lagen dann Angaben von 21.863 Männern und alleinstehenden Frauen der Geburtsjahrgänge 1923 bis 1948 vor. Zusätzlich konnten Angaben von 12.172 Ehefrauen sowie von 4.255 verstorbenen Ehe-

¹⁶⁸ Derzeit wird die ASID 2007 erstellt.

männern erhoben werden. Damit wurde eine Stichprobenausschöpfung von 51,6 vH nach Aussonderung unvollständiger bzw. fehlerhafter Fragebögen erreicht. Auf eine Befragung der über 80-Jährigen wurde dagegen verzichtet, da diese häufig aufgrund ihres hohen Alters und der damit einhergehenden gesundheitlichen Probleme nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt befragt werden können. Stattdessen wurden die Angaben dieser Personen aus den Daten der ASID 1999 fortgeschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse lagen dann insgesamt Angaben von 24.524 Zielpersonen sowie von 12.738 Ehefrauen und 5.660 verstorbenen Ehemännern vor.¹⁶⁹

Wie TNS Infratest Sozialforschung (2005a) ebenfalls darstellt, handelt es sich bei den im Rahmen der ASID-Studien erhobenen Merkmalen u.a. um personen-, ehepartner- und haushaltsbezogene demografische Merkmale und den in dem hier betrachteten Kontext besonders interessanten Angaben zu 25 Einkommensarten¹⁷⁰ in absoluter Höhe auf der Personen- und Ehepaarebene sowie Angaben zu den Kapitalauszahlungen aus einer betrieblichen Altersvorsorge bzw. einer Kapitallebensversicherung. Zudem wurden u. a. Daten zur Lebens- und Berufsbiografie, der Wohnsituation, Angaben zur Sozialhilfebedürftigkeit sowie der Zahl der Kinder erhoben. Diese breite Palette erhobener Merkmale ermöglicht insbesondere eine detaillierte Analyse der Höhe und Schichtung der Leistungen verschiedener Sicherungssysteme¹⁷¹ sowie weiterer personen- und haushaltsbe-

¹⁶⁹ Aufgrund der Tatsache, dass die ASID 2003 in erster Linie schriftlich erhoben wurde und sich deshalb überwiegend Ausländer mit guten Deutschkenntnissen beteiligt haben, ist davon auszugehen, dass es sich in Bezug auf die Ausländer ab 55 Jahren nicht um eine repräsentative Stichprobe handelt. Das gleiche gilt für die Heimbewohner, da viele aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht in der Lage sind, sich an der Befragung zu beteiligen. Da zudem ihre Einkommen häufig aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit Leistungen der Pflegeversicherung umfassen und sich deshalb besser darstellen als sie tatsächlich sind, werden sie bei den Auswertungen der ASID 2003 nicht berücksichtigt.

¹⁷⁰ Als Renten oder Pensionen werden erfasst: Eigene und abgeleitete GRV-Renten, Betriebsrenten und Zusatzrenten der Privatwirtschaft, Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, Beamtenpensionen, landwirtschaftliche Altersrenten, Berufsständische Versorgung, Unfallrenten der Berufsgenossenschaft, Kriegsopferrenten, sonstige Renten/Pensionen. Als Erwerbs- und sonstige Einkommen werden u. a. berücksichtigt: Lohn bzw. Gehalt sowie Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Nebentätigkeit, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Pflegegeld, Wohngeld, Sozialhilfe, Altenteil an frühere Landwirte oder Selbständige, regelmäßige private Unterstützung, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zinsgutschriften oder Dividenden aus Sparguthaben oder Wertpapieren, Entnahmen aus Sparguthaben, Wertpapieren oder sonstigem Vermögen, sonstige regelmäßige Einkünfte (Rente aus Lebensversicherung oder private Rentenversicherung) sowie Altersvorsorge in Form einmaliger Kapitalbeträge (Kapitalauszahlung aus Lebensversicherung, Einmalzahlung aus betrieblicher Altersvorsorge oder einmalige Abfindung aus Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes).

¹⁷¹ Zu diesen gehören die Gesetzliche Rentenversicherung, die Beamtenversorgung, die Alterssicherung der Landwirte, die berufsständische Versorgung, die betriebliche Altersvorsorge der Privatwirtschaft sowie die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst.

zogener Einkommen¹⁷² differenziert nach verschiedenen sozio-demografischen Merkmalen wie Geschlecht, Alter, Familienstand, (letzte) berufliche Stellung und Tätigkeitsniveau sowie eine Analyse der Brutto- und Nettoeinkommen insgesamt und ihrer Komponenten. Des Weiteren ist eine Auswertung verschiedener Determinanten des Nettoeinkommens (Anzahl der Erwerbsjahre, Schul- und Berufsausbildung etc.) möglich.

Im Hinblick auf die Eignung der ASID 2003 als Datengrundlage für die angestrebte Vermögens- und Einkommens- bzw. Sparfähigkeitsanalyse ist festzuhalten, dass sich die ASID 2003, da sie Informationen zu Alterseinkommen bereitstellt, ebenso wie die AVID 2005 nicht für eine Einkommens- bzw. Sparfähigkeitsanalyse eignet. Eine detaillierte Vermögensanalyse, sprich eine Analyse sowohl der direkten als auch der indirekten Altersvorsorgemaßnahmen ist zwar mit den Ergebnissen der ASID 2003 möglich; allerdings spiegeln die Ergebnisse einer solchen Analyse überwiegend die Situation heutiger Rentner wider, so dass im Grunde nichts zur Situation und potentiellen Schutzbedürftigkeit heute selbständig Tätiger gesagt werden kann. Dies wäre nur möglich, wenn man unterstellt, dass die in der Erwerbsphase der heutigen Rentner vorliegenden Bedingungen auf die heute Erwerbstätigen übertragen werden können.

Obwohl diese Annahme unrealistisch ist, wird dennoch im Folgenden, ergänzend, an der ein oder anderen Stelle – unter Berücksichtigung der genannten Einschränkungen – auf einzelne Ergebnisse der Auswertung der ASID 2003 verwiesen werden.¹⁷³

Das **SOEP** wiederum ist eine repräsentative Wiederholungsbefragung privater Haushalte, die im jährlichen Rhythmus seit 1984 nach Möglichkeit bei denselben Haushalten in den alten Bundesländern und seit 1990 – ebenfalls nach Möglichkeit bei denselben Haushalten – in den neuen Ländern durchgeführt wird. Schwerpunktmäßig erhebt das SOEP Daten über objektive Lebensbedingungen wie Erwerbs- und Familienbiographien, Erwerbsbeteiligung und berufliche Mobilität, Einkommensverläufe u. ä. sowie Persönlichkeitsmerkmale, Wertvorstellungen und Risikoeinstellungen. Zudem werden Daten zu jährlich wechselnden Schwerpunktthemen wie Familie und soziale Dienste, Weiterbildung und Qualifikation, Energie und Umweltverhalten sowie soziale Sicherung erhoben. Die

¹⁷² Hierunter fallen u. a. Erwerbs- und sonstige Einkommen wie Löhne und Gehälter sowie Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit ebenso wie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zinsgutschriften oder Dividenden.

¹⁷³ Auch im Kontext der ASID 2003 ist zu berücksichtigen, dass zum heutigen Zeitpunkt keine Mikrodaten zur Verfügung stehen. Diese werden zeitverzögert für wissenschaftliche Forschungszwecke zur Verfügung gestellt, so dass heute nur mit Mikrodaten der ASID 1999 gearbeitet werden könnte. Da der Wert der ASID-Untersuchungen für die hier relevante Fragestellung vergleichsweise gering ist, wird auf eine Mikrodatenanalyse der älteren ASID verzichtet und lediglich Bezug auf die veröffentlichten Auswertungen der ASID 2003 genommen.

derzeit aktuellsten verfügbaren Daten zu dem Schwerpunktthema „Soziale Sicherung“ sind aus dem Jahr 2002. Das SOEP hatte im Erhebungsjahr 2006 einen Stichprobenumfang von 11.000 Haushalten und mehr als 20.000 befragten Personen.¹⁷⁴

Im Rahmen des in diesem Kapitel betrachteten Kontextes ist das SOEP insofern interessant, als dass es grundsätzlich eine Einkommens- bzw. Sparfähigkeitsanalyse erlauben würde. Allerdings ermöglicht auch das SOEP keine exakte Abgrenzung der relevanten Selbständigengruppen. Es ist vielmehr aufgrund des vergleichsweise kleinen Stichprobenumfanges nicht einmal eine Analyse der berücksichtigten Selbständigenkategorien selbständige Landwirte, Freie Berufe bzw. selbständige Akademiker, sonstige Selbständige sowie mithelfende Familienangehörige möglich. Ebenso sind die Möglichkeiten, dass SOEP für eine Vermögensanalyse heranzuziehen begrenzt. Denn im Rahmen der jährlichen Befragung werden die Haushalte lediglich nach dem Besitz bestimmter Wertanlagen (Sparbuch, Bausparvertrag, Lebensversicherung, festverzinsliche Wertpapiere, andere Wertpapiere oder Betriebsvermögen) sowie den Gesamteinnahmen aus diesen Wertanlagen, nicht aber nach ihrem Wert gefragt.

Ebenso wird bei der Schwerpunktbefragung zum Thema „Soziale Sicherung“ nur um eine Einschätzung des Gesamtwerts von Sparguthaben, Spar- oder Pfandbriefen, Aktien oder Investmentanteilen sowie dem Rückkaufwert von Lebensversicherungen, privaten Rentenversicherungen und Bausparverträgen sowie um eine Einschätzung des Wertes von Sachvermögen gebeten und nach dem Eigentum an einer Kanzlei, Praxis oder einem landwirtschaftlichen Betrieb gefragt.

Aufgrund dieser wenig differenzierten Vermögensangaben ist folglich keine detaillierte Vermögensanalyse möglich. Allerdings würde das SOEP aufgrund seines Panelcharakters die Beschreibung (unvollständiger) Erwerbsverläufe erlauben. Diese können in ähnlicher Form, wie es im Rahmen der AVID 2005 mit anderen Daten gemacht wurde, fortgeschrieben werden, so dass auf deren Basis dann zukünftige Alterseinkommen berechnet werden könnten. Diese zu erwartenden Alterseinkommen könnten dann zur Feststellung einer potentiellen Schutzbedürftigkeit herangezogen werden. Allerdings ist auch in diesem Fall weder eine Betrachtung genau der Gruppe der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen noch der Soloselbständigen möglich. Folglich ist das SOEP für die konkret durchzuführende Analyse nur begrenzt verwendbar und wird im Folgenden nicht als Datengrundlage herangezogen.

Dagegen erscheint die EVS des Statistischen Bundesamtes zur Durchführung einer Vermögens- und Einkommens- bzw. Sparfähigkeitsanalyse besser geeignet. Bei dieser handelt es sich um die wichtigste amtliche Statistik über die Le-

¹⁷⁴ Für weitere Informationen zum SOEP vgl. http://www.diw.de/deutsch/soep/uuml-bersicht_ber_das_soep/32018.html (18.02.08)

bensverhältnisse privater Haushalte in Deutschland. Sie stellt ausführliche Informationen zu den Einnahmen und Ausgaben, zum Vermögen und den Schulden sowie zur Ausstattung der Haushalte mit Gebrauchsgütern und ihrer Wohnsituation unter Berücksichtigung soziodemografischer und sozioökonomischer Merkmale bereit.

Vorrangig dient die EVS der Ermittlung der Grobwägungsschemata des Verbraucherpreisindex. Aber aufgrund der detaillierten Erfassung des Konsums der Haushalte wird sie auch von Unternehmen zur Produktions- und Absatzplanung verwendet. Außerdem sind die Einkommensdaten der EVS wichtig für sozial-, steuer- und familienpolitische Entscheidungen und bilden die Datengrundlage für den Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung.

Bei der EVS handelt es sich um eine repräsentative Quotenstichprobe¹⁷⁵, die auf freiwilliger Basis alle fünf Jahre, erneut 2008, erhoben wird. Für die Berechnung des Gesamtstichprobenumfangs der EVS 2003 wurde ein durchschnittlicher Auswahlsatz von 0,2 vH der Erhebungsgesamtheit des Mikrozensus 2000 festgelegt, was zu einem Stichprobensoll von 74.600 Haushalten führte.¹⁷⁶ Die Zahl der teilnahmebereiten Haushalte betrug zu Beginn des Jahres 2003 knapp 70.000. Am Ende des Jahres 2003 lag die Zahl der Erhebungseinheiten mit vertretbaren Angaben bei knapp 53.500.

Die EVS liefert repräsentative Ergebnisse für nahezu alle Haushalte. Lediglich für Personen in Gemeinschaftsunterkünften und Anstalten stellt die EVS keine Informationen bereit, da diese nicht unter den verwendeten Einkommensbegriff fallen. Das gleiche gilt für Haushalte mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von 18.000 Euro und mehr, da diese aufgrund der Freiwilligkeit der Untersuchung nicht in ausreichendem Umfang an der Erhebung teilnehmen.¹⁷⁷

Aufgrund der detaillierten Erfassung der Einnahmen und des Vermögens der Haushalte bzw., sofern möglich, der Haushaltsmitglieder eignet sich die EVS

¹⁷⁵ Bei dieser wurde das Stichprobensoll zunächst nach dem „Prinzip der vergleichbaren Präzision für gegliederte Ergebnisse“ disproportional auf die einzelnen Bundesländer verteilt, bevor anschließend die so ermittelten Stichprobenumfänge für die einzelnen Bundesländer nach demselben Prinzip nach den Merkmalen Haushaltstyp, soziale Stellung des Haupteinkommensbeziehers und Haushaltsnettoeinkommen auf Quotierungszellen aufgeteilt wurden. Dabei wurden, sofern notwendig, benachbarte Zellen zusammengefasst, wobei zunächst Einkommensklassen und dann die Klassen mit den Ausprägungen der sozialen Stellung zusammengelegt wurden. Zudem wurden, um möglichst einheitliche Quotierungszellen für die Länder zu erhalten, die Quotierungszellen der kleineren Länder – mit vergleichbarer Struktur hinsichtlich der Quotierungsmerkmale – zusammengefasst. Abschließend wurde der auf jede Zelle entfallende Stichprobenumfang gleichmäßig auf die Quartale verteilt.

¹⁷⁶ In diesem Zusammenhang wird auf den Mikrozensus zurückgegriffen, weil er die einzige amtliche Statistik ist, die haushalts- und familienstatistische Angaben liefert und für die eine Auskunftspflicht besteht.

¹⁷⁷ Vgl. http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/abisz/Einkommens_Verbrauchsstichprobe,templateID=renderPrint.psm1 (18.02.08). Für weiterführende Informationen zur EVS vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2006a).

grundsätzlich für die angestrebte Vermögens- und Einkommens- bzw. Sparfähigkeitsanalyse. Allerdings ist auch in der EVS eine eindeutige Abgrenzung der Gruppe der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen nicht möglich. Denn die EVS unterscheidet lediglich zwischen selbständigen Landwirten und sonstigen Selbständigen. Da die selbständigen Landwirte mehrheitlich in der Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert sein dürften, kann aus der Abgrenzung der EVS lediglich geschlossen werden, dass sich die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen in der von der EVS abgegrenzten Gruppe der sonstigen Selbständigen befinden müssen.

Für eine weitere Eingrenzung können die Antworten der einzelnen Haushaltsmitglieder auf die Frage nach der Art der Versicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung herangezogen werden. Bei dieser wird zwischen der Pflichtversicherung als Arbeitnehmer bzw. als Selbständiger oder Landwirt, der freiwilligen Versicherung und der Nicht-Versicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung unterschieden. Da als Versicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der EVS auch die Pflichtversicherung in der Alterssicherung der Landwirte bzw. den berufständischen Versorgungswerken angesehen wird, dürfte es sich bei den sonstigen Selbständigen, die nicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, um den größeren Teil der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen handeln. Allerdings werden diejenigen obligatorisch nicht abgesicherten Selbständigen, die sich für eine Pflichtversicherung auf Antrag oder eine freiwillige Versicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung entschieden haben, nicht bei den nicht versicherten sonstigen Selbständigen, sondern bei den in der Gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten erfasst.

Hinzu kommt, dass aufgrund des an dieser Stelle etwas undurchsichtigen Fragebogendesigns der EVS den Befragten nicht unmittelbar klar sein könnte, dass auch die Pflichtversicherung in der Alterssicherung der Landwirte bzw. in den berufständischen Versorgungswerken unter der Position „Versicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung“ erfasst werden soll und sich die Betroffenen u. U. bei den „Nicht Versicherten“ einordnen könnten.¹⁷⁸ Beide Aspekte führen dazu, dass die Gruppe der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen auch in der EVS nicht exakt abgegrenzt werden kann, was bei der Interpretation der Ergebnisse in ausreichendem Maße zu berücksichtigen ist.

Des Weiteren ist zu beachten, wie Pöschl (1993) ermittelt hat, dass die Teilnahmebereitschaft an der EVS von Selbständigen- gegenüber Arbeitnehmer-Haushalten vergleichsweise gering ist, wobei die Bereitschaft der Selbständigen

¹⁷⁸ In der Alterssicherung der Landwirte pflichtversicherte selbständige Landwirte könnten sich durch die Position „in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert als Selbständiger oder Landwirt“ nicht betroffen fühlen. Zudem wird lediglich in einer Fußnote im Haushaltsbuch auf die Erfassung der in den berufständischen Versorgungswerken Pflichtversicherten unter der Position „in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert“ hingewiesen.

zur Teilnahme an der EVS mit zunehmender Einkommenshöhe abnimmt. Wie Pöschl (1993) zeigt, haben bei der EVS 1993 von den Selbständigen-Haushalten mit einem monatlichen Nettoeinkommen von damals 5.000 DM und mehr nur 60 vH der nach dem Stichprobenplan erforderlichen Haushalte teilgenommen. In dieses Bild passt auch, dass die Statistischen Ämter von Bund und Ländern insbesondere Selbständige, aber auch Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Ausländer und allein Erziehende explizit zur Teilnahme an der EVS 2008 auffordern.¹⁷⁹

Zudem haben Bedau und Krause (1998) bei ihrer Überprüfung, inwieweit mikroökonomische Statistiken wie die EVS das von der makroökonomischen Gesamtrechnung (VGR) gemessene Einkommen im Jahr 1993 „ausschöpfen“, ermittelt, dass der Erfassungsgrad der EVS mit 90 vH zwar als sehr gut zu bezeichnen ist, aber dennoch bei einer durchschnittlichen „Erfassungslücke“ von 10 vH der Repräsentationsgrad bei den einzelnen Haushaltsgruppen unterschiedlich hoch ist. Während die von VGR und EVS ausgewiesenen Durchschnittseinkommen von Arbeitnehmerhaushalten im Jahr 1993 gut übereinstimmen, gilt dies nicht für die entsprechenden Werte der Selbständigenhaushalte, die eine größere Diskrepanz aufweisen.

Bedau und Krause (1998) verweisen zudem darauf, dass ein deutlicher Anstieg der Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen von 1983 bis 1993 in Westdeutschland zwar in der VGR, aber nicht in der EVS nachgewiesen wird. Dennoch sollte grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass derartige Erhebungsausfälle bei der Hochrechnung der Stichprobenergebnisse korrigiert werden.

Trotz dieser im hier betrachteten Kontext durchaus relevanten Einschränkungen ist die EVS für die hier angestrebte Analyse die beste Datengrundlage, da sie detailliert auch über die Vermögenssituation der Haushalte informiert.

So wird in der EVS der Wert einzelner Vermögenspositionen wie

- Spar- und Bausparguthaben sowie sonstiger Anlagen bei Banken und Sparkassen,
- Aktien, Aktienfonds, Rentenwerte und sonstiger Wertpapiere oder Vermögensbeteiligungen sowie
- der Wert damit verbundener Prämien, Zinsen oder Dividenden und
- der Wert von Immobilien

pro Haushalt erfasst.

Allerdings sollte auch an dieser Stelle einschränkend auf Bedau und Krause (1998) verwiesen werden, die in ihrer Arbeit festgestellt haben, dass der Repräsentationsgrad der EVS 1993, was die von den privaten Haushalten empfangenen Zinsen und Dividenden angeht, im Vergleich zu den in der VGR angegebenen Werten geringer ist. Zudem haben sie ermittelt, dass das erfasste Geldver-

¹⁷⁹ Siehe hierzu Pressemitteilung Nr. 434 des Statistischen Bundesamtes vom 30. Oktober 2007, aber auch Pressemitteilung Nr. 127/2007/56/L des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 28. November 2007 oder Pressemitteilung Nr. 341 des Thüringer Landesamtes für Statistik vom 20. November 2007.

mögen nur etwa drei Fünftel des tatsächlichen Geldvermögens der privaten Haushalte ausmacht, das in der Geldvermögensrechnung der Deutschen Bundesbank ausgewiesen wird. Zur Erklärung dieser beiden Phänomene verweisen sie zum einen auf die Tatsache, dass in der EVS Haushalte mit sehr hohen Einkommen, auf die ein großer Teil der Zinseinnahmen entfallen dürfte, unberücksichtigt bleiben. Zum anderen führen sie an, dass einige Haushalte ihr Vermögen aufgrund von Auslandstransfers nur unvollständig deklarieren könnten und dementsprechend auch die daraus resultierenden Einkünfte nur unvollständig angeben. Da letzterer Erklärungsansatz bei keiner Befragung von Haushalten zu ihrem Vermögensbestand auszuschließen ist, disqualifiziert dieses Problem die EVS nicht als geeignete Datengrundlage, wenngleich auf diesen Aspekt hingewiesen werden sollte.

Ebenso ist die EVS 2003 für die u. U. angestrebte Einkommens- bzw. Sparfähigkeitsanalyse, bei der aus dem verfügbaren Einkommen der Haushalte auf die Sparfähigkeit und damit auf die Fähigkeit, Vermögen zur Altersvorsorge aufzubauen, geschlossen wird, sehr gut geeignet. Denn sie ist, anders als z. B. der Mikrozensus, eine Statistik, bei der die Zuordnung der Haushalte zu den einzelnen Nettoeinkommensklassen nicht auf einer Selbsteinschätzung, sondern auf dezidierten Einkommensangaben beruht und somit weniger verzerrt ist.¹⁸⁰ Aufgrund dieser Vorteile wird die EVS 2003 im Folgenden als Datengrundlage insbesondere für eine Vermögens- aber auch für eine Einkommens- bzw. Sparfähigkeitsanalyse genutzt.

Der **Mikrozensus** wiederum ist eine amtliche Repräsentativstatistik, die in tiefer fachlicher und regionaler Gliederung jährlich Informationen über die Struktur und die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie zur Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche und Aus- und Weiterbildung bereitstellt. Der Stichprobenumfang beträgt 1 vH der Bevölkerung, d. h. rund 820.000 Personen in 380.000 Haushalten. Damit ist der Mikrozensus die größte jährliche Haushaltsbefragung in Europa. Da bei den meisten erhobenen Merkmalen eine Auskunftspflicht besteht, sind die Ausfallquoten im Mikrozensus zudem sehr gering. Der Mikrozensus dient für eine Reihe vergleichsweise kleiner Erhebungen – u. a. die EVS – als Hochrechnungs-, Adjustierungs- und Kontrollinstrument. Die derzeit aktuellsten zur Verfügung stehenden Daten des Mikrozensus sind aus dem Jahr 2006.¹⁸¹

Für die hier zu beantwortende Frage ist der Mikrozensus deshalb von Interesse, weil er im Vergleich zu den anderen verfügbaren Datenquellen die meisten In-

¹⁸⁰ Wie Bedau/Krause (1998) feststellen, ist für die Berechnung der Einkommensklassen aus den detaillierten Angaben der Haushalte sehr viel Zeit erforderlich, die dazu beiträgt, dass der EVS ein gewisses Maß an Aktualität verloren geht.

¹⁸¹ Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2006b), S. 3 ff. und <http://www.destatis.de/jet-speed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/abisz/Mikrozensus,templateId=renderPrint.psm1> (25.08.08)

formationen zum erwerbsstrukturellen Wandel sowie über die Struktur der Selbständigen, z. B. die Zahl ihrer Mitarbeiter, liefert, so dass er die einzige Datengrundlage ist, anhand derer die Soloselbständigen identifiziert werden können. Im Hinblick auf die angestrebte Vermögensanalyse von Selbständigen ist der Mikrozensus allerdings wenig geeignet, da er keine Informationen zum Vermögen von Haushalten bereitstellt. Eine Einkommens- bzw. Sparfähigkeitsanalyse ist auf Basis des Mikrozensus zwar möglich, wenngleich beachtet werden muss, dass die Verteilung der Haushalte auf die einzelnen Einkommensklassen, die für die Analyse von Bedeutung ist, auf Basis einer Selbsteinstufung erfolgt. Für diese werden erhebliche Abweichungen von der Verteilung der auf Einzelnachweisen beruhenden Einkommen nachgewiesen, so dass die Verteilung der selbst geschätzten Einkommen als verzerrt anzusehen ist.¹⁸² Aus diesem Grund sollte die EVS dem Mikrozensus für eine Einkommens- bzw. Sparfähigkeitsanalyse vorgezogen werden; es sei denn, der Mikrozensus weist einen gewichtigen Vorteil, z. B. die Möglichkeit der Identifikation der Soloselbständigen, auf.¹⁸³

Diese Darstellung der potentiell in Frage kommenden Statistiken und Datensätze und die Überprüfung ihrer Eignung für eine Vermögens- und Einkommens- bzw. Sparfähigkeitsanalyse der im Rahmen der verschiedenen Ausweitungsoptionen zu integrierenden Gruppen, insbesondere der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen und der Soloselbständigen, hat verdeutlicht, dass diese Analysen insbesondere für diese Selbständigengruppen nicht unmittelbar realisierbar sind. Von diesem Problem abgesehen, ist allein die EVS 2003 geeignet, eine detaillierte Vermögens- und Einkommens- bzw. Sparfähigkeitsanalyse zu ermöglichen. Folglich werden insbesondere die EVS 2003, aber auch die aus der AVID 2005 und der ASID 2003 gewonnenen Informationen zur Beantwortung der hier relevanten Fragestellung herangezogen. Zudem werden zur Analyse der Struktur der Selbständigen Ergebnisse des Mikrozensus 2006 herangezogen. Dennoch wird es nicht möglich sein, aus diesen Teilinformationen ein vollständiges Bild der Altersvorsorgemaßnahmen der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen zusammensetzen. Es wird sich vielmehr um ein Bild handeln, das sowohl Lücken aufweist als auch Bestandteile, die sich – manchmal nicht widerspruchsfrei – überlappen.

¹⁸² Vgl. Münnich (2000), S. 689 und Bedau/Krause (1998), S. 214.

¹⁸³ So schon Euler (1985), S. 56.

5.2. Analyse und Bewertung der einzelnen Ausweitungsoptionen vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit

5.2.1. Analyse und Bewertung der Erwerbstätigenversicherung vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit

Der Umbau der Gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung soll, wie es der gemeinsame Vorschlag des SoVD, des DGB und der Volkssolidarität Bundesverband e. V. aus dem Jahr 2007 vorsieht, durch die schrittweise Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Erwerbstätigen, aller Freiberufler und Beamten erfolgen.¹⁸⁴

Im Rahmen einer Analyse und Bewertung dieser Ausweitungsoption vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit muss folglich das Vorliegen von Schutzbedürftigkeit für jede im Rahmen dieses Vorschlags zu integrierende Gruppe überprüft werden. Eine Definition von „Schutzbedürftigkeit“ ist in Kapitel 3 abgeleitet und im Abschnitt 5.1 dahingehend konkretisiert worden, dass diese dann vorliegt, wenn die zu integrierende Gruppe weder direkt noch indirekt in ausreichendem Maße Altersvorsorge betreibt bzw. betreiben kann. Dabei ist die Analyse für die Gruppe der Freiberufler und Beamten vergleichsweise einfach: Alle Freiberufler sind in ihren jeweiligen berufsständischen Versorgungswerken obligatorisch und damit mindestens direkt für das Alter abgesichert und können somit nicht als schutzbedürftig eingeordnet werden. Das gleiche gilt für die Beamten, die direkt im Rahmen der Beamtenversorgung für das Alter abgesichert und somit ebenfalls nicht schutzbedürftig sind.¹⁸⁵

Zusätzlich kann – unter Berücksichtigung der in Abschnitt 5.1 genannten Einschränkungen – darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der AVID 2005 ermittelt wurde, dass in den alten Bundesländern 27 vH der Beamten und 20 vH der Beamtinnen gleichzeitig über Anwartschaften aus der Beamtenversorgung sowie der Privaten Vorsorge verfügen.¹⁸⁶ Dabei ist insbesondere zu bedenken, dass die AVID 2005 unter der Privaten Vorsorge lediglich private Rentenversicherungen sowie Kapital-Lebensversicherungen versteht; d. h. tatsächlich könnte die indirekte Altersabsicherung der Beamten in der Summe noch höher sein. Des Weiteren ist bemerkenswert, dass die eigenen Leistungen aus der privaten Vorsorge für Männer und Frauen in den alten Ländern in Höhe von 229 Euro

¹⁸⁴ Die IG Metall hat zwar im Juni 2008 das Thema „Erwerbstätigenversicherung“ aktuell aufgegriffen, allerdings lediglich ein so genanntes „Fünf-Punkte-Programm“ präsentiert, das keinen konkreten Vorschlag zur Umsetzung beinhaltet. Aus diesem Grund beziehen sich die weiteren Ausführungen auf den gemeinsamen Vorschlag von SoVD, DGB und dem Volkssolidarität Bundesverband e. V.

¹⁸⁵ Zur Erinnerung: Im Rahmen dieser Arbeit werden die Absicherung in einem der drei staatlichen Alterssicherungssysteme, die Beamtenversorgung sowie private Rentenversicherungen zu den direkten Altersvorsorgemaßnahmen gezählt, während u. a. Kapital-Lebensversicherungen, Sparguthaben, festverzinsliche Wertpapiere oder das Eigentum an Immobilien zu den indirekten Altersvorsorgemaßnahmen gezählt werden.

¹⁸⁶ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2007b), Tabelle 5-7.

bzw. 179 Euro projiziert werden. Sie liegen damit 140 vH bzw. 179 vH über denen der Arbeiter bzw. Arbeiterinnen.¹⁸⁷ Den verkammerten Freiberuflern werden im Rahmen der AVID 2005 sogar Anwartschaften auf eigene Leistungen der privaten Vorsorge in Höhe von 786 Euro (Männer) und 456 Euro¹⁸⁸ (Frauen) projiziert. Das wären Leistungen, die 479 vH bzw. 456 vH über denen der Arbeiter liegen.¹⁸⁹

Die Einordnung der Gruppe der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen als schutzbedürftig oder nicht ist dagegen im Gegensatz zu der Gruppe der Beamten und Freiberufler nicht so einfach und eindeutig möglich. Die Mitglieder dieser Gruppe sind, wie die für sie gewählte Bezeichnung bereits beschreibt, **nicht** obligatorisch für das Alter abgesichert. Folglich stellt sich die Frage, ob diese durch eine andere, zur direkten Altersvorsorge zählende Maßnahme, z. B. eine private Rentenversicherung oder indirekt, z. B. durch Sparguthaben oder Immobilien, für das Alter vorsorgen. Denn nach der hier maßgeblichen Definition von Schutzbedürftigkeit wäre diese Gruppe nur dann als schutzbedürftig einzuordnen, wenn sie über keine oder eine vollkommen unzureichende Altersvorsorge verfügt.

Da eine Antwort auf diese Frage für die Einordnung bzw. Bewertung der Ausweitungsoption „Erwerbstätigenversicherung“ unerheblich ist, wird sie auf den Abschnitt 5.2.2, in dem die Integration aller derzeit nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung analysiert und bewertet wird, verschoben. Denn die Bewertung der Erwerbstätigenversicherung vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit ist eindeutig: Da sie die Integration sowohl der Beamten als auch der Freiberufler, die beide durch eine direkte Maßnahme für das Alter vorsorgen (müssen) und somit nicht schutzbedürftig sind, einschließt, ist der Umbau der Gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit nicht zu rechtfertigen und damit als nicht zulässig zu verwerfen.

¹⁸⁷ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2007b), Tabell 4-30.

¹⁸⁸ Dieser Wert ist statistisch nur schwach abgesichert ($9 < n < 30$).

¹⁸⁹ Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2007b), Tabelle 4-30.

5.2.2. Analyse und Bewertung der Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung auf die nicht obligatorisch abgesicherten Erwerbstätigen vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit

5.2.2.1. Die Gruppe der nicht obligatorisch abgesicherten Erwerbstätigen

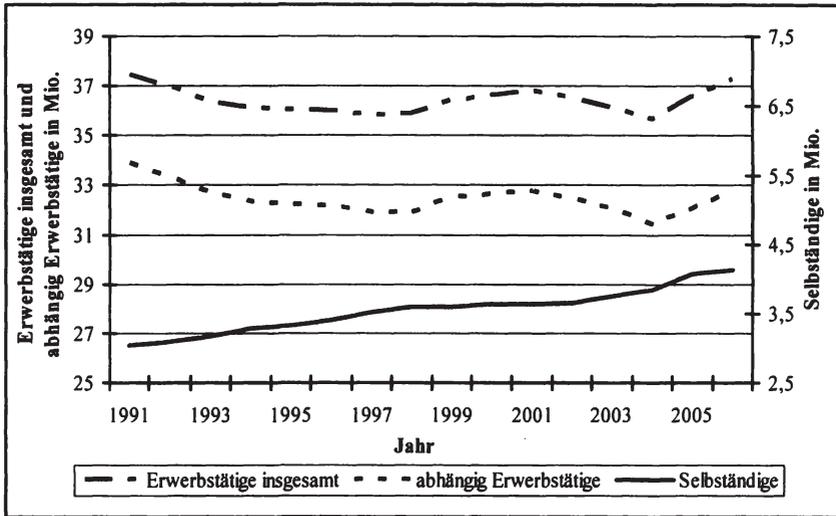
Die Gruppe der nicht obligatorisch abgesicherten Erwerbstätigen umfasst, wie in Kapitel 2 ermittelt wurde, ausschließlich Selbständige, da alle abhängig Beschäftigten gemäß § 1 Nr. 1 SGB VI in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Aus diesem Grund wird, wenn von der Ausweitung des Versichertenkreises auf alle derzeit nicht obligatorisch abgesicherten Erwerbstätigen die Rede ist, von der Integration der nicht obligatorisch abgesicherten **Selbständigen** gesprochen.¹⁹⁰ Zu dieser Gruppe gehören demnach alle Selbständigen, die in keinem der drei öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssysteme pflichtversichert sind. Nach den Berechnungen in Abschnitt 2.3.4 handelt es sich dabei um knapp 3 Mio. Selbständige im Alter von 15 bis 65 Jahren; d. h. um gut 75 vH aller Selbständigen dieser Altersgruppe.

Bevor im Folgenden untersucht wird, ob diese Gruppe aufgrund einer potentiellen Schutzbedürftigkeit in die Gesetzliche Rentenversicherung integriert werden sollte, sollen zunächst Informationen zur Struktur dieser Gruppe zusammengetragen werden. Diese basieren auf den Ergebnissen des Mikrozensus, da – wie in Abschnitt 5.1 beschrieben wurde – alle anderen im Kontext dieser Fragestellung möglicherweise verwendbaren Statistiken und Datensätze nicht zu einer Strukturanalyse der Selbständigen geeignet sind. Allerdings ermöglicht auch der Mikrozensus keine exakte Abgrenzung der zu betrachtenden Gruppe der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen. Da diese Gruppe aber über 75 vH der Selbständigen umfasst, erscheint es vertretbar, die angestrebte Strukturanalyse für die Gruppe der Selbständigen insgesamt auf Basis der Ergebnisse des Mikrozensus durchzuführen.

Zur ersten Einordnung zeigt Abbildung 3 sowohl die Entwicklung der Erwerbstätigenzahlen als auch die der Zahl der abhängig Beschäftigten und die der Selbständigen. Demnach haben die Zahl der Erwerbstätigen sowie die Zahl der abhängig Beschäftigten, die 1991 bei 37,445 Mio. bzw. 33,887 Mio. lagen, bis etwa 1998 kontinuierlich abgenommen und sind dann wieder auf 36,816 Mio. bzw. 32,743 Mio. im Jahr 2001 gestiegen. Von da an sind die Zahlen bis 2004 noch einmal deutlich, nämlich auf den niedrigsten Stand des Betrachtungszeitraums, zurückgegangen. Im Jahr 2004 gab es lediglich 35,659 Mio. Erwerbstätige und 31,405 Mio. abhängig Beschäftigte. In den beiden folgenden Jahren hat

¹⁹⁰ Vgl. Rische (2008), S. 7 oder SoVD/DGB/Volkssolidarität Bundesverband e.V. (Hrsg.) (2007), S. 5. Allerdings zählen die drei Verbände auch die geringfügig Erwerbstätigen zu den nicht obligatorisch abgesicherten Personen.

Abbildung 3: Entwicklung der Zahl der Erwerbstätigen, der abhängig Beschäftigten und der Selbständigen von 1991 bis 2006 in Deutschland



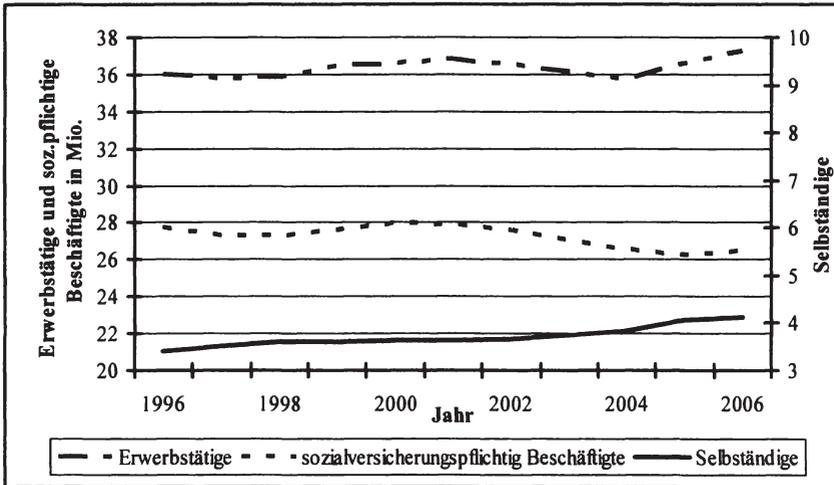
Quelle: Eigene Darstellung. Basisdaten: Statistisches Bundesamt (2008a).

ihre Zahl allerdings wieder zugenommen, so dass 2006 mit 37,270 Mio. bzw. 32,757 Mio. Erwerbstätigen bzw. abhängig Beschäftigten beinahe wieder das Niveau von 1991 erreicht wurde. Es zeigt sich also, dass die Entwicklung beider Gruppen nahezu parallel verläuft, was daran liegt, dass der Anteil der abhängig Beschäftigten an den Erwerbstätigen im Betrachtungszeitraum immer bei etwa 90 vH lag. Wie Abbildung 3 ebenfalls zeigt, hat die Zahl der Selbständigen dagegen zwischen 1991 und 2004 beinahe kontinuierlich zugenommen und lag nach den Ergebnissen des Mikrozensus im Jahr 2006 bei 4,131 Mio. – von diesen waren 2,867 Mio. Männer und 1,264 Mio. Frauen. Damit hat die Zahl der Selbständigen im Vergleich zu 1991 um 36 vH zugenommen. Insgesamt haben diese Entwicklungen zu einem Anstieg der Selbständigenquote von 8,1 vH im Jahr 1991 auf 11,2 vH in 2005 bzw. 11,1 vH in 2006 geführt, während der Anteil der abhängig Beschäftigten an allen Erwerbstätigen von 90,5 vH im Jahr 1991 auf 87,9 vH im Jahr 2006 abgenommen hat.¹⁹¹

Allein diese Ergebnisse des Mikrozensus können den in Abschnitt 4.2 bereits beschriebenen Wandel der Erwerbsstrukturen allerdings nicht belegen. Aus diesem Grund zeigt Abbildung 4 neben der Entwicklung der Erwerbstätigen- und Selbständigenzahlen in Deutschland zwischen 1991 und 2006 auch noch die Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

¹⁹¹ Diese Werte basieren auf den Ergebnissen des Mikrozensus 2006.

Abbildung 4: Entwicklung der Zahl der Erwerbstätigen, der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Selbständigen von 1996 bis 2006 in Deutschland

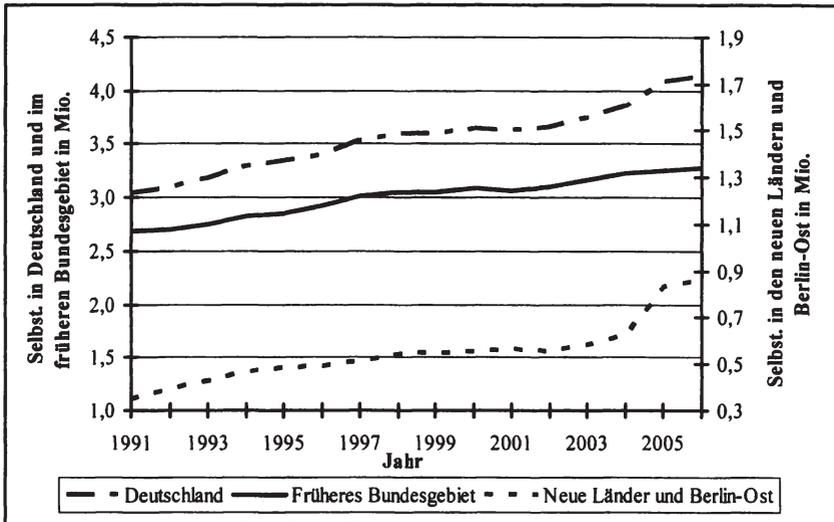


Quelle: Eigene Darstellung. Basisdaten: Statistisches Bundesamt (2008a und 2007a).

Dabei zeigt sich, dass die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 27,715 Mio. im Jahr 1996 auf 26,449 Mio. im Jahr 2006 abgenommen hat, was einem Rückgang von 4,6 vH entspricht. Diesem Rückgang steht allerdings sowohl ein Anstieg der Erwerbstätigkeit als auch ein Anstieg der Selbständigkeit gegenüber. Folglich muss ein erwerbsstruktureller Wandel stattgefunden haben, bei dem die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch sozialversicherungsfreie Beschäftigungsformen oder Selbständigkeit substituiert wurde.

Abbildung 5 zeigt die Entwicklung der Selbständigenzahlen sowohl für Deutschland als auch getrennt für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder einschließlich Berlin-Ost. Dabei zeigt sich, dass die Zahl der Selbständigen im früheren Bundesgebiet höher ist als die in den neuen Ländern und Berlin-Ost, wo sie sich allerdings dynamischer entwickelt. Während die Zahl der Selbständigen im früheren Bundesgebiet zwischen 1991 und 2006 um immerhin 21,7 vH gestiegen ist, hat sich ihre Zahl in den neuen Ländern einschließlich Berlin-Ost beinahe verdreifacht. Besonders auffällig ist der Anstieg der Selbständigenzahlen zwischen 2004 und 2005 in den neuen Ländern und Berlin-Ost. Innerhalb dieser beiden Jahre ist die Zahl der Selbständigen dort um 209.000 (33,6 vH) gestiegen, während es im früheren Bundesgebiet lediglich 18.000 bzw. 0,6 vH waren. Folglich war es die Entwicklung in Ostdeutschland, die für

Abbildung 5: Entwicklung der Zahl der Selbständigen in Deutschland, dem früheren Bundesgebiet sowie den neuen Ländern einschließlich Berlin-Ost von 1991 bis 2006



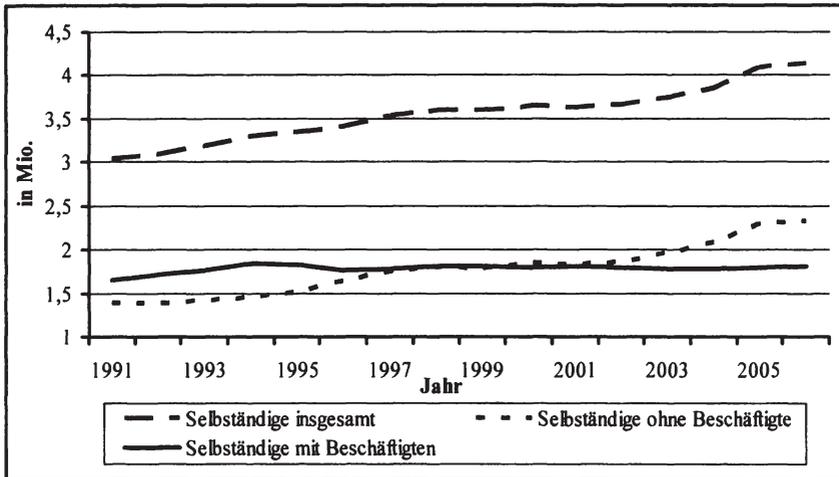
Quelle: Eigene Darstellung. Basisdaten: Statistisches Bundesamt (2008a).

2004 und 2005 auch zu einem deutlichen Anstieg der Selbständigkeit in ganz Deutschland geführt hat.

Als einzige der im Kontext dieser Arbeit verwendbaren Datenquellen erlaubt der Mikrozensus eine Differenzierung der Selbständigen nach der Anzahl ihrer Beschäftigten. Sowohl im Hinblick auf die angestrebte Strukturanalyse als auch im Hinblick auf den Vorschlag, den Versichertenkreis der Gesetzlichen Rentenversicherung nur auf die Soloselbständigen auszuweiten, ist eine nach diesem Kriterium differenzierte Betrachtung der Gruppe der Selbständigen angezeigt. Abbildung 6 zeigt die Entwicklung der Zahl der Selbständigen insgesamt sowie die der Selbständigen mit und ohne Beschäftigte für Deutschland. Von den insgesamt 4,131 Mio. Selbständigen in 2006 hatte die Mehrheit, nämlich 2,317 Mio. keine Beschäftigten, während die verbleibenden 1,814 Mio. Selbständigen Arbeitnehmer beschäftigten.

Abbildung 6 zeigt zudem, dass bis etwa 1997 die Zahl der Selbständigen mit Beschäftigten über der Zahl der Selbständigen ohne Beschäftigte lag. Seit diesem Zeitpunkt verharteten beide Teilgruppen auf etwa demselben Niveau, bis 2001 allein die Zahl der Selbständigen ohne Beschäftigte deutlich zunahm. Die Zahl der Selbständigen mit Beschäftigten blieb dagegen nahezu konstant. Demnach ist der Anstieg der Selbständigen insgesamt seit 2001 allein auf einen Anstieg der Soloselbständigkeit zurückzuführen.

Abbildung 6: Entwicklung der Zahl der Selbständigen insgesamt sowie der Selbständigen mit und ohne Beschäftigte von 1991 bis 2006 in Deutschland



Quelle: Eigene Darstellung. Basisdaten: Statistisches Bundesamt (2008a).

Wie in Abschnitt 4.2 dargestellt wurde, ist davon auszugehen, dass dieser Anstieg wiederum von der Förderung der Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit heraus (Förderung der ‚ICH-AG‘ gemäß § 421 Abs. 1 SGB III bzw. seit dem 1. Juli 2006 Gründungszuschuss gemäß §§ 57 und 58 SGB III) begünstigt wurde. Zudem dürften die wirtschaftliche Stagnation und die damit verbundene anhaltend hohe Arbeitslosigkeit zu Beginn des Jahrtausends die Bereitschaft, das Risiko einer Existenzgründung einzugehen, erhöht haben.

Auf Basis dieses Argumentationsmusters müsste davon ausgegangen werden, dass einige der Existenzgründer, nämlich diejenigen, die die Selbständigkeit aufgrund einer aussichtslosen Lage auf dem Arbeitsmarkt wenig erfolgreich ‚ausprobiert‘ haben, sobald es die Arbeitsmarktlage wieder zulässt, von der Selbständigkeit zurück in eine abhängige Beschäftigung wechseln. Gleichwohl ist nicht davon auszugehen, dass diesen Schritt die Mehrheit der Existenzgründer der letzten Jahre machen wird, so dass angenommen werden kann, dass die Zahl der Selbständigen auch zukünftig mindestens auf einem vergleichbar hohen Niveau bleiben wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ihre Zahl, insbesondere in zukünftigen wirtschaftlich schwächeren Zeiten, wieder – nachhaltig – zunehmen wird.

5.2.2.2. Analyse der Altersabsicherung der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen

5.2.2.2.1. Direkte Maßnahmen der Alterssicherung

Wie in Abschnitt 5.1 abgegrenzt, werden zu den direkten Maßnahmen der Alterssicherung im Rahmen dieser Arbeit die Absicherung in einem der drei staatlichen Pflichtsysteme sowie private Rentenversicherungen, z. B. Riester-Renten oder Basisrenten, aber auch andere private Rentenversicherungen gezählt. Per definitionem kommen derzeit für die Gruppe der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen als Formen der Absicherung in einem staatlichen Alterssicherungssystem lediglich die Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 SGB VI sowie die freiwillige Versicherung gemäß § 7 SGB VI in der Gesetzlichen Rentenversicherung in Betracht.

Zum Stichtag 31. Dezember 2005 waren nach den Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund als Träger der Gesetzlichen Rentenversicherung 12.145 Selbständige **gemäß § 4 Abs. 2 SGB VI auf Antrag in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert**. Das sind lediglich 0,4 vH der knapp 3 Mio. nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen des Jahres 2005.¹⁹²

Des Weiteren gibt die Deutsche Rentenversicherung Bund an, dass 440.612 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2005 **freiwillig in der Gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren**. Im Verlauf des Jahres 2005 waren es insgesamt 501.669 Personen.¹⁹³ Da die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung aber nicht nur den nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen, sondern auch anderen Personen offen steht und die Deutsche Rentenversicherung Bund nur den Versicherten- und nicht den Erwerbsstatus erhebt, lässt sich nicht klären, ob freiwillig Versicherte zu der Gruppe der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen gehören. Es ist allerdings bekannt, dass von den 501.669 Personen, die insgesamt während des Jahres 2005 freiwillig versichert waren, über 90 vH lediglich den Mindestbeitrag von 78 Euro pro Monat gezahlt haben. Da mit der diesem Beitrag zugrunde liegenden Bemessungsgrundlage von 400 Euro pro Monat im Jahr 2005 lediglich 0,16 Entgeltpunkte erworben werden konnten, die seit dem 1. Juli 2007 einer Rentenleistung von 4,20 Euro entsprechen, kann begründet vermutet werden, dass die überwiegende Mehrheit der freiwillig Versicherten diese Möglichkeit nicht primär zum Aufbau einer adäquaten Altersvorsorge nutzt, sondern um trotz kurzfristiger oder sogar dauerhafter Erwerbsaufgabe die Voraussetzungen für bestimmte Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung zu erfüllen. Folglich ist nicht davon auszugehen, dass sich unter

¹⁹² Vgl. Deutsche Rentenversicherung (Hrsg.) (2007c), S. 28.

¹⁹³ Vgl. Deutsche Rentenversicherung (Hrsg.) (2007c), S. 28 und Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2007a), S. 29.

den freiwillig Versicherten eine größere Gruppe der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen befindet.

Allerdings stimmt dieses aus den Daten der DRV abgeleitete Ergebnis, dass die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen die Möglichkeit der Altersabsicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung kaum nutzen, nicht mit den in Tabelle 3 dargestellten Ergebnissen zur Absicherung verschiedener Selbständigengruppen in der Gesetzlichen Rentenversicherung,¹⁹⁴ die aus einem Scientific Use Files der EVS 2003¹⁹⁵ ermittelt wurden, überein.

Dabei wurden sowohl selbständige Haupteinkommensbezieher (HEB), selbständige Haushaltsmitglieder sowie die Selbständigen insgesamt jeweils differenziert nach selbständigen Landwirten und sonstigen Selbständigen betrachtet. Nach diesen auf Basis der EVS ermittelten Ergebnissen waren im Jahr 2003 lediglich 45,43 vH aller Selbständigen zwischen 15 und 65 Jahren nicht in einem der drei öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystemen abgesichert. Unter Berücksichtigung des in Abschnitt 2.3.4 ermittelten Ergebnisses, dass gut 75 vH der Selbständigen nicht obligatorisch abgesichert sind und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nach den prozessproduzierten Daten der DRV nur sehr wenige von diesen die Möglichkeit der eigeninitiierten Absicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung nutzen, erscheint dieser Wert als zu niedrig. Insbesondere sind die in Tabelle 3 jeweils ausgewiesenen Anteile der freiwillig in der Gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten ungewöhnlich hoch. Wenngleich sie zumindest teilweise darauf zurückzuführen sein dürften, dass es den in den berufsständischen Versorgungswerken pflichtversicherten Selbständigen freigestellt ist, ob sie sich als in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert ausweisen.

Zur Einordnung dieser unterschiedlichen bis widersprüchlichen Ergebnisse sollte die Tatsache, dass es sich bei den Daten der Deutschen Rentenversicherung Bund um prozessproduzierte Mikrodaten und nicht um die Ergebnisse einer Stichprobenerhebung handelt, als entscheidend angesehen werden. Dementsprechend sind die Trägerdaten als qualitativ hochwertiger und die aus diesen ermittelten Ergebnisse als bedeutsamer einzuordnen. Folglich sollte auch weiterhin davon ausgegangen werden, dass der weitaus größere Teil der Selbständigen nicht obligatorisch in einem der drei öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssysteme abgesichert ist und auch nur sehr wenige dieser Selbständigen die Möglichkeit der eigeninitiierten Pflicht- oder freiwilligen Versicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung nutzen.

¹⁹⁴ Es ist zu beachten, dass im Rahmen der EVS auch die Pflichtversicherung in der Alterssicherung der Landwirte bzw. den berufsständischen Versorgungswerken als Absicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung erfasst wird.

¹⁹⁵ Scientific Use Files der EVS werden aus den anonymisierten Grundfiles durch Auswahl der relevanten Merkmale erzeugt, wobei diese wiederum durch Stichprobenziehung und ein Anonymisierungsverfahren aus den Originaldaten erstellt werden.

Tabelle 3: Absicherung der Selbständigen zwischen 15 und 65 Jahren in der Gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt und differenziert nach der Art der Selbständigkeit und der Stellung im Haushalt in vH, 2003

Soziale Stellung	Absicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung		
	pflucht-versichert (in vH)	frei.w. versichert (in vH)	nicht versichert (in vH)
Selbständige HEB	36,75	21,81	41,44
Selbständige Landwirte	95,74	1,64	2,62
Sonstige Selbständige	27,33	25,03	47,64
Selbst. HHmitglieder*	27,11	18,45	54,43
Selbständige Landwirte	88,65	7,41	4,94
Sonstige Selbständige	21,67	19,44	58,89
Selbständige insgesamt	33,79	20,78	45,43
Selbständige Landwirte	94,01	2,85	3,12
Sonstige Selbständige	25,52	23,24	51,25

*Nicht Haupteinkommensbezieher (HEB).

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis eines Scientific Use Files der EVS 2003.

Um Informationen über die Altersabsicherung der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen durch private Rentenversicherungen zu bekommen, könnte zudem die Betrachtung der Entwicklung der Zahl der staatlich geförderten privaten Rentenversicherungen hilfreich sein. Da Selbständigen die Möglichkeit des Abschlusses einer „Riester-geförderten“ Rentenversicherung nicht offen steht, muss in diesem Zusammenhang lediglich die Basisrente berücksichtigt werden. Diese existiert seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen zum 1. Januar 2005, und seitdem wurden insgesamt **638.000 Basisrentenverträge** bei Lebensversicherungsunternehmen, die im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zusammengeschlossen sind, abgeschlossen. Im Jahr 2007 haben die Vertragsabschlüsse deutlich zugenommen, denn die Zahl der Neuverträge hat sich mit 311.300 Verträgen im Vergleich zu 2005 mehr als verdoppelt.¹⁹⁶ Leider ist den verfügbaren Daten der Erwerbsstatus des Versicherungsnehmers nicht zu entnehmen, denn es ist zu beachten, dass die Basisrente nicht auf eine bestimmte Erwerbstätigengruppe, z. B. die Gruppe der Selbständigen, beschränkt ist, sondern vielmehr auch abhängig Beschäftigten und Beamten offen steht.

¹⁹⁶ Vgl. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (2008) und Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (2007).

Da die Basisrente insbesondere sehr gut verdienenden Selbständigen und Beamten mit hohen Steuersätzen, u. U. aber auch sehr gut verdienenden abhängig Beschäftigten, steuerliche Vorteile verschafft, ist davon auszugehen, dass in der Gruppe dieser Spitzenverdiener überdurchschnittlich häufig Basisrentenverträge abgeschlossen werden. Im Jahr 2007 resultierten die steuerlichen Vorteile daraus, dass 64 vH der Beiträge zu einer Basisrente bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro bei Alleinstehenden bzw. 40.000 Euro bei Verheirateten als Sonderausgaben bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens abgezogen werden können. In den kommenden Jahren steigt dieser Anteil um jährlich 2 vH-Punkte bis im Jahr 2025 100 vH der Beiträge bis zu den genannten Höchstbeträgen als Sonderausgaben abgezogen werden können.

Auch dem Endbericht der AVID 2005 sind weitere Informationen zur Absicherung Selbständiger durch private Rentenversicherungen bzw. im Rahmen der privaten Vorsorge zu entnehmen. Neben den bereits bei der Beschreibung der AVID 2005 aufgeführten Einschränkungen, die insbesondere die Begrenzung der Befragungs- bzw. Untersuchungspopulation im Wesentlichen auf Deutsche der Geburtsjahre von 1942 bis 1961, die Unsicherheiten, die aus der Fortschreibung der Erwerbsverläufe resultieren, sowie die fallzahlbedingten Einschränkungen bei der detaillierten Betrachtung der Selbständigen betreffen, ist zu beachten, dass im Rahmen der AVID 2005 „Riester-geförderte“ und nicht „Riester-geförderte“ private Rentenversicherungen sowie Kapital-Lebensversicherungen zur „Privaten Vorsorge“ gezählt, aber üblicherweise im Endbericht nicht differenziert ausgewiesen werden. Dennoch ist dem Endbericht der AVID 2005 zu entnehmen, dass die Kapital-Lebensversicherung die bevorzugte der erfassten Formen der privaten Vorsorge ist, was damit zu erklären sein dürfte, dass der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2004 den Abschluss von Kapital-Lebensversicherung durch Steuerfreiheit der Erträge bei langer Laufzeit (mind. 12 Jahre) gefördert hat.

Von den Männern und Frauen in den alten Ländern verfügen 49 vH über Anwartschaften aus einer Kapital-Lebensversicherung und lediglich 18 vH über Anwartschaften aus einer privaten Rentenversicherung. In den neuen Ländern sind es 46 vH bzw. 30 vH der Männer und Frauen, die Anwartschaften aus einer Kapital-Lebensversicherung bzw. aus einer privaten Rentenversicherung haben.¹⁹⁷ Demnach und bei Berücksichtigung der in dieser Arbeit verwendeten Abgrenzung der direkten und der indirekten Altersvorsorge wären die Ergebnisse der AVID 2005 zur „privaten Vorsorge“, die leider auch nicht differenziert nach der beruflichen Stellung ausgewiesen werden, eigentlich eher dem Abschnitt zu den indirekten Altersvorsorgemaßnahmen zuzuordnen. Da aber zur „Privaten Vorsorge“ auch, wenn auch vergleichsweise wenige, private Renten-

¹⁹⁷ Insgesamt haben in den alten Ländern 57 vH und in den neuen Ländern 62 vH der Männer und Frauen Anwartschaften aus der privaten Vorsorge. Folglich waren bei der Frage nach der Art der privaten Vorsorge Mehrfachnennungen möglich.

versicherungen gehören und Kapital-Lebensversicherungen insbesondere früher als explizite Möglichkeit der Altersvorsorge angesehen wurden, werden die relevanten Ergebnisse in diesem Abschnitt präsentiert.

So weist der Endbericht der AVID 2005 aus, dass 57 vH der Männer und Frauen in den alten Ländern und sogar 62 vH in den neuen Ländern über Anwartschaften auf eigene Leistungen der privaten Vorsorge verfügen. Dabei wird Männern in den alten Ländern im Durchschnitt eine Anwartschaft in Höhe von 280 Euro und Frauen eine in Höhe von 138 Euro pro Monat projiziert. In den neuen Ländern liegt der entsprechende Wert für Männer ebenfalls bei 138 Euro und für Frauen bei 97 Euro. Eine differenzierte Betrachtung der durchschnittlich projizierten Höhe der eigenen Leistungen der privaten Vorsorge nach der beruflichen Stellung zeigt, dass Selbständige im Verlauf ihres Erwerbslebens die höchsten Anwartschaften aus dieser Form der Altersvorsorge erzielen. Wie Tabelle 4 zeigt, werden selbständigen Männern in den alten Ländern im Durchschnitt Anwartschaften in Höhe von 565 Euro und selbständigen Frauen in Höhe von 248 Euro monatlich projiziert. In den neuen Ländern liegen die entsprechenden Werte der Männer bei 326 Euro und die der Frauen bei 270 Euro, wobei der letztgenannte Wert statistisch nur schwach abgesichert ist. Die Tatsache, dass die den selbständigen Männern in den alten Ländern projizierten Anwartschaften im Durchschnitt 3,45 Mal so hoch sind wie die der Arbeiter sowie 2,47 bzw. 2,09 Mal so hoch sind wie die der Beamten und Angestellten, verdeutlicht, dass den Selbständigen die höchsten Anwartschaften aus privater Vorsorge projiziert werden.

Eine weitere Differenzierung der Gruppe der selbständigen Männer in den alten Ländern zeigt allerdings auch, dass die für die gesamte Gruppe berechnete durchschnittliche Höhe der projizierten Anwartschaften von 565 Euro nicht sehr aussagekräftig ist, da sich die für die einzelnen Selbständigenkategorien im Durchschnitt berechneten projizierten Anwartschaften stark unterscheiden (Tabelle 4): Die niedrigsten monatlichen Anwartschaften werden für Landwirte mit 198 Euro ausgewiesen, wenngleich dieses Ergebnis statistisch nur schwach abgesichert ist. Es folgen die Handwerker mit 461 Euro und die sonstigen Selbständigen mit 560 Euro. Mit projizierten Anwartschaften aus eigener Vorsorge in Höhe von 704 Euro pro Monat liegen die Gewerbetreibenden hinter den verkammerten Freiberuflern, die im Durchschnitt Anwartschaften in Höhe von 786 Euro zu erwarten haben. Auf eine differenzierte Betrachtung der selbständigen Frauen in den alten Ländern sowie der selbständigen Männer und Frauen in den neuen Ländern wird verzichtet, da die meisten Werte statistisch nur schwach bzw. nicht abgesichert sind oder die entsprechenden Zellen nicht besetzt sind.

Wenngleich die Gruppe der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen anhand der in der AVID 2005 verwendeten Selbständigenkategorien nicht exakt bestimmt werden kann, ist bekannt, dass sich die meisten obligatorisch abgesicherten Selbständigen unter den Gewerbetreibenden und den sonstigen Selbständigen befinden werden.

Tabelle 4: Projizierte monatliche Anwartschaften auf eigene Leistungen der privaten Vorsorge im 65. Lebensjahr differenziert nach beruflicher Stellung bzw. Selbständigenkategorie – Deutsche der Geburtskohorten 1942 – 1961 mit projizierter PV-Anwartschaft, alte und neue Länder

	Alte Länder		Neue Länder	
	Männer (in Euro / vH)	Frauen (in Euro / vH)	Männer (in Euro /vH)	Frauen (in Euro / vH)
Arbeiter	164	100	95	81
Angestellte	271	133	135	86
Beamte	229	179	(127)	(128)
Selbständige	565	248	326	(270)
in vH der Arbeiter	345 vH	248 vH	343 vH	(333 vH)
in vH der Angestellten	209 vH	187 vH	242 vH	(255 vH)
in vH der Beamten	247 vH	139 vH	(257 vH)	(171 vH)
davon:				
Landwirte	(198)	/	-	-
Handwerker	461	/	(219)	/
Verk. Freib.	786	(456)	/	/
Gewerbetreibende	704	233	(342)	(487)
Sonst. Selbst.	560	213	(354)	(147)

Zeichenerklärung:

- nicht besetzt

/ Kein Nachweis eines Absolutwertes, da der Wert aufgrund zu geringer Zellenbesetzung statistisch nicht hinreichend gesichert ist (Zellenbesetzung $n < 10$)

(XXX) Wert statistisch nur schwach abgesichert ($9 < n < 30$)

Quelle: Eigene Darstellung. Basisdaten: Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2007b), S. 129.

Denn selbständige Landwirte sind in der Alterssicherung der Landwirte ebenso obligatorisch abgesichert wie verkammerte Freiberufler in den berufsständischen Versorgungswerken und Handwerker – zumindest 18 Jahre lang – in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Allerdings ist auch zu beachten, dass sich in der Gruppe der Gewerbetreibenden und der der sonstigen Selbständigen auch die gemäß § 2 SGB VI in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Selbständigen befinden. Da deren Zahl aber als vergleichsweise gering einzustufen ist, können die zu den Gewerbetreibenden und den sonstigen Selbständigen gehörenden Selbständigen als Gruppe der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen angesehen werden. Demnach werden den Selbständigen, die nicht obligatorisch abgesichert sind, mit durchschnittlich 560 Euro bzw. 704 Eu-

ro im Monat vergleichsweise hohe Anwartschaften aus der privaten Vorsorge projiziert.

Um noch mehr (Teil-)Informationen zur direkten Altersabsicherung der Selbständigen zusammentragen zu können, werden im Folgenden auch Ergebnisse der ASID 2003 herangezogen, deren Ziel es war, detailliert die Höhe und Zusammensetzung der Alterseinkommen der heute 55-Jährigen und Älteren in Deutschland zu ermitteln. Wenngleich von diesen Einkommen auf die Altersvorsorgebemühungen dieser Gruppe geschlossen werden kann, sind die Ergebnisse dennoch vergangenheitsorientiert und können bestenfalls als Anhaltspunkte für die Vorsorgebemühungen heute Erwerbstätiger bzw. Selbständiger verwendet werden.

So zeigt Tabelle 5, dass in den alten Ländern 3 vH der Männer ab 55 Jahren, die als heutige oder letzte berufliche Stellung eine selbständige Tätigkeit angeben, über Einkommen aus einer eigenen privaten Rentenversicherung verfügen bzw. verfügen werden.¹⁹⁸ Das ist ein sehr geringer Anteil, der aber trotzdem über dem der Arbeiter und Angestellten (jeweils 1 vH) und dem der Beamten (0 vH) liegt. Allein die mithelfenden Familienangehörigen verfügen häufiger (5 vH) über Einkommen aus einer privaten Rentenversicherung. Bei den Frauen ab 55 Jahren in den alten Ländern stellt sich das Bild wie folgt dar: Arbeiterinnen und Beamtinnen haben keine Einkommen aus einer privaten Rentenversicherung. Jeweils 1 vH der weiblichen Angestellten und mithelfenden Familienangehörigen verfügt über Einkommen aus einer privaten Rentenversicherung. Und mit einem Anteil von 2 vH verfügen die selbständigen Frauen am häufigsten, wenngleich ebenfalls auf niedrigem Niveau, über Einkommen aus einer privaten Rentenversicherung.

Hinsichtlich der Höhe der durchschnittlichen monatlichen Renten von Männern aus einer privaten Rentenversicherung bleibt festzuhalten, dass in den alten Ländern Beamte sowie mithelfende Familienangehörige mit 669 Euro bzw. 650 Euro deutlich höhere Renten aus einer privaten Rentenversicherung erhalten als selbständige Männer mit 561 Euro. Die selbständigen Frauen in den alten Ländern dagegen erhalten mit 526 Euro im Vergleich zu den Frauen anderer beruflicher Stellungen die höchsten Renten.

Auch die nach Kategorien differenzierte Betrachtung der Gruppe der Selbständigen ab 55 Jahren in den alten Ländern liefert interessante Ergebnisse, wie Tabelle 6 zeigt: So haben die Handwerker mit 6 vH am häufigsten Einnahmen aus einer privaten Rentenversicherung. Die anderen Selbständigenkategorien, die Landwirte und Gewerbetreibenden sowie die verkommenen und sonstigen Freiberufler liegen mit jeweils 3 vH bzw. 2 vH eng beieinander. Ähnlich stellt sich die Situation auch bei den selbständigen Frauen dar, wenngleich nur 1 vH der Handwerkerinnen eine Rente aus einer privaten Rentenversicherung erhält. Die-

¹⁹⁸ Da sich die präsentierten Ergebnisse der AVID 2005 überwiegend auf die alten Länder beziehen, werden auch die Ergebnisse der ASID 2003 für die alten Länder herangezogen.

se Ergebnisse sind insofern interessant, als dass hätte erwartet werden können, dass in den Kategorien, in denen sich die meisten obligatorisch nicht abgesicherten Selbständigen befinden, also bei den Gewerbetreibenden und den sonstigen Freiberuflern, am häufigsten Einkommen aus privaten Rentenversicherungen ausgewiesen werden. In dieses potentiell erwartete Bild passt allerdings, dass bei den Männern ab 55 Jahren in den alten Ländern die durchschnittlichen monatlichen Rentenbeträge, sofern man von den verkammerten Freiberuflern absieht, bei den Gewerbetreibenden und den sonstigen Freiberuflern mit 734 Euro und 624 Euro mit Abstand am höchsten sind. Bei den Frauen liegt der Durchschnittsbetrag der verkammerten Freiberuflerinnen mit 700 Euro zwischen dem der weiblichen Gewerbetreibenden (564 Euro) und dem der sonstigen Freiberuflerinnen (967 Euro).

In den neuen Ländern haben lediglich 2 vH der selbständigen Männer bzw. 1 vH der selbständigen Frauen ab 55 Jahren eine eigene private Rentenversicherung. Für alle anderen Erwerbstätigengruppen sind die entsprechenden Zellen nicht besetzt, so dass an dieser Stelle keine tiefer gehenden, belastbaren Aussagen möglich sind.¹⁹⁹

Des Weiteren sind auch der EVS 2003 Informationen zur Verbreitung von privaten Rentenversicherungen zu entnehmen. Neben der Tatsache, dass auch im Rahmen der EVS die Gruppe der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen nicht exakt abgegrenzt werden kann,²⁰⁰ ist im hier betrachteten Kontext zudem problematisch, dass in der EVS der Abschluss privater Rentenversicherungen nur haushalts- und nicht personenbezogen erhoben wird. Aus diesem Grund kann im Folgenden nur ermittelt werden, ob näher spezifizierte Haushalte eine oder sogar mehrere private Rentenversicherungen abgeschlossen haben oder nicht. Aufgrund der haushaltsbezogenen Betrachtungsweise ist es im Falle eines Abschlusses aber nicht möglich, genau zu bestimmen, welches Haushaltsmitglied Versicherungsnehmer ist. Es kann allerdings weitestgehend begründet angenommen werden, dass in den meisten Fällen der HEB mit dem Versicherungsnehmer identisch ist, da es im Allgemeinen sein Einkommen sein dürfte, dass in der Ruhestandsphase ersetzt werden soll.

Aus diesem Grund wird im Folgenden der Besitz von privaten Rentenversicherungen differenziert nach verschiedenen HEB betrachtet. Grundsätzlich bestünde auch die Möglichkeit, die aus dem Haushaltskontext resultierende Problematik durch die ausschließliche Betrachtung von Alleinstehenden zu umgehen, wobei dieses Vorgehen die Fallzahlen deutlich reduzieren würde und deshalb nicht weiter verfolgt wird.

¹⁹⁹ Vgl. TNS Infratest Sozialforschung (2005c), Tab. 2076 bis 2078.

²⁰⁰ Zur Erinnerung: Nicht obligatorisch abgesicherte Selbständige, die sich für eine Pflichtversicherung auf Antrag oder eine freiwillige Versicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung entschieden haben, können im Rahmen der EVS nicht als nicht obligatorisch abgesichert identifiziert werden.

Tabelle 5: Anteil der Bezieher einer Rente aus einer privaten Rentenversicherung sowie deren durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach heutiger bzw. letzter beruflicher Stellung – Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Länder

	Männer					Frauen				
	Arbeiter	Ange- stellte	Beamte	Selbst.	Mith. F	Arbeiter	Ange- stellte	Beamte	Selbst.	Mith. F.
Bezieher in vH	1	1	0	3	5	0	1	0	2	1
Mtl. Betrag je Bezieher (in Euro)	(178)	499	[669]	561	[650]	(211)	428	[195]	(526)	[341]

Zeichenerklärung:

(XXX) Wert statistisch nur schwach abgesichert ($9 < n < 30$); [XXX] Wert statistisch nicht gesichert ($n < 10$)

Quelle: Eigene Darstellung. Basisdaten: TNS Infratest Sozialforschung (2005b), Tab. 1076.

Tabelle 6: Anteil der Bezieher einer Rente aus einer privaten Rentenversicherung sowie deren durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach Selbständigenkategorie – Männer und Frauen ab 55 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Länder

	Selbständige Männer					Selbständige Frauen				
	Land- wirte	Hand- werker	Verk. Freib.	Sonst. Freib	Gewer- bet.	Land- wirte	Hand- werker	Verk. Freib.	Sonst. Freib.	Gewer- bet.
Bezieher in vH	3	6	2	2	3	3	1	3	2	2
Mtl. Betrag je Bezieher (in Euro)	(262)	(584)	[1082]	[734]	(624)	[201]	[250]	[700]	[967]	[564]

Zeichenerklärung:

(XXX) Wert statistisch nur schwach abgesichert ($9 < n < 30$); [XXX] Wert statistisch nicht gesichert ($n < 10$)

Quelle: Eigene Darstellung. Basisdaten: TNS Infratest Sozialforschung (2005b), Tab. 1077 und 1078.

Da im hier betrachteten Kontext insbesondere die Absicherung der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen durch private Rentenversicherungen von Interesse ist, wird diese im Folgenden für Haushalte mit selbständigen HEB, die nicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind und die die Gruppe der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen am Besten repräsentieren, analysiert. Um Vergleiche zu ermöglichen, werden zudem Haushalte mit selbständigen und abhängig beschäftigten HEB, die in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, in die Betrachtung einbezogen.

Tabelle 7 zeigt den anteiligen Besitz sowie den durchschnittlichen, äquivalenzgewichteten Wert der privaten Rentenversicherung von Haushalten differenziert nach Altersgruppen und ausgewählten HEB. Dabei wird der äquivalenzgewichtete Wert mit Hilfe der neuen OECD-Skala berechnet, die dem HEB einen Gewichtungsfaktor von 1,0, weiteren Personen des Haushalts, die älter als 14 Jahre sind, den Gewichtungsfaktor 0,5 und Kindern bis zu 14 Jahren den Faktor 0,3 zuweist.²⁰¹ Der Ausweis eines äquivalenzgewichteten Vermögens bzw. äquivalenzgewichteter Vermögenspositionen im Vergleich zum Ausweis eines äquivalenzgewichteten Einkommens mag unüblich erscheinen, ist aber nicht einzigartig.²⁰²

Begründen lässt sich ein solches Vorgehen im Vergleich zum Ausweis eines Pro-Kopf-Vermögens damit, dass ein Teil des Vermögens zwar auch in die Kinder des Haushalts, z. B. in deren Ausbildung investiert wird, aber der größere Teil des Vermögens bei den Eltern verbleibt und erst nach deren Tod durch Vererbung auf die Kinder übergeht. Zudem entstehen durch einen haushalts- (bzw. ehepaar-)bezogenen Verzehr des Vermögens positive Skaleneffekte, die bei der Ermittlung des aus diesem Vermögen zu generierenden Lebensstandards berücksichtigt werden sollten.

Da in der EVS 2003 entweder die Werte der privaten Rentenversicherung laut Anschreibung²⁰³ oder imputierte Werte ausgewiesen werden, werden auch beide bei der Berechnung der Durchschnittswerte berücksichtigt. Tabelle 7 ist zu entnehmen, dass in der Altersgruppe der 15- bis 35-Jährigen jeweils gut 34 vH der Haushalte mit selbständigem, in der Gesetzlichen Rentenversicherung abgesichertem bzw. nicht abgesichertem HEB über eine private Rentenversicherung verfügen, während es nur 22,73 vH der Haushalte mit abhängig Beschäftigtem HEB sind. In der Altersgruppe der 55- bis unter 65-Jährigen sieht die Situation dagegen wie folgt aus: Lediglich 15,31 vH der Haushalte mit abhängig beschäftigtem HEB, 22,7 vH der Haushalte mit selbständigem, nicht abgesichertem HEB und 25 vH der Haushalte mit selbständigem, abgesichertem HEB verfügen über eine private Rentenversicherung. Allerdings ist in allen betrachteten Haushaltsgruppen der Wert der privaten Rentenversicherung im Vergleich zur Al-

²⁰¹ Vgl. Bundesregierung (Hrsg.) (2001), S. 9.

²⁰² Vgl. dazu Frick/Headley (2008), S. 10.

²⁰³ Bei dem Wert einer Versicherung laut Anschreibung handelt es sich um das jeweilige Versicherungsguthaben, also den Rückkaufwert einschließlich vorhandener Überschussguthaben.

Tabelle 7: Anteiliger Besitz und äquivalenzgewichteter, durchschnittlicher Wert (äMW) der privaten Rentenversicherungen der Haushalte differenziert nach Altersgruppen und ausgewählten sozialen Stellungen der HEB, 2003

Soziale Stellung des HEB	15 bis unter 35 Jahre		35 bis unter 45 Jahre		45 bis unter 55 Jahre		55 bis unter 65 Jahre	
	Ja (in vH)	äMW (in Euro)						
Sonst. Selbst., GRV pflichtvers.	34,04	811	20,37	1.597	24,28	4.325	25,0	6.611
Sonst. Selbst., nicht GRV vers.	34,29	1.836	32,49	2.135	27,65	4.137	22,70	4.814
Abh. Beschäftigte, GRV pflichtvers.	22,73	435	21,33	648	19,87	1.015	15,31	2.079

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis eines Scientific Use Files der EVS 2003.

tersgruppe der 15- bis 35-Jährigen höher. Der Wert der privaten Rentenversicherung von Haushalten mit abhängig beschäftigtem HEB in der Altersgruppe der 55- bis unter 65-Jährigen beträgt 2.079 Euro, der von Haushalten derselben Altersgruppe mit selbständigem, nicht abgesichertem HEB 4.814 Euro und der von Haushalten mit selbständigem, abgesichertem HEB 6.614 Euro.

5.2.2.2.2. Indirekte Maßnahmen der Alterssicherung

Zu den indirekten Maßnahmen der Alterssicherung werden im Rahmen dieser Arbeit Vermögenswerte wie Immobilien, Spar- und Bausparguthaben sowie festverzinsliche Wertpapiere oder Aktien ebenso gezählt wie das Eigentum an einem Gewerbebetrieb, einer Arztpraxis oder Kanzlei. Um den Besitz derartiger Vermögenswerte und damit den Umfang der Altersabsicherung durch indirekte Altersvorsorgemaßnahmen insbesondere für (nicht obligatorisch abgesicherte) Selbständige zu analysieren, bietet sich, wie in Abschnitt 5.1 dargestellt, die Verwendung eines Scientific Use Files der EVS 2003²⁰⁴ an.

Denn die EVS ist die einzige Datenbasis, die detaillierte Informationen zum Vermögen privater Haushalte bereitstellt. Allerdings ist neben der Tatsache, dass in der EVS die Gruppe der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen nicht eindeutig abgegrenzt werden kann, zudem problematisch – wie bereits im Zusammenhang mit der Absicherung durch private Rentenversicherungen angemerkt wurde –, dass in der EVS der Besitz bzw. die Höhe der einzelnen Vermögenswerte nur haushalts- und nicht personenbezogen erfasst wird. Um sich trotzdem der Absicherung der Gruppe der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen durch indirekte Altersvorsorgemaßnahme anzunähern, bietet sich, wie bereits bei der Analyse der Altersabsicherung durch private Rentenversicherungen geschehen, die vergleichende Betrachtung der **nicht** in der Gesetzlichen Rentenversicherung abgesicherten, sonstigen selbständigen HEB und der in der Gesetzlichen Rentenversicherung abgesicherten, sonstigen selbständigen HEB bzw. abhängig Beschäftigten an.

Um auch der haushaltsbezogenen Erfassung der einzelnen Vermögenspositionen Rechnung zu tragen, wird wieder die äquivalenzgewichtete, durchschnittliche Höhe der einzelnen Positionen betrachtet.²⁰⁵ Im Folgenden werden nun der anteilige Besitz sowie der äquivalenzgewichtete Wert der Immobilien, Bauspar- und Sparguthaben, Wertpapiere und sonstigen Anlagen der drei genannten, näher spezifizierten Haushaltsgruppen differenziert nach Altersklassen dargestellt. So ist Tabelle 8 der anteilige Besitz sowie der äquivalenzgewichtete, durchschnittliche Wert der Immobilien von Haushalten differenziert nach der sozialen Stellung bzw. der Absicherung des HEB in der Gesetzlichen Rentenversicherung und differenziert nach Altersgruppen zu entnehmen. Dabei zeigt sich, dass

²⁰⁴ Vgl. Fn 195.

²⁰⁵ Zur Begründung der Äquivalenzgewichtung von Vermögen bzw. von Vermögenspositionen siehe Abschnitt 5.2.2.2.1.

in der dem Renteneintritt nächsten Altersgruppe, nämlich der Gruppe der 55- bis unter 65-Jährigen in allen betrachteten Haushaltsgruppen eine Mehrheit Immobilien besitzt. Von den Haushalten mit abhängig beschäftigtem HEB sind es in dieser Altersgruppe 71,76 vH und von den Haushalten mit selbständigem, in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichertem HEB 83,33 vH. Außerdem besitzen 85,82 vH der Haushalte mit selbständigem, nicht versichertem HEB Immobilien. Während sich die Höhe des anteiligen Immobilienbesitzes in den betrachteten Haushalts- bzw. der betrachteten Altersgruppen, die über Immobilien verfügen, nicht so stark voneinander unterscheidet, sind die Unterschiede im Hinblick auf die Höhe des äquivalenzgewichteten, durchschnittlichen Werts der Immobilien in diesen Gruppen, insbesondere zwischen den Haushalten mit abhängig beschäftigtem und selbständigem HEB sehr bzw. beinahe doppelt so groß. In dieser Altersgruppe beträgt der entsprechende Wert der Immobilien für die Haushalte mit abhängig beschäftigtem HEB 94.463 Euro und für die Haushalte mit selbständigem, abgesichertem bzw. nicht abgesichertem HEB 174.635 Euro bzw. 187.597 Euro. Zudem zeigt der Vergleich der verschiedenen Altersgruppen, dass sich sowohl der anteilige Besitz als auch der durchschnittliche, äquivalenzgewichtete Wert der Immobilien in den Altersgruppen unterscheidet. Beide Größen sind umso höher, je älter die Gruppe ist.

Eine ähnliche Entwicklung ist für den Besitz von Bausparguthaben – wie Tabelle 9 zeigt – nicht zu beobachten; vielmehr verläuft die Entwicklung für den Besitz dieser Vermögensposition genau entgegengesetzt. Während in der Altersgruppe der 15- bis unter 35-Jährigen 60,9 vH der Haushalte mit abhängig beschäftigtem HEB und 57,45 vH bzw. 50,48 vH der Haushalte mit selbständigem, in der Gesetzlichen Rentenversicherung abgesichertem bzw. nicht abgesichertem HEB über Bausparguthaben verfügen, sind es in der Gruppe der 55- bis unter 65-Jährigen nur 53,12 vH der Haushalte mit abhängig beschäftigtem HEB bzw. 19,76 vH und 39,01 vH der entsprechenden Selbständigenhaushalte. Dabei unterscheidet sich der äquivalenzgewichtete, durchschnittliche Wert der Bausparguthaben über die Altersgruppen nur unwesentlich. Während er bei den Haushalten mit abhängig beschäftigtem HEB über die Altersgruppen beinahe konstant ist, ist er in den beiden betrachteten Selbständigengruppen in der Gruppe der 55- bis unter 65-Jährigen um 237 Euro bzw. 341 Euro höher als in der Gruppe der 15- bis 35-Jährigen.

Tabelle 10 wiederum zeigt den anteiligen Besitz sowie den äquivalenzgewichteten, durchschnittlichen Wert der Sparguthaben von Haushalten differenziert nach Altersgruppen und der sozialen Stellung bzw. der Absicherung der HEB in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Bei den Haushalten mit selbständigem, pflichtversichertem HEB unterscheidet sich die Höhe des anteiligen Besitzes von Sparguthaben über die Altersgruppen deutlich. Während er in der Gruppe der 15- bis 35-Jährigen 74,47 vH beträgt, sind es in der Gruppe der 55- bis unter 65-Jährigen nur noch 63,1 vH. Auch in der Gruppe der Haushalte mit selbständigem, nicht versichertem HEB unterscheidet sich der anteilige Besitz über die

Altersgruppe um etwa 10 vH-Punkte und ist in der Gruppe der 55- bis unter 65-Jährigen mit 62,41 vH am niedrigsten. Allein bei den Haushalten mit abhängig beschäftigtem HEB ist der anteilige Besitz von Sparguthaben in der Gruppe der 55- bis 65-Jährigen mit 78,06 vH am höchsten. Im Gegensatz dazu nimmt der durchschnittliche, äquivalenzgewichtete Wert der Sparguthaben für alle betrachteten Haushaltstypen über die Altersgruppen zu und beträgt in der Gruppe der 55- bis unter 65-Jährigen zwischen gut 6.600 Euro (Haushalte mit selbständigem, nicht versichertem HEB) und knapp 7.300 Euro (Haushalte mit selbständigem, pflichtversichertem HEB).

Zudem verfügen, wie Tabelle 11 zu entnehmen ist, 46,56 vH der Haushalte mit abhängig beschäftigtem HEB in der Gruppe der 55- bis unter 65-Jährigen über sonstige Anlagen bei Banken und Sparkassen. Von den Haushalten mit selbständigem, nicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung abgesichertem HEB sind es in derselben Altersgruppe 42,55 vH und von den Haushalten mit selbständigem, pflichtversichertem HEB sogar nur 34,52 vH.

Über die Altersgruppen sind deutliche Unterschiede hinsichtlich des anteiligen Besitzes von sonstigen Anlagen bei Banken und Sparkassen festzustellen: Während der anteilige Besitz der Haushalte mit selbständigem, pflichtversichertem HEB in der Gruppe der 55- bis unter 65-Jährigen niedriger ist als in der Altersgruppe der 15- bis 35-Jährigen, ist er bei den Haushalten mit selbständigem, nicht abgesichertem HEB im direkten Vergleich dieser beiden Altersgruppen beinahe gleich groß. Bei den Haushalten mit abhängig beschäftigtem HEB ist der anteilige Besitz von sonstigen Anlagen bei Banken und Sparkassen in der Gruppe der 55- bis unter 65-Jährigen größer als in der Altersgruppe der 15- bis 35-Jährigen. Hinsichtlich des äquivalenzgewichteten, durchschnittlichen Werts dieser Vermögensposition lässt sich, wie bei den Immobilien auch, ein großer Unterschied zwischen den Haushalten mit abhängig beschäftigtem und selbständigem HEB feststellen. Während er bei den erstgenannten bei 7.990 Euro liegt, verfügen Haushalte mit selbständigem, in der Gesetzlichen Rentenversicherung abgesichertem HEB über äquivalenzgewichtete sonstige Anlagen in Höhe von 12.864 Euro und Haushalte mit selbständigem, nicht abgesichertem HEB über solche in Höhe von 14.361 Euro.

Auch der durchschnittliche, äquivalenzgewichtete Wert der Vermögensposition „Wertpapiere“ ist in der Gruppe der 55- bis unter 65-Jährigen für alle betrachteten Haushaltstypen am höchsten (Tabelle 12). Allerdings liegt er bei den Haushalten mit abhängig beschäftigtem HEB lediglich bei 9.720 Euro, während es für die Haushalte mit selbständigem, abgesichertem bzw. nicht abgesichertem HEB 23.398 Euro bzw. 23.747 Euro sind. Zudem verfügen in allen drei betrachteten Gruppen jeweils etwas mehr als 50 vH über Aktien, Aktienfonds, festverzinsliche Wertpapiere oder sonstige Wertpapiere oder Vermögensbeteiligungen. Lediglich bei den Haushalten mit selbständigem, pflichtversichertem HEB unterscheidet sich der anteilige Besitz über die Altersgruppen deutlich. Während es in der Gruppe der 15- bis 35-Jährigen lediglich 42,55 vH sind, sind es in der

Tabelle 8: Anteiliger Besitz und äquivalenzgewichteter, durchschnittlicher Wert (äMW) der Immobilien der Haushalte differenziert nach Altersgruppen und ausgewählten sozialen Stellungen der HEB, 2003

Soziale Stellung des HEB	15 bis unter 35 Jahre		35 bis unter 45 Jahre		45 bis unter 55 Jahre		55 bis unter 65 Jahre	
	Ja (in vH)	äMW (in Euro)						
Sonst. Selbst., GRV pflichtvers.	46,81	60.981	71,76	114.229	83,82	153.781	83,33	174.635
Sonst. Selbst., nicht GRV vers.	41,90	33.008	68,27	116.604	78,79	132.380	85,82	187.597
Abh. Beschäftigte, GRV pflichtvers.	34,73	23.217	62,71	58.918	69,05	71.690	71,76	94.463

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis eines Scientific Use Files der EVS 2003.

Tabelle 9: Anteiliger Besitz und äquivalenzgewichteter, durchschnittlicher Wert (äMW) der Bausparguthaben der Haushalte differenziert nach Altersgruppen und ausgewählten sozialen Stellungen der HEB, 2003

Soziale Stellung des HEB	15 bis unter 35 Jahre		35 bis unter 45 Jahre		45 bis unter 55 Jahre		55 bis unter 65 Jahre	
	Ja (in vH)	äMW (in Euro)						
Sonst. Selbst., GRV pflichtvers	57,45	2.221	46,76	2.186	36,99	2.240	19,76	2.458
Sonst. Selbst., nicht GRV vers.	50,48	1.938	41,37	2.011	40,53	2.150	39,01	2.279
Abh. Beschäftigte, GRV pflichtvers.	60,90	2.358	57,58	2.252	57,84	2.268	53,12	2.347

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis eines Scientific Use Files der EVS 2003.

Gruppe der 55- bis unter 65-Jährigen mit 54,76 vH tatsächlich mehr als 50 vH. Bei den beiden anderen Gruppen sind derartige Unterschiede nicht feststellbar. Während bei den bisherigen Betrachtungen die einzelnen Vermögenspositionen im Vordergrund standen, wird im Folgenden das gesamte Nettogeldvermögen der jeweiligen Haushalte betrachtet. Dazu wird der äquivalenzgewichtete Wert des Nettogeldvermögens der Haushalte berechnet und analysiert. Das Nettogeldvermögen umfasst Bauspar- und Sparguthaben, sonstige Anlagen bei Banken und Sparkassen sowie Wertpapiere. Außerdem werden von der Summe dieser Vermögenspositionen etwaige Schulden aus Konsumentenkrediten abgezogen, um den Nettowert zu ermitteln. Dabei ergibt sich, wie Tabelle 13 zeigt, das folgende Bild: In nahezu allen Haushalts- und Altersgruppen verfügen über 90 vH der Haushalte über Geldvermögen; lediglich in der Altersgruppe der 55- bis unter 65-jährigen HEB sind es nur 85,71 vH der Haushalte mit selbständigem HEB. In dieser Altersgruppe liegt der äquivalenzgewichtete, durchschnittliche Wert der Nettogeldvermögen der Haushalte mit abhängig beschäftigtem HEB bei 27.002 Euro und der der Haushalte mit selbständigem, abgesichertem bzw. nicht abgesichertem HEB bei 48.404 Euro bzw. bei 48.372 Euro.

Es ist aufgrund dieser vermeintlich perfekten Altersabsicherung der betrachteten Gruppen offensichtlich, dass die Betrachtung des äquivalenzgewichteten, durchschnittlichen Werts des Nettogeldvermögens an dieser Stelle ergänzt werden sollte. So liegt der entsprechende Median in allen Haushalts- und Altersgruppen deutlich unter dem äquivalenzgewichteten Mittelwert. In der Altersgruppe der 55- bis 65-Jährigen beträgt er für die Haushalte mit abhängig beschäftigtem HEB 13.820 Euro und für Haushalte mit selbständigem, abgesichertem bzw. nicht abgesichertem HEB 16.260 Euro bzw. 19.353 Euro. Aus diesen Werten lässt sich zum einen ableiten, dass die äquivalenzgewichteten Nettogeldvermögen sehr ungleich verteilt sind und zum anderen, dass diese Ungleichheit bei den Selbständigen noch stärker ausgeprägt ist als bei den Haushalten mit abhängig beschäftigtem HEB. So verfügen 50 vH der Haushalte mit selbständigem, abgesichertem bzw. nicht abgesichertem HEB lediglich über ein äquivalenzgewichtetes Nettogeldvermögen von 16.260 Euro bzw. 19.353 Euro, während die anderen 50 vH der jeweiligen Haushalte, dem Mittelwert entsprechend, über deutlich höhere äquivalenzgewichtete Nettogeldvermögen verfügen müssen. Folglich lässt sich hinsichtlich der Altersabsicherung, insbesondere der beiden Selbständigengruppen, kein so positiver Schluss ziehen, wie ihn der hohe anteilige Besitz suggeriert.

Neben der EVS 2003 eignet sich von den beschriebenen Datenquellen lediglich die ASID 2003 dazu, weitere Informationen über die indirekten Altersvorsorgebemühungen von Selbständigen zu generieren. Allerdings beziehen sich diese Ergebnisse bekanntermaßen auf die heute 55-Jährigen und Älteren und damit auf vergangene Altersvorsorgebemühungen, die aufgrund veränderter Rahmenbedingungen nicht zwangsläufig auf die heute Erwerbstätigen übertragen werden können. Dennoch wird im Folgenden auf die Verbreitung und die Höhe der

Tabelle 10: Anteiliger Besitz und äquivalenzgewichteter, durchschnittlicher Wert (äMW) der Sparguthaben der Haushalte differenziert nach Altersgruppen und ausgewählten sozialen Stellungen der HEB, 2003

Soziale Stellung des HEB	15 bis unter 35 Jahre		35 bis unter 45 Jahre		45 bis unter 55 Jahre		55 bis unter 65 Jahre	
	Ja (in vH)	äMW (in Euro)						
Sons. Selbst., GRV pflichtvers.	74,47	3.425	72,22	4.890	76,3	5.728	63,10	7.290
Sonst. Selbst., nicht GRV vers.	65,71	1.539	71,07	3.434	68,94	4.651	62,41	6.665
Abh. Beschäftigte, GRV pflichtvers.	73,42	2.943	79,93	4.316	78,4	5.220	78,06	7.206

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis eines Scientific Use Files der EVS 2003.

Tabelle 11: Anteiliger Besitz und äquivalenzgewichteter, durchschnittlicher Wert (äMW) der sonstigen Anlagen der Haushalte differenziert nach Altersgruppen und ausgewählten sozialen Stellungen der HEB, 2003

Soziale Stellung des HEB	15 bis unter 35 Jahre		35 bis unter 45 Jahre		45 bis unter 55 Jahre		55 bis unter 65 Jahre	
	Ja (in vH)	ÄMW (in Euro)						
Sonst. Selbst., GRV pflichtvers.	38,30	4.288	48,15	8.720	44,51	11.342	34,52	12.864
Sonst. Selbst., nicht GRV vers.	41,90	7.740	40,86	8.419	46,97	11.234	42,55	14.361
Abh Beschäftigte, GRV pflichtvers.	38,18	3.411	42,2	5.071	44,02	5.976	46,56	7.990

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis eines Scientific Use Files der EVS 2003.

Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie der Zinseinkommen und sonstigen Einkommen, zu denen u. a. die Verwendung von Sparguthaben, Wertpapieren oder sonstigem Vermögen gehört, in der Gruppe der heute über 55-Jährigen eingegangen.

Demnach verfügen von den selbständigen Männern in den alten Ländern – wie Tabelle 14 zeigt – 32 vH über Einkommen aus Vermietung und Verpachtung. Dies ist im Vergleich zu Arbeitern, Angestellten oder Beamten der mit Abstand höchste Wert. Das gleiche gilt auch für den monatlichen Betrag der Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, der bei den selbständigen Männern in den alten Ländern mit 749 Euro am höchsten ist. Bei den selbständigen Frauen in den alten Ländern ist zwar auch der Anteil derjenigen, die über Einkommen aus Vermietung und Verpachtung verfügen, sowie der monatliche Betrag dieser Einkommen mit 751 Euro im Vergleich zu den Arbeiterinnen, Beamtinnen und weiblichen Angestellten am höchsten, allerdings ist der Abstand des Anteils der selbständigen Frauen, die über derartige Einkommen verfügen, insbesondere zum Anteil der Beamtinnen mit Einkommen aus Vermietung und Verpachtung nicht so deutlich wie bei den Männern.

Die Betrachtung der selbständigen Männer differenziert nach Selbständigenkategorien zeigt, dass insbesondere von den verkammerten und sonstigen Freiberuflern sowie den Handwerkern, aber auch den Landwirten und den Gewerbetreibenden in den alten Ländern vergleichsweise viele Einkommen aus Vermietung und Verpachtung erzielen (Tabelle 15). Allerdings weisen die beiden Gruppen, in denen – wie in Abschnitt 5.2.2.1 abgeleitet worden ist – die meisten obligatorisch nicht abgesicherten Selbständigen zu finden sind, nämlich die Gruppe der Gewerbetreibenden und die der sonstigen Freiberufler mit 26 vH bzw. 30 vH im Vergleich niedrige Werte auf.

Während das monatliche Einkommen der Gewerbetreibenden aus Vermietung und Verpachtung mit 1.164 Euro relativ hoch ist, ist das der sonstigen Selbständigen mit 626 Euro im Vergleich sehr niedrig. Bei den selbständigen Frauen sind die Anteile derjenigen, die über Einkommen aus Vermietung und Verpachtung verfügen, in allen Kategorien niedriger, aber mit jeweils 22 vH liegen die weiblichen Gewerbetreibenden und sonstigen Freiberuflerinnen beinahe an der Spitze. Auf eine differenzierte Betrachtung der durchschnittlichen monatlichen Beträge aus Vermietung und Verpachtung wird an dieser Stelle verzichtet, da die entsprechenden Werte statistisch nur schwach abgesichert sind.

In den neuen Ländern stellt sich die Situation wie folgt dar: 9 vH der selbständigen Männer und 5 vH der selbständigen Frauen beziehen Einkommen aus Vermietung und Verpachtung. Damit beziehen die selbständigen Männer im Vergleich zu den anderen Erwerbstätigengruppen am häufigsten Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, wobei zu berücksichtigen ist, dass weder für Beamte noch für mithelfende Familienangehörige diese Einkommensart ausgewiesen wird. Bei den Frauen beziehen die mithelfenden Familienangehörigen mit 7 vH häufiger als selbständige Frauen Einkommen aus Vermietung und Ver-

pachtung. Insgesamt liegen die jeweiligen Anteile der Personen, die Einkommen aus Vermietung und Verpachtung erzielen, auf einem deutlich niedrigeren Niveau als in den alten Ländern. Auch die jeweilige Höhe der durchschnittlichen monatlichen Einkommen unterscheidet sich deutlich von der in den alten Ländern. Selbständige Männer erhalten 1.042 Euro, wobei dieser Wert statistisch nur schwach abgesichert ist, während Arbeiter und männliche Angestellte lediglich 157 Euro bzw. 176 Euro erhalten. Bei den Frauen liegt die Höhe der durchschnittlichen Einkommen aus Vermietung und Verpachtung je Monat enger beieinander als bei den Männern; im Vergleich zu den Frauen in den alten Ländern sind die Einkommen der Frauen in den neuen Ländern niedriger (Tabelle 16).

Tabelle 17 wiederum zeigt – analog zu den Ergebnissen für die Selbständigen insgesamt –, dass bei den Männern in den neuen Ländern in allen Selbständigenkategorien der Anteil derjenigen mit Einkommen aus Vermietung und Verpachtung deutlich niedriger ist als in den alten Ländern. Er variiert zwischen 10 vH bei den mithelfenden Familienangehörigen und maximal 16 vH bei den Landwirten. Bei den selbständigen Frauen in den neuen Ländern liegen nicht nur die jeweiligen Anteile auf einem niedrigeren Niveau als in den alten Ländern, sondern sie variieren auch vergleichsweise stärker. Während lediglich 3 vH der Handwerkerinnen Einkommen aus Vermietung und Verpachtung beziehen, sind es 12 vH bzw. 14 vH der weiblichen Gewerbetreibenden und der Landwirtinnen und sogar 21 vH der verkammerten Freiberuflerinnen. Auf eine explizite Betrachtung der jeweiligen Höhe der Einkommen wird ebenfalls verzichtet, da die Beträge statistisch gar nicht oder nur schwach abgesichert sind.

Über Zinseinkünfte verfügen, wie Tabelle 18 zeigt, 47 vH der selbständigen Männer und 39 vH der selbständigen Frauen in den alten Ländern. Wenngleich Beamte und Angestellte mit 52 vH bzw. 49 vH noch häufiger Zinseinkünfte erhalten, ist der Anteil der selbständigen Männer mit derartigen Einkommen hoch. Zudem erhalten die Selbständigen im Vergleich zu den Männern anderer beruflicher Stellen monatlich im Durchschnitt mit 229 Euro die höchsten Zinseinkünfte. Bei den Frauen in den alten Ländern stellt sich die Situation dagegen etwas anders dar: Tabelle 18 zeigt, dass Zinseinkünfte bei selbständigen Frauen wesentlich seltener vorkommen als bei ihren männlichen Kollegen. Insbesondere ist auch der Abstand zum Anteil der Beamtinnen, die über Zinseinkünfte verfügen, mit 20 vH-Punkte sehr hoch. Die Beamtinnen verfügen mit 276 Euro über die höchsten Zinseinkünfte, gefolgt von den selbständigen Frauen mit 225 Euro.

Für die alten Länder zeigt sich bei der differenzierten Betrachtung der männlichen Selbständigen, in der die fünf bekannten Selbständigenkategorien unterschieden werden, dass die verkammerten Freiberufler sowohl anteilig als auch betragsmäßig mit 54 vH und durchschnittlichen Zinseinkünften von 402 Euro im Monat die Spitzenposition einnehmen. Es folgen mit einem Anteil von 45 vH

Tabelle 12: Anteiliger Besitz und äquivalenzgewichteter, durchschnittlicher Wert (äMW) der Wertpapiere der Haushalte differenziert nach Altersgruppen und ausgewählten sozialen Stellungen der HEB, 2003

Soziale Stellung des HEB	15 bis unter 35 Jahre		35 bis unter 45 Jahre		45 bis unter 55 Jahre		55 bis unter 65 Jahre	
	Ja (in vH)	äMW (in Euro)						
Sonst. Selbst., GRV pflichtvers.	42,55	3.144	56,94	13.729	53,76	16.394	54,76	23.398
Sonst. Selbst., nicht GRV vers.	61,90	7.705	58,88	15.277	60,23	20.634	58,16	23.747
Abh. Beschäftigte, GRV pflichtvers.	48,75	3.887	51,71	5.918	48,90	7.041	51,68	9.720

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis eines Scientific Use Files der EVS 2003.

Tabelle 13: Anteiliger Besitz, äquivalenzgewichteter, durchschnittlicher Wert (äMW) sowie Median der Nettogeldvermögen der Haushalte differenziert nach Altersgruppen und ausgewählten sozialen Stellungen der HEB, 2003

Soziale Stellung des HEB	15 bis unter 35 Jahre			35 bis unter 45 Jahre			45 bis unter 55 Jahre			55 bis unter 65 Jahre		
	Ja (in vH)	äMW (in €)	Median (in €)	Ja (in vH)	äMW (in €)	Median (in €)	Ja (in vH)	äMW (in €)	Median (in €)	Ja (in vH)	äMW (in €)	Median (in €)
Sonst. Selbst., GRV pflichtvers.	97,87	11.680	5.475	92,13	29.952	8.701	91,91	36.982	9.806	85,71	48.404	16.260
Sonst. Selbst., nicht GRV vers.	92,38	17.638	6.549	95,43	29.063	6.068	94,32	39.647	10763	94,33	48.372	19.353
Abh Beschäftigte, GRV pflichtvers.	94,79	11.637	5.026	96,29	16.839	6.386	96,55	19.877	8.246	96,01	27.002	13.820

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis eines Scientific Use Files der EVS 2003.

bzw. 44 vH die sonstigen Freiberufler und die Gewerbetreibenden. Letztere erzielen allerdings im Durchschnitt mit 322 Euro monatlich den höheren Betrag, da die sonstigen Freiberufler nur Zinseinkünfte in Höhe von 209 Euro erhalten. Weit abgeschlagen folgen Handwerker und Landwirte. Auch bei den selbständigen Frauen nehmen die verkammerten Freiberufler mit einem Anteil von 63 vH, der über Zinseinkünfte verfügt, die Spitzenposition ein. Die durchschnittlichen monatlichen Einkünfte liegen mit 234 Euro allerdings knapp unter denen der Gewerbetreibenden (241 Euro), von denen allerdings nur 37 vH überhaupt über Zinseinkünfte verfügen. Dagegen haben immerhin 54 vH der sonstigen Freiberuflerinnen Zinseinkünfte, die im Durchschnitt pro Monat bei 175 Euro liegen (Tabelle 19).

In den neuen Ländern stellt sich die Situation – wie Tabelle 20 zeigt – wie folgt dar: Von den selbständigen Männern erhalten 49 vH und von den selbständigen Frauen 40 vH Zinseinkünfte. Das sind hohe, aber im Vergleich zu den anderen Erwerbstätigen Gruppen nicht die höchsten Anteile. Besonders auffällig ist allerdings, dass die Höhe der durchschnittlichen monatlichen Zinseinkünfte im Vergleich zu den alten Ländern sehr niedrig ist. Beamtinnen erhalten mit 142 Euro, den höchsten, allerdings statistisch nicht gesicherten Wert. Differenziert nach Selbständigenkategorien heben sich weder bei den Männern noch bei den Frauen die sonstigen Freiberufler oder die Gewerbetreibenden hervor (Tabelle 21). Mit einem Anteil von 36 vH und monatlichen Zinseinkünften von im Durchschnitt 64 Euro befinden sich die männlichen Gewerbetreibenden sogar auf dem vorletzten Platz. Bei den weiblichen Gewerbetreibenden stellt sich die Situation sogar noch schlechter dar: Lediglich 28 vH erhalten Zinseinkünfte und deren durchschnittliche Höhe im Monat beträgt 54 Euro, wobei dieser Wert statistisch nur schwach abgesichert ist.

Über sonstige Einkommen, zu denen die Verwendung von Sparguthaben, Wertpapieren oder sonstigem Vermögen zur Bestreitung des täglichen Lebensunterhalts gehört, und die somit für obligatorisch nicht abgesicherte Selbständige ein potentieller Bestandteil der Alterseinkommen sein können, verfügen von allen Männern in den alten Ländern lediglich 2 vH der Selbständigen, wie Tabelle 22 zeigt. Der entsprechende monatliche Betrag liegt im Durchschnitt bei 616 Euro. Bei den Frauen in den alten Ländern sind es sowohl jeweils 1 vH der Selbständigen und Angestellten als auch jeweils 2 vH der mithelfenden Familienangehörigen und der Beamtinnen. Auch in den neuen Ländern sind sonstige Einkommen als Bestandteil der Alterseinkommen kaum verbreitet. Wie Tabelle 23 zeigt, verfügen lediglich jeweils 1 vH der selbständigen Männer und Frauen sowie der weiblichen mithelfenden Familienangehörigen und Angestellten in den neuen Ländern über sonstige Einkommen. Da sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern die monatlichen Durchschnittswerte sowie die nach Selbständigenkategorien differenzierten Ergebnisse statistisch nur schwach oder nicht gesichert sind bzw. Zellen nicht besetzt sind, wird auf eine weitere Betrachtung der sonstigen Einkommen verzichtet.

Tabelle 14: Anteil der Bezieher von Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie dessen durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach heutiger bzw. letzter beruflicher Stellung – Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Länder*

	Männer					Frauen				
	Arbeiter	Ange- stellte	Beamte	Selbst.	Mith. F.	Arbeiter	Ange- stellte	Beamte	Selbst.	Mith. F.
Bezieher in vH	5	11	10	32	23	4	8	15	16	20
Mtl. Betrag je Be- zieher (in Euro)	319	430	471	749	[406]	348	564	(443)	751	513

* Bei Ehepaaren werden die Einkommen je zur Hälfte den beiden Ehepartnern zugerechnet.

Zeichenerklärung:

(XXX) Wert statistisch nur schwach gesichert ($9 < n < 30$); [XXX] Wert statistisch nicht gesichert ($n < 10$)

Quelle: Eigene Darstellung. Basisdaten: TNS Infratest Sozialforschung (2005b), Tab. 1194.

Tabelle 15: Anteil der Bezieher von Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie dessen durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach Selbständigenkategorie – Männer und Frauen ab 55 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Länder*

	Selbständige Männer					Selbständige Frauen				
	Land- wirte	Hand- werker	Verk. Freib.	Sonst. Freib.	Gewer- bet.	Land- wirte	Hand- werker	Verk. Freib.	Sonst. Freib.	Gewer- bet.
Bezieher in vH	28	35	42	30	26	10	18	24	22	22
Mtl. Betrag je Be- zieher (in Euro)	515	666	1410	626	1164	(306)	(863)	(870)	(375)	1312

* Bei Ehepaaren werden die Einkommen je zur Hälfte den beiden Ehepartnern zugerechnet.

Zeichenerklärung:

(XXX) Wert statistisch nur schwach gesichert ($9 < n < 30$); [XXX] Wert statistisch nicht gesichert ($n < 10$);

Quelle: Eigene Darstellung. Basisdaten: TNS Infratest Sozialforschung (2005b), Tab. 1195 und 1196.

Tabelle 16: Anteil der Bezieher von Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie dessen durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach heutiger bzw. letzter beruflicher Stellung – Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Länder*

	Männer					Frauen				
	Arbeiter	Ange- stellte	Beamte	Selbst.	Mith. F.	Arbeiter	Ange- stellte	Beamte	Selbst.	Mith. F.
Bezieher in vH	3	2	-	5	-	12	20	-	1	3
Mtl. Betrag je Be- zieher (in Euro)	157	176	-	(1042)	-	191	151	-	[359]	[323]

* Bei Ehepaaren werden die Einkommen je zur Hälfte den beiden Ehepartnern zugerechnet.

Zeichenerklärung:

- nicht besetzt; (XXX) Wert statistisch nur schwach gesichert ($9 < n < 30$); [XXX] Wert statistisch nicht gesichert ($n < 10$)

Quelle: Eigene Darstellung. Basisdaten: TNS Infratest Sozialforschung (2005c), Tab. 2194.

Tabelle 17: Anteil der Bezieher von Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie dessen durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach Selbständigenkategorie – Männer und Frauen ab 55 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Länder*

	Selbständige Männer					Selbständige Frauen				
	Land- wirte	Hand- werker	Verk. Freib.	Sonst. Freib.	Gewer- bet.	Land- wirte	Hand- werker	Verk. Freib.	Sonst. Freib.	Gewer- bet.
Bezieher in vH	16	14	14	15	10	14	3	21	-	12
Mtl. Betrag je Be- zieher (in Euro)	[3359]	(382)	[580]	[319]	(491)	[551]	[85]	[730]	-	(338)

* Bei Ehepaaren werden die Einkommen je zur Hälfte den beiden Ehepartnern zugerechnet.

Zeichenerklärung:

- nicht besetzt; (XXX) Wert statistisch nur schwach gesichert ($9 < n < 30$); [XXX] Wert statistisch nicht gesichert ($n < 10$)

Quelle: Eigene Darstellung. Basisdaten: TNS Infratest Sozialforschung (2005c), Tab. 2195 und 2196.

Tabelle 18: Anteil der Bezieher von Zinseinkünften sowie deren durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach heutiger bzw. letzter beruflicher Stellung – Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Länder*

	Männer					Frauen				
	Arbeiter	Ange- stellte	Beamte	Selbst.	Mith. F.	Arbeiter	Ange- stellte	Beamte	Selbst.	Mith. F.
Bezieher in vH	26	49	52	47	32	25	41	59	39	34
Mtl. Betrag je Be- zieher (in Euro)	70	157	119	229	[110]	86	134	276	225	99

* Bei Ehepaaren werden die Einkommen je zur Hälfte den beiden Ehepartnern zugerechnet.

Zeichenerklärung:

[XXX] Wert statistisch nicht gesichert ($n < 10$)

Quelle: Eigene Darstellung. Basisdaten: TNS Infratest Sozialforschung (2005b), Tab. 1200.

Tabelle 19: Anteil der Bezieher von Zinseinkünften sowie deren durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach Selbständigengategorie – Männer und Frauen ab 55 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Länder*

	Selbständige Männer					Selbständige Frauen				
	Land- wirte	Hand- werker	Verk. Freib.	Sonst. Freib.	Gewer- bet.	Land- wirte	Hand- werker	Verk. Freib.	Sonst. Freib.	Gewer- bet.
Bezieher in vH	37	41	54	45	44	38	41	63	54	37
Mtl. Betrag je Be- zieher (in Euro)	88	141	402	209	322	137	116	(234)	175	241

* Bei Ehepaaren werden die Einkommen je zur Hälfte den beiden Ehepartnern zugerechnet.

Zeichenerklärung:

(XXX) Wert statistisch nur schwach abgesichert ($9 < n < 30$)

Quelle: Eigene Darstellung. Basisdaten: TNS Infratest Sozialforschung (2005b), Tab. 1201 und 1202.

Tabelle 20: Anteil der Bezieher von Zinseinkünften sowie deren durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach heutiger bzw. letzter beruflicher Stellung – Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Länder*

	Männer					Frauen				
	Arbeiter	Ange- stellte	Beamte	Selbst.	Mith. F	Arbeiter	Ange- stellte	Beamte	Selbst.	Mith. F.
Bezieher in vH	33	49	51	49	-	28	40	59	40	50
Mtl. Betrag je Be- zieher (in Euro)	41	106	(37)	79	-	49	57	[142]	(50)	54

* Bei Ehepaaren werden die Einkommen je zur Hälfte den beiden Ehepartnern zugerechnet.

Zeichenerklärung:

- nicht besetzt; (XXX) Wert statistisch nur schwach gesichert ($9 < n < 30$), [XXX] Wert statistisch nicht gesichert ($n < 10$)

Quelle: Eigene Darstellung. Basisdaten: TNS Infratest Sozialforschung (2005c), Tab. 2200.

Tabelle 21: Anteil der Bezieher von Zinseinkünften sowie deren durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach Selbständigenskategorie – Männer und Frauen ab 55 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Länder*

	Selbständige Männer					Selbständige Frauen				
	Land- wirte	Hand- werker	Verk. Freib.	Sonst. Freib.	Gewer- bet.	Land- wirte	Hand- werker	Verk. Freib.	Sonst. Freib.	Gewer- bet.
Bezieher in vH	46	33	56	47	36	35	34	51	30	28
Mtl. Betrag je Be- zieher (in Euro)	(141)	60	(115)	(85)	64	[57]	(49)	(54)	[85]	(54)

* Bei Ehepaaren werden die Einkommen je zur Hälfte den beiden Ehepartnern zugerechnet.

Zeichenerklärung:

(XXX) Wert statistisch nur schwach gesichert ($9 < n < 30$); [XXX] Wert statistisch nicht gesichert ($n < 10$)

Quelle: Eigene Darstellung. Basisdaten: TNS Infratest Sozialforschung (2005c), Tab. 2201 und 2202.

Tabelle 22: Anteil der Bezieher von sonstigen Einkommen sowie deren durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach heutiger bzw. letzter beruflicher Stellung – Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), alte Länder*

	Männer					Frauen				
	Arbeiter	Ange- stellte	Beamte	Selbst.	Mith. F.	Arbeiter	Ange- stellte	Beamte	Selbst.	Mith. F.
Bezieher in vH	0	0	0	2	-	0	1	2	1	2
Mtl. Betrag je Be- zieher (in Euro)	[172]	[571]	[113]	(616)	-	(278)	(697)	[257]	[279]	(426)

* Bei Ehepaaren werden die Einkommen je zur Hälfte den beiden Ehepartnern zugerechnet.

Zeichenerklärung:

- nicht besetzt; (XXX) Wert statistisch nur schwach gesichert ($9 < n < 30$); [XXX] Wert statistisch nicht gesichert ($n < 10$)

Quelle: Eigene Darstellung. Basisdaten: TNS Infratest Sozialforschung (2005b), Tab. 1212.

Tabelle 23: Anteil der Bezieher von sonstigen Einkommen sowie deren durchschnittliche Höhe je Monat differenziert nach heutiger bzw. letzter beruflicher Stellung – Männer und Frauen ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner), neue Länder*

	Männer					Frauen				
	Arbeiter	Ange- stellte	Beamte	Selbst.	Mith. F.	Arbeiter	Ange- stellte	Beamte	Selbst.	Mith. F.
Bezieher in vH	0	0	-	1	-	1	5	-	1	1
Mtl. Betrag je Be- zieher (in Euro)	[36]	[212]	-	[162]	-	[282]	(189)	-	[19]	[36]

* Bei Ehepaaren werden die Einkommen je zur Hälfte den beiden Ehepartnern zugerechnet.

Zeichenerklärung:

- nicht besetzt; (XXX) Wert statistisch nur schwach gesichert ($9 < n < 30$); [XXX] Wert statistisch nicht gesichert ($n < 10$)

Quelle: Eigene Darstellung. Basisdaten: TNS Infratest Sozialforschung (2005c), Tab. 2212.

5.2.2.2.3. Einkommens- bzw. Sparfähigkeitsanalyse

Zur Ergänzung der aus den Abschnitten 5.2.2.2.1 und 5.2.2.2.2 ableitbaren Altersvorsorgebemühungen der obligatorisch nicht abgesicherten Selbständigen wird in diesem Abschnitt noch eine Einkommens- bzw. Sparfähigkeitsanalyse durchgeführt. Diese kann, sofern die Bemühungen als zu gering eingestuft werden, Hinweise darauf liefern, ob hierfür fehlende finanzielle Möglichkeiten oder eine fehlende Bereitschaft verantwortlich sind. Dies wiederum ist dann von Bedeutung, wenn die verschiedenen Weiterentwicklungsoptionen dahingehend bewertet werden sollen, ob sie tatsächlich zur Vermeidung von Altersarmut beitragen. Zur Durchführung der Einkommensanalyse, von der auf die Sparfähigkeit bzw. die Sparbereitschaft der Haushalte bzw. Personen geschlossen werden soll, wird wiederum ein Scientific Use File der EVS 2003²⁰⁶ verwendet.

Im Folgenden wird zunächst die Verteilung der monatlichen Bruttoeinkommen der selbständigen HEB insgesamt sowie die der selbständigen in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten bzw. nicht versicherten HEB betrachtet. Dabei zeigt sich, wie Abbildung 7 zu entnehmen ist, dass sich die Verteilung der monatlichen Bruttoeinkommen der Selbständigen HEB insgesamt und differenziert danach, ob sie in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder nicht versichert sind, nicht wesentlich voneinander unterscheidet. Dennoch sollte hervorgehoben werden, dass mit einem Anteil von 28,65 vH die selbständigen, pflichtversicherten HEB am häufigsten über monatliche Bruttoeinkommen von 4.500 Euro und mehr verfügen. Bei den selbständigen, nicht versicherten HEB sind es lediglich 20,13 vH.²⁰⁷ Dagegen haben letztere mit 17,26 vH vergleichsweise häufiger lediglich ein monatliches Bruttoeinkommen von unter 1.100 Euro zur Verfügung. Bei den pflichtversicherten, selbständigen HEB sind es mit 14,62 vH etwas weniger.

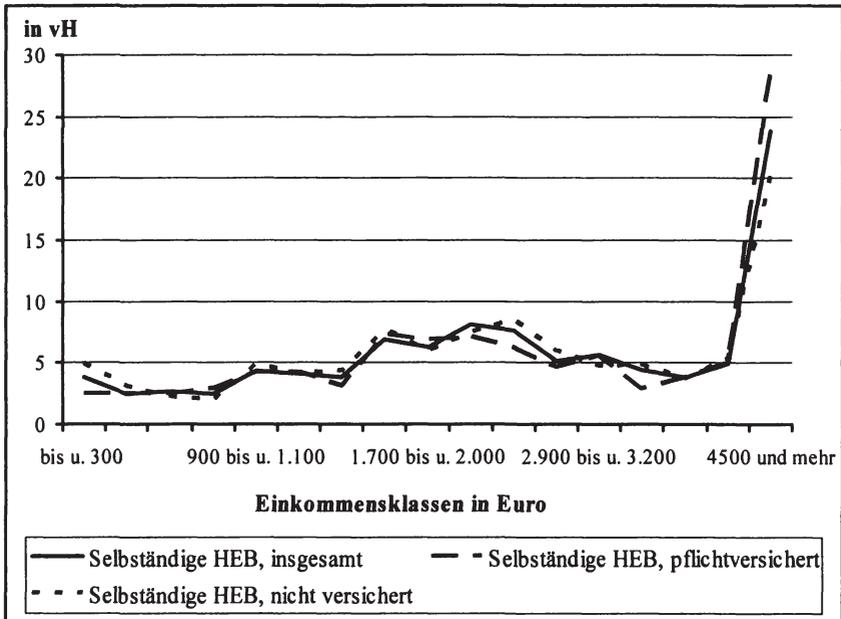
In Abbildung 8 wird die Verteilung der monatlichen Bruttoeinkommen der als schutzbedürftig eingeordneten, abhängig Beschäftigten sowie der selbständigen HEB insgesamt und die der selbständigen, nicht versicherten HEB betrachtet. Dabei zeigt sich, dass der Anteil derjenigen HEB, die über ein monatliches Bruttoeinkommen von 4.500 Euro und mehr verfügen, mit 23,84 vH bzw. 20,12 vH bei den Selbständigen insgesamt bzw. den nicht pflichtversicherten Selbständigen deutlich höher ist als bei den abhängig Beschäftigten, bei denen es lediglich 16,91 vH sind. Allerdings zeigt sich ebenso deutlich, dass der Anteil derjenigen, die über ein monatliches Bruttoeinkommen von unter 1.100 Euro verfügen, bei den beiden Selbständigengruppen mit 15,61 vH (selbständige HEB insgesamt) und 17,26 vH (nicht pflichtversicherte Selbständige) wesentlich größer ist als bei den abhängig Beschäftigten mit 6,01 vH. Zudem verfügen weniger selbstän-

²⁰⁶ Vgl. Fn 195.

²⁰⁷ Auf eine detaillierte Betrachtung der Verteilung der Einkommen in den oberen Einkommensklassen wird, da in dem hier betrachteten Kontext nicht relevant, an dieser Stelle verzichtet.

dige HEB als abhängig beschäftigte HEB über mittlere bis hohe monatliche Bruttoeinkommen zwischen 1.700 Euro und 4.500 Euro.

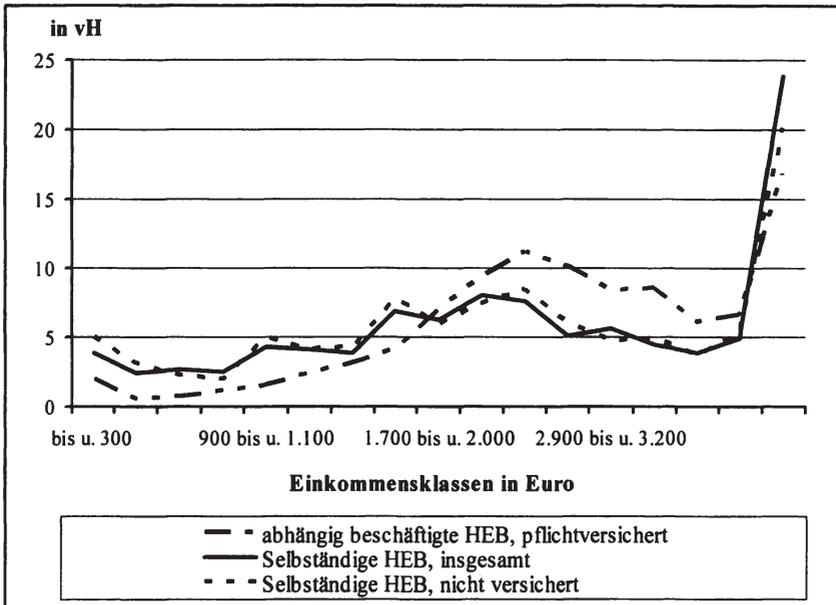
Abbildung 7: Verteilung der monatlichen Bruttoeinkommen aus selbständiger Tätigkeit der selbständigen HEB (ohne Landwirte) insgesamt und differenziert nach der Art der Absicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung, 2003



Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung auf Basis eines Scientific Use Files der EVS 2003.

Es muss also zum einen festgehalten werden, dass die Verteilung der monatlichen Bruttoeinkommen der selbständigen HEB insgesamt sowie die der selbständigen, nicht versicherten HEB wesentlich ungleicher ist als die der abhängig Beschäftigten. Zum anderen muss festgehalten werden, dass sich die Einkommenssituation der beiden betrachteten Selbständigengruppen bis zu einem monatlichen Bruttoeinkommen von 4.500 Euro eher schlechter darstellt als die der abhängig beschäftigten HEB.

Abbildung 8: Verteilung der monatlichen Bruttoeinkommen aus selbständiger Tätigkeit der selbständigen HEB (ohne Landwirte) insgesamt und der nicht pflichtversicherten, selbständigen HEB (ohne Landwirte) sowie der monatlichen Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit der pflichtversicherten, abhängig Beschäftigten, 2003



Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung auf Basis eines Scientific Use Files der EVS 2003.

5.2.2.3. Bewertung der Altersabsicherung der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen

Wie die Ausführungen in Abschnitt 5.2.2.2.1 zeigen, entscheiden sich lediglich 0,4 vH der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen für eine Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 SGB VI und damit für die klassische Absicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Auch die freiwillige Versicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung stößt bei dieser Gruppe auf wenig Interesse. Denn im Verlauf des Jahres 2005 haben sich nur rund 500.000 Personen (eine Differenzierung nach der Art der Erwerbstätigkeit ist nicht möglich) für eine solche entschieden; von diesen zahlten zudem über 90 vH nur den Mindestbeitrag von 78 Euro im Monat im Jahr 2007.

Inwieweit sich die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen stattdessen für eine andere Form der direkten Altersvorsorge, also eine private Rentenversicherung entscheiden, lässt sich aufgrund der bekanntermaßen unzureichenden

Datenlage nicht abschließend klären: Der GDV weist zwar 638.000 Abschlüsse einer Basisrente aus; allerdings ist nicht bekannt, welchen Erwerbsstatus die einzelnen Versicherungsnehmer haben.²⁰⁸

Auch die im Endbericht der AVID 2005 aufgeführten Ergebnisse erlauben keine explizite Aussage zur Absicherung nicht obligatorisch abgesicherter Selbständiger durch private Rentenversicherungen. Denn neben den beschriebenen Einschränkungen, die für die Ergebnisse der AVID 2005 gelten, ist insbesondere problematisch, dass dem Endbericht nicht zu entnehmen ist, wie viele der Selbständigen insgesamt bzw. der Selbständigen der einzelnen betrachteten Kategorien überhaupt privat vorsorgen. Aus diesem Grund ist es auch nicht möglich, die eigentlich positiv zu bewertenden, vergleichsweise hohen durchschnittlichen projizierten Anwartschaften aus privater Vorsorge der überwiegend nicht obligatorisch abgesicherten „Gewerbetreibenden“ und „sonstigen Selbständigen“ in Höhe von 560 Euro bzw. 704 Euro einzuordnen. Denn es wäre durchaus möglich, dass diese Werte aus der Absicherung einiger weniger nicht obligatorisch abgesicherter Selbständiger mit hohen Einkommen ermittelt wurden und somit nicht repräsentativ für die gesamte Gruppe der „Gewerbetreibenden“ und „sonstigen Selbständigen“ sind.

Der ASID 2003, die allerdings aufgrund der Tatsache, dass sie die Höhe und Zusammensetzung der Alterseinkommen der im Jahr 2003 55-Jährigen und Älteren ermittelt, am wenigsten zur Bewertung der heutigen Altersvorsorgebemühungen geeignet ist, ist zu entnehmen, dass Einnahmen aus privaten Rentenversicherungen bei der Zusammensetzung der Alterseinkommen dieser Gruppe im Grunde keine Rolle spielen – auch nicht in den Selbständigenkategorien „Gewerbetreibende“ und „sonstige Selbständige“, in denen sich die meisten nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen befinden. Gleichwohl kann geschlossen werden, da Altersarmut glücklicherweise in den letzten Jahrzehnten und bis heute keine Rolle gespielt hat, dass es den meisten der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen gelungen sein muss, auf andere Art und Weise als durch eine (private) Rentenversicherung für das Alter vorzusorgen. Diese Tatsache kann möglicherweise als Hinweis gewertet werden, dass auch heute andere, in dieser Arbeit als indirekte Formen der Alterssicherung bezeichnete Vorsorgemöglichkeiten, der einer staatlichen oder privaten Rentenversicherung vorgezogen werden.

Aus den Informationen, die aus den verschiedenen, mehr oder weniger geeigneten Datengrundlagen zusammengetragen werden konnten, ist im Hinblick auf die Absicherung der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen durch direkte Altersvorsorgemaßnahmen insbesondere das Folgende festzuhalten: Be-

²⁰⁸ Es ist bereits in Abschnitt 5.2.2.1 darauf hingewiesen worden, dass eine Basisrente aufgrund der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten insbesondere für sehr gut verdienende Selbständige, aber auch für Beamte attraktiv ist.

sondere Präferenzen für die Wahl einer Absicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung lassen sich derzeit bei den nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen nicht erkennen. Private Rentenversicherungen werden durchaus als Altersvorsorgemaßnahme genutzt, es wäre allerdings sehr positiv zu bewerten, wenn die Gruppe derer, die auf diese Weise vorsorgen, wesentlich größer wäre. Denn private Rentenversicherungen sind die sicherste Form der Altersvorsorge, da sie schwieriger als „indirekte Altersvorsorgemaßnahmen“ vor Eintritt in die Ruhestandsphase für konsumtive Zwecke verwendet werden können.

Dennoch ist es ebenso legitim, wenn sich die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen durch indirekte Vorsorgemaßnahmen für das Alter absichern. Inwieweit dies die heute über 55-Jährigen gemacht haben, haben die aufgeführten Ergebnisse der ASID 2003 gezeigt – Altersarmut kommt in dieser Gruppe glücklicherweise bis heute sehr selten vor. Allerdings ist dieses Ergebnis vergangenheitsorientiert, so dass es im Rahmen dieser Bewertung der heutigen Altersvorsorgebemühungen der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen nicht weiter berücksichtigt wird.

Stattdessen werden die in Abschnitt 5.2.2.2 auf Basis eines Scientific Use Files der EVS 2003 ermittelten Ergebnisse für die Bewertung herangezogen. Bei der Auswertung dieses Scientific Use Files hat sich gezeigt, dass Haushalte mit selbständigem, nicht versichertem HEB nicht häufiger über einzelne, indirekte Vermögenspositionen verfügen als Haushalte mit abhängig beschäftigtem HEB, obwohl letztere bereits durch ihre Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung besser für das Alter abgesichert sind. Haushalte mit selbständigem, nicht versichertem HEB verfügen lediglich vergleichsweise häufiger über Immobilien und Wertpapiere. Allerdings besitzen auch Haushalte mit selbständigem, pflichtversichertem HEB diese beiden Vermögenspositionen häufiger als Haushalte mit abhängig beschäftigtem HEB.

Des Weiteren ist hervorzuheben, dass sowohl der äquivalenzgewichtete Wert der Immobilien als auch der der Wertpapiere von Haushalten mit selbständigem, pflichtversichertem bzw. nicht versichertem HEB etwa doppelt bzw. mehr als doppelt so hoch ist wie der der Haushalte mit abhängig beschäftigtem HEB.

Diese vermögenspositionenorientierte Betrachtungsweise berücksichtigt allerdings nicht, dass die Möglichkeit besteht, dass Haushalte über mehrere Formen der indirekten Altersvorsorge gleichzeitig verfügen können. Dieser Möglichkeit wird erst bei einer Betrachtung des äquivalenzgewichteten Geldvermögens Rechnung getragen, wobei im Rahmen dieser Arbeit zugleich Schulden aus Konsumentenkrediten berücksichtigt wurden und deshalb das äquivalenzgewichtete Nettogeldvermögen herangezogen wurde.

Dabei hat die entsprechende Analyse ergeben, dass sowohl etwa 95 vH der Haushalte mit selbständigem, nicht versichertem HEB als auch der Haushalte mit abhängig beschäftigtem HEB über äquivalenzgewichtete Nettogeldvermögen verfügen. Mit 85,71 vH ist auch der Anteil der Haushalte mit selbständigem, pflichtversichertem HEB, die über Geldvermögen verfügen, sehr groß. Aller-

dings zeigt eine vergleichende Betrachtung des Mittelwerts und des Medians des äquivalenzgewichteten Nettogeldvermögens auch, dass die Verteilung dieser Geldvermögen, insbesondere in den jeweiligen Selbständigengruppen, sehr ungleich ist. Während die ersten 50 vH dieser Selbständigengruppen jeweils über vergleichsweise geringe äquivalenzgewichtete Nettogeldvermögen verfügen, befinden sich unter den verbleibenden 50 vH Haushalte mit extrem hohen Nettogeldvermögen. In der Gruppe der Haushalte mit abhängig beschäftigtem HEB ist die Verteilung der Vermögen dagegen vergleichsweise weniger ungleich.

Im Hinblick auf die Bewertung potentieller indirekter Altersvorsorgebemühungen von nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen folgt daraus, dass ein großer Teil dieser Gruppe nicht oder höchstens in geringem Maße indirekt für das Alter vorsorgen dürfte, während ein anderer Teil, trotz fehlender obligatorischer Absicherung, bestens für das Alter abgesichert sein dürfte.

Diese Interpretation wird auch durch die Ergebnisse der Einkommens- bzw. Sparfähigkeitsanalyse des Abschnitts 5.2.2.2.3 gestützt. Denn diese Analyse hat ergeben, dass sich die Einkommenssituation der selbständigen, nicht versicherten HEB bis zu einem monatlichen Bruttoeinkommen von 4.500 Euro eher schlechter darstellt als die der abhängig Beschäftigten. Insbesondere verfügen vergleichsweise viele selbständige, nicht versicherte HEB lediglich über ein monatliches Bruttoeinkommen von bis zu 1.100 Euro. Allerdings gibt es auch mehr selbständige, nicht versicherte HEB als abhängig beschäftigte HEB, die über ein monatliches Bruttoeinkommen von 4.500 Euro und mehr verfügen. Demnach dürften für einen, wenn nicht sogar den größeren Teil der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen die finanziellen Möglichkeiten, für das Alter vorsorgen zu können, begrenzt sein. Während ein anderer, kleinerer Teil ohne größere Probleme ein hinreichendes indirektes Vermögen aufbauen kann.

Zusammenfassend muss unter Berücksichtigung der vergleichsweise schlechten Datenlage im Hinblick auf diese Fragestellung und unter Berücksichtigung der Bewertung der direkten und indirekten Altersvorsorgebemühungen sowie der Einkommenssituation festgehalten werden, dass eine einheitliche Einordnung der Gruppe der obligatorisch nicht abgesicherten Selbständigen vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit nicht möglich ist. Denn der Teil dieser Gruppe, der über vergleichsweise niedrige Einkommen und in der Folge eine geringe Sparfähigkeit und damit über ein geringes direktes oder indirektes Vermögen verfügt, ist ohne weiteres mit den abhängig Beschäftigten vergleichbar und als schutzbedürftig einzuordnen. Dementsprechend wäre eine Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung für diesen Teil der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen zulässig.

Allerdings trifft dies auf den anderen Teil dieser Gruppe nicht zu. Die Bezieher der extrem hohen Einkommen, von denen es unter den abhängig Beschäftigten zudem deutlich weniger gibt, weisen nämlich gerade eine hohe Sparfähigkeit und große Vermögen auf, so dass sie nicht als schutzbedürftig eingeordnet werden können. In der Folge lässt sich eine Pflichtversicherung in der Gesetzlichen

Rentenversicherung – zumindest vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit – kaum begründen.

Anhand der bisher verwendeten Datenquellen lässt sich nicht ermitteln, ob und wenn ja, wodurch sich diese beiden Teilgruppen der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen charakterisieren lassen. Sowohl Rische (z. B. 2007b) als auch der SVR (2006) vertreten die Auffassung, dass es sich bei den unzureichend abgesicherten und damit schutzbedürftigen, nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen insbesondere um die so genannten Soloselbständigen handelt. Als Begründung verweisen sie auf die vermeintlich niedrigen Einkommen der Soloselbständigen, die eine ausreichende Altersabsicherung unmöglich erscheinen lassen. Inwieweit diese Annahme zutreffend ist, wird im Folgenden Abschnitt im Rahmen der Analyse und Bewertung der Ausweitung des Versichertenkreises auf die Soloselbständigen überprüft.

5.2.3. Analyse und Bewertung der Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung auf die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit

5.2.3.1. Vorbemerkungen

Der SVR (2006) leitet seine Auffassung, dass es die Soloselbständigen sind, bei denen eine Schutzbedürftigkeit zu konstatieren ist, aus Daten des Mikrozensus 2005 ab. Dieser erlaubt – wie in Abschnitt 5.1 beschrieben – im Vergleich zu den anderen Datenquellen eine detaillierte Betrachtung der Selbständigen, insbesondere im Hinblick auf ihre Mitarbeiterzahl. Allerdings ermöglicht er keine Vermögensanalyse, sondern lediglich eine Nettoeinkommensanalyse, von der dann auf die Sparfähigkeit und damit auf potentielle Altersvorsorgebemühungen geschlossen werden muss. Zudem erlaubt auch der Mikrozensus keine exakte Abgrenzung der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen bzw. Soloselbständigen. Dennoch wird in der folgenden Einkommens- und Sparfähigkeitsanalyse auf ihn zurückgegriffen, da er die einzige Datenquelle ist, in der die Soloselbständigen abgegrenzt werden können.

Zu dieser Problematik kommt hinzu, dass, wie ebenfalls in Abschnitt 5.1 bereits angeführt wurde, die Einteilung der Haushalte nach Einkommensklassen im Mikrozensus auf einer Selbsteinstufung beruht, die nachweislich zu einer verzerrten, mindestens aber zu einer ungenauen Einkommensverteilung führt. Des Weiteren erhebt der Mikrozensus anders als die EVS nur Nettoeinkommen. Dies ist insoweit ungünstig, als dass ein Vergleich der beiden Einkommensanalysen aus diesem Grund nicht unmittelbar möglich ist. Zudem bleibt unklar, ob Selbständige bei der Angabe ihrer Nettoeinkommen Aufwendungen zu ihrer sozialen Sicherung abziehen oder nicht. Je nachdem, wie sie sich verhalten, beeinflusst dies den Vergleich der Nettoeinkommen der abhängig Beschäftigten und selbst-

ständig Tätigen, von dem vergleichend auf die Altersvorsorgepotentiale der beiden Gruppen geschlossen werden soll.

Letztlich muss aber festgehalten werden, dass die Daten des Mikrozensus als einzige die Möglichkeit bieten, die Verteilung individueller Einkommen von Soloselbständigen zu betrachten. Die folgende Nettoeinkommensanalyse basiert im Vergleich zu der des SVR (2006) auf den aktuelleren Mikrozensusdaten des Jahres 2006.

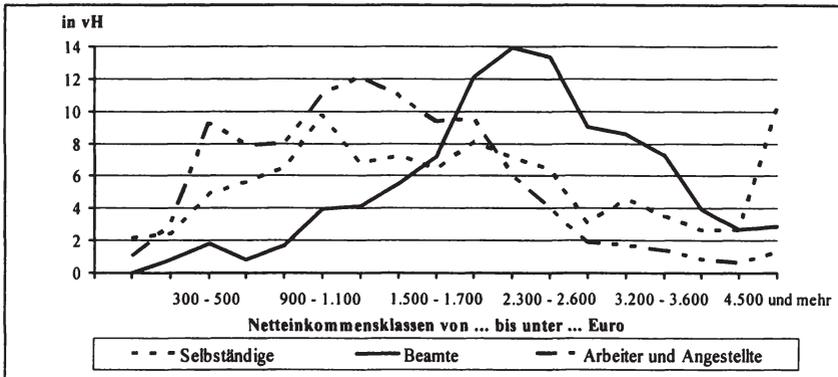
5.2.3.2. Analyse und Bewertung der Ausweitung des Versichertenkreises auf die Soloselbständigen

Wie Abbildung 9, in der die Verteilung der individuellen Nettoeinkommen der Arbeiter und Angestellten, der Beamten und der Selbständigen insgesamt dargestellt wird, zeigt, ist die Einkommensverteilung der Selbständigen sehr heterogen. Während 31,26 vH der Selbständigen über ein Nettoeinkommen von unter 1.100 Euro verfügen, haben immerhin 10,15 vH der Selbständigen ein Nettoeinkommen von 4.500 und mehr Euro. Zum Vergleich: 40,30 vH der Arbeiter und Angestellte verfügen über Nettoeinkommen von unter 1.100 Euro, aber lediglich 1,28 vH steht ein Einkommen von 4.500 und mehr Euro zur Verfügung. Bei den Beamten sind es dagegen lediglich 9,18 vH, die über Nettoeinkommen von unter 1.100 Euro verfügen, gleichzeitig haben aber auch nur 1,96 vH der Beamten ein Nettoeinkommen von 4.500 und mehr Euro zur Verfügung.

Diese Nettoeinkommensverteilung der Selbständigen, bei der über 30 vH der Selbständigen weniger als 1.100 Euro, aber auch mehr als 10 vH der Selbständigen mehr als 4.500 Euro zur Verfügung haben, zeigt, dass es unter den Selbständigen, die letztlich nicht obligatorisch abgesichert sind, sowohl solche geben wird, denen die finanziellen Möglichkeiten, für das Alter vorzusorgen, fehlen, und solche, die sich bestens absichern könnten. Dieses Ergebnis bestätigt somit – auch auf Basis des Mikrozensus 2006 – die in Abschnitt 5.2.2.3 formulierte Vermutung, dass es innerhalb der Gruppe der (nicht obligatorisch abgesicherten) Selbständigen sowohl schutzbedürftige als auch nicht schutzbedürftige Selbständige gibt. Ob letztere allerdings auch dazu bereit sind, für ihr Alter vorzusorgen, kann an dieser Stelle weder bejaht noch verneint werden, da von einer Sparfähigkeit nicht zwangsläufig auch auf eine Sparbereitschaft geschlossen werden kann. Gleichwohl ist es möglich, durch die Ermittlung der individuellen Nettoeinkommensverteilung der Soloselbständigen und der Selbständigen mit Beschäftigten zu bestimmen, ob es sich bei den Selbständigen, denen vorwiegend die für Altersvorsorgezwecke notwendigen finanziellen Mittel fehlen, tatsächlich um die Soloselbständigen handelt.

Wie Abbildung 10 zeigt, unterscheiden sich die Nettoeinkommensverteilung der Arbeiter und Angestellten und die der Soloselbständigen kaum voneinander. 40,30 vH der Arbeiter und Angestellten und sogar 43,24 vH der Soloselbständigen verfügen lediglich über Nettoeinkommen von unter 1.100 Euro. Zwischen

Abbildung 9: Verteilung der individuellen Nettoeinkommen einzelner Erwerbstätigengruppen in Deutschland, 2006*



* Angegeben wird jeweils der Anteil der Personen einer Einkommensklasse an der Gesamtzahl der Personen in der Erwerbstätigengruppe. Unberücksichtigt bleiben mithelfende Familienangehörige, selbständige Landwirte und Erwerbstätige ohne Einkommen bzw. ohne Angaben zum Einkommen.

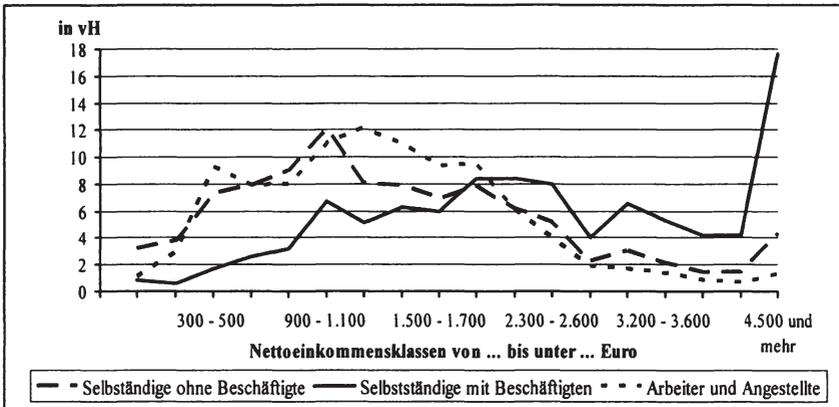
Quelle: Eigene Darstellung, Basisdaten: Statistisches Bundesamt (2008a).

der Nettoeinkommensklasse von 1.100 bis unter 1.300 Euro und der Nettoeinkommensklasse von 1.700 bis unter 2.000 Euro sind die Anteile der Arbeiter und Angestellten in den jeweiligen Einkommensklassen zwar höher als die der Soloselbständigen, aber ab einem Nettoeinkommen von 2.000 Euro sind die Einkommensverteilung der Soloselbständigen und die der Arbeiter und Angestellten wieder nahezu identisch. Über Nettoeinkommen von 4.500 Euro und mehr verfügen 4,39 vH der Soloselbständigen und – wie bereits beschrieben – sogar nur 1,28 vH der Arbeiter und Angestellten. Zum Vergleich: Bei den Selbständigen mit Beschäftigten haben lediglich 15,71 vH weniger als 1.100 Euro, aber 17,63 vH 4.500 Euro und mehr zur Verfügung. Demnach dürften die Soloselbständigen potentiell zu den Selbständigen gehören, denen die finanziellen Möglichkeiten fehlen, um, sofern aufgrund einer fehlenden obligatorischen Absicherung notwendig, ausreichend für das Alter vorzusorgen. Es kann und soll an dieser Stelle aber weder ausgeschlossen werden, dass es auch Soloselbständige gibt, die die finanziellen Möglichkeiten haben, ausreichend für das Alter vorzusorgen, noch kann und soll ausgeschlossen werden, dass es auch unter den Selbständigen mit Beschäftigten einige gibt, die zur Altersvorsorge nicht in der Lage sind. Denn es darf nicht vergessen werden, dass auch 15,71 vH der Selbständigen mit Beschäftigten nur über Einkommen von unter 1.100 Euro verfügen.

Aus den genannten Gründen und da für Arbeiter und Angestellte aufgrund ihrer Einkommenssituation Schutzbedürftigkeit konstatiert wird, müsste dies zwangsläufig auch für die Soloselbständigen geschehen, so dass mit Blick auf die Be-

wertung der Option, die Soloselbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung zu integrieren, festzuhalten ist, dass dieser Vorschlag vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit zu rechtfertigen und damit als zulässig einzuordnen ist.

Abbildung 10: Verteilung der individuellen Nettoeinkommen der Arbeiter und Angestellten, der Selbständigen ohne und der Selbständigen mit Beschäftigten in Deutschland, 2006*



* Angegeben wird jeweils der Anteil der Personen einer Einkommensklasse an der Gesamtzahl der Personen in der Erwerbstätigengruppe. Unberücksichtigt bleiben mithelfende Familienangehörige, selbständige Landwirte und Erwerbstätige ohne Einkommen bzw. ohne Angaben zum Einkommen.

Quelle: Eigene Darstellung. Basisdaten: Statistisches Bundesamt (2008a).

5.2.4. Zusammenfassende Bewertung

Ziel des Abschnitts 5.2 war es, die drei im Rahmen dieser Arbeit betrachteten Weiterentwicklungsoptionen der Gesetzlichen Rentenversicherung, nämlich den Umbau der Gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, die Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen bzw. auf die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit der Betroffenen, aber auch der des Staates zu analysieren und zu bewerten. Während dies für den Umbau der Gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung vergleichsweise einfach war, wurde die Analyse und Bewertung der beiden anderen Optionen durch das Fehlen einer geeigneten Datengrundlage erschwert.

Da der Umbau der Gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung die Integration der obligatorisch in den berufsständischen Versorgungswerken bzw. der Alterssicherung der Landwirte abgesicherten Selbständigen ebenso beinhalten würde wie die Integration der über die Beamtenversorgung abgesicherten Beamten, die alle gerade wegen dieser obligatorischen Absi-

cherung in den verschiedenen Systemen als nicht schutzbedürftig einzuordnen sind, ist die Errichtung einer Erwerbstätigenversicherung, wie sie vom DGB, dem SoVD und dem Volkssolidarität Bundesverband e. V. angestrebt wird, vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit nicht zu rechtfertigen.

Dagegen ist – vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit – insbesondere für die Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen aufgrund der Datenlage eine abschließende Bewertung schwierig. Denn es lässt sich lediglich feststellen, dass es in der Gruppe der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen solche gibt, für die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation Schutzbedürftigkeit zu konstatieren ist und solche, auf die das nicht zutrifft. Allerdings ist es nicht möglich, die Selbständigen, für die Schutzbedürftigkeit festgestellt werden muss, näher zu charakterisieren, da die EVS 2003, die zur Einkommens- und insbesondere zur Vermögensanalyse verwendet werden muss, diese Informationen nicht erhebt.

Somit muss zur Analyse und Bewertung der Option, den Versichertenkreis der Gesetzlichen Rentenversicherung auf die Soloselbständigen auszudehnen, auf eine andere, als weniger geeignet eingestufte Datengrundlage, nämlich den Mikrozensus 2006, zurückgegriffen werden. Denn dieser bietet als einzige der Datengrundlagen die Möglichkeit, die Selbständigen nach ihrer Beschäftigtenzahl zu differenzieren. Gleichzeitig ist diese Datengrundlage potentiell auch dazu geeignet, die Selbständigen aus der Gruppe der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen zu identifizieren, die als schutzbedürftig einzuordnen sind. Bei diesen handelt es sich um die so genannten Soloselbständigen, so dass die Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung auf die Soloselbständigen vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit als richtig einzuordnen ist.

Wenngleich an dieser Stelle darauf zu verweisen ist, dass Selbständige, die einen Existenzgründungszuschuss gemäß § 421 Abs. 1 SGB III erhalten („ICH-AG“), soweit sie einer nicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 – 9 SGB VI versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit nachgehen, für die Dauer des Bezugs des Existenzgründungszuschusses in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Allerdings ist dieser Existenzgründungszuschuss zum 1. August 2006 durch den Gründungszuschuss gemäß §§ 57 und 58 SGB III ersetzt worden, der nicht mehr zu einer Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung führt. Folglich gibt es spätestens ab der zweiten Hälfte des Jahres 2009 keine geförderte Form der Soloselbständigkeit mehr, die bereits aufgrund der Förderung mit einer Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung einhergeht.

Nach wie vor muss dagegen offen bleiben, ob auch die Ausweitung des Versichertenkreises auf alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit zu rechtfertigen ist. Zwar gehören auch die als schutzbedürftig eingeordneten Soloselbständigen sowie Selbständige mit Beschäftigten und niedrigen Einkommen zu dieser Gruppe, aber gleichwohl gibt es

in dieser auch zahlreiche Selbständige mit sehr hohen (4.500 Euro und mehr) Einkommen, für die keine Schutzbedürftigkeit besteht.

Allein vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit dürfte es daher schwierig sein, die im Vergleich zur Integration allein der Soloselbständigen umfassendere Ausweitungsoption zu begründen. Auf der anderen Seite sind aber auch Probleme zu erwarten, die aus einer alleinigen Integration der Soloselbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung resultieren würden. Diese Aspekte werden im folgenden Abschnitt diskutiert.

5.3. Anmerkungen zu den Folgen einer Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung allein auf die Soloselbständigen

Nachdem – wie im vorangegangenen Abschnitt 5.2 ermittelt – im Gegensatz zur Integration aller Selbständigen lediglich die Integration der Soloselbständigen vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit ohne Einschränkungen zu rechtfertigen ist, stellt sich die Frage nach der Umsetzung einer solchen Regelung.

Aufgrund der spezifischen Besonderheiten der Pflichtversicherung von Selbständigen in der Gesetzlichen Rentenversicherung, die in den meisten Fällen selbst für das Zustandekommen ihres Versicherungsverhältnisses verantwortlich sind, müsste auch bei der Ausweitung des Versichertenkreises auf die bisher nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen in erster Linie auf deren Bereitschaft, diese Regelung zu beachten, vertraut werden. Denn anders als z. B. bei den Handwerkern, bei denen die zuständigen Handwerkskammern jede Anmeldung, Löschung oder sonstige Eintragung in der Handwerksrolle den Versicherungsträgern melden müssen, ist eine Erfassung der Soloselbständigen durch Dritte zumindest nicht in vollem Umfang zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang wäre lediglich daran zu denken, explizit Soloselbständige, die einen Gründungszuschuss gemäß §§ 57 und 58 SGB III erhalten, über Dritte, in diesem Fall über die Arbeitsagenturen, zu erfassen. Dies entspräche dann der mit dem früheren Existenzgründungszuschuss gemäß § 421 Abs. 1 SGB III verbundenen Regelung, die vorsah, dass jeder Bezieher der Förderung, sofern er nicht gemäß § 2 S. 1 Nr. 1 – 9 SGB VI versicherungspflichtig war, aufgrund und für die Dauer des Bezugs des Existenzgründungszuschusses in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist.

Allerdings knüpft der Gründungszuschuss gemäß §§ 57 und 58 SGB III anders als der Existenzgründungszuschuss gemäß § 421 Abs. 1 SGB III nicht explizit an eine selbständige Tätigkeit ohne Beschäftigte an, so dass an dieser Stelle bei einer möglichen Meldung an die Rentenversicherungsträger geprüft werden müsste, ob der jeweilige Selbständige Arbeitnehmer beschäftigt oder nicht. Da aber zudem nicht jeder Soloselbständige einen Gründungszuschuss gemäß §§ 57 und 58 SGB III erhält und somit nicht jeder Soloselbständige von Dritten erfasst

und den Sozialversicherungsträgern gemeldet werden kann, kann auf diese Weise keine lückenlose Erfassung garantiert werden.

Folglich ist eine Ausweitung der entsprechenden Kontrollen notwendig. Diese sind wiederum mit administrativem Aufwand verbunden, der auch daraus resultiert, dass unterschiedliche Regelungen für Selbständige mit und ohne Beschäftigte existieren. Denn es wäre grundsätzlich denkbar, dass einige Selbständige unzutreffenderweise Beschäftigte ausweisen, allein um die Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung zu umgehen, so dass derartige Sachverhalte aufgedeckt werden müssten.

Des Weiteren wäre zu regeln, wie es sich mit der Versicherungspflicht eines Soloselbständigen verhält, sobald dieser Beschäftigte einstellt. In diesem Fall müsste, sofern es tatsächlich nur um die Absicherung der Soloselbständigen geht, eigentlich die Versicherungspflicht entfallen. Allerdings stellt sich – gerade auch vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit – zum einen die Frage, ob ein Entfallen der Versicherungspflicht zielführend wäre. Zum anderen stellt sich die Frage, wie eine Situation unbürokratisch auszugestalten wäre, in der ein möglicher, häufiger Wechsel zwischen einer selbständigen Tätigkeit ohne bzw. mit (einem) Beschäftigten stattfindet. Prinzipiell könnte eine derartige Situation dadurch entbürokratisiert werden, dass der dann ehemalige Soloselbständige sich auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen kann. Allerdings müsste auch dieses Vorgehen mit einer Prüfung einhergehen, so dass insgesamt davon auszugehen ist, dass mit der Ausweitung des Versichertenkreises allein auf die Soloselbständigen und den damit verbundenen Abgrenzungs- und Übergangsproblemen ein erheblicher administrativer Aufwand entsteht, der durch die Integration aller bisher nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung deutlich reduziert werden könnte.

In diesem Fall würde man zudem gleichzeitig dem Schutzbedürfnis, das auch einem kleinen Teil der Selbständigen mit Beschäftigten nachgewiesen werden kann, gerecht werden. Insbesondere könnten aber durch die Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung auf alle Selbständigen die aus gebrochenen Erwerbsverläufen resultierenden Versicherungslücken in der Gesetzlichen Rentenversicherung, die heute in Folge häufiger und – wie in Abschnitt 4.2 beschrieben – zunehmender Wechsel zwischen sozialversicherungspflichtiger und sozialversicherungsfreier (selbständiger) Erwerbstätigkeit häufiger vorkommen, reduziert bzw. vermieden werden. Denn durch die Ausweitung der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung auf alle Selbständigen würden die Zeiten sozialversicherungsfreier Erwerbstätigkeit beseitigt und damit die Häufigkeit des Vorkommens von Versicherungslücken erheblich vermindert werden.

Zudem führt Rische (2008) an, dass es zu einer alleinigen Integration der Soloselbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung keine Entsprechung in den

beiden anderen staatlichen Pflichtsystemen der Alterssicherung, den berufsständischen Versorgungssystemen und der Alterssicherung der Landwirte gibt. Wenngleich die Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung auf alle Selbständigen vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit nicht ohne weiteres zu rechtfertigen ist, sollten die in diesem Abschnitt aufgeführten Argumente, insbesondere der steigende administrative Aufwand sowie die mögliche Reduktion von Versicherungslücken, dennoch genügen, um eine Versicherungspflicht aller Selbständigen in der Gesetzlichen Rentenversicherung zu rechtfertigen.

5.4. Anmerkungen zur Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Ziel der Vermeidung von Altersarmut

Die Einordnung der verschiedenen, im Rahmen der jeweiligen Ausweitungsoptionen zu integrierenden Selbständigengruppen als schutzbedürftig oder als nicht schutzbedürftig stützt sich, sofern realisierbar, auf die Analyse der Art und des Umfangs ihrer direkten und indirekten Altersvorsorgebemühungen, so dass ein weit gefasster Altersvorsorgebegriff zugrunde gelegt wird. Lediglich für den Fall, für den eine solche Analyse nicht möglich ist, nämlich für den Fall der Soloselbständigen, wird allein auf die Betrachtung der Einkommenssituation, d. h. auf eine Analyse der Sparfähigkeit, von der auf die finanziellen Möglichkeiten zur Altersvorsorge geschlossen werden kann, zurückgegriffen. Dabei wird Schutzbedürftigkeit letztlich dann konstatiert, wenn der Umfang der Altersvorsorge bzw. die finanziellen Möglichkeiten zu selbiger als unzureichend eingeordnet werden müssen. Dementsprechend wären insbesondere Selbständige mit vergleichsweise niedrigen Einkommen, also im konkreten Fall insbesondere die Soloselbständigen, von denen über 40 vH lediglich über Einkommen von unter 1.100 Euro verfügen, vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit in die Gesetzliche Rentenversicherung zu integrieren.

Da Schutzbedürftigkeit in diesem Kontext als Schutz vor Altersarmut zu interpretieren ist, sollte konsequenterweise mit der Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung für jeden eine Armut vermeidende Altersabsicherung verbunden sein. Da an dieser Stelle keine umfassende Diskussion des Armutsbegriffs erfolgen soll, wird angenommen, dass Altersarmut dann vorliegt, wenn das Alterseinkommen bzw. die Altersrente unter bzw. auf dem Niveau der Grundsicherung im Alter, die Regelleistung für Alleinstehende beträgt seit dem 1. Juli 2008 351 Euro, zuzüglich des Wohnkostenersatzes, liegt. Insgesamt beläuft sich diese Sozialleistung dann auf rund 660 Euro.

Folglich ist zu klären, ob tatsächlich jeder, aber insbesondere jeder nach der Ausweitung des Versichertenkreises neue pflichtversicherte Selbständige tatsächlich eine über diesem Referenzwert liegende Altersrente erhalten wird. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass ein Westdeutscher gut 25 Jahre lang das

Durchschnittseinkommen hätte verdienen müssen, um im Jahr 2007 eine Altersrente auf dem Niveau dieser Sozialleistung zu erhalten ($25 * 26,27 \text{ Euro} = 656,75 \text{ Euro}$). Und ein Arbeitnehmer, der lediglich 75 vH des jeweiligen Durchschnittseinkommens verdient hat, hätte dazu sogar knapp 33,5 Jahre erwerbstätig sein müssen. Oder anders formuliert: Bei einer durchgängigen Erwerbsbiografie von 45 Jahren wäre ein Verdienst von 56 vH des jeweiligen Durchschnittseinkommens notwendig gewesen, um im Jahr 2007 eine Altersrente in Höhe von rund 660 Euro zu erhalten.

Inwieweit Niedrigeinkommensbezieher diese Bedingungen in Zukunft – auch angesichts einer steigenden Zahl von gebrochenen Erwerbsbiografien – erfüllen können, ist unklar. Sollten allerdings angesichts längerer Zeiten von Arbeitslosigkeit und niedrigen Beitragszahlungen von potentiellen Neuversicherten keine Altersrenten auf diesem Niveau erzielt werden können, schließt sich die Frage an, ob unter diesen Umständen die Verpflichtung zur Absicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung angemessen ist. Denn insbesondere aus der Perspektive der betroffenen Selbständigen, die mit dem Hinweis auf ihre unzureichende Altersabsicherung und dem Ziel, eine Armut vermeidende Altersvorsorge aufzubauen, in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert wurden, erscheint dies zweifellos problematisch. Denn auch ohne eine möglicherweise jahrelange Beitragszahlung hätte der Betroffene einen Anspruch auf die Grundsicherung im Alter, so dass es für ihn, sofern seine zu erwartende Altersrente nicht deutlich höher als diese ist, ökonomisch rational wäre, der Beitragszahlung auszuweichen und sich als „Free-Rider“ zu verhalten.

Gleichzeitig ist es für die Gesetzliche Rentenversicherung als solche zunächst gewissermaßen eine „Image-“, mittel- bis langfristig allerdings eine Existenzfrage, wenn aus langjährigen Beitragszahlungen im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung bei immer mehr Versicherten Altersrenten unterhalb der Sozialhilfe resultieren. Denn unter diesen Umständen nimmt die Bereitschaft zur Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab und dafür die Bereitschaft zur Umgehung der Pflichtversicherung rapide zu. Wenngleich letzterem durch die Pflichtversicherung aller Erwerbstätigen in der Gesetzlichen Rentenversicherung und damit der Einschränkung der Umgehungsmöglichkeiten entgegenge wirkt werden soll.

Allerdings können – auch angesichts der Folgen des demografischen Wandels – bei Beibehaltung des Status quo die beschriebenen Probleme nicht gänzlich beseitigt werden, so dass Gegenmaßnahmen ergriffen werden sollten. Letztlich kann die Attraktivität der Gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere für die Versicherten der unteren Einkommenschichten wohl nur erhöht werden, wenn Altersrenten, die unterhalb der Grundsicherung im Alter liegen, sachgerecht durch Steuermittel finanziert, auf einen Wert oberhalb der Grundsicherung auf-

gestockt werden, oder aber die Rente nach Mindesteinkommen²⁰⁹ wieder eingeführt wird, wie inzwischen wieder gefordert wird.²¹⁰ Die Folge einer solchen Entscheidung wäre zudem, dass für potentiell betroffene Versicherte die Beitragszahlung wieder interessant bzw. die Motivation für so genanntes „Free-Rider-Verhalten“ reduziert wird.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass es einen weiteren Argumentationsstrang gibt, mit dem – auch vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit – jede Beitragszahlung, auch dann, wenn sie lediglich zu Rentenanwartschaften führt, die in Altersrenten unterhalb der Grundsicherung im Alter münden, gerechtfertigt ist. Bei dieser Argumentation steht allerdings weniger die Schutzbedürftigkeit des versicherten Selbständigen im Vordergrund, sondern vielmehr die des Staates bzw. des Steuerzahlers, und der ist, gerade weil der heutige Sozialstaat Leistungen wie die Grundsicherung im Alter anbietet, ebenfalls schutzbedürftig.

Dabei geht es darum, einen Sozialstaat wie den deutschen vor dem gerade beschriebenen „Free-Rider-Verhalten“, also der unangemessenen Inanspruchnahme von Sozialleistungen, hier der Grundsicherung im Alter, zu schützen. Jeder Bürger eines Sozialstaats, der bedarfsabhängig Leistungen gewährt, also auch jeder deutsche Bürger, sollte sich deshalb grundsätzlich dazu verpflichtet fühlen, im Rahmen seiner Möglichkeiten Vorsorge zu betreiben, was in diesem konkreten Fall auch Beitragszahlungen, die letztlich zu minimalen Rentenzahlungen, die zudem nach geltendem Recht auf die Höhe der Grundsicherung angerechnet werden, beinhaltet.

Gleichwohl sollte der Staat seine Bereitschaft signalisieren, den Verzicht auf ökonomisch-rationales „Free-Rider-Verhalten“ zu honorieren, in dem er z. B. die entsprechenden Altersrenten auf einen Betrag etwas oberhalb der Grundsicherung im Alter aufstockt. Bei der Einführung einer solchen Aufstockungsregelung, die, um das noch einmal zu betonen, aus Steuermitteln zu finanzieren ist,

²⁰⁹ Die Rente nach Mindesteinkommen wurde im Zuge der Rentenreform 1972 eingeführt und war derart ausgestaltet, dass das Altersruhegeld von Geringverdienern bei 25-jähriger versicherungspflichtiger Tätigkeit nicht nach dem tatsächlichen, sondern nach einem höheren fiktiven Einkommen in Höhe von 75 vH des jeweiligen Durchschnittsentgelts berechnet wurde. Mit dieser Regelung sollten erwerbstätige Geringverdiener besser vor Altersarmut geschützt werden. Mit dem Rentenreformgesetz von 1992 wurde diese Regelung, die bisher nur Pflichtbeitragszeiten vor 1973 erfasste, auf Pflichtbeitragszeiten bis Ende 1991 erweitert und modifiziert. Fortan galt, dass bei Zurücklegen von mindestens 35 Jahren mit rentenrechtlichen Zeiten und wenn sich aus den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen ein Durchschnittswert von weniger als 0,0625 Entgeltpunkten (= 75 vH des Durchschnittsentgelts) ergibt, die Pflichtbeitragszeiten bis einschließlich 1991 auf das 1,5-fache höchstens aber auf monatlich 0,0625 Entgeltpunkte erhöht werden.

²¹⁰ So hat der nordrhein-westfälische Arbeitsminister Karl-Josef Laumann in einem Interview mit der Wochenzeitung DIE ZEIT (06.03.08) gesagt, dass die Wiedereinführung der Rente nach Mindesteinkommen für ihn eine Option wäre, um Altersarmut zu verringern. Ebenso hat sich Bert Rürup in einem Gespräch mit dem Handelsblatt (02.01.08) für eine steuerfinanzierte Sockelrente ausgesprochen.

sollte allerdings auch das finanzielle Gleichgewicht des Staatshaushalts gewahrt bzw. die Belastungen heutiger und zukünftiger Steuerzahler berücksichtigt werden. Wenngleich hier auch eine Art „Trade-Off“ vorliegt, da diese auch durch die unangemessene Inanspruchnahme von Sozialleistungen belastet werden.

6. Analyse und Bewertung der verschiedenen Ausweitungsoptionen des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung im Hinblick auf die implizite Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung

6.1. Vorgehen und Annahmen

In Kapitel 3 wurde dargelegt, dass es zwischen allen in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflicht- oder freiwillig versicherten abhängig Beschäftigten und Selbständigen sowie allen in der Alterssicherung der Landwirte oder den berufsständischen Versorgungswerken Pflichtversicherten, allen Beamten und allen nicht in einem staatlichen System abgesicherten Selbständigen zu einer Ungleichbehandlung kommt. Dabei ist diese, wie ebenfalls ausführlich in Kapitel 3 dargelegt wurde, auf die implizite Besteuerung zurückzuführen, der lediglich die in der Gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten unterliegen. Da diese Ungleichbehandlung einen Verstoß gegen die horizontale Steuergerechtigkeit darstellt, die einen Aspekt des Leistungsfähigkeitsprinzips bildet, das wiederum Ausfluss des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG) im Steuerrecht ist, sollten Maßnahmen ergriffen werden, die dieser Ungleichbehandlung entgegenwirken.

Aus diesem Grund und da dieser Aspekt zudem zur Begründung einer Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung herangezogen wird,²¹¹ werden im Folgenden die in dieser Arbeit bereits vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit betrachteten Weiterentwicklungsoptionen „Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung auf die bisher nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen“ und „Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung auf die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen“ dahingehend analysiert, wie sie sich auf die implizite Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung bzw. die anzustrebende horizontal gleichmäßige Besteuerung auswirken. Die Ergebnisse dienen dann dazu, zu bewerten, ob vor dem Hintergrund der horizontal ungleichen Besteuerung aufgrund der impliziten Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung, eine Ausweitung des Versichertenkreises überhaupt erfolgen sollte bzw. dazu, zu bewerten, welches die am besten geeignete Ausweitungsoption wäre. Zudem wird für die einzelnen Ausweitungsoptionen analysiert, welche Geburtsjahrgänge zu den Gewinnern bzw. Verlierern gehören würden.

Auf die explizite Analyse der dritten Weiterentwicklungsoption, den Umbau der Gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, wird im Zusammenhang mit der impliziten Besteuerung verzichtet, da diese Option bereits vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit als nicht zulässig eingeordnet wurde.

²¹¹ Vgl. SVR (2006), Zf. 347 ff.

In der in den Abschnitten 6.2 und 6.3 folgenden Analyse werden – unter Berücksichtigung einiger Annahmen – für verschiedene Varianten der beiden genannten Ausweitungsszenarien die impliziten Steuersätze der Männer und Frauen der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 berechnet und denen eines Referenzszenarios ohne Ausweitung des Versichertenkreises gegenübergestellt. Dabei unterscheiden sich die verschiedenen Varianten der beiden Ausweitungsszenarien sowohl hinsichtlich der Altersstruktur der jeweils zu integrierenden Selbständigengruppen als auch hinsichtlich der durchschnittlichen Bemessungsgrundlage der potentiellen Neuversicherten.

So werden die impliziten Steuersätze für beide Ausweitungsszenarien sowohl für eine Variante berechnet, bei der – unabhängig von ihrem Alter – alle zu der jeweiligen Gruppe gehörenden Selbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung integriert werden, als auch für eine, bei der der Versichertenkreis lediglich auf alle unter 53-Jährigen der jeweiligen Gruppe ausgeweitet wird.

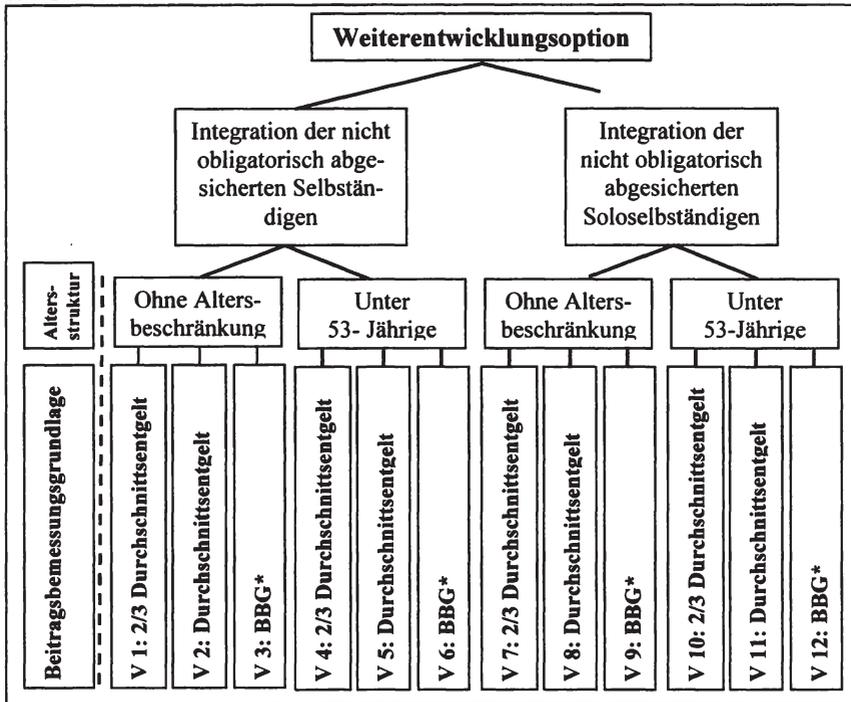
Zudem werden die impliziten Steuersätze dieser vier Varianten jeweils auf Basis dreier unterschiedlicher, durchschnittlicher Beitragsbemessungsgrundlagen der potentiellen Neuversicherten ermittelt. Dabei werden sowohl das Durchschnittsentgelt der Arbeitnehmer bzw. zwei Drittel dieses Durchschnittsentgelts als auch die Beitragsbemessungsgrenze, also etwa das Doppelte des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer, als Bemessungsgrundlage für die Beiträge der jeweiligen neu versicherten Selbständigen verwendet.

Auf diese Weise werden die impliziten Steuersätze für Männer und Frauen der Geburtsjahrgänge 1937 bis 2010 für insgesamt zwölf verschiedene Ausweigungsvarianten berechnet, die in Abbildung 11 noch einmal visualisiert werden.

Welches dieser zwölf Ausweitungsszenarien letztlich realisiert werden könnte, ist kaum vorherzusagen. Allerdings hängt die Entscheidung, ob alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen oder lediglich alle Soloselbständigen mit oder ohne Altersbegrenzung in die Gesetzliche Rentenversicherung integriert werden, von den mit der Ausweitung des Versichertenkreises angestrebten Zielen ab und stellt somit eine Wertentscheidung dar, während die Höhe der durchschnittlichen Beitragsbemessungsgrundlage der potentiellen Neuversicherten in erheblichem Maße von deren Einkommenssituation beeinflusst wird.

Diese stellt sich wiederum, wie in den Abschnitten 5.2.2.2.3 und 5.2.3.2 gezeigt wurde, insbesondere für die Soloselbständigen, nicht besser dar als die der abhängig Beschäftigten. Insofern dürfte eine durchschnittliche Beitragsbemessungsgrundlage der Neuversicherten in Höhe des durchschnittlichen Entgelts der Arbeitnehmer bei der Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen die wahrscheinlichste Variante sein. Da sich aber unter den Soloselbständigen besonders viele Niedrigeinkommensbezieher (unter 1.100 Euro) befinden, ist auch eine durchschnittliche Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe von zwei Dritteln des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer für die Szenarien, in denen lediglich die Soloselbständigen integriert werden, als denkbar einzustufen.

Abbildung 11: Übersicht über die Ausweitungsoptionen, für die die impliziten Steuersätze berechnet werden



* BBG - Beitragsbemessungsgrenze

Quelle: Eigene Darstellung.

Dagegen kann für beide Ausweitungsszenarien, also die Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen bzw. der entsprechenden Soloselbständigen, nahezu ausgeschlossen werden, dass die durchschnittliche Beitragsbemessungsgrundlage der Neuversicherten der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze entspricht.

Dennoch werden die impliziten Steuersätze für Männer und Frauen der einzelnen Geburtsjahrgänge auch für diese Beitragsbemessungsvariante der Ausweitungsszenarien berechnet, da so der Einfluss der Höhe der durchschnittlichen Bemessungsgrundlage auf die Veränderung der impliziten Besteuerung im Vergleich zum Referenzszenario besonders verdeutlicht werden kann.

Zudem bleibt anzumerken, dass die Höhe der durchschnittlichen Beitragsbemessungsgrundlage der potentiellen Neuversicherten von der konkreten Ausgestaltung der Versicherungsbedingungen abhängt. Wenn diese so ausgestaltet werden, dass die potentiellen Neuversicherten leicht ihren Versicherungsbeitrag re-

duzieren können,²¹² dann ist aufgrund vergleichsweise stärkerer Gegenwartspräferenzen davon auszugehen, dass zumindest der größere Teil von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und dementsprechend keinen einkommensabhängigen, sondern einen geringeren Beitrag zahlen wird. In diesem Fall wäre davon auszugehen, dass die durchschnittliche Beitragsbemessungsgrundlage der potentiellen Neuversicherten auch für den Fall der Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen nicht dem Durchschnittsentgelt der Arbeitnehmer, sondern vielmehr zwei Dritteln dieses Durchschnittsentgelts entspricht.

Für die Entscheidung, ob die Gruppe der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen oder lediglich die der Soloselbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung integriert werden soll, und insbesondere für die Entscheidung, ob die jeweilige potentielle Integration mit oder ohne Altersbegrenzung erfolgen soll, ist dagegen – wie bereits angedeutet – die mit der Ausweitung des Versichertenkreises angestrebte Zielsetzung von Bedeutung. Wenn, wie vielfach unterstellt, mit der Ausweitung des Versichertenkreises eine Stabilisierung der durch die Folgen des demografischen Wandels angespannten finanziellen Situation der Gesetzlichen Rentenversicherung angestrebt wird,²¹³ erscheint die Integration möglichst vieler potentieller Beitragszahler, die erst in einigen Jahren zu Rentenempfängern werden, auf den ersten Blick am sinnvollsten, so dass von den im Rahmen dieses Kapitels berücksichtigten Varianten die Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen im Alter von unter 53 Jahren anzustreben wäre. Allerdings sind in diesem Zusammenhang auch die auf die Rentenanpassung wirkenden Effekte der Ausweitung des Versichertenkreises zu berücksichtigen, die möglicherweise dazu führen könnten, einer anderen Variante den Vorzug zu geben.

Auch vor dem Hintergrund einer zur Vermeidung von Altersarmut anzustrebenden Ausweitung des Versichertenkreises ist die Integration potentieller Neuversicherter unter Beachtung einer Altersgrenze zu befürworten, wenngleich es sich bei der Altersgrenze von 53 Jahren nur um eine Kompromisslösung handeln kann. Denn wie an anderer Stelle ermittelt wurde, sind bei einem Durchschnittsverdienst 25 Erwerbsjahre nötig, um eine Rente in Höhe der Grundsicherung im Alter plus Wohnkostenersatz (insgesamt etwa 660 Euro) zu erhalten. Somit wäre bei einem angenommenen Durchschnittsverdienst eine Altersgrenze von 42 Jahren erforderlich, damit jeder Neuversicherte bei Renteneintritt eine Altersrente in dieser Höhe erhalten könnte. Da eine solche Altersgrenze einen extrem langen Übergangszeitraum zur Folge hätte und sich die angestrebten Effekte erst nach

²¹² Bereits heute gibt es eine solche Option für Existenzgründer, die in den ersten drei Jahren ihrer selbständigen Tätigkeit den halben Regelbeitrag zahlen können. Ähnliche oder weitergehende Ausnahmeregelungen sind bei den genannten Ausweitungsoptionen des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung ebenfalls denkbar und würden zu der genannten Reduktion der durchschnittlichen Bemessungsgrundlage der Neuversicherten führen.

²¹³ Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2002), S. 336 f. oder SVR (2001), Zf. 254.

Jahren voll entfalten könnten, wurde die Altersgrenze von 53 Jahren gewählt. Diese ermöglicht es einem Neuversicherten im Alter von 52 Jahren mit Durchschnittsverdienst zumindest, eine Altersrente in Höhe des Regelsatzes der Grundsicherung im Alter (351 Euro ab 1. Juli 2008) zu generieren; wenngleich es sich bei dieser sicher nicht um eine tatsächlich Armut vermeidende Altersrente handelt.

Auf der anderen Seite ermöglicht die Ausweitung des Versichertenkreises unter Berücksichtigung dieser Altersgrenze den 53-Jährigen und älteren auch weiterhin das in Abschnitt 3.2 angesprochene und abzulehnende, so genannte „Free-Rider-Verhalten“, da sie auch nicht in der bis zum Renteneintritt verbleibenden Zeit im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu Altersvorsorgemaßnahmen angehalten werden. Wenngleich Mitglieder dieser Gruppe natürlich nur dann, wenn sie nicht eigeninitiiert für das Alter vorgesorgt haben, tatsächlich zu „Free-Ridern“ werden. Allerdings müsste vor diesem Hintergrund, sofern „Free-Rider-Verhalten“ sicher ausgeschlossen werden soll, die Ausweitung des Versichertenkreises auf alle Selbständigen ohne Altersbegrenzung befürwortet werden.

Gleichwohl ist in diesem Kontext auch zu berücksichtigen, dass eine Integration der Selbständigen bzw. Soloselbständigen ohne Ausnahmeregelung für diejenigen, die bereits für das Alter vorsorgen, diese über Gebühr belasten könnte und/oder dazu führt, dass diese übermäßig für das Alter vorsorgen müssen. Aus diesem Grund wäre wiederum das Zulassen einer Ausnahmeregelung für alle zu integrierenden (Solo-)Selbständigen, die bereits ohne Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung in angemessener Weise für das Alter vorsorgen, notwendig. Dabei ist – wie Rische (2008) vorschlägt – z. B. an eine Ausnahmereglung zu denken, die sich an diejenige anlehnt, die bei der Integration der arbeitnehmerähnlichen Selbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung eingeführt wurde.²¹⁴

Die verschiedenen Argumentationslinien haben deutlich gezeigt, dass der Umfang der zu integrierenden Selbständigen, also die Frage, ob alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen oder lediglich die Soloselbständigen mit oder ohne Altersbegrenzung in die Gesetzliche Rentenversicherung integriert werden sollen, allein von den mit der Ausweitung des Versichertenkreises angestrebten Zielen abhängen. Folglich erfordert die Entscheidung für eine Ausweitungsvariante, Entscheidungen hinsichtlich der Gewichtung von Zielen, also Werturteile, so dass nicht von vornherein eine Ausweitungsvariante als richtig oder falsch bzw. besser oder schlechter eingeordnet werden kann.

²¹⁴ Für die Integration der arbeitnehmerähnlichen Selbständigen galt insbesondere § 231 Abs. 5 SGB VI; d. h. arbeitnehmerähnliche Selbständige konnten sich innerhalb einer bestimmten Frist von der (neuen) Versicherungsfrist befreien lassen, sofern sie bereits das 50. Lebensjahr vollendet oder bereits anderweitig für das Alter vorgesorgt hatten.

Der implizite Steuersatz wird nun, wie in Abschnitt 3.1.2.1 dargelegt wurde, als Differenz des Barwerts der Einzahlungen und des Barwerts der Rentenleistungen bezogen auf den Barwert des beitragspflichtigen Einkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze für verschiedene, so genannte Standardrentnerszenarien berechnet. Dabei wird als Diskontsatz der üblicherweise verwendete Zinssatz einer alternativen privaten Rentenversicherung in Höhe von nominal 4 vH gewählt.²¹⁵

Als so genannte Standardrentner werden im Folgenden der bzw. die alleinstehende, männliche sowie weibliche Versicherte, der bzw. die mit 20 Jahren in das Erwerbsleben eintritt und mit 65 Jahren (Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1946) bzw. 67 Jahren (Geburtsjahrgänge ab 1964) in den Ruhestand geht, berücksichtigt. Dabei wird zudem angenommen, dass der so genannte Standardrentner in jedem seiner 45 bzw. 47 Jahre Erwerbstätigkeit ein durchschnittliches Einkommen bezogen und somit 45 bzw. 47 Entgeltpunkt erworben hat.²¹⁶ Da dieser Standardversicherte dem gesetzlichen Renteneintrittsalter entsprechend in den Ruhestand geht, erhält er eine Altersrente ohne Abschläge. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass lediglich 80 vH der Beitragsleistung bei der Berechnung der impliziten Steuer berücksichtigt werden, da die verbleibenden 20 vH zur Abdeckung des Erwerbsminderungsrisikos, zur Finanzierung von Rehabilitationsleistungen sowie zur Sicherstellung der Hinterbliebenenversorgung verwendet werden. Gleichzeitig wird aber der Anteil an den Beiträgen zur Krankenversicherung bzw. bis zum 31. März 2004 der Anteil zur Pflegeversicherung der Rentner, den die Rentenversicherungsträger aufbringen, bei der Berechnung des Barwerts der Rentenleistungen berücksichtigt. Für die Geburtsjahrgänge 1947 bis einschließlich 1963, die während der schrittweisen Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters das 65. Lebensjahr erreichen, wird zudem die gesetzliche Übergangsregelung modelliert. Insgesamt liegt – abgesehen von kleineren Abweichungen – der Berechnung der impliziten Steuersätze der Rechtsstand vom April 2008 zugrunde.²¹⁷

Um nun für die verschiedenen Ausweitungsvarianten die impliziten Steuersätze verschiedener Standardrentner berechnen zu können, ist die Ermittlung der einzelnen Barwerte der jeweiligen Geburtsjahrgänge notwendig. Dabei muss die Ermittlung des Barwerts der Rentenleistungen aufgrund der unterschiedlichen fernerer Lebenserwartung von Frauen und Männern für beide Geschlechter getrennt erfolgen.

²¹⁵ Siehe dazu Abschnitt 3.1.2.2.

²¹⁶ Eigentlich haben Versicherte mit 45 Pflichtbeitragsjahren, wie es bei dem so genannten Standardrentner der Fall ist, ab dem 65. Lebensjahr einen Anspruch auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Um aber bei der Berechnung der impliziten Steuersätze die Effekte der Regelaltersgrenzenanpassung zu berücksichtigen, wird diese Regelung hier nicht angewendet.

²¹⁷ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2008).

Zudem muss zur Berechnung der einzelnen Barwerte die Entwicklung bestimmter Größen ermittelt werden. So wird konkret zur Ermittlung des Barwerts des beitragspflichtigen Einkommens bzw. des Barwerts der Einzahlungen der jeweiligen Geburtsjahrgänge die Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsbemessungsgrundlage sowie die Entwicklung der Beitragssätze von 1957 an benötigt. Für die Ermittlung des Barwerts der Auszahlungen ist es dagegen notwendig, die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts bzw. der einzelnen Faktoren der Rentenanpassung, also des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung sowie des Nachhaltigkeitsfaktors und die Entwicklung der ferneren Lebenserwartung von 65-jährigen Frauen und Männern von 2002 an zu bestimmen.²¹⁸

Auf Basis des Finanzmodells der DRV Bund in der Fassung der Finanzschätzung vom Oktober 2007 wurde für alle zwölf Integrationsvarianten sowie ein Referenzszenario ohne Ausweitung des Versichertenkreises vom fiktiven Integrationszeitpunkt im Jahr 2008 an die Entwicklung der Beitragssätze bis 2030 sowie die Entwicklung der Durchschnittsentgelte bis 2050 berechnet. Nach 2030 wurden die entsprechenden Beitragssätze fortgeschrieben, was mit einem weiteren Anstieg dieser verbunden ist. Von 2050 an wurde der Beitragssatz in allen Varianten analog zur Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme auf 23,3 vH fixiert.²¹⁹ Hinsichtlich der Entwicklung des Durchschnittsentgelts ab 2051 wurde ein jährliches Wachstum von 3 vH unterstellt, was mit den im Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2007 sowie in früheren Berichten getroffenen Annahmen zur Entwicklung der Entgelte ab 2020 übereinstimmt.²²⁰

Der zur Berechnung des Barwerts der Auszahlungen benötigte aktuelle Rentenwert wurde ebenfalls für die Jahre von 2008 (Integrationszeitpunkt) an bis 2030 für alle zwölf Integrationsvarianten sowie das Referenzszenario auf Basis des Finanzmodells der DRV Bund in der Fassung der Finanzschätzung vom Oktober 2007 berechnet. Für die darauffolgenden Jahre wurde er unter Verwendung der derzeit gültigen Rentenanpassungsformel ermittelt. Dabei wurden für die Berechnung des Faktors der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für die Jahre von 2028 bis 2050 die auf Basis des DRV Finanzmodells ermittelten durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter verwendet und ab 2051 ein jährliches Wachstum dieser von 3 vH unterstellt. Bei der Berechnung des Faktors für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung wurden die bereits im Zusammenhang mit der Berechnung des Barwerts der Einzahlungen beschriebenen Beitragssatzannahmen sowie der gesetzlich bestimmte Altersvorsorgeanteil von 4 vH berücksichtigt. Bei der Ermittlung des

²¹⁸ Für eine detaillierte Darstellung der Rentenanpassungsformel siehe Anhang A2.

²¹⁹ Vgl. Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hrsg.) (2003), S. 101.

²²⁰ Vgl. u. a. Bundesregierung (Hrsg.) (2007), S. 30.

Nachhaltigkeitsfaktors ab 2030 wurde für die Jahre bis 2049 der auf Basis des DRV-Finanzmodells bestimmte Rentnerquotient verwendet, der in den darauf folgenden Jahren als konstant angenommen wurde. Zudem wurde der Parameter α , der nach heute geltendem Recht einen Wert von 0,25 hat, auf diesen Wert fixiert.

Da bei der Berechnung des Barwerts der Auszahlungen zudem der Anteil der Rentenversicherungsträger an den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen der Rentner zu berücksichtigen ist, muss ebenfalls die Entwicklung dieser Beitragssätze bestimmt werden. In diesem Zusammenhang ist allerdings vor allem der Krankenversicherungsbeitrag von Bedeutung, da der Pflegeversicherungsbeitrag seit dem 1. April 2004 von den Versicherten alleine aufzubringen ist und der entsprechende Beitragssatz folglich nur von 2002 bis 2004 relevant ist. In diesen Jahren lag er bei 1,7 vH. Zur Berechnung des Anteils der Rentenversicherungsträger an den Krankenkassenbeiträgen der Rentner wurde für die Jahre von 2002 bis 2007 der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Gesetzlichen Krankenkassen verwendet. Ab 2008 wurde dieser mit 14 vH als konstant angenommen.

Zudem basiert die ebenfalls zur Berechnung des Barwerts der Auszahlungen benötigte und dementsprechend verwendete fernere Lebenserwartung 65-jähriger Frauen und Männer auf den Annahmen der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes sowie deren Fortschreibung.

Bevor nun in Abschnitt 6.2 die impliziten Steuersätze für die verschiedenen Szenarien einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen und in Abschnitt 6.3 die für die verschiedenen Szenarien einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die Soloselbständigen berechnet und mit denen des Referenzszenarios verglichen werden, sollen an dieser Stelle noch einige Bemerkungen zur Verwendung des Finanzmodells der DRV Bund in der Fassung der Finanzschätzung Oktober 2007 zur Ermittlung der verschiedenen, zur Berechnung der impliziten Steuersätze relevanten Größen für die Jahre 2008 bis 2030 bzw. 2050 gemacht werden:

Ausgangspunkt der zur Ermittlung der impliziten Steuersätze notwendigen Größen war die Bestimmung der zusätzlichen Beitragszahler in jedem Jahr nach der Integration der jeweiligen Selbständigengruppe in die Gesetzliche Rentenversicherung, die Festlegung der durchschnittlichen Beitragsbemessungsgrundlage jedes zusätzlichen Beitragszahlers relativ zum Durchschnittsentgelt sowie die Ermittlung der zusätzlichen Entgeltpunkte, die erwartungsgemäß in jedem Jahr nach der Ausweitung des Versichertenkreises sowohl als Versicherten- als auch als Witwen- oder Witwerrente ausgezahlt werden.

Zur Ermittlung dieser Werte wurden die Ergebnisse der Variante 1 – W1 der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes sowie die Annahmen zur Entwicklung der ferneren Lebenserwartung

65-jähriger Frauen und Männer in Deutschland sowie deren Fortschreibung verwendet. Ausgehend von diesen Werten wurde unter der Annahme einer konstanten Selbständigenquote die Zahl der zusätzlichen Beitragszahler in jedem Jahr nach der Ausweitung des Versichertenkreises ermittelt. Zur Ermittlung der zusätzlichen Entgeltpunkte wurde zudem unterstellt, dass jeweils 80 vH der zu integrierenden Selbständigen verheiratet sind und die Ehefrau im Durchschnitt 5 Jahre jünger als ihr Ehepartner ist. Auf die Berücksichtigung von Witwerrenten wurde an dieser Stelle verzichtet, da diese kaum eine Rolle spielen.

Hinsichtlich der durchschnittlichen Beitragsbemessungsgrundlage je zusätzlichem Beitragszahler relativ zum Durchschnittsentgelt wurden die bereits beschriebenen Varianten zwei Drittel des Durchschnittsentgelts, das Durchschnittsentgelt sowie die Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung, also etwa das Doppelte des Durchschnittsentgelts, berücksichtigt.

Unter Verwendung der auf diese Weise ermittelten Vorgaben wurde dann auf Basis des Finanzmodells der DRV Bund in der Fassung der Finanzschätzung vom Oktober 2007 die zur Berechnung der impliziten Steuersätze benötigte Entwicklung der Durchschnittsentgelte, der Beitragssätze, des aktuellen Rentenwerts, der durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter und des Rentnerquotienten für die einzelnen Integrationsvarianten und das Referenzszenario von 2008 bis 2030 bzw. 2050 bestimmt.

Dabei liegen dem Finanzmodell der DRV Bund, abgesehen von den vorgegebenen Zeitreihen und einigen notwendigen Anpassungen, dieselben Annahmen zugrunde wie dem Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung für das Jahr 2007.

Die genannten Anpassungen betreffen insbesondere einige Parameter der Rentenanpassung sowie die Übergangsphase. Während sich die Berechnung der Entgeltpunkte und der Beitragsbemessungsgrenze auf das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung, also auf das durchschnittliche versicherte Einkommen, wie gegenwärtig in Anlage 1 verzeichnet, bezieht, werden bei der Rentenanpassung im Rahmen des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer die Erwerbseinkommen der Selbständigen berücksichtigt. Allerdings wird, um starke Ausschläge bei der Rentenanpassung zu vermeiden, der aktuelle Rentenwert der Jahre 2009 bis 2011 auf die entsprechenden Werte des Referenzszenarios fixiert. In der Folge wirkt sich die Ausweitung des Versichertenkreises zunächst nur auf der Beitragsseite der Gesetzlichen Rentenversicherung aus, was wiederum dazu beiträgt, dass der aktuelle Rentenwert langfristig in den einzelnen Szenarien geringer als im Referenzszenario ausfällt. Auf diese Weise können aber plötzliche starke Rentenerhöhungen (im Falle von durchschnittlichen Selbständigeneinkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze) sowie nominale Rentenkürzungen (im Falle von durchschnittlichen Selbständigeneinkommen in Höhe von zwei Dritteln des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer) vermieden werden.

6.2. Analyse der Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen im Hinblick auf die implizite Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung

6.2.1. Vorbemerkungen

Zur Analyse der Auswirkungen der Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen auf die Höhe des impliziten Steuersatzes in der Gesetzlichen Rentenversicherung wird, wie im vorherigen Abschnitt beschrieben, sowohl ein Szenario betrachtet, in dem sofort alle Selbständigen ohne Altersbegrenzung in die Gesetzliche Rentenversicherung integriert werden (V 1 bis V 3), als auch eines, in dem der Versichertenkreis lediglich auf die unter 53-jährigen nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen (V 4 bis V 6) ausgeweitet wird. Denn es ist zu erwarten, dass sich die Entwicklung des Beitragssatzes und die des aktuellen Rentenwerts sowie in der Folge die des impliziten Steuersatzes in Abhängigkeit davon, ob die Ausweitung mit oder ohne Altersbegrenzung erfolgt, unterscheiden.

Insbesondere ist zu erwarten, dass in der kurzen bis mittleren Frist Unterschiede im Hinblick auf die Entwicklung des Beitragssatzes festzustellen sind, da bei der Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen die Zahl der zusätzlichen Beitragszahler in der Gesetzlichen Rentenversicherung höher ausfällt als bei der Integration der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen unter 53 Jahren. Gleichwohl sind bei der Integration der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ohne Altersbegrenzung bereits nach einem Jahr zusätzliche Rentenzahlungen zu berücksichtigen, während dies bei der Integration lediglich der unter 53-jährigen Selbständigen erst nach einem „Time-Lag“ von 13 Jahren der Fall ist. Allerdings werden diese ersten zusätzlichen Rentenzahlungen vergleichsweise niedrig sein, da die neu versicherten Selbständigen nur sehr kurze Zeit Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.

In den folgenden Abschnitten 6.2.2 und 6.2.3 werden nun die Effekte dieser beiden Ausweigungsvarianten auf die Entwicklung des Beitragssatzes und des aktuellen Rentenwerts ebenso betrachtet wie die Veränderung des impliziten Steuersatzes im Vergleich zum Referenzszenario differenziert nach Frauen und Männern, wenn die Integration der Neuversicherten auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer erfolgt. Abschließend wird in Abschnitt 6.2.4 der Einfluss der Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage auf die Veränderung des impliziten Steuersatzes analysiert, wobei bekanntermaßen neben dem Durchschnittsentgelt der Arbeitnehmer auch zwei Drittel dieses Durchschnittsentgelts sowie die Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden.

6.2.2. Die Effekte einer Ausweitung des Versichertenkreises auf Selbständige auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer auf die Entwicklung des Beitragsatzes und die des aktuellen Rentenwerts

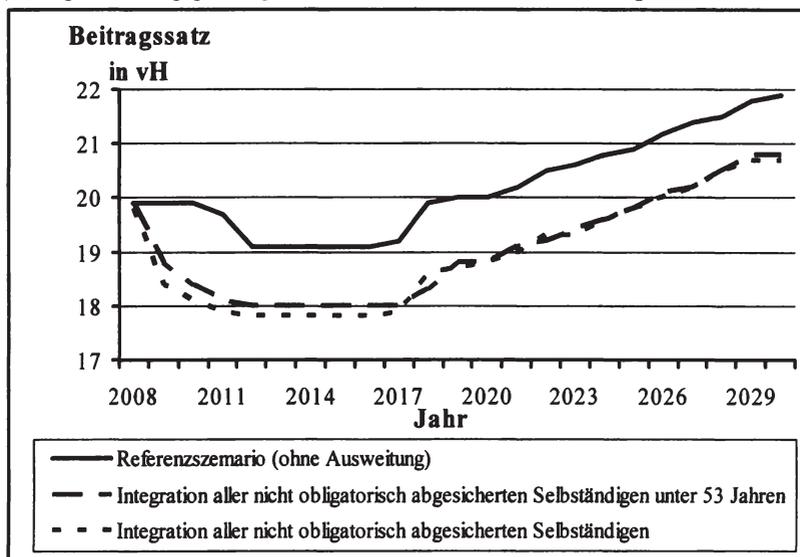
Vieles spricht dafür, dass bei der Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ohne Altersbegrenzung auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer (V 2) die Beitragsätze der der Ausweitung des Versichertenkreises folgenden Jahre aufgrund der höheren Zahl zusätzlicher Beitragszahler und der zunächst sowohl zahlen- als auch niveaumäßig nur geringen zusätzlichen Rentenzahlungen stärker sinken werden als bei der Integration der kleineren Gruppe der unter 53-jährigen nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen (V 5). Diese Vermutung wird durch Abbildung 12 bestätigt, in der für den Fall, dass die Beitragsbemessungsgrundlage der zu integrierenden Selbständigen dem Durchschnittsentgelt der Arbeitnehmer entspricht, die Entwicklung des Beitragsatzes der Gesetzlichen Rentenversicherung zwischen 2008 und 2030 für die beiden Ausweitungsszenarien „Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen“ und „Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen unter 53 Jahren“ sowie für das Referenzszenario dargestellt ist.

Dabei zeigt sich, dass die Beitragsätze in den beiden Ausweitungsszenarien über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg niedriger sind als die des Referenzszenarios. Allerdings ist bis 2019 die Differenz zwischen den Beitragsätzen des Referenzszenarios und denen des Ausweitungsszenarios für den Fall der Integration ohne Altersbegrenzung größer und bestätigt somit in der kurzen bis mittleren Frist die vermuteten Effekte. Ab 2019 bis 2030 unterscheiden sich die Beitragsätze der beiden Ausweitungsszenarien allerdings kaum noch voneinander; beide liegen aber gut einen vH-Punkt unter denen des Referenzszenarios. Nach 2030 werden sie sich weiter denen des Referenzszenarios annähern, so dass konstatiert werden kann, dass sich die beiden betrachteten Ausweitungsszenarien in den ersten 20 Jahren nach der Ausweitung positiv auf die Beitragsatzentwicklung auswirken.

Im Gegensatz zu den Effekten auf die Beitragsatzentwicklung erscheinen die in Abbildung 13 dargestellten Auswirkungen, die von der Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ohne bzw. mit Altersbeschränkung auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer auf die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts ausgehen, relativ gering. Insbesondere sind aufgrund der in Abschnitt 6.1 angesprochenen Fixierung des aktuellen Rentenwerts in den Jahren 2009 bis 2011 auf den Wert des Referenzszenarios erst ab 2013 Unterschiede zwischen den aktuellen Rentenwerten der beiden Integrationsszenarien und denen des Referenzszenarios festzustellen. Wobei dann für den Fall der Integration aller nicht obligatorisch

Abbildung 12: Entwicklung des Beitragssatzes der Gesetzlichen Rentenversicherung im Referenzszenario und im Falle der Ausweitung des Versicherungskreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ohne Altersbegrenzung bzw. die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen unter 53 Jahren zwischen 2008 und 2030

(Beitragsbemessungsgrundlage der Neuversicherten: Durchschnittsentgelt der Arbeitnehmer)



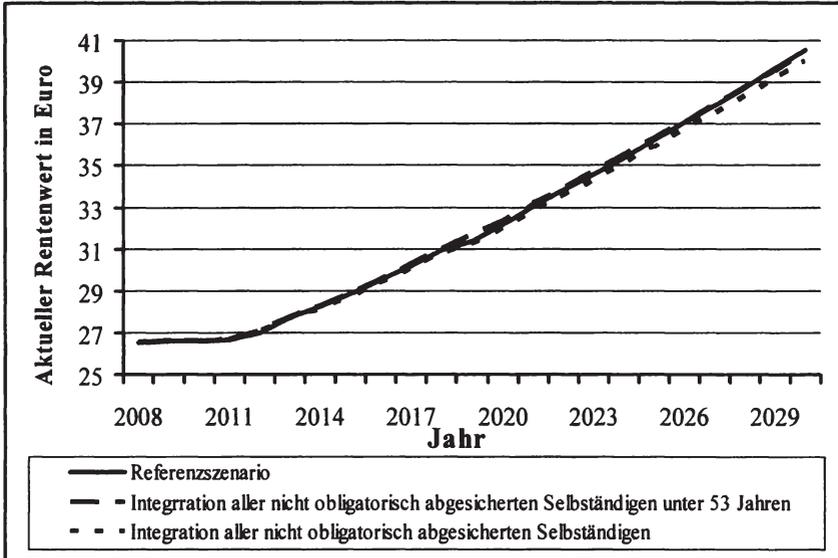
Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2008).

abgesicherten Selbständigen ohne Altersbegrenzung geringfügig niedrigere aktuelle Rentenwerte als im Referenzszenario zu beobachten sind. Während für den Fall der Integration dieser Selbständigen mit Altersbegrenzung – zumindest in der kurzen bis mittleren Frist – geringfügig höhere aktuelle Rentenwerte als im Referenzszenario festzustellen sind. Ab 2028 bleiben aber auch in diesem Ausweitungsszenario die aktuellen Rentenwerte hinter denen des Referenzszenarios zurück.

Wenngleich die Unterschiede vergleichsweise gering erscheinen, wird sich in der folgenden Analyse der Veränderung der impliziten Steuersätze herausstellen, dass diese vermeintlich geringen Unterschiede zwischen den aktuellen Rentenwerten dieser beiden Ausweitungsvarianten einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Verläufe der Veränderung des impliziten Steuersatzes haben werden.

Abbildung 13: Entwicklung des aktuellen Rentenwerts der Gesetzlichen Rentenversicherung im Referenzszenario und im Falle der Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ohne Altersbegrenzung bzw. die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen unter 53 Jahren zwischen 2008 und 2030

(Beitragsbemessungsgrundlage der Neuversicherten: Durchschnittsentgelt der Arbeitnehmer)



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2008).

6.2.3. Die Veränderung des impliziten Steuersatzes bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf Selbständige auf Basis des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer differenziert nach Frauen und Männern

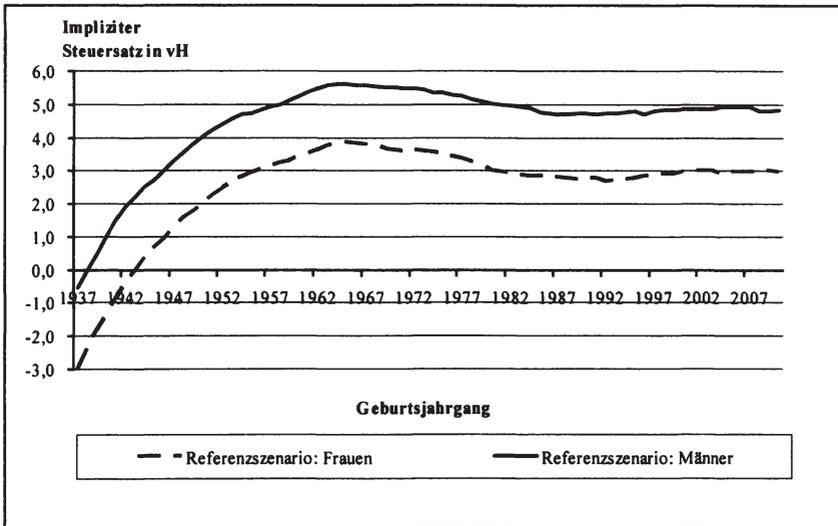
Bevor die Veränderung des impliziten Steuersatzes der in der Gesetzlichen Rentenversicherung abgesicherten Frauen und Männer der einzelnen Geburtsjahrgänge als Folge der durch die jeweilige Ausweitung des Versichertenkreises verursachte, im Vergleich zum Referenzszenario veränderte Entwicklung des Beitragssatzes und des aktuellen Rentenwerts analysiert wird, gibt Abbildung 14 zunächst einen Eindruck von der Höhe und dem Verlauf des impliziten Steuersatzes bezogen auf das sozialversicherungspflichtige Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze des Referenzszenarios.

Dabei zeigt sich, dass Frauen der Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1944 überhaupt nicht durch die implizite Steuer belastet werden, sondern vielmehr durch die Absicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung eine höhere

Rendite erzielen als bei einer vergleichbaren Absicherung auf dem Kapitalmarkt. Bei den Männern trifft dies nur auf diejenigen der Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1939 zu. Danach nimmt der implizite Steuersatz für beide Geschlechter kontinuierlich bis zum Geburtsjahrgang 1964 zu und beträgt dann für die Männer 5,6 vH und für die Frauen 3,9 vH. Die folgenden Geburtsjahrgänge werden mit vergleichsweise geringen impliziten Steuersätzen bezogen auf das sozialversicherungspflichtige Einkommen belastet, wobei sich die impliziten Steuersätze der Männer auf einem Niveau von etwas unter 5 vH und die der Frauen auf einem Niveau von etwa 3 vH einzupendeln scheinen.

Es zeigt sich zudem, dass der implizite Steuersatz der Männer immer höher ist als der der Frauen, so dass festzuhalten ist, dass Männer durch die implizite Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung stärker belastet werden als Frauen. Dabei ist dieser Belastungsunterschied auf die vergleichsweise höhere fernere Lebenserwartung der Frauen zurückzuführen, die dazu führt, dass Frauen im Durchschnitt länger eine Altersrente beziehen als Männer.

Abbildung 14: Impliziter Steuersatz* in der Gesetzlichen Rentenversicherung im Referenzszenario (ohne Ausweitung des Versichertenkreises) differenziert nach Frauen und Männern



* Der implizite Steuersatz wird ermittelt, indem der implizite Steuerbetrag auf das sozialversicherungspflichtige Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze bezogen wird.

Quelle: Eigene Berechnung.

Diese Tatsache impliziert wiederum, dass die interne Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung für Standardrentnerinnen höher ausfällt als für Standard-

rentner. Denn der implizite Steuersatz wird – vereinfacht ausgedrückt – aus der Differenz von Kapitalmarktrendite und interner Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung berechnet.

In den Abbildungen 15 und 16 wird nun die Veränderung des impliziten Steuersatzes der einzelnen Geburtsjahrgänge im Vergleich zum Referenzszenario bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ohne Altersbegrenzung bzw. auf alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen unter 53 Jahren in vH-Punkten differenziert nach Frauen und Männern dargestellt. Dabei erfolgt die Integration auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer.

Ein kurzer Blick auf beide Abbildungen reicht aus, um die zentrale Gemeinsamkeit bzw. den entscheidenden Unterschied bei der Veränderung der impliziten Steuerbelastung in Folge der hier betrachteten Ausweitungsszenarien jeweils im Vergleich zum Referenzszenario zu erfassen.

Denn es ist offensichtlich, dass es die Männer fast aller Geburtsjahrgänge sind, die sowohl von der Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen als auch lediglich von der der unter 53-jährigen nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen im Hinblick auf die Veränderung ihres impliziten Steuersatzes stärker profitieren als die Frauen. Lediglich bei der Integration mit Altersbeschränkung ist für Frauen der Geburtsjahrgänge 1937 bis 1943 die Reduktion der impliziten Steuerbelastung bzw. die Erhöhung ihrer internen Rendite größer als die der Männer derselben Geburtsjahrgänge.

Der zentrale Unterschied zwischen den Effekten der beiden Ausweitungsszenarien auf die implizite Steuerbelastung besteht dagegen darin, dass bei der Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ohne Altersbegrenzung die Geburtsjahrgänge 1937 bis einschließlich 1946 (Männer) bzw. 1948 (Frauen) durch die Ausweitung des Versichertenkreises mit einem Rückgang ihrer internen Rendite bzw. einem Anstieg ihrer impliziten Steuerbelastung konfrontiert werden, während bei der Integration lediglich der unter 53-jährigen nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen bereits die interne Rendite der Geburtsjahrgänge ab 1937 unabhängig vom Geschlecht steigt bzw. die impliziten Steuersätze sinken.

Wie Abbildung 15 zeigt, stellt sich die Situation für den Fall der Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ohne Altersbegrenzung konkret wie folgt dar: Frauen der Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1948 werden durch diese Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Reduktion ihrer über der Kapitalmarktrendite liegenden internen Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung (1937 bis 1942) bzw. einer Erhöhung ihres impliziten Steuersatzes (Geburtsjahrgänge 1943 – 1948) konfrontiert. Dabei beträgt die maximale zusätzliche Belastung 0,06 vH-Punkte (Geburtsjahrgang 1944).

Erst Frauen der Geburtsjahrgänge ab 1949 profitieren von dieser Variante der Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung durch die Reduktion ihres impliziten Steuersatzes im Vergleich zum Referenzszenario, wobei die maximale Entlastung 0,23 vH-Punkte beträgt und für den Geburtsjahrgang 1989 zu verzeichnen ist.

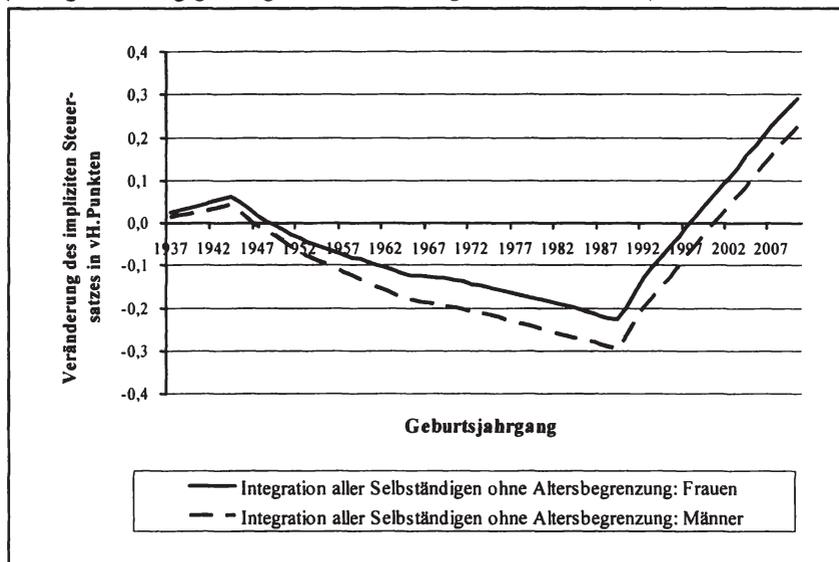
Allerdings ist dieser Vorteil der Ausweitung – unter den in dieser Arbeit getätigten Annahmen – zeitlich begrenzt, da die impliziten Steuersätze der Frauen der Geburtsjahrgänge ab 1998 wieder über den entsprechenden des Referenzszenarios liegen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere noch darauf zu verweisen, dass ab dem Geburtsjahrgang 1998 die Differenz zwischen den impliziten Steuersätzen des Referenzszenarios und des Ausweitungsszenarios kontinuierlich steigt. Sie beträgt für den Geburtsjahrgang 2010 0,29 vH-Punkte.

Der Verlauf der Veränderung des impliziten Steuersatzes der Männer durch die Ausweitung des Versichertenkreises auf alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ohne Altersbegrenzung ist dem der Frauen sehr ähnlich, allerdings werden die Männer durch diese Ausweitung im Vergleich zum Referenzszenario vergleichsweise weniger stark belastet (Geburtsjahrgänge 1937 bis 1946 und Geburtsjahrgänge ab 2001) bzw. stärker entlastet. Hier beträgt die maximale zusätzliche Belastung der Geburtsjahrgänge 1937 bis 1946 0,04 vH-Punkte und trifft den Geburtsjahrgang 1944. Zudem können bereits Männer des Geburtsjahrgangs 1947 mit einer Senkung des impliziten Steuersatzes im Vergleich zum Referenzszenario rechnen, während erst Männer des Geburtsjahrgangs 2001 wieder mit einem Anstieg des impliziten Steuersatzes im Vergleich zum Referenzszenario rechnen müssen. Die maximale Entlastung verzeichnet mit 0,3 vH-Punkten der Geburtsjahrgang 1989 und die zusätzliche Belastung des Geburtsjahrgangs 2010 im Vergleich zum Referenzszenario beträgt 0,23 vH-Punkte.

Für den Fall der Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen unter 53 Jahren sieht die Situation, wie Abbildung 16 zeigt, folgendermaßen aus: Unabhängig vom Geschlecht profitieren, wie bereits beschrieben, bereits die Geburtsjahrgänge ab 1937 durch die Erhöhung ihrer internen Rendite bzw. die Reduktion ihres impliziten Steuersatzes von dieser Variante der Ausweitung des Versichertenkreises. Dabei verzeichnen Männer des Geburtsjahrgangs 1989 mit 0,31 vH-Punkten die größte Reduktion ihres impliziten Steuersatzes im Vergleich zum Referenzszenario. Zudem müssen erst die Geburtsjahrgänge 2001 (Frauen) bzw. 2003 (Männer) unter Berücksichtigung der in dieser Arbeit getroffenen Annahmen aufgrund dieser Ausweigungsvariante mit einem über dem des Referenzszenarios liegenden impliziten Steuersatz rechnen. Die Veränderung des impliziten Steuersatzes von Frauen des Geburtsjahrgangs 2010 im Vergleich zum Referenzszenario beträgt 0,22 vH-Punkte und die der Männer 0,16 vH-Punkte. Insgesamt gilt auch für diese Ausweigungsvariante, dass Männer im Hinblick auf die implizite Besteuerung stärker entlastet bzw. weniger stark belastet werden als die Frauen derselben Geburtsjahrgänge.

Abbildung 15: Veränderung des impliziten Steuersatzes der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 im Vergleich zum Referenzszenario bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ohne Altersbegrenzung in vH-Punkten differenziert nach Frauen und Männern*

(Beitragsbemessungsgrundlage: Durchschnittsentgelt der Arbeitnehmer)



*Impliziter Steuersatz je Geburtsjahrgang im Integrationsszenario – Impliziter Steuersatz im Referenzszenario

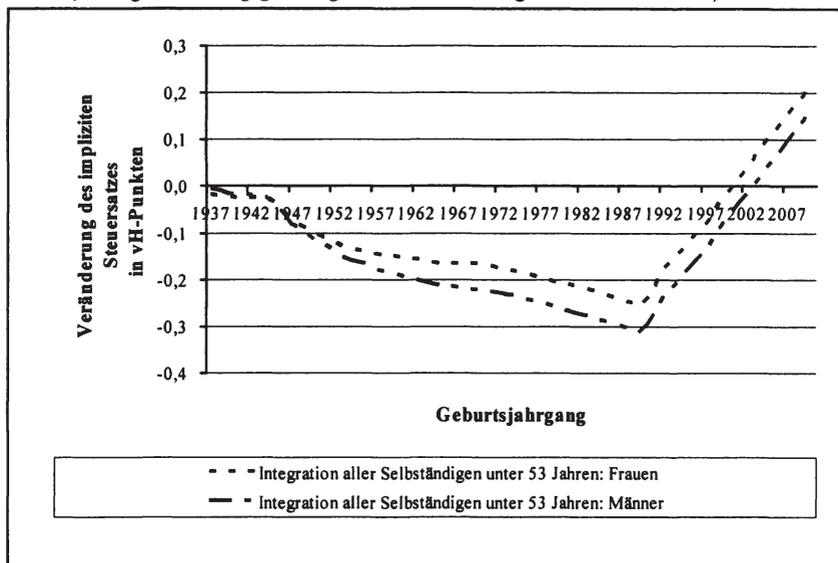
Quelle: Eigene Berechnungen.

Ursächlich für die unterschiedlichen Effekte dieser beiden Ausweitungsvarianten auf die Geburtsjahrgänge 1937 bis 1946 bzw. 1948 sind insbesondere die jeweiligen Auswirkungen der beiden Varianten auf den aktuellen Rentenwert. Während dieser bei der Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ohne Altersbegrenzung ab 2013²²¹ immer hinter dem des Referenzszenarios zurückbleibt, liegt er bei der Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen unter 53 Jahren bis 2027 über dem jeweiligen Wert des Referenzszenarios. Folglich werden bei dem umfangreicheren Ausweitungsszenario die Bestandsrentner sowie diejenigen, die lediglich in ihren allerletzten Erwerbsjahren von der Beitragsatzsenkung profitieren können, aufgrund des vergleichsweise niedrigeren aktuellen Rentenwerts belastet.

²²¹ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die aktuellen Rentenwerte der beiden Ausweitungsszenarios zur Vermeidung großer Ausschläge bei der Rentenanpassung in den Jahren 2009 bis 2011 auf die Werte des Referenzszenarios fixiert wurden.

Abbildung 16: Veränderung des impliziten Steuersatzes der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 im Vergleich zum Referenzszenario bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen unter 53 Jahren in vH-Punkten differenziert nach Frauen und Männern*

(Beitragsbemessungsgrundlage: Durchschnittsentgelt der Arbeitnehmer)



*Impliziter Steuersatz je Geburtsjahrgang im Integrationsszenario – Impliziter Steuersatz im Referenzszenario

Quelle: Eigene Berechnungen.

Dagegen können bei der Integration der unter 53-jährigen nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen bereits die Bestandsrentner profitieren, da bei dieser Ausweitungsvariante der aktuelle Rentenwert in den ersten 20 Jahren nach der Ausweitung über dem des Referenzszenarios liegt.

Dass die Rentenanpassung bei der Integration aller Selbständigen ohne Altersbegrenzung im Gegensatz zu der der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen unter 53 Jahren hinter der des Referenzszenarios zurückbleibt, ist auf die unterschiedlichen Effekte, die diese beiden Ausweitungsvarianten auf die einzelnen Faktoren der Rentenanpassung haben, zurückzuführen. Dabei erfolgt die Ermittlung des jeweils aktuellen Rentenwerts, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit dem Faktor für die Veränderung der Brutto-löhne und -gehälter je Arbeitnehmer mit dem Faktor für die Veränderung des

Beitragsatzes zur allgemeinen Rentenversicherung sowie dem Nachhaltigkeitsfaktor vervielfältigt wird.²²²

Demnach ist die unterschiedliche Entwicklung des aktuellen Rentenwerts bei den hier betrachteten Ausweitungsvarianten lediglich auf unterschiedliche Effekte dieser beiden Varianten auf den Faktor für die Veränderung des Beitragsatzes sowie auf den Nachhaltigkeitsfaktor zurückzuführen. Denn die Faktoren für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer unterscheiden sich in den einzelnen Jahren aufgrund der Annahme, dass die Integration der Neuversicherten auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer erfolgt, weder in den beiden Ausweitungsszenarien noch im Vergleich zum Referenzszenario voneinander.

Dabei resultieren die verschiedenen Effekte dieser beiden Ausweitungsvarianten auf den Faktor für die Veränderung des Beitragsatzes wiederum aus der von der Ausweitungsvariante abhängigen, unterschiedlich starken Reduktion des Beitragsatzes; allerdings ist kein systematischer Unterschied zwischen den Werten dieses Faktors im jeweiligen Ausweitungsszenario im Vergleich zum Referenzszenario zu erkennen. Dennoch führt bereits die Anwendung der Rentenanpassungsformel ohne Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsfaktors bei der Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ohne Altersbegrenzung dazu, dass die jeweiligen „aktuellen Rentenwerte“ hinter denen des Referenzszenarios zurückbleiben. Bei der Integration lediglich der unter 53-jährigen nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen kommt es dagegen bereits wenige Jahre nach der Integration – ohne Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsfaktors bei der Rentenanpassung – zu „aktuellen Rentenwerten“, die größer sind als die des Referenzszenarios.

Die vom jeweiligen Ausweitungsszenario abhängige, unterschiedliche Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors wird dagegen von den jeweiligen Effekten des betrachteten Ausweitungsszenarios auf den Rentnerquotienten bestimmt. Dieser ist definiert als Quotient von Äquivalenzrentnern und Äquivalenzbeitragszahlern, wobei die Zahl der Äquivalenzrentner bestimmt wird, indem das Gesamtrentenvolumen durch eine Regelaltersrente geteilt wird. Zur Berechnung der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler werden dagegen nach heute geltendem Recht die beitragspflichtigen Einnahmen aller versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten sowie die der Bezieher von Arbeitslosengeld durch das jeweilige Durchschnittsarbeitsentgelt dividiert.

Die Ausweitung des Versichertenkreises auf alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ohne Altersbegrenzung führt nun – unter der Annahme, dass sich ihre Beiträge am Durchschnittsentgelt der Arbeitnehmer orientieren und unter der Annahme, dass es zu einer Anpassung des heute geltenden Rechts kommt und die Neuversicherten bei der Berechnung des Rentnerquotienten be-

²²² Eine genaue Darstellung der derzeit aktuellen Rentenanpassungsformel findet sich in Anhang A2.

rücksichtigt werden – dazu, dass die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler sich stark erhöht, während sich die Zahl der Äquivalenzrentner in den ersten Jahren nach der Integration kaum verändert. Denn die Renten, die bereits kurz nach dem Integrationszeitpunkt an die neu versicherungspflichtigen Selbständigen ausgezahlt werden, sind so niedrig, dass sie sich noch nicht nennenswert auf die Zahl der Äquivalenzrentner auswirken. In der Folge sinkt der Rentnerquotient des jeweiligen Jahres im Vergleich zu dem des Referenzszenarios.

Bei der Integration der unter 53-jährigen nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer kommt es dagegen in den ersten Jahren nach der Integration zu keinerlei Effekten auf die Zahl der Äquivalenzrentner, weil keiner der Neuversicherten integrationsnah in den Ruhestand eintritt, während die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler – sofern es in diesem Kontext zu einer Anpassung des heute geltenden Rechts kommt – ebenfalls zunimmt. Allerdings fällt die Zunahme der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler bei dieser Integrationsvariante weniger stark aus als bei der Integration ohne Altersbegrenzung, da aufgrund der Altersbegrenzung entsprechend weniger Beitragszahler berücksichtigt werden. Insgesamt sinkt somit auch bei der Ausweitung des Versicherungskreises auf alle unter 53-jährigen nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen der Rentnerquotient im Vergleich zum Referenzszenario; allerdings ist die Reduktion geringer als bei der Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen.

Letztlich bleibt aber auch hier unklar, wie sich die unterschiedliche Veränderung der Rentnerquotienten auf die Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors auswirkt. Für den Fall der Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ohne Altersbegrenzung ist er quasi ab dem Integrationszeitpunkt niedriger als im Referenzszenario. Für den Fall der Integration mit Altersbegrenzung gilt dies dagegen erst mittelfristig; bis 2023 ist der Nachhaltigkeitsfaktor dieses Ausweitungsszenarios größer als der des Referenzszenarios.

Insgesamt resultiert aus der vom jeweiligen Ausweitungsszenario abhängigen, unterschiedlichen Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors und des Faktors für die Veränderung des Beitragssatzes, die beschriebene Entwicklung des aktuellen Rentenwerts, die für den Fall der Integration ohne Altersbegrenzung sofort hinter der des Referenzszenarios zurückbleibt und für den Fall der Integration mit Altersbegrenzung bis etwa 2030 über der des Referenzszenarios liegt, dann aber ebenfalls hinter dieser zurückbleibt.

Die Senkung des impliziten Steuersatzes in beiden Ausweitungsszenarien im Vergleich zum Referenzszenario für die Geburtsjahrgänge von 1946 bzw. 1948 bis etwa 2000 (abhängig von Geschlecht und Ausweitungsszenario) ist dagegen auf die positiven Effekte der Beitragssatzsenkung nach der Ausweitung des Versicherungskreises zurückzuführen. Dabei muss konstatiert werden, dass diese Geburtsjahrgänge im Falle der Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ohne Altersbegrenzung offensichtlich stärker von den aus der

Ausweitung des Versichertenkreises resultierenden Beitragssatzsenkungen profitieren als sie durch die hinter denen des Referenzszenarios zurückbleibenden aktuellen Rentenwerte belastet werden. Für den Fall der Integration lediglich der unter 53-jährigen Selbständigen profitieren alle gerade betrachteten Geburtsjahrgänge von der aus dieser Ausweitung resultierenden Beitragssatzsenkung sowie die Geburtsjahrgänge bis 1960 zusätzlich von den im Vergleich zum Referenzszenario höheren aktuellen Rentenwerten, was die Senkung des impliziten Steuersatzes im Vergleich zum Referenzszenario erklärt.

Allerdings gibt es ganz offensichtlich, wie die Abbildungen 15 und 16 ebenfalls zeigen, in beiden Szenarien Geburtsjahrgänge (jeweils abhängig vom Geschlecht), ab denen die aus der Ausweitung resultierenden positiven Effekte von den negativen, nämlich den im Vergleich zum Referenzszenario langfristig niedrigeren aktuellen Rentenwerten, dominiert werden, was im Vergleich zum Referenzszenario zu höheren impliziten Steuersätzen führt.

6.2.4. Die Veränderung des impliziten Steuersatzes bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die Selbständigen unter Berücksichtigung verschiedener Beitragsbemessungsgrundlagen der Neuversicherten

Bei der in diesem Abschnitt folgenden Analyse des Einflusses unterschiedlicher Beitragsbemessungsgrundlagen der jeweils zu integrierenden Selbständigen auf die Veränderung des impliziten Steuersatzes in der Gesetzlichen Rentenversicherung werden neben dem Durchschnittsentgelt zwei Drittel des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer sowie ein Entgelt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Die Abbildungen 17 und 18 zeigen den Verlauf der Veränderung des impliziten Steuersatzes der Frauen der Geburtsjahrgänge 1937 bis 2010 im Vergleich zum Referenzszenario für die einzelnen Ausweitungs- bzw. Beitragsbemessungsvarianten.

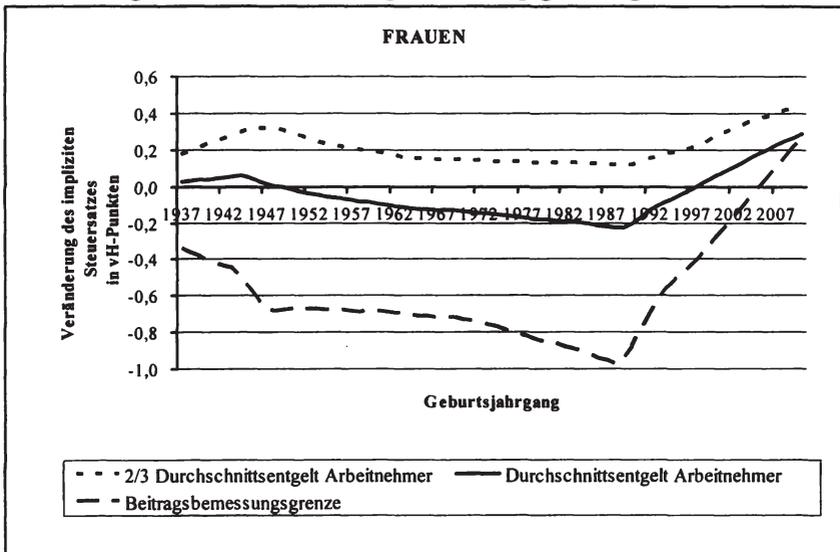
Für den Fall der Ausweitung des Versichertenkreises auf alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ohne Altersbegrenzung stellen sich für die Frauen der betrachteten Geburtsjahrgänge die Verläufe der Veränderung des impliziten Steuersatzes wie folgt dar (Abbildung 17): Für die Integration auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer (V 2) zeigt sich der in Abschnitt 6.2.3 bereits ausführlich beschriebene und analysierte Verlauf, bei dem die Geburtsjahrgänge von 1937 bis 1948 durch diese Variante der Ausweitung belastet werden, die Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1997 entlastet und die diesen folgenden Geburtsjahrgänge wieder belastet werden.

Wenn die Beiträge der Neuversicherten dagegen auf zwei Dritteln des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer (V 1) basieren, werden die Frauen jedes Geburtsjahrgangs im Vergleich zum Referenzszenario ausschließlich belastet. Dabei nimmt diese Belastung bis zum Geburtsjahrgang 1948 zunächst zu, so dass

der implizite Steuersatz im Vergleich zum Referenzszenario 0,32 vH-Punkte höher ist und bei 1,63 vH liegt. Für die folgenden Geburtsjahrgänge ist die aus der Ausweitung des Versichertenkreises resultierende, zusätzliche Belastung etwas niedriger; der implizite Steuersatz für die Geburtsjahrgänge von 1964 bis 1989 unterscheidet sich von dem des Referenzszenarios im Durchschnitt um etwa 0,13 vH-Punkte. Allerdings nimmt die zusätzliche Belastung ab dem Geburtsjahrgang 1990 wieder zu und beträgt dann für den Geburtsjahrgang 2010 0,45 vH-Punkte.

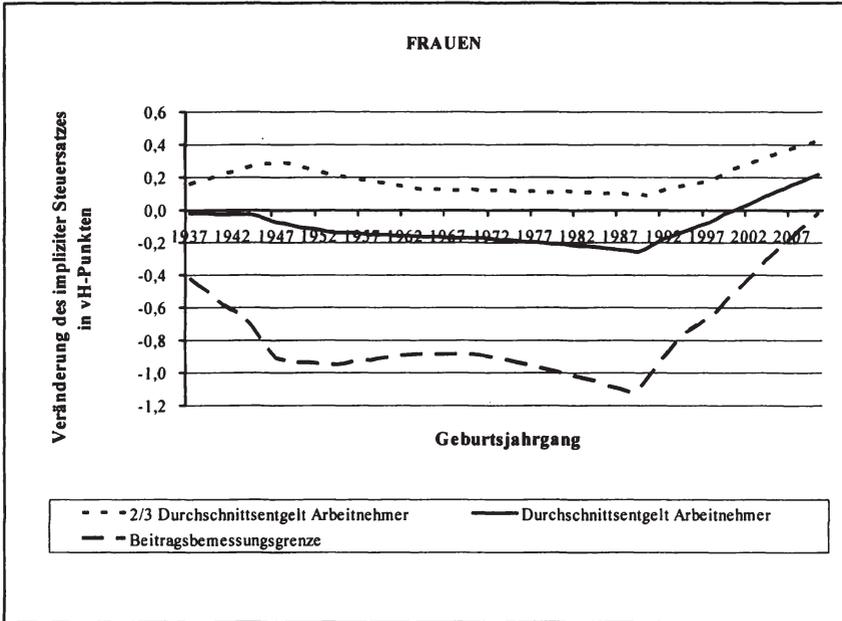
Nimmt man dagegen die Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragsbemessungsgrundlage der neu zu integrierenden Selbständigen (V 3), dann ist der Verlauf der Veränderung des impliziten Steuersatzes der Frauen der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 ein ganz anderer. Denn durch die Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen auf Basis der Beitragsbemessungsgrenze werden fast alle betrachteten Geburtsjahrgänge ab 1937 im Vergleich zum Referenzszenario deutlich entlastet, da sich eine Belastung im Vergleich zum Referenzszenario erst ab dem Geburtsjahrgang 2005 einstellt.

Abbildung 17: Veränderung des impliziten Steuersatzes von Frauen der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 im Vergleich zum Referenzszenario bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ohne Altersbegrenzung in vH-Punkten unter Verwendung verschiedener Beitragsbemessungsgrundlagen



Quelle: Eigene Berechnungen.

Abbildung 18: Veränderung des impliziten Steuersatzes von Frauen der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 im Vergleich zum Referenzszenario bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen unter 53 Jahren in vH-Punkten unter Verwendung verschiedener Beitragsbemessungsgrundlagen



Quelle: Eigene Berechnungen.

Wie Abbildung 18 zeigt, stellen sich bei der anderen in diesem Kapitel betrachteten Ausweitungsvariante, bei der lediglich alle unter 53-jährigen nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung integriert werden, insbesondere bei der Integration auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe von zwei Dritteln des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer (V 4) bzw. in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung (V 6), die Verläufe der Veränderung des impliziten Steuersatzes der Frauen der betrachteten Geburtsjahrgänge im Vergleich zum Referenzszenario so ähnlich dar wie bei der Ausweitung ohne Altersbegrenzung. Unterschiede lassen sich lediglich dahingehend feststellen, dass die zusätzliche Belastung im Vergleich zum Referenzszenario bei der Integration auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe von zwei Dritteln des Durchschnittsentgelts bei der Ausweitung auf alle unter 53-Jährigen weniger stark ausfällt als bei der Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen. So trägt die maximale zusätzliche Belastung der Geburtsjahrgänge von 1937 bis

1964 bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf alle Selbständigen unter 53 Jahren lediglich 0,29 vH-Punkte und die durchschnittliche Belastung der Geburtsjahrgänge von 1964 bis 1990 liegt bei 0,11 vH-Punkten. Ebenso liegt die zusätzliche Belastung, die für den Geburtsjahrgang 2010 beobachtet wird, mit 0,42 vH-Punkten unter dem entsprechenden Wert der anderen Ausweitungsvariante.

Des Weiteren ist die Entlastung im Vergleich zum Referenzszenario bei der Integration auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung bei der Ausweitung auf die unter 53-Jährigen im Vergleich zur Integration aller Selbständigen ohne Altersbegrenzung größer. Dabei erzielen Frauen des Geburtsjahrgangs 1988 mit 1,12 vH-Punkten die größtmögliche Entlastung. Ein echter Unterschied zwischen den beiden Ausweitungsszenarien besteht vielmehr dann, wenn die jeweilige Ausweitung auf Basis des Durchschnittsentgelts erfolgt. Denn dann ist, wie aber bereits ausführlich in Abschnitt 6.2.3 erörtert, bei der Integration lediglich der unter 53-Jährigen bereits für Frauen der Geburtsjahrgänge ab 1937 eine Entlastung zu beobachten, während bei der Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen zunächst die Frauen der Geburtsjahrgänge 1937 bis 1948 stärker belastet werden als im Referenzszenario und sich erst Frauen der Geburtsjahrgänge ab 1949 einem vergleichsweise niedrigeren impliziten Steuersatz gegenüber sehen.

In beiden betrachteten Ausweitungsvarianten resultiert für den Fall der Ausweitung des Versichertenkreises auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe von zwei Dritteln des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer die im Vergleich zum Referenzszenario höhere implizite Steuerbelastung der Bestandsrentner und Versicherten, die kurz vor dem Renteneintritt stehen, daraus, dass der aktuelle Rentenwert deutlich hinter dem des Referenzszenarios zurückbleibt und gleichzeitig noch keine bzw. nur kurze Zeit positive Beitragssatzeffekte wirksam werden können.

Bei dieser Beitragsbemessungsvariante ist das deutliche Zurückbleiben des aktuellen Rentenwerts hinter dem des Referenzszenarios zudem dafür verantwortlich, dass auch Frauen der folgenden Geburtsjahrgänge nicht aufgrund positiver Beitragssatzeffekte im Vergleich zum Referenzszenario entlastet werden. Denn ganz offensichtlich reichen diese positiven Beitragssatzeffekte nicht aus, um die negativen Effekte der vergleichsweise niedrigeren aktuellen Rentenwerte auszugleichen; wenngleich berücksichtigt werden muss, dass bei dieser Beitragsbemessungsvariante die positiven Beitragssatzeffekte hinter denen der anderen beiden Varianten zurückbleiben.

Dass Frauen der Geburtsjahrgänge ab 1993 zudem mit einer weiteren Zunahme des Abstandes zwischen den jeweiligen impliziten Steuersätzen des Ausweitungs- und des Referenzszenarios rechnen müssen, ist darauf zurückzuführen, dass sie kaum noch von den ohnehin vergleichsweise geringen positiven Beitragssatzeffekten profitieren können, dafür aber in besonderem Maße von dem,

insbesondere langfristig, hinter dem des Referenzszenarios zurückbleibenden aktuellen Rentenwert betroffen sind.

Verantwortlich für die bei dieser Variante im Vergleich zu den anderen Beitragsbemessungsvarianten geringeren positiven Beitragssatzeffekte ist wiederum die Tatsache, dass die zusätzlichen Beitragseinnahmen bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf Basis der vergleichsweise niedrigen Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe von zwei Dritteln des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer deutlich geringer ausfallen als bei den anderen beiden Beitragsbemessungsvarianten. Die Anzahl der zusätzlichen Beitragszahler, die bei der Integration mit Altersbegrenzung geringer ausfällt als bei der ohne, spielt dagegen in diesem Zusammenhang offensichtlich keine wesentliche Rolle, denn es sind, anders als vielleicht zu erwarten gewesen wäre, auch kurzfristig, zwischen diesen beiden Ausweitungsvarianten keine wesentlichen Unterschiede bei der Beitragssatzentwicklung zu beobachten.

Die Frage, warum der aktuelle Rentenwert dieser beiden Ausweitungsbzw. Beitragsbemessungsvarianten so deutlich hinter dem des Referenzszenarios zurückbleibt, lässt sich dagegen nicht eindeutig beantworten. Es muss allerdings festgehalten werden, dass, anders als bei den Ausweitungsvarianten, bei denen die Integration auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer erfolgt, bei den beiden anderen Beitragsbemessungsvarianten die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts nicht nur von der Entwicklung des Faktors für die Veränderung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und der des Nachhaltigkeitsfaktors abhängt, sondern auch von der Entwicklung des Faktors der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer; jedenfalls dann, wenn die Ermittlung der Bruttolohn- und -gehaltssumme an die neuen Gegebenheiten angepasst wird.

In diesem Zusammenhang kann aber immerhin gesagt werden, dass sich eine Ausweitung des Versichertenkreises auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe von zwei Dritteln des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer bei ihrem erstmaligen Wirksamwerden im Vergleich zum Referenzszenario negativ auf den Faktor der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer bzw. Selbständigen auswirkt.

Gleiches gilt auch für den Faktor, der die Veränderung des Beitragssatzes berücksichtigt, während sich der Nachhaltigkeitsfaktor im Vergleich zum Referenzszenario bei der Ausweitung des Versichertenkreises auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage von zwei Dritteln des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer positiv entwickelt.

Das Zusammenwirken der einzelnen Faktoren führt aber ganz offensichtlich dazu, dass die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts deutlich hinter der des Referenzszenarios zurückbleibt, was im Wesentlichen dafür verantwortlich ist, dass der implizite Steuersatz von Frauen aller betrachteten Geburtsjahrgänge in den beiden Ausweitungsszenarien „Integration aller nicht obligatorisch abgesicher-

ten Selbständigen ohne Altersbegrenzung“ bzw. der „Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen unter 53 Jahren“ über dem des Referenzszenarios liegt.

Die deutliche Senkung des impliziten Steuersatzes von Frauen aller betrachteten Geburtsjahrgänge, die im Vergleich zum Referenzszenario bei der Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen mit und ohne Altersbegrenzung auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze festzustellen ist (V 3 und V 6), ist dagegen auf den – bei beiden Ausweitungsvarianten – deutlich über dem des Referenzszenarios liegenden aktuellen Rentenwert sowie die – ebenfalls bei beiden Ausweitungsvarianten – vergleichsweise hohe Beitragssatzsenkung bei dieser Beitragsbemessungsvariante zurückzuführen.

Da sich allerdings die im Vergleich zum Referenzszenario positivere Entwicklung des aktuellen Rentenwerts auch bei dieser Beitragsbemessungsvariante, nämlich im Jahr 2034, umkehrt und der aktuelle Rentenwert dann in beiden Ausweitungsszenarien niedriger ist als der des Referenzszenarios, werden auch bei der Integration aller Selbständigen ohne Altersbegrenzung auf Basis der Beitragsbemessungsgrenze Frauen der Geburtsjahrgänge ab 2005 mit einem im Vergleich zum Referenzszenario höheren impliziten Steuersatz konfrontiert. Bei der Integration aller Selbständigen unter 53 Jahren ist diese zusätzliche Belastung im Vergleich zum Referenzszenario dagegen erst für Frauen der Geburtsjahrgänge nach 2010 zu erwarten.

Bei dieser Beitragsbemessungsvariante sind aufgrund der vergleichsweise hohen Beitragsbemessungsgrundlage die höchsten zusätzlichen Beitragseinnahmen festzustellen, die in der Folge die deutlichsten Beitragssatzsenkungen ermöglichen. Dagegen lässt sich auch in diesem speziellen Fall nicht genau klären, welche Effekte letztlich zu der deutlich positiveren Entwicklung des aktuellen Rentenwerts im Vergleich zum Referenzszenario und damit zu den geringen impliziten Steuersätzen der Frauen der betrachteten Geburtsjahrgänge führen. Es kann jedoch konstatiert werden, dass sich eine solche Ausweitung des Versichertenkreises bei ihrem erstmaligen Wirksamwerden positiv auf den Faktor der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer bzw. Selbständigen auswirkt. Gleiches gilt auch für den Faktor, der die Veränderung des Beitragssatzes berücksichtigt sowie den Nachhaltigkeitsfaktor. Und das Zusammenwirken der einzelnen Faktoren führt dann ganz offensichtlich dazu, dass zumindest in der kurzen und mittleren Frist die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts deutlich über die des Referenzszenarios hinausgeht.

Abschließend sei angemerkt, dass sich die Verläufe der Veränderungen des impliziten Steuersatzes der Männer der Geburtsjahrgänge 1937 bis 2010 für die betrachteten Ausweitungsvarianten „Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ohne Altersbeschränkung“ sowie „Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen unter 53 Jahren“ in Abhängigkeit von

der jeweiligen Beitragsbemessungsgrundlage nicht wesentlich von denen der Frauen unterscheiden. Es muss allerdings festgehalten werden, dass die Männer im Gegensatz zu den entsprechenden Frauen in den jeweiligen Varianten etwas weniger stark belastet bzw. deutlicher entlastet werden. Dennoch wird an dieser Stelle auf eine Darstellung und Analyse der entsprechenden Verläufe der Männer verzichtet und auf den Anhang A3 verwiesen.

6.3. Analyse der Ausweitung des Versichertenkreises auf die Soloselbständigen im Hinblick auf die implizite Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung

6.3.1. Die Effekte einer Ausweitung des Versichertenkreises auf Soloselbständige auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer auf die Entwicklung des Beitragssatzes und die des aktuellen Rentenwerts

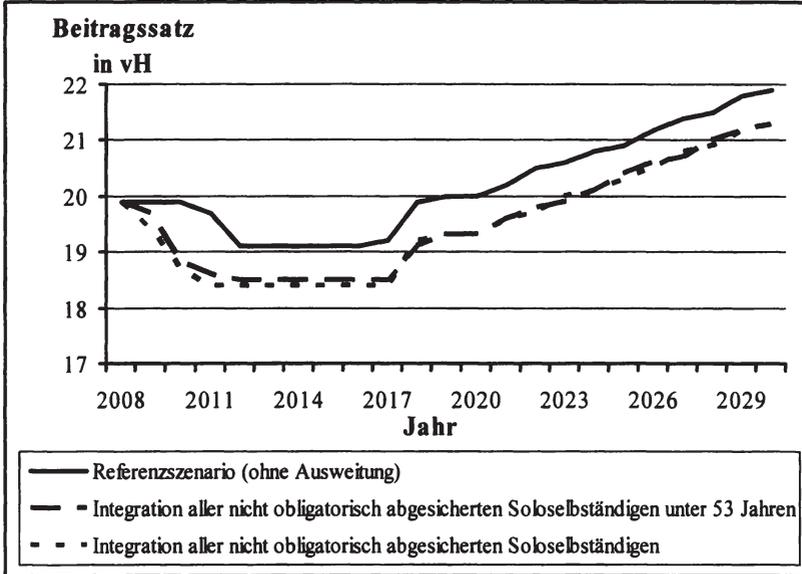
Auch die Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung lediglich auf die Soloselbständigen mit und ohne Altersbegrenzung (V 7 – V 12) führt, unter der Annahme, dass die Integration auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts erfolgt, wie Abbildung 19 zeigt, erwartungsgemäß zu einer Beitragssatzsenkung im Vergleich zum Referenzszenario. Dabei fällt die Reduktion des Beitragssatzes im Vergleich zum Referenzszenario bis einschließlich 2017 bei der Variante, bei der alle nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung in die Gesetzliche Rentenversicherung integriert werden (V 8) etwas höher aus als bei der Variante, bei der der Versichertenkreis nur auf die Soloselbständigen unter 53 Jahren (V 11) ausgeweitet wird. Ab 2018 entwickeln sich die Beitragssätze beider Ausweitungsvarianten dann nahezu gleich, wobei sie bis 2030 unter den entsprechenden Beitragssätzen des Referenzszenarios liegen.

Für den Zeitraum von 2008 bis 2030 scheint sich dagegen die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts auf den ersten Blick in den beiden betrachteten Szenarien und unter der Annahme, dass die Integration auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts erfolgt, kaum von der des Referenzszenarios zu unterscheiden (Abbildung 20). Dennoch liegen die aktuellen Rentenwerte des Integrationsszenarios, in dem alle Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung in die Gesetzliche Rentenversicherung integriert werden (V 8), ab 2013, also ab dem Zeitpunkt, ab dem aufgrund der Fixierung der aktuellen Rentenwerte in den Jahren 2009 bis 2011 erstmals Effekte in vollem Umfang wirksam werden können,²²³ leicht unter denen des Referenzszenarios.

²²³ Siehe dazu Abschnitt 6.1.

Abbildung 19: Entwicklung des Beitragssatzes der Gesetzlichen Rentenversicherung im Referenzszenario und im Falle der Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung bzw. die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen unter 53 Jahren zwischen 2008 und 2030

(Beitragsbemessungsgrundlage der Neuversicherten: Durchschnittsentgelt der Arbeitnehmer)



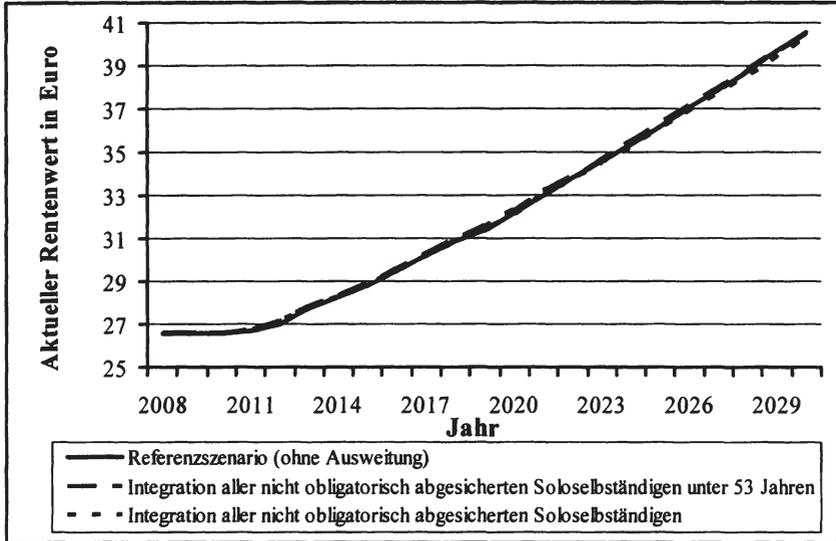
Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2008).

Während die aktuellen Rentenwerte bei einer Ausweitung des Versichertenkreises lediglich auf die Soloselbständigen unter 53 Jahren (V 11) über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg geringfügig über denen des Referenzszenarios liegen.

Analog zu Abschnitt 6.2 wird für den Fall der Integration der Soloselbständigen auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer im folgenden Abschnitt 6.3.2 untersucht, wie sich die vom jeweiligen Integrationsszenario abhängige, unterschiedliche Entwicklung der Beitragssätze bzw. der aktuellen Rentenwerte auf die impliziten Steuersätze der einzelnen Geburtsjahrgänge differenziert nach Frauen und Männern auswirkt, während in Abschnitt 6.3.3 die Auswirkungen der anderen Beitragsbemessungsgrundlagen (zwei Drittel des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer bzw. die Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung) auf die Entwicklung der impliziten Steuersätze der Frauen und Männer der Geburtsjahrgänge 1937 bis 2010 analysiert werden.

Abbildung 20: Entwicklung des aktuellen Rentenwerts der Gesetzlichen Rentenversicherung im Referenzszenario und im Falle der Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung bzw. die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen unter 53 Jahren zwischen 2008 und 2030

(Beitragsbemessungsgrundlage der Neuversicherten: Durchschnittsentgelt der Arbeitnehmer)



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2008).

6.3.2. Die Veränderung des impliziten Steuersatzes bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf Soloselbständige auf Basis des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer differenziert nach Frauen und Männern

Da der Verlauf des impliziten Steuersatzes für die Geburtsjahrgänge 1937 bis 2010 differenziert nach Frauen und Männern für das Referenzszenario in Abschnitt 6.2.3 bereits dargestellt wurde (Abbildung 14), wird an dieser Stelle sofort auf die Auswirkungen auf den impliziten Steuersatz, die aus einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die Soloselbständigen mit und ohne Altersbegrenzung folgen, eingegangen.

Abbildung 21 zeigt die Veränderung des impliziten Steuersatzes differenziert nach Frauen und Männern der Geburtsjahrgänge 1937 bis 2010 für den Fall, dass alle Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer (V 8) im Jahr 2008 in die Gesetzliche Rentenversicherung integriert werden, während Abbildung 22 dieselbe Veränderung des impliziten Steuersatzes für den Fall,

dass der Versichertenkreis lediglich auf alle Soloselbständigen unter 53 Jahren (V 11) ausgeweitet wird, zeigt.

Für den Fall der Integration aller Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer (V 8) zeigt sich der auch schon von der Integration der Selbständigen ohne Altersbegrenzung bekannte Verlauf der Veränderung des impliziten Steuersatzes, der zunächst zu einer Reduktion der internen Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung bzw. zu einer Erhöhung des impliziten Steuersatzes der Gesetzlichen Rentenversicherung der Frauen der Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1946 und der Männer der Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1945 führt.

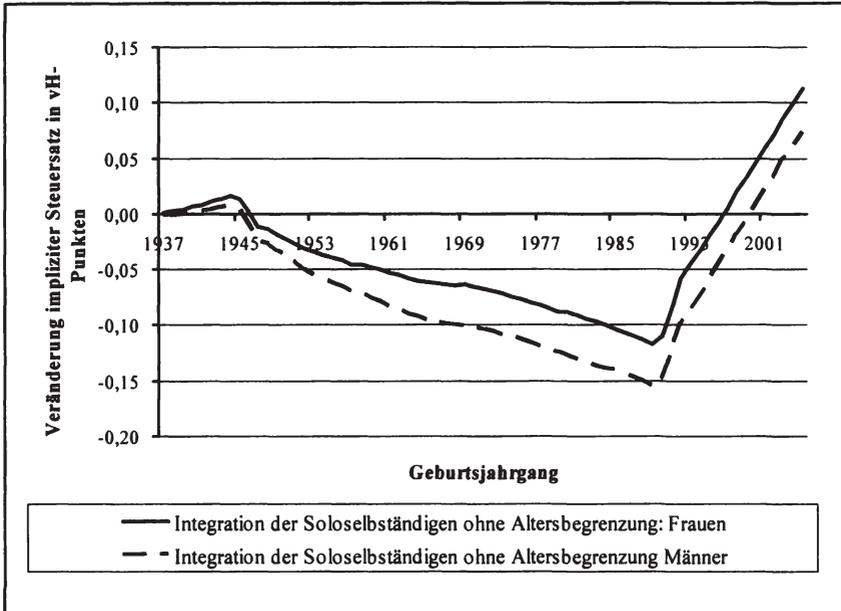
Im Anschluss an diese Phase folgt für beide Geschlechter bis einschließlich der Geburtsjahrgänge 1996 (Frauen) bzw. 1999 (Männer) eine Reduktion der impliziten Steuersätze im Vergleich zum Referenzszenario, wobei sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern der Geburtsjahrgang 1989 mit 0,12 bzw. 0,16 vH-Punkten am stärksten entlastet wird.

Für die Geburtsjahrgänge 1997 (Frauen) und 2000 (Männer) sind die impliziten Steuersätze, die sich bei einer Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung auf alle Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung ergeben, dann wieder höher als im Referenzszenario. Dabei steigt die Differenz zwischen dem impliziten Steuersatz des Referenzszenarios und dem dieses Ausweitungsszenarios, je jünger die Versicherten der Gesetzlichen Rentenversicherung sind. Versicherte Frauen des Geburtsjahrgangs 2010 wären demnach mit einer Differenz von 0,18 vH-Punkten und versicherte Männer mit einer Differenz von 0,14 vH-Punkten zwischen dem impliziten Steuersatz des Ausweitungsszenarios und dem des Referenzszenarios konfrontiert. Der implizite Steuersatz der Frauen des Geburtsjahrgangs 2010 läge bei diesem Ausweitungsszenario dann bei 3,15 vH und der der Männer bei 4,97 vH, was für alle Geburtsjahrgänge stellvertretend zum Ausdruck bringt, dass Männer durch die implizite Besteuerung stärker belastet werden als Frauen, was auf die kürzere Lebenserwartung der Männer zurückzuführen ist.

Für den Fall der Integration aller Soloselbständigen unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 53 Jahren auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer (V 11) ergibt sich der Abbildung 22 zu entnehmende Verlauf der Veränderung des impliziten Steuersatzes der Männer und Frauen der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010: Anders als bei der Integration der Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung können unabhängig vom Geschlecht bereits die Geburtsjahrgänge ab 1937 von einer Reduktion ihres impliziten Steuersatzes im Vergleich zum Referenzszenario profitieren, wobei es auch bei dieser Integrationsvariante sowohl die Männer als auch die Frauen des Geburtsjahrgang 1989 sind, die im Vergleich zum Referenzszenario mit einem um 0,20 bzw. 0,18 vH-Punkten niedrigeren impliziten Steuersatz am stärksten entlastet werden.

Abbildung 21: Veränderung des impliziten Steuersatzes der Geburtsjahrgänge 1937 bis 2010 im Vergleich zum Referenzszenario bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbstständigen ohne Altersbegrenzung in vH-Punkten differenziert nach Frauen und Männern*

(Beitragsbemessungsgrundlage: Durchschnittsentgelt der Arbeitnehmer)



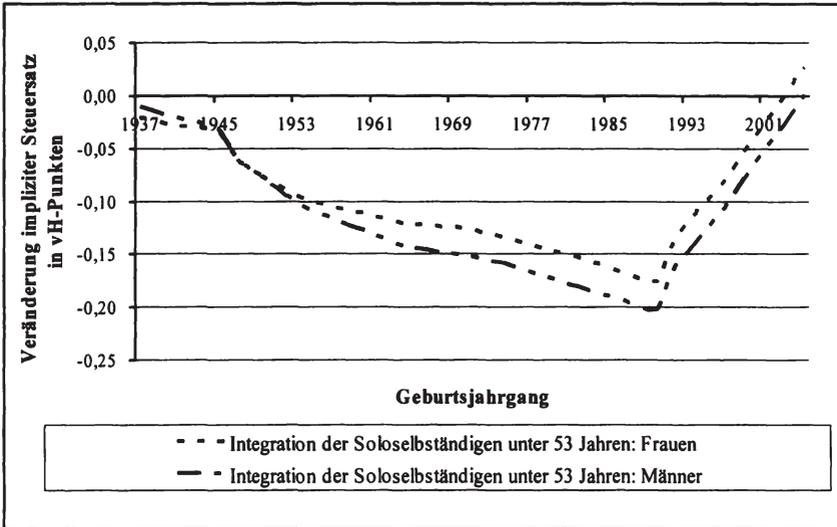
*Implizier Steuersatz je Geburtsjahrgang im Integrationsszenario – Impliziter Steuersatz im Referenzszenario

Quelle: Eigene Berechnungen.

Ab dem Geburtsjahrgang 1990 nimmt diese Entlastung ab und kehrt sich ab dem Geburtsjahrgang 2004 (Frauen) bzw. 2005 (Männer) in eine Belastung im Vergleich zum Referenzszenario um. Auch bei dieser Ausweitungsvariante ist zu beobachten, dass die Zunahme des impliziten Steuersatzes am Ende des Betrachtungszeitraums mit jedem Geburtsjahrgang zunimmt. Der implizite Steuersatz der Frauen des Geburtsjahrgangs 2010 liegt bei 3,06 vH und der der Männer bei 4,89 vH, was wiederum die für alle Geburtsjahrgänge zu beobachtende stärkere implizite Steuerbelastung der Männer zum Ausdruck bringt. Die unterschiedliche Veränderung des Verlaufs des impliziten Steuersatzes bei diesen beiden Ausweigungsvarianten, die für die Geburtsjahrgänge 1937 bis 1945 (Männer) bzw. 1946 (Frauen) festgestellt worden ist, und die auch bei den

Abbildung 22: Veränderung des impliziten Steuersatzes der Geburtsjahrgänge 1937 bis 2010 im Vergleich zum Referenzszenario bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbstständigen unter 53 Jahren in vH-Punkten differenziert nach Frauen und Männern*

(Beitragsbemessungsgrundlage: Durchschnittsentgelt der Arbeitnehmer)



*Implizier Steuersatz je Geburtsjahrgang im Integrationsszenario – Impliziter Steuersatz im Referenzszenario

Quelle: Eigene Berechnungen.

beiden Varianten der Integration aller Selbständigen zu beobachten war, ist auch bei der Integration verschiedener Gruppen von Soloselbständigen auf die unterschiedliche Entwicklung des aktuellen Rentenwerts zurückzuführen. Denn diese Geburtsjahrgänge können gar nicht bzw. höchstens in ihren letzten Erwerbsjahren von den mit der Ausweitung des Versichertenkreises verbundenen Beitragsatzsenkungen profitieren, so dass der aktuelle Rentenwert die entscheidende Größe für die Veränderung des impliziten Steuersatzes ist.

Nun können aufgrund der Tatsache, dass bei der Integration aller Soloselbständigen unter 53 Jahren (V 11) der aktuelle Rentenwert bis etwa 2030 über dem des Referenzszenarios liegt, auch die Geburtsjahrgänge, die bereits eine Altersrente der Gesetzlichen Rentenversicherung beziehen bzw. die kurz nach dem Integrationszeitpunkt das gesetzliche Rentenalter erreichen, von der Ausweitung des Versichertenkreises profitieren, während dies bei der anderen Ausweigungsvariante, bei der alle Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung (V 8) integriert werden, nicht der Fall ist. Denn bei dieser Variante liegt der aktuelle Rentenwert

bereits kurz nach dem Integrationszeitpunkt unter dem des Referenzszenarios, so dass auch die Geburtsjahrgänge, die sich bereits im Ruhestand befinden bzw. kurz davor stehen, in diesen einzutreten, durch die Ausweitung des Versichertenkreises belastet werden.

Die Reduktion des impliziten Steuersatzes der Versicherten im Vergleich zum Referenzszenario, die in den beiden hier betrachteten Ausweitungsszenarien für Frauen und Männer, die zwischen 1945/1946 und 1993/1996 (Integration aller Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung) bzw. zwischen 1945/1946 und 2004/2005 (Integration aller Soloselbständigen unter 53 Jahren) geboren wurden, zu beobachten ist, ist dagegen hauptsächlich auf die Reduktion der Beitragssätze im Vergleich zum Referenzszenario zwischen 2008 und 2040 zurückzuführen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Ausweitung des Versichertenkreises auf alle Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung (V 8), in dem bereits kurz nach dem Integrationszeitpunkt im Vergleich zum Referenzszenario niedrigere aktuelle Rentenwerte zu beobachten sind. Folglich muss bei der Berechnung der impliziten Steuersätze die Beitragssatzreduktion bei diesen Geburtsjahrgängen die Reduktion der aktuellen Rentenwerte dominieren.

Für den Fall der Integration der Soloselbständigen mit Altersbeschränkung (V 11) kommt es dagegen in den ersten Jahren nach der Integration neben der Beitragssatzsenkung auch noch zu höheren aktuellen Rentenwerten als im Referenzszenario, die neben der Beitragssatzsenkung ebenfalls zu einer Reduktion des impliziten Steuersatzes beitragen. Allerdings kann diese Dominanz der Beitragssatzsenkungen nicht über alle betrachteten Geburtsjahrgänge hinweg festgestellt werden, da die Geburtsjahrgänge ab 1993 (Frauen) bzw. 1996 (Männer) für den Fall der Integration der Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung (V 8) bzw. für den Fall der Integration mit Altersbegrenzung (V 11) die Geburtsjahrgänge ab 2004 (Frauen) bzw. 2005 (Männer) im Vergleich zum Referenzszenario mit einem Anstieg ihres impliziten Steuersatzes rechnen müssen.

Ursächlich für die unterschiedliche Entwicklung der aktuellen Rentenwerte in diesen beiden Integrationsvarianten (V 8 und V 11) sind wiederum, wie auch bei der gleichen, unterschiedlichen Entwicklung, die im Falle der Integration aller Selbständigen mit und ohne Altersbegrenzung (V 2 und V 5) zu beobachten war, die unterschiedlichen Effekte, die die jeweilige Ausweigungsvariante auf die einzelnen Faktoren der Rentenanpassung hat. Da in dem in diesem Abschnitt betrachteten Fall die Integration der entsprechenden Soloselbständigengruppen auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage erfolgt, die dem Durchschnittsentgelt der Arbeitnehmer entspricht, ist die unterschiedliche Entwicklung der aktuellen Rentenwerte nicht auf unterschiedliche Effekte der jeweiligen Ausweigungsvariante auf den Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer zurückzuführen. Vielmehr haben sich der Nachhaltigkeitsfaktor sowie der Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung in Abhängigkeit von der jeweiligen Ausweigungsvariante unter-

schiedlich verändert und damit die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts verschieden beeinflusst.

Es zeigt sich, dass sich der aktuelle Rentenwert ohne Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsfaktors sowohl bei der Integration der Soloselbständigen mit als auch ohne Altersbegrenzung positiver entwickelt als der entsprechende aktuelle Rentenwert des Referenzszenarios. Demnach muss die unterschiedliche Entwicklung des aktuellen Rentenwerts im Vergleich zum Referenzszenario in den Jahren 2008 bis 2030 auf eine unterschiedliche Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors zurückzuführen sein. Dieser weicht bereits wenige Jahre nach der Integration aller Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung – anders als bei der Integration mit Altersbegrenzung – negativ von dem entsprechen Wert des Referenzszenarios ab, was die vergleichsweise schwächere Entwicklung des aktuellen Rentenwerts bei der Integration aller Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung im Vergleich zum Referenzszenario erklären dürfte.

6.3.3. Die Veränderung des impliziten Steuersatzes bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die Soloselbständigen unter Berücksichtigung verschiedener Beitragsbemessungsgrundlagen der Neuversicherten

Zum Abschluss von Abschnitt 6.3 wird nun auch noch für den Fall der Ausweitung des Versichertenkreises auf alle nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen mit und ohne Altersbegrenzung der Einfluss der Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage der Neuversicherten auf die Veränderung des impliziten Steuersatzes der in der Gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Frauen und Männer der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 im Vergleich zum Referenzszenario analysiert. Dabei werden wie bei der Ausweitung des Versichertenkreises auf alle Selbständigen mit und ohne Altersbegrenzung auch, neben dem Durchschnittsentgelt der Arbeitnehmer zwei Drittel dieses Durchschnittsentgelts sowie die Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragsbemessungsgrundlagen berücksichtigt.

Die Abbildungen 23 und 24 zeigen die Veränderungen des impliziten Steuersatzes in vH-Punkten für Frauen der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf alle nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung (V 7 bis V 9) bzw. auf alle Soloselbständigen unter 53 Jahren (V 10 bis V 12) in Abhängigkeit von den jeweils verwendeten Beitragsbemessungsgrundlagen. Dabei zeigt sich einerseits, dass sich die Veränderungen des impliziten Steuersatzes im Vergleich zum Referenzszenario in Abhängigkeit von der jeweils gewählten Beitragsbemessungsgrundlage auch bei diesen Ausweigungsvarianten stark unterscheiden.

Es zeigt sich andererseits aber auch, dass sich die Verläufe der Veränderung des impliziten Steuersatzes unter Berücksichtigung der jeweiligen Bemessungsgrundlage kaum von denen unterscheiden, die sich bei der Ausweitung des Ver-

sichertenkreises auf alle Selbständigen mit und ohne Altersbegrenzung ergeben haben (Abbildungen 17 und 18); d. h. auch die Integration der Soloselbständigen sowohl mit als auch ohne Altersbegrenzung auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage von zwei Dritteln des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer (V 7 und V 10) führt über alle betrachteten Geburtsjahrgänge hinweg zu einer Erhöhung des impliziten Steuersatzes der Frauen im Vergleich zum Referenzszenario. Während dieselben Ausweitungsvarianten auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung (V 9 und V 12) die impliziten Steuersätze der Frauen fast aller betrachteten Geburtsjahrgänge im Vergleich zum Referenzszenario reduzieren. Für den Fall der Integration der jeweiligen Soloselbständigengruppe auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer ergeben sich die in Abschnitt 6.3.2 bereits beschriebenen und analysierten Veränderungen der impliziten Steuersätze, auf die an dieser Stelle nicht noch einmal eingegangen werden soll.

Verantwortlich für die zusätzliche Belastung der Frauen aller Geburtsjahrgänge in den beiden Szenarien der Ausweitung des Versichertenkreises auf alle nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe von zwei Dritteln des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer (V 7 und V 10) ist die Tatsache, dass die jeweiligen aktuellen Rentenwerte bei diesen Ausweitungsvarianten sofort nach der Integration und dauerhaft deutlich hinter denen des Referenzszenarios zurückbleiben. Demnach müssen die Geburtsjahrgänge, die sich bereits im Ruhestand befinden oder zeitnah in diesen eintreten und nicht mehr von den Beitragssatzsenkungen profitieren können, automatisch im Vergleich zum Referenzszenario schlechter gestellt werden. Gleichzeitig reicht aber auch die Beitragssatzsenkung, die bei dieser Beitragsbemessungsgrundlage, aber auch aufgrund der vergleichsweise geringeren Anzahl von neuen Beitragszahlern, bei der Ausweitung des Versichertenkreises lediglich auf die Soloselbständigen, im Vergleich zu den anderen betrachteten Beitragsbemessungsgrundlagen, besonderes niedrig ausfällt, nicht aus, um die mittleren betrachteten Geburtsjahrgänge im Hinblick auf die schwache Entwicklung des aktuellen Rentenwerts zu kompensieren, da für diese im Vergleich zum Referenzszenario ebenfalls höhere implizite Steuersätze zu beobachten sind. Aus dieser Tatsache folgt beinahe unmittelbar, dass auch die jüngsten betrachteten Geburtsjahrgänge durch diese Ausweitungsvariante im Vergleich zum Referenzszenario schlechter gestellt werden müssen, da sie mit den deutlich hinter denen des Referenzszenarios zurückbleibenden aktuellen Rentenwerten konfrontiert werden und kaum von den, wenn auch vergleichsweise geringen, Beitragssatzsenkungen, die unmittelbar in den Jahren nach der Ausweitung wirksam werden, profitieren können.

Ursächlich für die Reduktion der impliziten Steuersätze der Frauen der Geburtsjahrgänge 1937 bis 2010 bei der Ausweitung des Versichertenkreises auf die Soloselbständigen mit und ohne Altersbegrenzung auf Basis einer Beitragsbe-

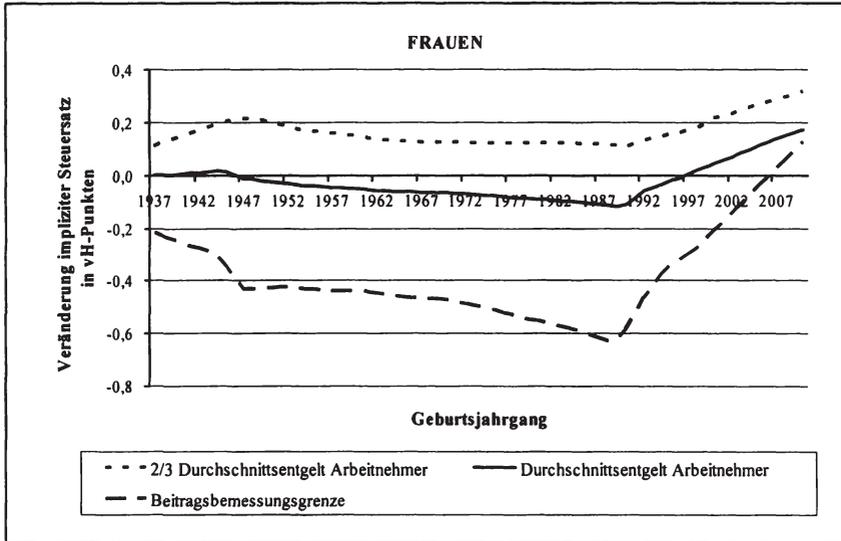
messungsgrundlage in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (V9 und V 12) ist dagegen die Tatsache, dass der aktuelle Rentenwert bei diesen beiden Ausweitungsvarianten kurz- bis mittelfristig über denen des Referenzszenarios liegt. Dies führt dazu, dass insbesondere die Geburtsjahrgänge der Bestandrentner im Vergleich zum Referenzszenario durch die Senkung ihrer impliziten Steuersätze entlastet werden.

Diese Entwicklung der aktuellen Rentenwerte führt aber gleichzeitig zusammen mit den für diese Geburtsjahrgänge wirksam werdenden erheblichen Beitragsatzreduktionen ebenfalls zu einer Senkung der impliziten Steuersätze der mittleren betrachteten Geburtsjahrgänge. Obwohl langfristig die aktuellen Rentenwerte auch in diesen Ausweitungsvarianten hinter denen des Referenzszenarios zurückbleiben und die jüngsten betrachteten Versicherten nicht mehr von den ausweitungsbedingten Beitragsatzsenkungen profitieren, sehen sich erst versicherte Frauen der Geburtsjahrgänge ab 2007 bei der Variante „Integration aller Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung“ (V 9) einem im Vergleich zum Referenzszenario höheren impliziten Steuersatz gegenüber. Bei der Variante „Integration aller Soloselbständigen unter 53 Jahren“ (V 12) nimmt zwar für Frauen ab dem Geburtsjahrgang 1989 die Differenz zwischen dem impliziten Steuersatz des Ausweitungsszenarios und dem des Referenzszenarios ab, dennoch steigt der implizite Steuersatz bei dieser Ausweitungsvariante für keinen der betrachteten Geburtsjahrgänge über den des Referenzszenarios.

Obwohl in diesen beiden Ausweitungsvarianten die Veränderung des impliziten Steuersatzes ähnlich verläuft, lassen sich dennoch, sofern die Integration auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage von zwei Dritteln des Durchschnittsentgelts bzw. der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt, Niveauunterschiede hinsichtlich der Erhöhung bzw. der Senkung der impliziten Steuersätze im Vergleich zum Referenzszenario feststellen. Während die Erhöhung der impliziten Steuersätze für Frauen der Geburtsjahrgänge 1937 bis 2010 im Vergleich zum Referenzszenario bei der Integration auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe von zwei Dritteln des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer für die Variante der Integration aller nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung deutlicher ausfällt, ist dies bei der Reduktion der impliziten Steuersätze bei der Integration auf Basis der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung für die Variante der Integration aller Soloselbständigen unter 53 Jahren der Fall.

Bei der Variante der Integration aller Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage von zwei Dritteln des Durchschnittsentgelts beträgt die maximale zusätzliche Belastung der Frauen der ersten betrachteten Geburtsjahrgänge 0,22 vH-Punkte (Geburtsjahrgang 1948), während bei derselben Ausweitungs- und Bemessungsvariante mit Altersbegrenzung der implizite Steuersatz lediglich um 0,19 vH-Punkte zunimmt. Im Durchschnitt der mittleren betrachteten Jahrgänge beträgt die zusätzliche Belastung der Frauen bei der Integration aller Soloselbständigen ohne Altersbegren-

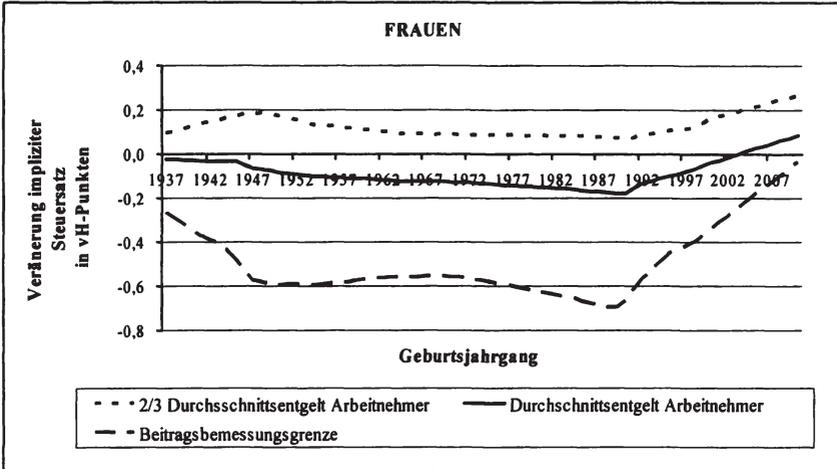
Abbildung 23: Veränderung des impliziten Steuersatzes von Frauen der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 im Vergleich zum Referenzszenario bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung in vH-Punkten unter Verwendung verschiedener Beitragsbemessungsgrundlagen



Quelle: Eigene Berechnungen.

zung 0,12 vH-Punkte und bei der Integration aller Soloselbständigen unter 53 Jahren 0,09 vH-Punkte. Im Jahr 2010 liegt bei der Ausweitung des Versichertenkreises auf alle Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung der implizite Steuersatz der Frauen 0,32 vH-Punkte über dem des Referenzszenarios; bei der Ausweitung auf alle Soloselbständigen unter 53 Jahren sind es dagegen nur 0,27 vH-Punkte mehr als im Referenzszenario. Diese höhere Belastung bei der Variante, bei der alle Soloselbständigen auf Basis von zwei Dritteln des Durchschnittsentgelts in die Gesetzliche Rentenversicherung integriert werden, korrespondiert mit der vergleichsweise geringeren Entlastung im Falle der Integration auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung. Während bei den ersten betrachteten Geburtsjahrgängen die maximale Entlastung bei der Ausweitung auf alle Soloselbständigen unter 53 Jahren bei 0,59 vH-Punkten liegt, sind es bei der Ausweitung auf alle Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung lediglich 0,43 vH-Punkte. Im Durchschnitt der Jahre 1965 bis 1988 beträgt die Reduktion des impliziten Steuersatzes der Frauen bei der Integration der Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung lediglich 0,53 vH-Punkte; bei der Integration mit Altersbegrenzung sind es dagegen 0,61 vH-Punkte. Frauen des Geburtsjahrgangs 2010

Abbildung 24: Veränderung des impliziten Steuersatzes von Frauen der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 im Vergleich zum Referenzszenario bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen unter 53 Jahren in vH-Punkten unter Verwendung verschiedener Beitragsbemessungsgrundlagen



Quelle: Eigene Berechnungen.

können im Falle der Integration aller Soloselbständigen unter 53 Jahren noch mit einer Entlastung von 0,03 vH-Punkten rechnen, während die andere Ausweitungsvariante bereits zu einer Belastung der Frauen dieses Geburtsjahrgangs im Vergleich zum Referenzszenario führt.

Da sich, wie bei den Ausweitungsvarianten auf alle Selbständigen, auch bei den hier betrachteten Ausweitungsvarianten auf die Soloselbständigen die Verläufe der Veränderungen der impliziten Steuersätze der Männer der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 kaum von denen der Frauen unterscheiden, wird an dieser Stelle ebenfalls auf eine detaillierte Darstellung und Analyse verzichtet und auf die Abbildungen A3 und A4 in Anhang A3 verwiesen.

Abschließend ist noch anzumerken, dass in allen in Abschnitt 6.3 betrachteten Ausweitungs- und Bemessungsvarianten die Entlastung der Männer größer ist als die der Frauen bzw. die Belastung der Männer geringer ausfällt, wengleich Männer aufgrund ihrer kürzeren Lebenserwartung prinzipiell eine höhere implizite Steuerlast zu tragen haben als Frauen.

6.4. Zusammenfassende Bewertung der verschiedenen Ausweitungsoptionen im Hinblick auf die implizite Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung

Mit der in den Abschnitten 6.2 und 6.3 durchgeführten Analyse der Veränderung der impliziten Steuersätze der Frauen und Männer der Geburtsjahrgänge 1937 bis 2010 in Folge verschiedener Ausweitungsvarianten des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung sollten die derzeit diskutierten Weiterentwicklungsoptionen „*Ausweitung des Versichertenkreises auf die bisher nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen*“ und „*Ausweitung des Versichertenkreises auf die bisher nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen*“ vor dem Hintergrund der horizontal ungleichen Besteuerung von Versicherten der Gesetzlichen Rentenversicherung und allen anderen Erwerbstätigen bewertet werden. Dabei wurden diese beiden Weiterentwicklungsoptionen im Hinblick auf die Berücksichtigung einer Altersgrenze sowie im Hinblick auf die mögliche durchschnittliche Beitragsbemessungsgrundlage der Neuversicherten näher spezifiziert. Für letztere wurden zwei Drittel des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer, dieses Durchschnittsentgelt selber sowie die Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung unterstellt, so dass letztlich die in Abbildung 11 aus Abschnitt 6.1 dargestellten zwölf Ausweitungsvarianten berechnet wurden.

Insgesamt hat sich gezeigt, dass mit einer Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung, insbesondere in der kurzen und mittleren Frist, eine Reduktion des Beitragssatzes sowie eine Veränderung des aktuellen Rentenwerts im Vergleich zum Referenzszenario verbunden sind. Dabei hängt die Art der Veränderung des aktuellen Rentenwerts in den ersten Jahren nach der Ausweitung des Versichertenkreises entscheidend davon ab, ob die Ausweitung unter Berücksichtigung einer Altersgrenze erfolgt oder nicht. Bei der Berücksichtigung der Altersgrenze von 53 Jahren entwickelt sich der aktuelle Rentenwert zunächst positiver als im Referenzszenario und bleibt erst langfristig hinter diesem zurück; während er ohne Berücksichtigung einer Altersgrenze vom Integrationszeitpunkt an hinter dem aktuellen Rentenwert des Referenzszenarios zurückbleibt. Als Folge dieser Veränderungen wird die Höhe des impliziten Steuersatzes bezogen auf das sozialversicherungspflichtige Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze der in der Gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Frauen und Männer beeinflusst.

Bei der entsprechenden Analyse dieser Veränderungen für die Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 hat sich sowohl bei der Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen als auch bei der Ausweitung allein auf die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen jeweils mit und ohne Berücksichtigung der Altersgrenze gezeigt, dass diese Weiterentwicklungsoptionen, sofern die Ausweitung auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe von zwei Dritteln des Durchschnittsentgelts der Arbeitneh-

mer erfolgt, vor dem Hintergrund der impliziten Besteuerung abzulehnen sind. Denn der implizite Steuersatz steigt bei dieser Bemessungsvariante für alle betrachteten Geburtsjahrgänge über den entsprechenden impliziten Steuersatz des Referenzszenarios, was nicht Ziel einer Ausweitung des Versichertenkreises sein kann. Wenngleich allein durch die Tatsache, dass mehr Versicherte besteuert werden, eine Abschwächung der horizontal ungleichen Besteuerung erreicht werden würde.

Sollte die Ausweitung des Versichertenkreises dagegen auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer oder in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze erfolgen, ist gemäß der Analyse in den Abschnitten 6.2 und 6.3 sowohl die Integration der Selbständigen als auch die der Soloselbständigen unter Berücksichtigung einer Altersgrenze von Vorteil. Denn für den Fall, dass die jeweilige Integration auf Basis des Durchschnittsentgelts erfolgt, kann mit der hier unterstellten Altersgrenze von 53 Jahren eine Belastung der Bestandsrentner sowie der Versicherten rentennaher Geburtsjahrgänge verhindert werden, während dies bei den entsprechenden Integrationen ohne Berücksichtigung einer Altersgrenze nicht der Fall ist. Zudem fällt die Reduktion des impliziten Steuersatzes für die mittleren betrachteten Geburtsjahrgänge deutlicher aus. Allerdings werden die jüngsten betrachteten Geburtsjahrgänge durch die Ausweitung des Versichertenkreises im Vergleich zum Referenzszenario durch einen Anstieg ihrer impliziten Steuersätze belastet.

Für die beiden Fälle, bei denen die Integration auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze und unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 53 Jahren erfolgt, gilt, dass alle betrachteten Geburtsjahrgänge steuerlich entlastet werden; und zwar deutlicher als in den entsprechenden Fällen ohne Berücksichtigung der Altersgrenze. Damit ist die Frage, ob eine potentielle Ausweitung des Versichertenkreises auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer oder der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung mit oder ohne Altersbegrenzung erfolgen sollte, vor dem Hintergrund der impliziten Besteuerung zugunsten der Altersbegrenzung – im konkreten Fall zugunsten einer Altersgrenze von 53 Jahren – entschieden.

Dies ist auch vor dem Hintergrund des Ziels, eine gesetzliche Rentenzahlung in Armut vermeidender Höhe aufzubauen, zu begrüßen. Denn unter der Annahme, dass die Beitragszahlungen auf Basis einer Bemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer erfolgen, sind zwölf oder weniger Beitragsjahre nicht einmal ausreichend, um eine gesetzliche Rentenzahlung aufzubauen, die zumindest dem Regelsatz der Grundsicherung im Alter von 351 Euro²²⁴ entspricht (siehe dazu auch Abschnitt 6.1).

Mit der Entscheidung für eine Altersgrenze ist zudem, quasi gleichzeitig, festgelegt worden, dass der Versichertenkreis der Gesetzlichen Rentenversicherung

²²⁴ Seit dem 1. Juli 2008.

vor dem Hintergrund der impliziten Besteuerung, wenn, dann auf alle Selbständigen und nicht nur auf die Soloselbständigen auszudehnen ist. Denn die Reduktion des impliziten Steuersatzes fällt sowohl für den Fall, dass die Integration auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer erfolgt, als auch für den Fall, dass sie auf Basis der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt, bei der Integration aller Selbständigen größer aus als bei der Integration lediglich der Soloselbständigen.

Unabhängig von diesem Aspekt sprechen zudem die Tatsache, dass eine Differenzierung der Selbständigen nach der Anzahl ihrer Beschäftigten in keinem anderen Alterssicherungssystem üblich ist, sowie die Vermeidung von Abgrenzungsproblemen und Umgehungsversuchen von Seiten der Versicherten für die Integration aller Selbständigen und nicht nur der Soloselbständigen.

Allein vor dem Hintergrund, dass die bisherigen Versicherten möglichst deutlich steuerlich entlastet bzw. die Neuversicherten möglichst wenig belastet werden sollen, müsste die Weiterentwicklungsoption „Ausweitung des Versichertenkreises auf alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen“ unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 53 Jahren sowie einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (Ausweitungsvariante V 6) angestrebt werden. Denn von allen betrachteten Ausweitungsoptionen führt diese zu einer Abschwächung der horizontal ungleichen Besteuerung, bei der die bisherigen Versicherten am stärksten entlastet und dementsprechend die Neuversicherten vergleichsweise am wenigsten belastet werden. Allerdings muss unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 gewonnenen Erkenntnisse zur Verteilung der Einkommen von Selbständigen darauf hingewiesen werden, dass eine Integration der Selbständigen auf Basis einer durchschnittlichen Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung als mehr als unwahrscheinlich einzustufen ist und die Integration bestenfalls in Höhe des Durchschnittsentgelts erfolgen dürfte.

Für die demnach vorzuziehende und zudem realistische Variante der Ausweitung des Versichertenkreises auf alle Selbständigen unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 53 Jahren auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer wird der Verlauf und die Höhe der impliziten Steuersätze der Frauen und Männer der Geburtsjahrgänge 1937 bis 2010 in Abbildung 25 im Vergleich zum Referenzszenario dargestellt. Dabei zeigt sich, dass die impliziten Steuersätze der Männer und Frauen fast aller betrachteten Geburtsjahrgänge nach der Ausweitung des Versichertenkreises niedriger sind als die des Referenzszenarios. Zudem wird deutlich, dass die impliziten Steuersätze der Frauen sowohl im Referenzszenario als auch nach der Ausweitung des Versichertenkreises aufgrund ihrer längeren Lebenserwartung wesentlich unter denen der Männer liegen. Im Durchschnitt der Geburtsjahrgänge 1960 bis 2010 liegen die impliziten Steuersätze der Frauen im Referenzszenario bei 3,16 vH und die der Männer bei 5,06 vH. Durch die Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen unter

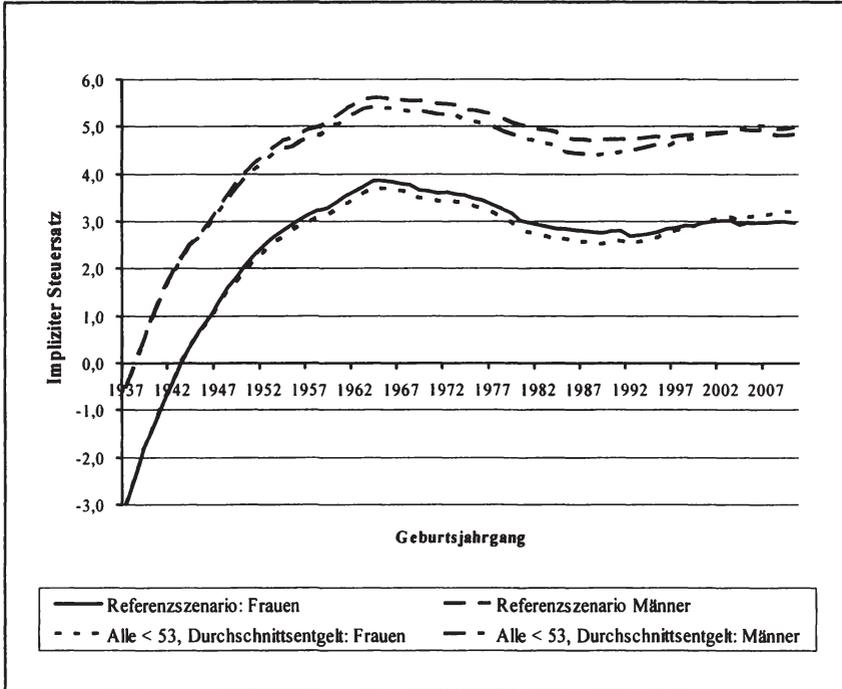
53 Jahren auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts reduzieren sich diese durchschnittlichen Werte auf 3,05 vH (Frauen) und 4,89 vH (Männer).

In diesem Zusammenhang muss aber auch zur Kenntnis genommen werden, dass die impliziten Steuersätze der Frauen ab dem Geburtsjahrgang 2001 und die der Männer ab dem Geburtsjahrgang 2003 über denen des Referenzszenarios liegen und folglich Frauen und Männer dieser Geburtsjahrgänge durch die Ausweitung des Versichertenkreises zusätzlich steuerlich belastet werden. Zudem soll in diesem Zusammenhang noch einmal betont werden, dass von der Reduktion der impliziten Steuersätze nur die Frauen und Männer der entsprechenden Geburtsjahrgänge profitieren, die bereits vor der Ausweitung des Versichertenkreises in der Gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert waren. Denn alle Neuversicherten werden durch die Integration in die Gesetzliche Rentenversicherung zusätzlich steuerlich belastet, da sie dieser (impliziten) Besteuerung vor der Ausweitung des Versichertenkreises nicht unterlagen.

Vor dem Hintergrund des Ziels der Abschwächung der horizontal ungleichen Besteuerung ist dies allerdings als folgerichtig einzuordnen. Dennoch muss auch darauf hingewiesen werden, dass durch die Integration der bisher nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen lediglich eine Abschwächung der horizontal ungleichen Besteuerung erreicht werden kann. Denn eine vollständige Beseitigung dieser würde die Integration aller Erwerbstätigen, also auch der Beamten und der bereits in einem anderen Alterssicherungssystem obligatorisch abgesicherten Selbständigen, erfordern. Dies ist allerdings aus einer Reihe von Gründen, insbesondere der fehlenden Schutzbedürftigkeit (siehe dazu Abschnitt 5.2.1) weder realisierbar noch zu befürworten.

Alternativ könnte, so die Deutsche Bundesbank (2008), die aus der impliziten Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung resultierende horizontal ungleiche Besteuerung allerdings beseitigt werden, indem ein Ausgleich des Renditenachteils der gesetzlich Rentenversicherten aus Steuermitteln erfolgt. In der Folge einer Erhöhung der Bundeszuschüsse könnte der Beitragssatz dann soweit gesenkt werden, dass in der Gesetzlichen Rentenversicherung eine bestimmte, der einer privaten Rentenversicherung entsprechenden Rendite, erzielbar wäre. Problematisch an dieser Idee ist allerdings nicht nur, wie die Deutsche Bundesbank selber zugesteht, das Festlegen der anzustrebenden Zielrendite, sondern auch die weitere Erhöhung der Bundeszuschüsse. Denn diese würde auf der einen Seite eine erhebliche zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts darstellen und auf der anderen Seite die Abhängigkeit der finanziellen Situation der Gesetzlichen Rentenversicherung vom Bundeshaushalt verstärken.

Abbildung 25: Vergleich der impliziten Steuersätze des Referenzszenarios und der Weiterentwicklungsoption „Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen“ unter Berücksichtigung einer Altersgrenze von 53 Jahren und einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer der Geburtsjahrgänge 1937 bis 2010 differenziert nach Frauen und Männern



Quelle: Eigene Berechnungen.

6.5. Anmerkungen zur potentiellen durchschnittlichen Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage der zu integrierenden Selbständigen

Bereits in den vorherigen Abschnitten des Kapitels 6 ist deutlich geworden, welche Bedeutung der Höhe der durchschnittlichen Beitragsbemessungsgrundlage der Neuversicherten bei einer Ausweitung des Versichertenkreises im Hinblick auf die Veränderung der impliziten Steuersätze zukommt.

Denn es wurde zum einen herausgearbeitet, dass eine Integration der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage, die der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, bei Berücksichtigung der Einkommenssituation der Selbständigen (siehe dazu die Abschnitte 5.2.2.2.3 und 5.2.3.2) unrealistisch ist. Demnach wird es nicht zu der für diese Beitragsbemessungsgrundlage ermittelten, größtmöglichen Reduktion der impliziten Steuersätze der bereits gesetzlich rentenversicherten Frauen und Männer der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 kommen, mit der auch die geringstmögliche Belastung der Neuversicherten einhergehen würde.

Zum anderen hat sich gezeigt, dass nicht zwangsläufig davon auszugehen ist, dass ein Mehr an Beitragszahlern sich automatisch positiv auf die impliziten Steuersätze der bereits gesetzlich rentenversicherten Frauen und Männer der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 auswirkt. Denn jede der analysierten Ausweitungsvarianten, die auf einer Beitragsbemessungsgrundlage von zwei Dritteln des Durchschnittsentgelts basierte, führte im Vergleich zum Referenzszenario zu einer Erhöhung der impliziten Steuersätze dieser Frauen und Männer. Unter Beachtung der in Abschnitt 5.2.3 ermittelten Einkommenssituation der Selbständigen insgesamt, die sich nicht besser darstellt als die der abhängig Beschäftigten, und unter Beachtung der Einkommenssituation der Soloselbständigen, die sich sogar schlechter darstellt als die der abhängig Beschäftigten, birgt diese Erkenntnis im Hinblick auf die Integration der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung eine Gefahr. Denn, sofern die Integration dieser Selbständigen aufgrund ihrer evtl. prekären Einkommenssituation nicht auf Basis des Durchschnittsentgelts erfolgen kann, besteht die Möglichkeit, dass die bereits in der Gesetzlichen Rentenversicherung Abgesicherten durch die Ausweitung des Versichertenkreises durch einen Anstieg ihres impliziten Steuersatzes zusätzlich belastet werden. In diesem Fall würde zwar allein durch die Tatsache, dass weniger Erwerbstätige der impliziten Besteuerung entgehen können, eine horizontal gleichmäßigere Besteuerung erreicht werden; allerdings müsste diese mit einem Anstieg des impliziten Steuersatzes der bisherigen Versicherten „erkauft“ werden, was nicht das Ziel der Ausweitung des Versichertenkreises sein sollte.

Abschließend ist demnach festzuhalten, dass, sofern die zu integrierende Gruppe mehrheitlich aus Soloselbständigen besteht, deren Einkommenssituation sich

schlechter darstellt als die der abhängig Beschäftigten, die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass die Integration nicht auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer erfolgen kann. Damit würde gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Ausweitung des Versichertenkreises negativ auf die implizite Steuerbelastung der bereits heute gesetzlich Rentenversicherten auswirkt, steigen.

7. **Zusammenfassende Bewertung der Ausweitungsoptionen des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung und Ableitung politischer Implikationen**

Entsprechend dem Ziel der vorliegenden Arbeit, die drei Weiterentwicklungsoptionen der Gesetzlichen Rentenversicherung „Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen“, „Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen“ sowie „Umbau der Gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung“ vergleichend vor dem Hintergrund potentieller Altersarmut der jeweils zu integrierenden Gruppen und vor dem Hintergrund der aus der impliziten Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung resultierenden horizontal ungleichen Besteuerung zu untersuchen und zu bewerten, werden die jeweiligen Analyseergebnisse in diesem Kapitel zusammengeführt und zu einer beide Aspekte berücksichtigenden Bewertung verdichtet.

Die in Kapitel 5 durchgeführte Vermögens- und Einkommens- bzw. Sparfähigkeitsanalyse der jeweils zu integrierenden Gruppen im Hinblick auf potentiell zu erwartende Altersarmut hat zu dem Ergebnis geführt, dass, wenn Altersarmut zu erwarten ist, sie insbesondere bei den so genannten Soloselbständigen auftreten wird. Denn diese sind überwiegend nicht obligatorisch für das Alter abgesichert und weisen zudem vergleichsweise geringe Einkommen auf. Insbesondere verfügen mehr Soloselbständige als abhängig Beschäftigte, nämlich 43,24 vH über Einkommen von unter 1.100 Euro. Folglich ist davon auszugehen, dass Soloselbständige nur eine begrenzte Sparfähigkeit aufweisen und damit kaum finanzielle Möglichkeiten zum eigenverantwortlichen Aufbau einer Altersvorsorge haben.

Dementsprechend ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass zumindest einige Soloselbständige zukünftig von Altersarmut bedroht sind, und somit, aber auch – in der Folge – für den Steuerzahler eine Schutzbedürftigkeit besteht. Dabei sind in diesem Zusammenhang die Soloselbständigen vor Altersarmut und die Steuerzahler vor einer erhöhten Inanspruchnahme der Grundsicherung im Alter zu schützen.

Diesen beiden Schutzbedürfnissen ist dann ein noch größeres Gewicht beizumessen, wenn man berücksichtigt, dass die Zahl der Soloselbständigen bereits von 2001 bis 2006 um fast 30 vH – bedingt durch den erwerbsstrukturellen Wandel und die hohe Arbeitslosigkeit – gestiegen ist und zudem nicht davon auszugehen ist, dass sich ihre Zahl in Zukunft rückläufig entwickelt; vielmehr ist, da der erwerbsstrukturelle Wandel weiter voranschreiten wird, mit einem weiteren Anstieg der Zahl der Soloselbständigen zu rechnen.

Aus dem vorgenannten Ergebnis, dass wenn, dann die Soloselbständigen vor Altersarmut zu schützen sind, muss konsequenterweise folgen, dass für die Gruppe der Selbständigen insgesamt keine unmittelbare Schutzbedürftigkeit abzuleiten ist. Wenngleich diese Gruppe mit den Soloselbständigen und einigen

Selbständigen mit Beschäftigten, die über vergleichsweise niedrige Einkommen verfügen, zahlreiche als schutzbedürftig einzuordnende Selbständige beinhaltet. Gleichzeitig gehören dieser Gruppe aber auch alle diejenigen Selbständigen mit und ohne Beschäftigte an, die über sehr hohe Einkommen verfügen und somit definitiv nicht als schutzbedürftig einzustufen sind.

Dennoch ist gemäß Abschnitt 5.4 die Ausweitung des Versichertenkreises auf alle Selbständigen und nicht nur auf die Soloselbständigen zu befürworten. Denn zum einen würde die alleinige Integration der Soloselbständigen einen erheblichen, vor allem aus notwendigen Kontrollen resultierenden, hohen Kosten verursachenden Verwaltungsaufwand nach sich ziehen. Zum anderen findet ein solches Vorgehen keinerlei Entsprechung in den anderen, Selbständige obligatorisch absichernden Alterssicherungssystemen.

Demnach lässt sich die Ausweitung des Versichertenkreises auf alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen mit einem (dritten) Schutzbedürfnis rechtfertigen: Denn insbesondere die gesetzlich Rentenversicherten, aber aufgrund der Bundeszuschüsse, die an die Gesetzliche Rentenversicherung fließen, auch die Steuerzahler, sind vor hohen Verwaltungskosten zu schützen.

Für den Umbau der Gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung in dem Sinne, dass auch die Beamten und die bereits obligatorisch abgesicherten Selbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung integriert werden, sprechen dagegen weder zu befriedigende Schutzbedürfnisse – denn die Beamten und die obligatorisch abgesicherten Selbständigen sind ja gerade aufgrund ihrer Absicherung in dem jeweils anderen Alterssicherungssystem nicht von Altersarmut bedroht – noch andere Argumente.

Vor dem Hintergrund einer (weit gefassten) Schutzbedürftigkeit lässt sich demnach die Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung auf alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen rechtfertigen; allerdings ist die Absicherung dieser Gruppe in der Gesetzlichen Rentenversicherung nicht zwingend. Denn potentielle Altersarmut und die (möglicherweise ungerechtfertigte) zukünftige Inanspruchnahme der Grundsicherung im Alter können auch durch eine allgemeine Versicherungspflicht in gesetzlich festgelegter Höhe, wie sie neben der Integration der Soloselbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung vom SVR (2006) in die Diskussion gebracht wurde, vermieden werden. Dabei hätte eine solche Versicherungspflicht zur Folge, dass alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen gesetzlich dazu verpflichtet werden, bei einem Anbieter ihrer Wahl eine Rentenversicherung in festgelegter Höhe abzuschließen, um für das Alter vorzusorgen.

Neben der Tatsache, dass in diesem Fall auch eine Lösung für diejenigen Selbständigen gefunden werden müsste, deren Einkommen so niedrig sind, dass sie nicht in gesetzlich festgelegter Höhe vorsorgen können (analog zu Abschnitt 5.4), trägt diese Option aber allein dazu bei, der in Kapitel 3 identifizierten Ungleichbehandlung von Erwerbstätigen, die zur Existenz obligatorisch abgesicherter und obligatorisch nicht abgesicherter Erwerbstätigen und damit zur

Nicht-Befriedigung von Schutzbedürfnissen führt, entgegenzuwirken. Sie leistet dagegen keinen Beitrag zur Abschwächung der ebenfalls in Kapitel 3 als Ungleichbehandlung von Erwerbstätigen identifizierten horizontal ungleichen Besteuerung von gesetzlich Rentenversicherten und allen anderen Erwerbstätigen, da dieser Ungleichbehandlung nur durch die Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung entgegengewirkt werden kann.

Ziel von Kapitel 6 der vorliegenden Arbeit war es daher, die Effekte der beiden Weiterentwicklungsoptionen „Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen“ und „Ausweitung dieses Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen“, die zudem noch durch die Berücksichtigung bzw. die Nicht-Berücksichtigung einer Altersgrenze von 53 Jahren und die Annahme verschiedener Beitragsbemessungsgrundlagen der Neuversicherten (zwei Drittel des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer, das Durchschnittsentgelt der Arbeitnehmer sowie die Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung) differenziert wurden, auf die impliziten Steuersätze der Frauen und Männer der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 zu ermitteln. Dabei schließt die Beschränkung der Analyse auf diese beiden Weiterentwicklungsoptionen bereits ein, dass dem Aspekt der fehlenden Schutzbedürftigkeit von Beamten und allen anderen in einem öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystem abgesicherten Selbständigen ein höherer Stellenwert als der Vermeidung der horizontal ungleichen Besteuerung eingeräumt wird. Denn mit dieser quasi indirekt für die Berufständischen Versorgungssysteme und die Beamtenversorgung gegebenen Bestandsgarantie wird eine vollständige Beseitigung der durch die implizite Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung hervorgerufenen horizontal ungleichen Besteuerung von vornherein ausgeschlossen und lediglich auf eine Abschwächung hingearbeitet.

Wichtigstes Ergebnis der in diesem Zusammenhang ermittelten Effekte war, dass eine Ausweitung des Versichertenkreises nicht zwangsläufig nur mit positiven Effekten für die bereits heute gesetzlich Rentenversicherten einhergeht, sondern vielmehr in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung, insbesondere der unterstellten durchschnittlichen Beitragsbemessungsgrundlage der potentiellen Neuversicherten, mit einer Erhöhung der impliziten Steuersätze der Frauen und Männer einzelner bzw. aller Geburtsjahrgänge verbunden sein kann. Aus diesem Grund sollte zur Abschwächung der horizontal ungleichen Besteuerung eine Ausweigungsvariante gewählt werden, die mit einer Reduktion der impliziten Steuersätze der bereits heute in der Gesetzlichen Rentenversicherung abgesicherten Frauen und Männer möglichst vieler Geburtsjahrgänge einhergeht. Wobei mit diesem Vorgehen gleichzeitig auch die geringste mögliche, zusätzliche (implizite) steuerliche Belastung der potentiellen Neuversicherten verbunden ist.

Demnach wäre nach den in Kapitel 6 ermittelten Ergebnissen die Ausweitung des Versichertenkreises auf alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen

unter 53 Jahren auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage, die der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, die beste der betrachteten Ausweitungsvarianten. Denn diese Ausweitungsvariante hätte zur Folge, dass sich die impliziten Steuersätze bezogen auf das sozialversicherungspflichtige Einkommen der bereits heute in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Frauen und Männer aller betrachteten Geburtsjahrgänge im Vergleich zum Referenzszenario am deutlichsten reduzieren, während die Neuversicherten mit den niedrigsten möglichen impliziten Steuersätzen belastet werden.

Allerdings ist unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 ermittelten Einkommensverteilung der Selbständigen diese Beitragsbemessungsvariante auch die unrealistischste. Denn es ist angesichts dieser Einkommensverteilung der Selbständigen nicht zu erwarten, dass eine Integration der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen unter 53 Jahren auf Basis einer durchschnittlichen Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze möglich ist. Demnach sollte die zweitbeste der betrachteten Ausweitungsvarianten umgesetzt werden, bei der es sich nach den in Kapitel 6 ermittelten Ergebnissen um die Integration aller Selbständigen unter 53 Jahren auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer handelt. Mit Blick auf die in Kapitel 5 ermittelte Einkommensverteilung der Selbständigen ist diese Ausweitungsvariante zudem als realistisch einzustufen.

Im Übrigen ist die Altersgrenze von 53 Jahren im Hinblick auf die ermittelten Effekte auf die impliziten Steuersätze insofern entscheidend, als dass mit ihr eine Erhöhung der impliziten Steuersätze von Frauen und Männern, die sich bereits im Ruhestand befinden bzw. kurz davor stehen, in diesen einzutreten, verhindert werden kann.

Im Hinblick auf die angestrebte Befriedigung von Schutzbedürfnissen, insbesondere der Vermeidung potentieller Altersarmut, ist zudem zu bedenken, dass es einige Jahre der Beitragszahlung in die Gesetzliche Rentenversicherung bedarf, bevor zumindest eine Altersrente erzielt werden kann, die über dem Regelsatz der Grundsicherung im Alter von derzeit 351 Euro liegt.

Führt man nun die zentralen Ergebnisse, die sich aufgrund der in den Kapiteln 5 und 6 durchgeführten Analysen ergeben haben, zusammen, kommt man zu dem konsistenten Schluss, dass sowohl im Hinblick auf zu konstatierende Schutzbedürfnisse als auch im Hinblick auf die anzustrebende Abschwächung der horizontal ungleichen Besteuerung die Ausweitung des Versichertenkreises auf alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen unter 53 Jahren auf Basis einer durchschnittlichen Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer anzustreben ist.

Dabei impliziert dieses Resultat, dass der Begriff der „Schutzbedürftigkeit“ in diesem Kontext weit aufgefasst wird, so dass nicht nur die tatsächlich potentiell von Altersarmut bedrohten, nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen, sondern alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen in die Gesetzliche

Rentenversicherung integriert werden. Auf diese Weise können zum einen alle gesetzlich Rentenversicherten sowie – aufgrund der Bundeszuschüsse – alle Steuerzahler vor deutlich steigenden Verwaltungskosten geschützt werden. Zum anderen kann aufgrund des größeren Kreises der Neuversicherten die horizontal ungleiche Besteuerung stärker abgeschwächt werden.

Konkret lässt sich bei dieser Ausweitungsvariante im Hinblick auf die Veränderung der impliziten Steuersätze der Frauen und Männer der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 das Folgende beobachten: Die impliziten Steuersätze der Frauen und Männer der Geburtsjahrgänge von 1937 bis einschließlich 2000 (Frauen) bzw. 2002 (Männer) werden sich im Vergleich zum Referenzszenario ohne Ausweitung des Versichertenkreises reduzieren. Dabei werden sowohl Frauen als auch Männer des Geburtsjahrgangs 1989 mit -0,255 vH-Punkten bzw. -0,312 vH-Punkten die größtmögliche Entlastung erfahren. Allerdings sind im Vergleich zum Referenzszenario die impliziten Steuersätze der Frauen ab dem Geburtsjahrgang 2001 und die der Männer ab dem Geburtsjahrgang 2003 höher.

Zudem ist an dieser Stelle besonders hervorzuheben, dass die weite Auslegung des Begriffs der „Schutzbedürftigkeit“ auch im Hinblick auf die Abschwächung der horizontal ungleichen Besteuerung bzw. die Effekte der Ausweitung des Versichertenkreises auf die implizite Besteuerung von erheblicher Bedeutung ist. Denn eine enge Auslegung dieses Begriffs, die ausschließlich bei einer potentiell zu erwartenden Altersarmut ansetzt, hätte zur Folge, dass lediglich die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung zu integrieren wären. Dies könnte aber wiederum dazu führen, dass die Integration dieser Selbständigengruppe nicht auf Basis einer durchschnittlichen Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer gelingt, da z. B. mehr als 40 vH der Selbständigen lediglich über ein Einkommen von unter 1.100 Euro verfügen. Für die Ausweitungsvarianten, in denen die Integration der Neuversicherten lediglich in Höhe von zwei Dritteln des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer gelingt, zeigen die in Kapitel 6 ermittelten Ergebnisse aber, dass es im Vergleich zum Referenzszenario zu einer Erhöhung der impliziten Steuersätze der bereits heute gesetzlich rentenversicherten Frauen und Männer kommt.

Sollte also der Fall eintreten, dass es zu einer alleinigen Integration der Soloselbständigen kommt, besteht die Gefahr, dass die durchschnittliche realisierte Beitragsbemessungsgrundlage der Neuversicherten so niedrig ist, dass das im Vergleich zur Integration aller Selbständigen geringere „Mehr“ an horizontaler Steuergerechtigkeit mit einer Erhöhung der (impliziten) Steuerbelastung der bereits heute gesetzlich Rentenversicherten aller Geburtsjahrgänge einhergeht. Somit liegt ein weiteres, begründendes Argument dafür vor, dass die Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung auf **alle** Selbständigen unter 53 Jahren anzustreben ist.

8. Fazit

Auf Grundlage der Analysen und Ergebnisse der vorangegangenen Kapitel dieser Arbeit ist der Politik vor dem Hintergrund zu konstatierender Schutzbedürfnisse von nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen und Steuerzahlern sowie vor dem Hintergrund der aus der impliziten Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung resultierenden horizontal ungleichen Besteuerung von gesetzlich Rentenversicherten und allen anderen Erwerbstätigen die Ausweitung des Versichertenkreises auf alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen unter 53 Jahren auf Basis einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe des Durchschnittsentgelts der Arbeitnehmer als Weiterentwicklungsoption der Gesetzlichen Rentenversicherung zu empfehlen.

Denn mit dieser Maßnahme kann auf der einen Seite eine Abschwächung der horizontal ungleichen Besteuerung erreicht werden, mit der gleichzeitig eine Reduktion der impliziten Steuerbelastung der bereits gesetzlich rentenversicherten Frauen und Männer der betrachteten Geburtsjahrgänge bis 2000 (Frauen) bzw. 2002 (Männer) einhergeht. Allerdings müssen die entsprechenden, darauf folgenden Geburtsjahrgänge bis 2010 mit einem Anstieg ihrer impliziten Steuerbelastung im Vergleich zum Referenzszenario rechnen, so dass es Aufgabe der Politik sein wird, zu entscheiden, ob diese intergenerativ unterschiedlichen Be- und Entlastungen tatsächlich realisiert werden sollen oder nicht. Zudem muss sich die Politik der Tatsache bewusst sein, dass sie das „Mehr“ an horizontaler Steuergerechtigkeit durch eine neue (implizite) steuerliche Belastung – auch bzw. insbesondere von Niedrigeinkommensbeziehern – erzielt, die als ungerechtfertigt empfunden werden könnte.

Auf der anderen Seite können mit dieser Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung Schutzbedürfnisse sowohl von potentiell von Altersarmut Bedrohten als auch von Steuerzahlern, die vor der Finanzierung der ungerechtfertigt in Anspruch genommenen Grundsicherung im Alter zu schützen sind, befriedigt werden. Allerdings muss sich die Politik in diesem Zusammenhang wiederum darüber im Klaren sein, dass die Integration der nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung zwar einen erheblichen Beitrag zur Vermeidung von Altersarmut aufgrund gebrochener Erwerbsbiografien, die sich durch sozialversicherungspflichtige und sozialversicherungsfreie Zeiten auszeichnen, leisten kann, aber Altersarmut dadurch nicht zwangsläufig verhindert werden muss.

Denn sofern die „neuen“ Pflichtversicherten aufgrund ihrer prekären Einkommenssituation über längere Zeiträume hinweg nicht in der Lage sind, Durchschnittsbeiträge zu zahlen, wird es für sie schwierig, Armut vermeidende, oberhalb der Sozialhilfe (ca. 660 Euro im Jahr 2008²²⁵) liegende Altersrenten zu er-

²²⁵ Im Rentenalter setzt sich die Höhe der Sozialhilfe von ca. 660 Euro aus der Grundsicherung im Alter mit ihrem Regelsatz von 351 Euro seit dem 1. Juli 2008 und dem Wohnkostenersatz zusammen.

zielen. Gleichwohl werden die Steuerzahler durch die Integration der derzeit nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen in die Gesetzliche Rentenversicherung sowie die Anrechnung von Altersrenten auf die Grundsicherung im Alter vor einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme dieser Grundsicherung geschützt, da potentiell „Free-Rider-Verhalten“ verhindert würde. Denn durch die Ausweitung des Versichertenkreises ist es – zumindest legal – keinem Erwerbstätigen mehr möglich, auf jegliche Form der Altersvorsorge zu verzichten und allein auf die Inanspruchnahme der Grundsicherung im Alter zur Finanzierung des Ruhestands zu vertrauen. Vielmehr ist jeder verpflichtet, nach Maßgabe seiner finanziellen Möglichkeiten im Rahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung für das Alter vorzusorgen.

Um jedem gesetzlich Rentenversicherten aber auch tatsächlich eine in dem Sinne Armut vermeidende Altersrente auszahlen zu können, dass sie geringfügig oberhalb der Grundsicherung im Alter liegt, wäre eine aus Steuermitteln finanzierte Aufstockung betroffener Altersrenten auf eben dieses Niveau angezeigt. Diese die Ausweitung des Versichertenkreises auf alle Selbständigen unter 53 Jahren ergänzende Maßnahme wäre auch aus politökonomischer Sicht überlegenswert, da sie die Pflicht der zu integrierenden Selbständigen zur Versicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der zu erwartenden Mindestrente attraktiver erscheinen lässt. Zudem könnte mit dieser Maßnahme vermutlich auch das Vertrauen aller bereits gesetzlich Rentenversicherten in die und damit die Wertschätzung der Gesetzlichen Rentenversicherung erhöht werden. Des Weiteren würde sich Deutschland der in der EU üblichen obligatorischen Absicherung aller Erwerbstätigen in einem öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystem anschließen.

Insgesamt betrachtet, lassen sich also neben den Hauptargumenten, der Befriedigung von Schutzbedürfnissen und der Abschwächung der aus der impliziten Besteuerung in der Gesetzlichen Rentenversicherung resultierenden horizontal ungleichen Besteuerung, weitere Argumente finden, die die Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung auf alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen unter 53 Jahren empfehlenswert machen.

Anhang

A1. Das Einführungsgeschenk an die erste Rentnergeneration als Ursache für die implizite Besteuerung in einem umlagefinanzierten Alterssicherungssystem

Sinn (2000) hat im Rahmen der Diskussion, ob ein effizienzsteigernder Übergang von einem umlagefinanzierten zu einem kapitalgedeckten Alterssicherungssystem möglich ist, unter Beachtung der Arbeiten von Lüdeke (1988) und Breyer (1989) gezeigt, dass – unter bestimmten Bedingungen, insbesondere der der Beitrags-Leistungs-Äquivalenz – der Barwert aller in einem umlagefinanzierten Alterssicherungssystem anfallenden impliziten Steuerzahlungen dem Einführungsgeschenk an die erste Rentnergeneration, die Rentenleistungen erhalten hat, ohne zuvor Beiträge gezahlt zu haben, entspricht. Dazu hat er ein Modell zweier überlappender Generationen verwendet, in dem es in jeder Periode t N_t^E sozialversicherungspflichtige Erwerbstätige und N_t^R Rentner gibt. Die jeweiligen sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigen der Periode t zahlen für das umlagefinanzierte Alterssicherungssystem den Beitrag B_t , während jeder Rentner in dieser Periode die Rentenleistung R_t erhält. Da es sich annahm gemäß um ein umlagefinanziertes Alterssicherungssystem handelt, müssen die Beitragszahlungen einer Periode den Rentenleistungen derselben Periode entsprechen, so dass gilt:

$$(A1) \quad N_t^E * B_t = N_t^R * R_t .$$

Des Weiteren wird eine sichere und einheitliche Lebenserwartung vorausgesetzt, so dass die Beitragszahler der Periode t den Rentnern der Periode $t+1$ entsprechen:

$$(A2) \quad N_t^E = N_{t+1}^R .$$

Die Rentenansprüche der jeweils älteren Generation zum Zeitpunkt t , die durch die zuvor getätigten Beitragszahlungen erworben wurden, können als implizite Staatsschuld D_t interpretiert werden, so dass folgt:

$$(A3) \quad D_t = N_t^R * R_t .$$

Wie jede (explizite) Staatsschuld muss auch eine implizite Staatsschuld bedient werden; d. h. die die implizite Staatsschuld bildenden Rentenansprüche der jeweiligen Generation müssen in Form von Rentenleistungen in Periode $t+1$ erfüllt werden. Typischerweise werden in einem umlagefinanzierten Alterssicherungssystem zur Befriedigung der Rentenansprüche einer Generation die Beiträge der dieser nachfolgenden Generation verwendet, aus denen allerdings unmittelbar neue Rentenansprüche erwachsen. Diese werden dann wiederum aus

den Beiträgen der dieser nachfolgenden Generation befriedigt, die damit ihrerseits Rentenansprüche generiert, so dass sich dieser Ablauf des Befriedigens und Entstehens von Rentenansprüchen bzw. einer Staatsschuld kontinuierlich fortsetzt.

Wenn nun die Beitragszahlungen einer Generation dazu verwendet werden, die Rentenansprüche der vorangegangenen zu erfüllen, besteht die Möglichkeit, dass die Ansprüche dieser vorangegangenen Generation im Vergleich zu einer Rentenleistung, die sie bei einer Anlage der gezahlten Beiträge am Kapitalmarkt hätte erzielen können, über- oder unterbefriedigt werden. Dabei läge eine Übererfüllung der Ansprüche der vorangegangenen Generation im Vergleich zu der aus einer Kapitalmarktanlage der gezahlten Beiträge resultierenden Rentenleistung dann vor, wenn der im umlagefinanzierten Alterssicherungssystem erworbene Rentenanspruch am Kapitalmarkt nur durch die Investition eines höheren Betrages als der tatsächlichen Beitragszahlung hätte erzielt werden können.

Dagegen liegt eine Untererfüllung der in einem umlagefinanzierten Alterssicherungssystem erworbenen Ansprüche dann vor, wenn der in diesem System erworbene Rentenanspruch bereits durch die Investition eines geringeren Betrags als der tatsächlichen Beitragszahlung am Kapitalmarkt hätte erworben werden können.

In diesem Fall muss die Beitragszahlung einer Generation gedanklich in zwei Teile zerlegt werden: Nämlich in den Teil bzw. Betrag, der ausgereicht hätte, um bei einer marktmäßigen Verzinsung den tatsächlich realisierten Rentenanspruch zu erwerben, und in den verbleibenden Rest. Den zuerst genannten Teil der Beitragszahlung bezeichnet Sinn (2000) als implizite Ersparnis S_t und den verbleibenden Rest, also die Differenz aus Beitragszahlung und impliziter Ersparnis, als implizite Steuer T_t . Dabei resultiert die Bezeichnung „implizite Steuer“ aus der Tatsache, dass der Beitragszahler für diesen Teil der Beitragszahlung im Vergleich zu einer Investition desselben Betrags am Kapitalmarkt keine Gegenleistung in Form von Rentenansprüchen erhält und er somit Steuercharakter für ihn hat. Für die Beitragszahlung B_t folgt also

$$(A4) \quad B_t = S_t + T_t.$$

Aus der obigen Beschreibung der impliziten Ersparnis lässt sich ableiten, dass

$$(A5) \quad S_t \equiv \frac{R_{t+1}}{1 + r_{t+1}},$$

wobei r_{t+1} dem Zinssatz entspricht, mit dem eine zum Zeitpunkt t getätigte Investition am Kapitalmarkt verzinst würde.²²⁶

²²⁶ Im Allgemeinen wird in diesem Zusammenhang der Zinssatz einer kapitalgedeckten privaten Rentenversicherung verwendet, der dem Marktzins reduziert um Verwaltungs- und Vertriebskosten entspricht.

Die Verzinsung der Beiträge bzw. die interne Rendite i_{t+1} eines einfachen umlagefinanzierten Alterssicherungssystems entspricht in dem hier verwendeten Zwei-Perioden-Modell dagegen dem Zinssatz, für den der Kapitalwert der Beitragszahlung und Rentenleistung gleich Null ist, oder, anders ausgedrückt, dem Zinssatz, für den der Barwert der Rentenleistung der Beitragszahlung entspricht

$$(A6) \quad B_t \equiv \frac{R_{t+1}}{1+i_{t+1}}.$$

Dabei gilt für die interne Rendite eines umlagefinanzierten Alterssicherungssystems, wie Aaron (1966) gezeigt hat, dass sie der Wachstumsrate des Beitragsvolumens entspricht:²²⁷

$$(A7) \quad i_{t+1} = \frac{B_{t+1} * N_{t+1}^E}{B_t * N_t^E} - 1.$$

Wenn man nun annimmt, dass der implizite Steuersatz τ als Anteil der impliziten Steuer am Beitrag ermittelt wird

$$(A8) \quad \tau_t \equiv \frac{T_t}{B_t},^{228}$$

dann kann man unter Verwendung von (A1), (A2), (A4) und (A5) zeigen, dass

$$(A9) \quad \tau_t = 1 - \frac{B_{t+1} * N_{t+1}^E}{B_t * N_t^E * (1+r_{t+1})}$$

bzw. nach weiteren Umformungen und Verwendung von (A7), dass

$$(A10) \quad \tau_t = \frac{r_{t+1} - i_{t+1}}{1+r_{t+1}} \text{ ist.}$$

Dieser Gleichung entsprechend, ist der implizite Steuersatz einer Generation zum Zeitpunkt t genau dann positiv, wenn der Kapitalmarktzins für eine in t getätigte Investition größer ist als die interne Rendite des umlagefinanzierten Alterssicherungssystems, die der Wachstumsrate des Beitragsvolumens entspricht. Wie bereits in Abschnitt 3.1.2.1 beschrieben wurde, liegt unter bestimmten Bedingungen der Kapitalmarktzins langfristig und im Durchschnitt über der Wachstumsrate der Lohnsumme, ergo des Beitragsvolumens. Zudem sprechen die demografischen Veränderungen dafür, dass sich die interne Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung rückläufig entwickelt. Für den Zeitraum von

²²⁷ Sofern alle Erwerbstätigen ohne Beitragsbemessungsgrenze in das umlagefinanzierte Alterssicherungssystem einbezogen werden, entspricht die Wachstumsrate des Beitragsvolumens der Wachstumsrate der Lohnsumme, die wiederum vom Wachstum der Erwerbstätigen und dem der Pro-Kopf-Entgelte abhängig ist.

²²⁸ In der vorliegenden Arbeit wurde der implizite Steuersatz bisher als Anteil der Steuerzahlung am beitragspflichtigen Einkommen berechnet. Es wird sich aber im Folgenden zeigen, dass beide Ansätze zum selben Ergebnis führen.

1970 bis 1994 konnten sowohl der SVR (1996) als auch der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft (1998) empirisch belegen, dass die Wachstumsrate der Lohnsumme unter dem Kapitalmarktzins liegt.

Um explizit zeigen zu können, dass der Barwert der impliziten Steuerzahlungen aller nachfolgenden Generationen in einem umlagefinanzierten Altersversicherungssystem – unter bestimmten Annahmen – genau dem Einführungsgeschenk an die erste Rentnergeneration entspricht, hat Sinn (2000) zunächst den Zusammenhang zwischen der impliziten Steuer und der impliziten Staatsschuld analysiert. Dazu hat er unter Verwendung von (A1) Gleichung (A5) umgeformt, mit N_t^E multipliziert und unter Berücksichtigung von (A2) weiter umgeformt, so dass sich

$$(A11) \quad S_t * N_t^E = \frac{N_{t+1}^E * B_{t+1}}{1 + r_{t+1}}$$

ergibt.

Demnach entspricht der Barwert des Beitragsvolumens zum Zeitpunkt $t+1$ der impliziten Ersparnis zum Zeitpunkt t bzw. gemäß (A5) dem Barwert der Rentenleistungen in $t+1$ bezogen auf den Zeitpunkt t . Wenn B_{t+1} in (A11) durch (A4) ersetzt wird, folgt

$$(A12) \quad S_t * N_t^E = \frac{T_{t+1} * N_{t+1}^E}{1 + r_{t+1}} + \frac{S_{t+1} * N_{t+1}^E}{1 + r_{t+1}};$$

d. h. der Barwert des Beitragsvolumens zum Zeitpunkt t ist gleich der Summe des Barwert der impliziten Steuer in $t+1$ und des Barwerts der impliziten Ersparnis in $t+1$ bezogen auf den Zeitpunkt t . Zudem gilt für jede folgende Periode $t+j$ mit $j \geq 1$

$$(A13) \quad S_{t+j} * N_{t+j}^E = \frac{T_{t+j+1} * N_{t+j+1}^E}{1 + r_{t+j+1}} + \frac{S_{t+j+1} * N_{t+j+1}^E}{1 + r_{t+j+1}}.$$

Die implizite Staatsverschuldung zum Zeitpunkt t , die den zu befriedigenden Rentenleistungen zu diesem Zeitpunkt entspricht, ist gleich dem Beitragsvolumen bzw. der Summe des impliziten Steuervolumens und der impliziten Ersparnis zum Zeitpunkt t , wie durch Einsetzen von (A1) und (A4) in (A3) gezeigt werden kann:

$$(A14) \quad D_t = T_t * N_t^E + S_t * N_t^E.$$

Diese Gleichung kann unter Verwendung von (A12) wie folgt umgeformt werden:

$$(A15) \quad D_t = T_t * N_t^E + \frac{T_{t+1} * N_{t+1}^E}{1 + r_{t+1}} + \frac{S_{t+1} * N_{t+1}^E}{1 + r_{t+1}}.$$

In dieser Gleichung kann dann der Zähler des letzten Summanden $S_{t+1} * N_{t+1}^E$ durch $S_{t+j} * N_{t+j}^E$ mit $j=1$ unter Berücksichtigung von (A13) ersetzt werden, so dass für $j=1$ folgt:

$$(A16) \quad D_t = T_t * N_t^E + \frac{T_{t+1} * N_{t+1}^E}{1 + r_{t+1}} + \frac{T_{t+j+1} * N_{t+j+1}^E}{(1 + r_{t+j+1})(1 + r_{t+1})} + \frac{S_{t+j+1} * N_{t+j+1}^E}{(1 + r_{t+j+1})(1 + r_{t+1})}.$$

Der Zähler des letzten Summanden in dieser Gleichung kann wiederum durch $S_{t+j} * N_{t+j}^E$ mit $j=2$ – unter Berücksichtigung von (A13) – ersetzt werden. Dasselbe kann dann für $j=3, j=4$ etc. gemacht werden, so dass sich

$$(A17) \quad D_t = \sum_{j=t}^{\infty} T_j * N_j^E * R_j$$

ergibt, wobei R_j der Diskontfaktor ist, mit dem der Barwert der impliziten Steuerzahlung der Periode j für die Periode t berechnet wird:

$$(A18) \quad R_j \equiv \prod_{k=t+1}^{k=j} 1/(1 + r_k) \text{ für } j > t \text{ und } R_t = 1.$$

Aus Gleichung (A17) lässt sich nun indirekt ableiten, dass der Barwert aller zukünftigen impliziten Steuerzahlungen dem Einführungsgeschenk an die erste Rentnergeneration entsprechen muss. Denn gemäß (A17) ist der Barwert der von allen Generationen zu zahlenden impliziten Steuern bezogen auf den Zeitpunkt t gleich dem Wert der impliziten Staatsverschuldung zu diesem Zeitpunkt. Wenn nun berücksichtigt wird, dass im Zeitpunkt $t=0$ gemäß (A3) $D_0 = N_0^R * R_0$ gilt, folgt daraus, dass der Einführungsgewinn der ersten Rentnergeneration dem auf den Zeitpunkt der Einführung des umlagefinanzierten Alterssicherungssystems bezogenen Barwert der impliziten Steuern aller nachfolgenden Generationen entspricht.

Mit Blick auf die Diskussion, ob durch den Übergang von einem umlagefinanzierten zu einem kapitalgedeckten Alterssicherungssystem Effizienzgewinne realisiert werden können, vor deren Hintergrund Sinn (2000) das obige Ergebnis produziert hat, folgt, dass ein umlagefinanziertes Alterssicherungssystem über alle Generationen betrachtet nicht als ineffizient bezeichnet werden kann. Denn mit der impliziten Besteuerung der nachfolgenden Generationen wird der Einführungsgewinn, den die erste Rentnergeneration realisiert hat, neutralisiert, so dass ein umlagefinanziertes Alterssicherungssystem über alle Generationen betrachtet weder Effizienzgewinne noch –verluste generiert.

Darauf aufbauend konnte Sinn (2000) zeigen, dass ein Übergang von einem umlagefinanzierten zu einem kapitalgedeckten Alterssicherungssystem, unter der Annahme, dass die bestehenden Rentenansprüche auch weiterhin bedient werden, keine Effizienzgewinne im Sinne einer Reduktion der impliziten Staatsverschuldung bzw. Besteuerung hervorbringt. Denn, wenn alle bestehenden Ren-

tenansprüche erfüllt, gleichzeitig aber auch die Beiträge der erwerbstätigen Generation ausschließlich für den Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge verwendet werden sollen, folgt daraus notwendigerweise, dass eine explizite Steuer zur Befriedigung der bestehenden Rentenansprüche erhoben werden muss. Bei einem unmittelbaren, d. h. nach einer Periode abgeschlossenen Übergang zu einem kapitalgedeckten Alterssicherungssystem würde diese Steuer dann ausschließlich die gerade erwerbstätige Generation belasten, während die Höhe der nunmehr expliziten Belastung genau der vormals impliziten entspräche. Demnach hätte der unmittelbare Übergang von einem umlagefinanzierten zu einem kapitalgedeckten Alterssicherungssystem lediglich eine Konzentration der nunmehr expliziten Steuerbelastung auf die gerade erwerbstätige Generation zur Folge, da er nicht zu einer Reduktion der Belastung führt.

Um diese Belastungskonzentration zu vermeiden, wäre auch ein langsamer, d. h. ein mehrere Perioden andauernder Übergang zu einem kapitalgedeckten Alterssicherungssystem möglich, der so ausgestaltet wäre, dass die implizite in eine explizite Staatsverschuldung umgewandelt und von den nachfolgenden Generationen durch eine nunmehr explizite Besteuerung bedient würde. Allerdings reduziert auch dieses Vorgehen nicht die Höhe der Belastung, sondern verteilt diese nur gleichmäßiger auf mehrere Generationen, so dass letztlich durch den Übergang von einem umlagefinanzierten zu einem kapitalgedeckten Alterssicherungssystem keine Effizienzgewinne im Sinne einer Reduktion der impliziten Steuerbelastung realisierbar sind.

Des Weiteren gibt es auch keine Argumente dafür, dass eine explizite Besteuerung der durch das umlagefinanzierte Alterssicherungssystem induzierten impliziten Besteuerung überlegen wäre. Wenn das umlagefinanzierte Alterssicherungssystem allerdings so ausgestaltet ist, dass es nicht alle Erwerbstätigen einbezieht, ist aber zu beachten, dass die implizite Besteuerung im Gegensatz zu einer expliziten zu einer horizontal ungleichen Besteuerung führt.

A2. Die Rentenanpassungsformel

Bis einschließlich 2011 wird nach heute geltendem Recht der aktuelle Rentenwert jeweils zum 1. Juli eines Jahres nach der folgenden Formel angepasst:

$$AR_t = AR_{t-1} * \underbrace{\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}}}_{\text{Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer}} * \underbrace{\frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}}}_{\text{Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung}} * \underbrace{\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)}_{\text{Nachhaltigkeitsfaktor}}$$

Dabei sind:

- AR_t der zu bestimmende aktuelle Rentenwert, der ab dem 1. Juli des Folgejahres gilt,
- AR_{t-1} der bisherige aktuelle Rentenwert des laufenden Kalenderjahres,
- BE_{t-1} die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr
- BE_{t-2} die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr vervielfältigt mit dem Faktor*, der sich aus dem Verhältnis der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr und der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr ergibt,
- * erstmalige Anwendung dieses Faktors bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2006.
- AVA_{t-1} der Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr,
- AVA_{t-2} der Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr,

RVB_{t-1}	der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im vergangenen Kalenderjahr,
RVB_{t-2}	der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr,
RQ_{t-1}	der Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,
RQ_{t-2}	der Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr.

BE_{t-1} und BE_{t-2} bezeichnen also nicht die gleiche Einkommensgröße. Vielmehr ergibt sich BE_{t-2} indem die durchschnittliche Bruttolohn- und Gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer des vorvergangenen Jahres (im Folgenden als BE_{t-2} bezeichnet) mit einem Faktor multipliziert wird:

$$BE_{t-2} = BE_{t-2} \cdot \frac{BE_{t-2}}{BPE_{t-2}} \cdot \frac{BPE_{t-2}}{BPE_{t-3}}$$

Dabei wird die beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr und dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr mit BPE_{t-x} bezeichnet.²²⁹

Der Altersvorsorgeanteil beträgt für die Jahre

vor 2002	0,0 vH
2002	0,5 vH
2003	0,5 vH
2004	1,0 vH
2005	1,5 vH
2006	2,0 vH
2007	2,5 vH
2008	3,0 vH
2009	3,5 vH
ab 2010	4,0 vH. ²³⁰

Der Parameter α des Nachhaltigkeitsfaktors ist gesetzlich bestimmt worden und liegt bei 0,25 vH. Eine analytische Begründung für die Höhe dieses Wertes gibt

²²⁹ In Anlehnung an SVR (2004), Zf. 315.

²³⁰ Im Frühjahr 2008 ist die Aussetzung des Anstiegs des Altersvorsorgeanteils in den Jahren 2008 und 2009 vom Gesetzgeber beschlossen worden, um einen höheren Anstieg des aktuellen Rentenwerts zu ermöglichen. Die ausgesetzten Stufen der so genannten „Riester-Treppe“ werden in den Jahren 2012 und 2013 nachgeholt.

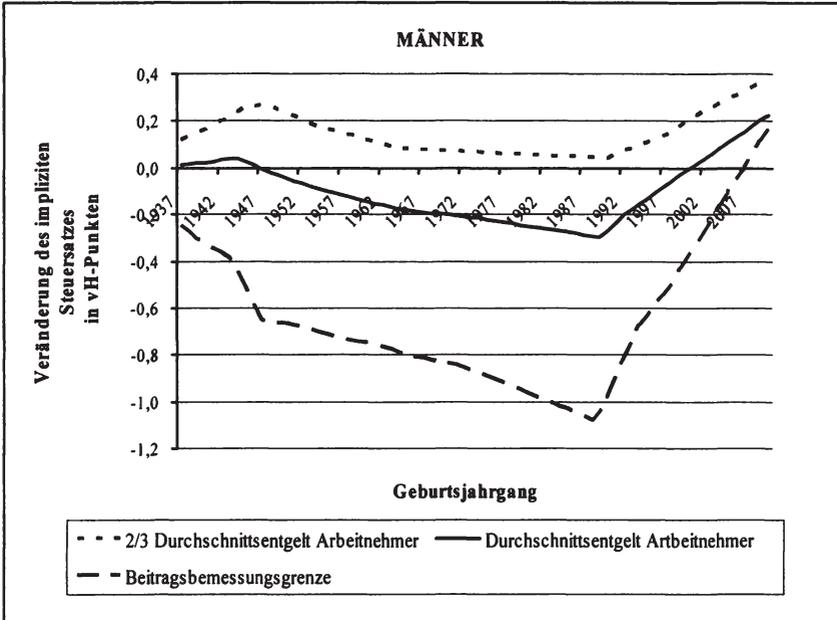
es nicht. Er wurde vielmehr so gesetzt, dass nach den von der Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme zugrunde gelegten ökonomischen und demografischen Annahmen mit dem Nachhaltigkeitsfaktor die Einhaltung der in § 154 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI fixierten Beitragsatzziele erreicht werden können.²³¹

Der jeweilige Rentnerquotient wird ermittelt, indem die Anzahl der Äquivalenzrentner durch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler geteilt wird. Dabei wird die Anzahl der Äquivalenzrentner bestimmt, indem das Gesamtrentenvolumen durch eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten dividiert wird. Zur Ermittlung der Äquivalenzbeitragszahler werden die beitragspflichtigen Einnahmen aller versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und – um die Arbeitsmarktsituation abzubilden – der Bezieher von Arbeitslosengeld durch das jeweilige Durchschnittsentgelt geteilt.

²³¹ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2006a), S. 336.

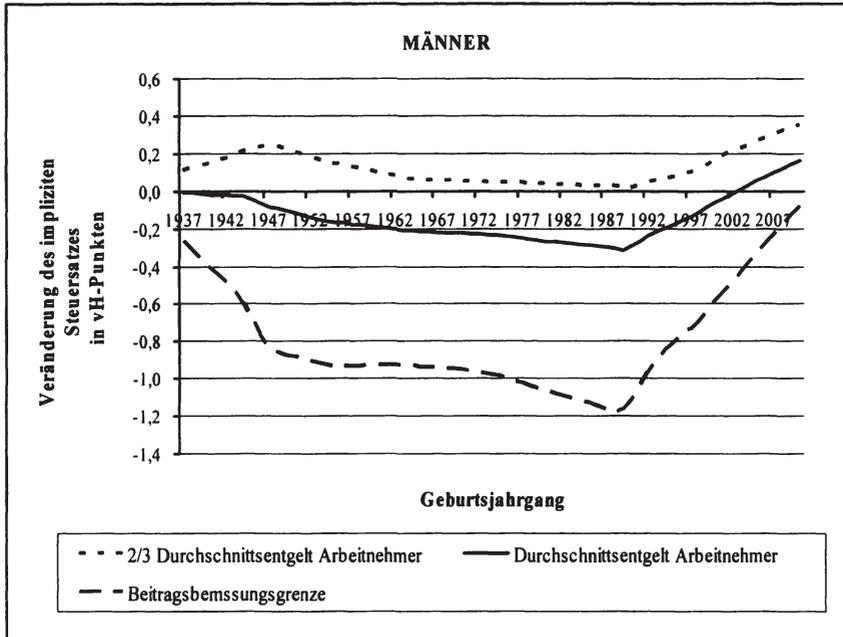
A3. Abbildungen zu Kapitel 6

Abbildung A1: Veränderung des impliziten Steuersatzes von Männern der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 im Vergleich zum Referenzszenario bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen ohne Altersbegrenzung in vH-Punkten unter Verwendung verschiedener Beitragsbemessungsgrundlagen



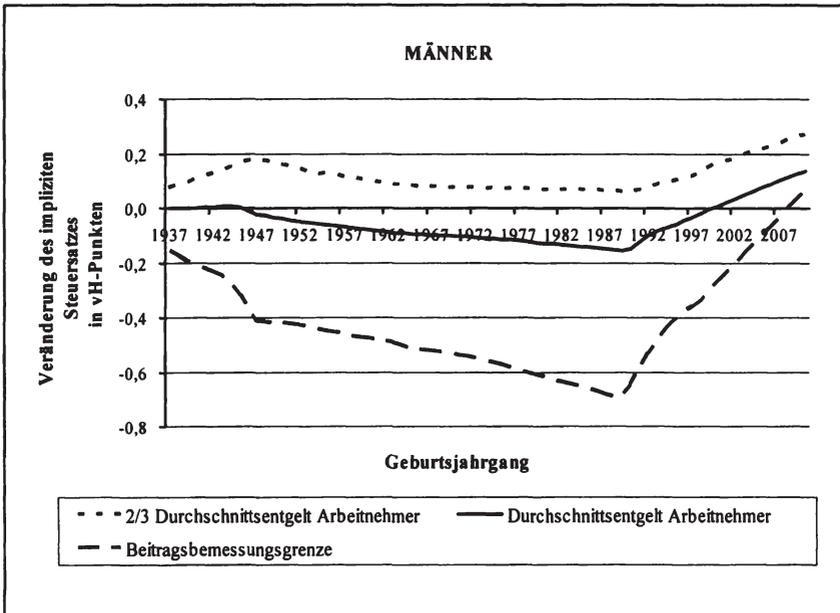
Quelle: Eigene Berechnungen.

Abbildung A2: Veränderung des impliziten Steuersatzes von Männern der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 im Vergleich zum Referenzszenario bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Selbständigen unter 53 Jahren in vH-Punkten unter Verwendung verschiedener Beitragsbemessungsgrundlagen



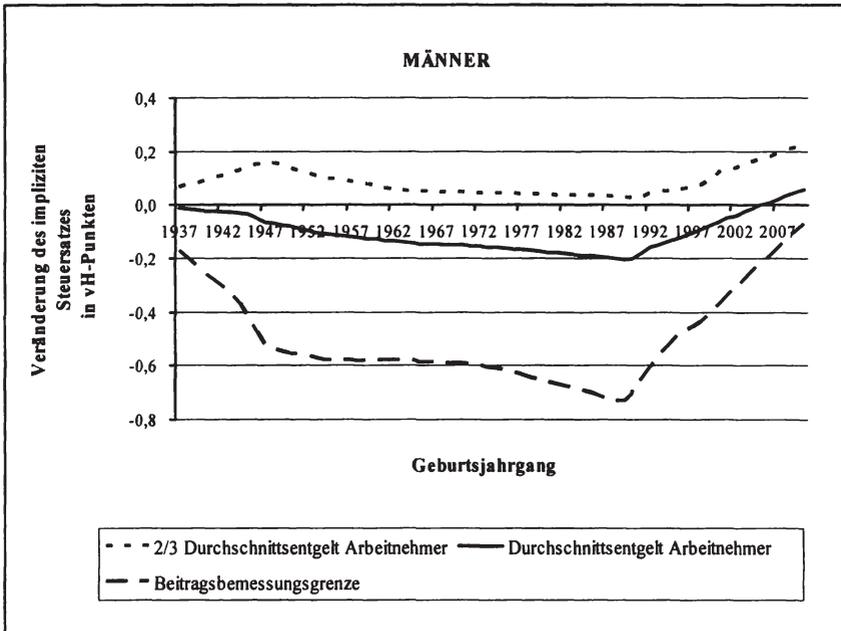
Quelle: Eigene Berechnungen.

Abbildung A3: Veränderung des impliziten Steuersatzes von Männern der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 im Vergleich zum Referenzszenario bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen ohne Altersbegrenzung in vH-Punkten unter Verwendung verschiedener Beitragsbemessungsgrundlagen



Quelle: Eigene Berechnungen.

Abbildung A4: Veränderung des impliziten Steuersatzes von Männern der Geburtsjahrgänge von 1937 bis 2010 im Vergleich zum Referenzszenario bei einer Ausweitung des Versichertenkreises auf die nicht obligatorisch abgesicherten Soloselbständigen unter 53 Jahren in vH-Punkten unter Verwendung verschiedener Beitragsbemessungsgrundlagen



Quelle: Eigene Berechnungen.

Entscheidungen des BVerfG

BVerfGE 11, 299 (303)

BVerfGE 21, 329 (345)

BVerfGE 44, 249 (265)

BVerfGE 56, 146 (162)

BVerfGE 76, 256 (298)

BVerfGE 99, 300 (314)

Literaturverzeichnis

- Aaron, H. (1966), The Social Insurance Paradox, in: Canadian Journal of Economics and Political Science, Vol. 32, No. 3, S. 371 – 374.
- ABV (Hrsg.) (2006), Mengengerüst 2004/2005 der ABV-Mitglieds-einrichtungen. URL: <http://www.abv.de/documents/Mengengeruest=4-05A4.pdf> (29.03.07).
- Baier, H. (1987), „Vater Sozialstaat“: Max Webers Widerspruch zur Wohlfahrtspatronage, in: Universitas, Jg. 42, H. 11, S. 1200 – 1210.
- Barro, R. J. (1979), On the Determination of Public Debt, in: Journal of Political Economy, Vol. 87, No. 5, S. 940 – 971.
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (2007), Pressemitteilung Nr. 127/2007/56/L vom 28.11.2007. URL: http://www.statistik.bayern.de/pressemitteilungen/archiv/2007/LfStaD/127_2007.php (18.02.08)
- Bedau, K.-D./Krause, P. (1998), Das Einkommen der privaten Haushalte nach unterschiedlichen Statistiken, in: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsfor-schung 67, H. 3, S. 209 – 234.
- Börsch-Supan, A. (1998), A Public Pension System on the Verge of Collapse, in: Siebert, H. (Hrsg.), Redesigning Social Security, Tübingen, S. 129 – 159.
- Breyer, F. (2000), Kapitaldeckungs- versus Umlageverfahren, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, Vol. 1, Nr. 4, S. 383 – 405.
- Breyer, F. (1990), Ökonomische Theorie der Alterssicherung, München.
- Breyer, F. (1989), On the Intergenerational Pareto Efficiency of Pay-as-You-go Financed Pension Schemes, in: Journal of Institutional and Theoretical Economics, Vol. 145, S. 643 – 658.
- Breyer, F./Buchholz, W. (2007), Ökonomie des Sozialstaats, Berlin.
- Breyer, F./Franz, W./Homburg, S./Schnabel, R./Wille, E. (2004), Reform der sozialen Sicherung, Berlin.
- Brunner, J. K. (1996), Transition from a Pay-as-You-go to a Fully Funded System: The Case of Differing Individuals and Intragenerational Fairness, in: Journal of Public Economics, Vol. 60, S. 131 – 146.
- Bundesagentur für Arbeit (2007), Arbeitsmarktstatistik “Detaillierte Übersichten unter SGB II und SGB III (ab Januar 2005)”. URL: <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/a.html> (29.11.07).
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2005), Eines für alle: Das Grüne Wahlprogramm 2005. URL: http://www.gruene-portal.de/userspace/gruene.de/PDFs/Wahlprogramm_2005.pdf (04.05.07).
- Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2006), Der öffentliche Dienst in Deutschland, Berlin. URL: http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Common/Anlagen/Broschueren/2006/Der_oeffentliche_Dienst_in_Deutschland_Id_21754_de,templateID=raw,property=publicationFile.pdf/Der_oeffentliche_Dienst_in_Deutschland_Id_21754_de.pdf (27.08.07).

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales* (2008), Teilhabe am Aufschwung für alle Generationen, Pressemitteilung vom 8. April 2008.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales* (2007a), Pressemitteilung vom 11. Mai 2007, „Weg frei für gestärkte, zukunftsste K nstlersozialversicherung“, Berlin.
- Bundesministerium f r Arbeit und Soziales (Hrsg.)* (2007b), Sozialrecht 2007, Bonn.
- Bundesministerium f r Arbeit und Soziales (Hrsg.)* (2006a),  bersicht  ber das Sozialrecht, Bonn.
- Bundesministerium f r Arbeit und Soziales (Hrsg.)* (2006b), Sozial-Kompass EUROPA, Soziale Sicherung in Europa im Vergleich, Bonn.
- Bundesministerium f r Arbeit und Soziales* (2006c), Die Wirksamkeit moderner Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Bericht 2006 des Bundesministeriums f r Arbeit und Soziales zur Wirkung der Vorschl ge der Kommission moderner Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (ohne Grundsicherung f r Arbeitssuchende), Berlin.
- Bundesministerium f r Ern hrung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz* (2007), Agrarsozialpolitik. URL: <http://www.bmelv.de/nn752876/DE/08/laendlicheRaume/AgrarsozialeSicherung/agrarsozialpolitik,templatels=renderPrint.html> (23.03.07).
- Bundesministerium f r Gesundheit und Soziale Sicherung (Hrsg.)* (2003), Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme, Bericht der Kommission, Berlin.
- Bundesregierung (Hrsg.)* (2007), Rentenversicherungsbericht 2007, BT-Drucksache 16/7300, Berlin.
- Bundesregierung (Hrsg.)* (2006), Lagebericht der Bundesregierung  ber die Alterssicherung der Landwirte 2005, BT-Drucksache 16/907, Berlin.
- Bundesregierung (Hrsg.)* (2005), Lebenslagen in Deutschland – Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht, Berlin.
- Bundesregierung (Hrsg.)* (2001), Lebenslagen in Deutschland – Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin.
- Bundesregierung (Hrsg.)* (1975), Bericht der Bundesregierung  ber die wirtschaftliche und soziale Lage der k nstlerischen Berufe (K nstlerbericht), BT-Drucksache 7/3071.
- Deutsche Bundesbank* (2008), Perspektiven der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland, in: Deutsche Bundesbank, Monatsbericht 2008, S. 51 – 75.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.)* (2002), Enqu te-Kommission Demografischer Wandel – Herausforderungen unserer  lter werdenden Gesellschaft an den Einzelnen und die Politik, Zur Sache 3/2002, Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.)* (2008), Exklusive Berechnungen zur Integration von weiteren Selbstst ndigen in die gesetzliche Rentenversicherung, Berlin.

- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.)* (2007a), Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2007, DRV-Schriften, Bd. 22, Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.)* (2007b), Altersvorsorge in Deutschland 2005, Berlin.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.)* (2007c), Rentenversicherung in Zahlen 2007, Berlin.
- Dietz, M./Walwei, U.* (2006), Die Zunahme atypischer Beschäftigung: Ursachen und Folgen, in: Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Bd. 109, H. 3, S. 17 – 24.
- Doemens, K.* (2008), Staat soll Mini-Renten kräftig aufstocken, Sachverständigenrats-Chef Rürup plädiert für eine steuerfinanzierte Sockelrente – Geringverdiener würden Anreiz zur privaten Vorsorge erhalten, erschienen im Handelsblatt am 02.01.08.
- Euler, M.* (1985), Erfassung und Darstellung der Einkommen privater Haushalte in der amtlichen Statistik, in: Wirtschaft und Statistik, H. 1, S. 56 – 62.
- Fachinger, U./Oelschläger, A./Schmähl, W.* (2004), Alterssicherung von Selbständigen – Bestandsaufnahme und Reformoptionen, Berlin.
- Familienbund der Katholiken/kath. Arbeitnehmer-Bewegung/Kath. Frauengemeinschaft Deutschlands/Kath. Landvolksbewegung (Hrsg.)* (2004), Modell für ein familiengerechtes und solidarisches System der Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg.
- Feldstein, M.* (1995), Would Privatizing Social Security Raise Economic Welfare?, NBER Working Paper 5281.
- Feldstein, M./Samwick, A.* (1998), The Economics of Prefunding Social Security and Medicare Benefits, NBER Working Paper 6055.
- Fenge, R.* (1997), Effizienz der Alterssicherung, Heidelberg.
- Fenge, R.* (1995), Pareto-Efficiency of the Pay-As-You-Go Pension System with Intragenerational Fairness, in: Finanzarchiv 52, S. 357 – 363.
- Frerich, J./Frey, M.* (1993a), Handbuch der Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland, Bd. 1: Von der vorindustriellen Zeit bis zum Ende des Dritten Reiches, München.
- Frerich, J./Frey, M.* (1993b), Handbuch der Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland, Bd. 3: Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Herstellung der Deutschen Einheit, München.
- Frick, J. R./Headey, B.* (2008), Living Standard in Retirement: Accepted International Comparisons are misleading – Revised Estimates based on German and Australian Wealth Data, 8th SOEP Users' Conference, July 9-11 2008, Berlin. URL: http://www.diw.de/documents/dokumentenarchiv/17/86653/soep08_full_frick_headey.pdf (18.08.08).
- Gegenseitiges Informationssystem der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der EU und des EWR (Hrsg.)* (2007), MISSOC-INFO 02/2007, Die Finanzierung von sozialen Sicherungssystemen: Bulgarien und Rumänien. URL: http://ec.europa.eu/employment_social/missoc/2007/02/2007_02-b

- g.de.pdf und http://ec.europa.eu/employment_social/missoc/2007/02/2007_02-ro.de.pdf (04.02.08).
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.* (2008), Wachstum bei der Riester-Rente; erfreuliche Geschäftsentwicklung bei der Basisrente, Pressemeldung vom 30.01.08. URL: http://www.gdv.de/Presse/Pressemeldungen_2008_Uebersichtsseite/inhaltsseite22380.html(05.02.08).
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.* (2007), Starkes Wachstum bei der Rieser-Rente; erfreuliche Geschäftsentwicklung bei der Basisrente. Pressemeldung vom 29.01.2007. URL: http://www.gdv.de/Presse/Pressearchiv_Linkliste/Pressemeldungen_2007_Uebersichtsseite/inhaltsseite20161.html (05.02.08).
- Henning, F.-W.* (1995), Die Industrialisierung in Deutschland 1800 bis 1914, Paderborn.
- Hockerts, H. G.* (1980), Sozialpolitische Entscheidungen im Nachkriegsdeutschland. Alliierte und deutsche Sozialversicherungspolitik 1945 bis 1957, Stuttgart.
- Homburg, S.* (1997), Allgemeine Steuerlehre, München.
- Homburg, S.* (1992), Efficient Economic Growth, Berlin.
- Homburg, S./Richter, W. F.* (1990), Eine effizienzorientierte Reform der GRV, in: Felderer, B. (Hrsg.), Bevölkerung und Wirtschaft, Berlin, S. 183 – 191.
- Huber, E. R.* (1972), Lorenz von Stein und die Grundlegung der Idee des Sozialstaats, in: Forsthoff, E. (Hrsg.), Lorenz von Stein: Gesellschaft – Staat – Recht, Frankfurt am Main, S. 495 – 512.
- Hudemann, R.* (1988), Sozialpolitik im deutschen Südwesten zwischen Tradition und Neuordnung 1945 – 1953. Sozialversicherung und Kriegsopferversorgung im Rahmen französischer Besatzungspolitik, Mainz.
- IG BAU (Hrsg.)* (2005), Für eine solidarische Weiterentwicklung des Soziastaats – Positionen der IG Bauen-Agrar-Umwelt. URL: http://www.igbau.de/db/v2/download.pl/BT_Wahl_IG_BBAU_Positionen.pdf (06.07.07).
- IG Metall* (2008), Für einen Neuen Generationenvertrag, Thesen der IG Metall für den Neuaufbau einer solidarischen und verlässlichen Alterssicherung, URL: http://www.igmetall.de/cps/rde/xber/internet/docs_ig_metall_xcms_33396_2.pdf (12.08.08)
- Kifmann, M.* (2001), Langfristige Folgen einer Einbeziehung der Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung, in: Konjunkturpolitik, Jg. 47, H. 1, S. 51 – 73.
- Kotlikoff, L.* (1998), The Economic Impact of Privatizing Social Security, in: Siebert, H. (Hrsg.), Redesigning Social Security, Tübingen, S. 327 – 349.
- Künstlersozialkasse* (2008), URL: http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/ksk-in_zahlen/statistik/bundeszuschuss.php (06.06.08).
- Loose, B./Rieckhoff, C.* (2005), Gesetzliche Rentenversicherung in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit, in: Die Angestelltenversicherung, Jg. 52, H. 2, S. 71 – 78.

- Loose, B./Thiede, R.* (2007), Alterssicherung: Auch in Zukunft armutsfest?, in: Betriebliche Altersversorgung, Jg. 62, H. 2, S. 117 – 125.
- Lüdeke, R.* (1988), Staatsverschuldung, intergenerative Redistribution und umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung: Eine andere Sicht der Lasten durch ein negatives Bevölkerungswachstum, in: Klaus, J./Klemmer, P. (Hrsg.) Wirtschaftliche Strukturprobleme und soziale Fragen – Analyse und Gestaltungsaufgaben, Berlin, S. 167 – 181.
- McCallum, B. T.* (1987), The Optimal Inflation Rate in an Overlapping-generations Economy with Land, in: Barnett, W. A./Singleton, K. J. (Hrsg.), New Approaches to Monetary Economics, New York, S. 325 – 339.
- Meinhardt, V./Zwiener, R.* (2004), Gesamtwirtschaftliche Wirkungen einer Steuerfinanzierung versicherungsfremder Leistungen in der Sozialversicherung, Endbericht, Forschungsprojekt im Auftrag des DGB Bundesvorstandes, der Hans-Böckler-Stiftung und der Otto-Brenner-Stiftung, DIW Berlin: Politikberatung kompakt 7, Berlin.
- Meurer, A.* (1994), Berufsständische Versorgung – Sinnvoller Bestandteil des gegliederten Systems oder Entsolidarisierung der Alterssicherung? in: Die Angestelltenversicherung, Jg. 41, H. 9, S. 301 – 306.
- Miegel, M./Wahl, S.* (1999), Solidarische Grundversicherung – Private Vorsorge. Der Weg aus der Rentenkrise, München.
- Mommsen, W. J.* (1995), Bürgerstolz und Weltmachtstreben: Deutschland unter Wilhelm II. 1890 – 1918, Berlin.
- Münnich, M.* (2000), Einkommens- und Geldvermögensverteilung privater Haushalte in Deutschland – Teil 1. Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998, in: Wirtschaft und Statistik, H. 2, S. 679 – 691.
- Ohsmann, S./Stolz, U.* (2004), Entwicklung der Renditen in der Gesetzlichen Rentenversicherung – Betrachtung zur Rendite der aktuellen und zukünftigen Altersrenten; in: Die deutsche Angestelltenversicherung, Nr. 2, S. 56 – 62.
- o. V.* (2004), Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der nicht beitragsgedeckten Leistungen und der Bundesleistungen an die Rentenversicherung vom 13. August 2004, in: DRV 10/2004, S. 569 – 585.
- Pöschl, H.* (1993), Werbung und Beteiligung der Haushalte an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1993, in: Wirtschaft und Statistik, H. 6, S. 385 – 390.
- Rhee, C.* (1991), Dynamic Inefficiency in an Economy with Land, in: Review of Economic Studies 58, S. 791 – 797.
- Rische, H.* (2008), Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, in: RV aktuell, 1/2008, S. 2 – 10.
- Rische, H.* (2007a), Die Reformdiskussion in der gesetzlichen Rentenversicherung, Rede anlässlich des Pressekontaktseminars der Deutschen Renten-

- versicherung Bund am 11. und 12. Juli in Berlin. URL: http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/nn_20278/DRVVB/de/Inhalt/Presse/Presseseminare/Presseseminare_DRVBund/07_7_11_rische_rede.html (13.07.07)
- Rische, H.* (2007b), Interview in der Financial Times Deutschland am 29.05.07, S. 10.
- Rische, H.* (2004), Reform der Alterssicherung – Aufbruch statt Resignation und Perspektivlosigkeit, in: Die Angestelltenversicherung, Jg. 51, H. 1, S. 1 – 6.
- Rothfels, H.* (1925), Otto von Bismarck. Deutscher Staat. Ausgewählte Dokumente, München.
- Rürup, B.* (2008), Staat und Regulierung aus volkswirtschaftlicher Perspektive, in: DRV-Schriften, Bd. 80, S. 86 – 93.
- Ruland, F.* (1995), Zur Zukunft von gesetzlicher Rentenversicherung und Beamtenversorgung, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, H. 5, S. 417 – 426.
- Ruland, F.* (1990), Grundprinzipien des Rentenversicherungsrechts, in: VDR/Ruland, F. (Hrsg.), Handbuch der Gesetzlichen Rentenversicherung, Frankfurt, S. 481 – 524.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* (2006), Widerstreitende Interessen – ungenutzte Chancen, Jahresgutachten 2006/07, Wiesbaden.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* (2005), Die Chance nutzen – Reformen mutig voranbringen, Jahresgutachten 2005/06, Wiesbaden.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* (2004), Erfolge im Ausland – Herausforderungen im Inland, Jahresgutachten 2004/05, Wiesbaden.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* (2001), Für Stetigkeit – gegen Aktionismus, Jahresgutachten 2001/02, Wiesbaden.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* (1996), Reformen voranbringen, Jahresgutachten 1996/1997, Wiesbaden.
- Schmähl, W.* (2007), Die Einführung der Dynamischen Rente im Jahr 1957: Gründe, Ziele und Maßnahmen – zugleich Versuch einer Bilanz nach 50 Jahren, in: DRV-Schriften, Band 73, S. 9 – 28.
- Schmidt, M. G.* (1998), Sozialpolitik in Deutschland – Historische Entwicklung und internationaler Vergleich, Opladen.
- Sinn, H.-W.* (2000), Why a Funded Pension System is Useful and Why It is Not Useful, in: International Tax and Public Finance, Vol. 7, S. 389 – 410.
- Sinn, H.-W.* (1998), Comment on Axel Börsch-Supan, in: Siebert, H. (Hrsg.), Redesigning Social Security, Tübingen.

- Sinn, H.-W.* (1997), The Value of children and Immigrants in a Pay-as-you-go Pension System: A Proposal for a Funded System, NBER Working Paper 6229.
- Sozialbeirat* (2007), Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2007,
URL: http://www.sozialbeirat.de/dokumente/Sozialbeirat_Gutachten_2007.pdf (27.11.07).
- Sozialbeirat* (2004), Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 15/4498.
- Sozialverband Deutschland/Deutscher Gewerkschaftsbund/Volkssolidarität Bundesverband e.V. (Hrsg.)* (2007), Erwerbstätigenversicherung: Rente mit Zukunft, Berlin.
- Statistisches Bundesamt* (2008a), Ergebnisse des Mikrozensus 2006, Sonderauswertung, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt* (2008b), Ergebnisse der Erwerbstätigenrechnung in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR),
URL: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/content/Statistiken/Zeitreihen/LangeReihen/Arbeitsmarkt/content100/Irerw11a,templatedId=renderPrint.psml> (10.06.08)
- Statistisches Bundesamt* (2007a), Lange Reihen, Arbeitsmarkt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit (Inländer),
URL: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Zeitreihen/LangeReihen/Arbeitsmarkt/Content100/Irerw11a,templateId=renderPrint.psml> (29.11.07).
- Statistisches Bundesamt* (2007b), Pressemitteilung Nr. 434 vom 30.10.2007,
URL: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2007/10/PD07_434_632,templateID=renderPrint.psml (18.02.2008).
- Statistisches Bundesamt* (2006a), Wirtschaftsrechnungen 2, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, Einkommensverteilung in Deutschland, 2003, Fachserie 15, H. 6, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt* (2006b), Mikrozensus, Qualitätsbericht, Juli 2006, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt* (2006c), 11. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung – Annahmen und Ergebnisse, Wiesbaden.
- Steinmeyer, H.-D.* (2000), Das Verhältnis der Selbständigen zur staatlichen Versicherung und die Rolle privater Vorsorge (vom Kaiserreich bis in die Bundesrepublik), in: Fisch, S./Haerendel, U. (Hrsg.), Geschichte und Gegenwart der Rentenversicherung in Deutschland – Beiträge zur Entstehung, Entwicklung und vergleichenden Einordnung der Alterssicherung im Sozialstaat, S. 209 – 223.

- Tennstedt, F.* (1997), Peitsche und Zuckerbrot oder ein Reich mit Zuckerbrot? Der Deutsche Weg zum Wohlfahrtsstaat 1871 – 1881, in: Zeitschrift für Sozialreform, Jg. 43, S. 88 – 101.
- Tennstedt, F.* (1981), Sozialgeschichte der Sozialpolitik in Deutschland: Vom 18. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg, Göttingen.
- Thiede, R.* (2005), Anforderungen an eine zukunftsfähige Rentenversicherung – Überlegungen zu Orientierungsmarken für künftige Rentenreformen, in: Die Angestelltenversicherung, H. 4, Jg. 52, S. 149 – 155.
- Thum, M./von Weizsäcker, J.* (2000), Implizite Einkommensteuer als Messlatte für die aktuellen Rentenreformvorschläge, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, Vol. 1, Nr. 4, S. 453 – 468.
- Thüringer Landesamt für Statistik* (2007), *Pressemitteilung Nr. 341* vom 20.11.2007,
URL: http://www.tls.thüringen.de/presse/2007/pr.341_07.htm (18.02.08)
- Thum, M./von Weizsäcker, J.* (2000), Implizite Einkommensteuer als Messlatte für die aktuelle Rentenreformvorschläge, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, Vol. 1, Nr. 4, S. 453 – 468.
- Tipke, K./Lang, J.* (2002), Steuerrecht, Köln.
- Tirole, J.* (1985), Asset Bubbles and Overlapping Generations, in: *Econometrica* 53, S. 1499 – 1528.
- TNS Infratest Sozialforschung* (Kortmann, K./Haghir, P./Pupeter, M.) (2005a), Alterssicherung in Deutschland 2003 – Methodenbericht, München.
- TNS Infratest Sozialforschung* (Kortmann, K./Haghir, P./Pupeter, M.) (2005b), Alterssicherung in Deutschland 2003 – Tabellenband 1: Alte Länder, München.
- TNS Infratest Sozialforschung* (Kortmann, K./Haghir, P./Pupeter, M.) (2005c), Alterssicherung in Deutschland 2003 – Tabellenband 2: Neue Länder, München.
- von Poschinger, H.* (1899), Bismarck-Portefeuille, Bd. 4, Stuttgart.
- Wanger, S.* (2006), Erwerbstätigkeit, Arbeitszeit und Arbeitsvolumen nach Geschlecht und Altersgruppen. Ergebnisse der IAB-Arbeitszeitrechnung nach Geschlecht und Alter für die Jahre 1991 – 2004, IAB-Forschungsbericht Nr. 2/2004.
- Wehler, Hans Ulrich* (1995), Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 3: Von der „Deutschen Doppelrevolution“ bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs 1849 – 1914, München.
- Wilke, C. B.* (2005), Rates of Return of the German PAYG System – How they can be measured and how they will develop, MEA Discussion Paper 97-05.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft* (1998), Grundlegende Reform der Gesetzlichen Rentenversicherung, Gutachten vom Februar 1998, Bonn.

- Wolff, H. A.* (2003), Der Kerngehalt des Alimentationsgrundsatzes als absolute Grenze für den Besoldungsgesetzgeber, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 2003/9, S. 305 – 308.
- Wübbecke, C.* (2007), Einmal arm, immer arm?, IAB-Kurzbericht Nr. 14/2007.
- Zimmermann, O./Schulz, G.* (2007), Künstlersozialversicherungsgesetz – Hintergründe und aktuelle Herausforderungen, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bonn.

SOZIALÖKONOMISCHE SCHRIFTEN

Herausgegeben von Professor Dr. Dr. h.c. Bert Rürup

- Band 1 Marietta Jass: Erfolgskontrolle des Abwasserabgabengesetzes. Ein Konzept zur Erfassung der Gesetzeswirkungen verbunden mit einer empirischen Untersuchung in der Papierindustrie. 1990.
- Band 2 Frank Schulz-Nieswandt: Stationäre Altenpflege und "Pflegenotstand" in der Bundesrepublik Deutschland. 1990.
- Band 3 Helmut Böhme, Alois Peressin (Hrsg.): Sozialraum Europa. Die soziale Dimension des Europäischen Binnenmarktes. 1990.
- Band 4 Stephan Ruß: Telekommunikation als Standortfaktor für Klein- und Mittelbetriebe. Telekommunikative Entwicklungstendenzen und regionale Wirtschaftspolitik am Beispiel Hessen. 1991.
- Band 5 Reinhard Grünewald: Tertiärisierungsdefizite im Industrieland Bundesrepublik Deutschland. Nachweis und politische Konsequenzen. 1992.
- Band 6 Bert Rürup, Uwe H. Schneider (Hrsg.): Umwelt und Technik in den Europäischen Gemeinschaften. Teil I: Die grenzüberschreitende Entsorgung von Abfällen. Bearbeitet von: Thomas Kemmler, Thomas Steinbacher. 1993.
- Band 7 Mihai Nedelea: Erfordernisse und Möglichkeiten einer wachstumsorientierten Steuerpolitik in Rumänien. Dargestellt am Beispiel der Textil- und Bekleidungsindustrie. 1995.
- Band 8 Andreas Schade: Ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft – Eine Wirkungsanalyse. Analyse und Ansätze für eine Reform der Winterbauförderung. 1995.
- Band 9 Frank Schulz-Nieswandt: Ökonomik der Transformation als wirtschafts- und gesellschaftspolitisches Problem. Eine Einführung aus wirtschaftsanthropologischer Sicht. 1996.
- Band 10 Werner Sesselmeier, Roland Klopffleisch, Martin Setzer: Mehr Beschäftigung durch eine Negative Einkommensteuer. Zur beschäftigungspolitischen Effektivität und Effizienz eines integrierten Steuer- und Transfersystems. 1996.
- Band 11 Sylvia Liebler: Der Einfluß der Unabhängigkeit von Notenbanken auf die Stabilität des Geldwertes. 1996.
- Band 12 Werner Sesselmeier: Einkommenstransfers als Instrumente der Beschäftigungspolitik. Negative Einkommensteuer und Lohnsubventionen im Lichte moderner Arbeitsmarkttheorien und der Neuen Institutionenökonomik. 1997.
- Band 13 Stefan Lorenz: Der Zusammenhang von Arbeitsgestaltung und Erwerbsleben unter besonderer Berücksichtigung der Erwerbstätigkeiten von Frauen und Älteren. 1997.
- Band 14 Volker Ehrlich: Arbeitslosigkeit und zweiter Arbeitsmarkt. Theoretische Grundlagen, Probleme und Erfahrungen. 1997.
- Band 15 Philipp Hartmann: Grenzen der Versicherbarkeit. Private Arbeitslosenversicherung. 1998.
- Band 16 Martin Setzer, Roland Klopffleisch, Werner Sesselmeier: Langzeitarbeitslose und Erster Arbeitsmarkt. Eine kombinierte Strategie zur Erhöhung der Wiederbeschäftigungschancen. 1999.
- Band 17 Dorothea Wenzel: Finanzierung des Gesundheitswesens und Interpersonelle Umverteilung. Mikrosimulationsuntersuchung der Einkommenswirkung von Reformvorschlägen zur GKV-Finanzierung. 1999.
- Band 18 Ingo Schroeter: Analyse und Bewertung der intergenerativen Verteilungswirkungen einer Substitution des Umlage- durch das Kapitalstocksverfahren zur Rentenfinanzierung. 1999.

- Band 19 Roland Klopffleisch: Fiskalische Konsequenzen der Europäischen Währungsunion. Die Veränderung des Seigniorage und dessen Bedeutung für die nationalen EWU-11 Haushalte. 2000.
- Band 20 Klaus Heubeck, Bert Rürup: Finanzierung der Altersversorgung des öffentlichen Dienstes. Probleme und Optionen. 2000.
- Band 21 Manon Pigeau: Der Einfluß der Arbeitszeit auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen. Empirische Befunde, mikroökonomische Modellierung und politische Konsequenzen. 2002.
- Band 22 Carsten Müller: Existenzgründungshilfen als Instrument der Struktur- und Beschäftigungspolitik. 2002.
- Band 23 Stefan Lewe: Wachstumseffiziente Unternehmensbesteuerung. 2003.
- Band 24 Robert Coppik: Konzeption eines Transformationsansatzes zur Substitution des kameralellen, inputorientierten Budgetkreislaufs der öffentlichen Verwaltung in einen outputorientierten Budgetkreislauf innerhalb des New Public Management.
- Band 25 Alexander Meindel: Intergenerative Verteilungswirkung beim Übergang zu einer nachgelagerten Rentenbesteuerung. 2004.
- Band 26 Jochen Gunnar Jagob: Das Äquivalenzprinzip in der Alterssicherung. 2004.
- Band 27 Tobias Fehr: Recht des außerbörslichen Aktienhandels vor dem Hintergrund des Rechts des börslichen Aktienhandels. Das Kapitalmarktszenario für kapitalmarktaktive Aktiengesellschaften, deren Unternehmensführungen und aktuelle und potentielle Aktionäre und für Wertpapierdienstleister. 2006.
- Band 28 Stefan Fetzer: Zur nachhaltigen Finanzierung des gesetzlichen Gesundheitssystems. 2006.
- Band 29 Oliver Ehrentraut: Alterung und Altersvorsorge. Das deutsche Drei-Säulen-System der Alterssicherung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels. 2006.
- Band 30 Martin Debus: Arbeitsmarkteffekte des demografischen Wandels. 2007.
- Band 31 Jens Hujer: Regionalökonomische Effekte von Flughäfen. 2008.
- Band 32 Zulia Gubaydullina: Nicht-monetäre Inflationsursachen in Russland. Eine empirische Analyse. 2008.
- Band 33 Jasmin Häcker: Die Soziale Pflegeversicherung: Eine Generationenbilanz. 2008.
- Band 34 Christina Benita Wilke: German Pension Reform. On Road Towards a Sustainable Multi-Pillar System. 2009.
- Band 35 Stefan Pfaffenbach: Nachhaltigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung – Was leistet die kinderzahlabhängige Rente. 2009.
- Band 36 Anabell Kohlmeier: Die Ausweitung des Versichertenkreises der Gesetzlichen Rentenversicherung. Bestimmungsgründe und Verteilungswirkungen. 2009.

www.peterlang.de

Jasmin Häcker

Die Soziale Pflegeversicherung: Eine Generationenbilanz

Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien, 2008.
XVII, 223 S., 76 Abb., 37 Tab.

Sozialökonomische Schriften. Herausgegeben von Bert Rürup. Bd. 33
ISBN 978-3-631-57457-7 · br. € 42.50*

Die direkte Abhängigkeit des umlagebasierten Finanzierungsverfahrens von der demographischen Entwicklung stellt die Soziale Pflegeversicherung mittel- und langfristig vor erhebliche Finanzierungsschwierigkeiten. Vor diesem Hintergrund analysiert die Arbeit unter Anwendung der Methode der Generationenbilanzierung die Nachhaltigkeit der Sozialen Pflegeversicherung sowie die damit verbundenen intergenerativen Lastverschiebungen. Neben der demographischen Komponente werden zudem speziell den Pflegebereich betreffende Faktoren dargestellt sowie deren (Finanzierungs-)Effekte quantifiziert. Darüber hinaus werden auch die Nachhaltigkeitskonsequenzen unterschiedlicher Reformmodelle mit Schwerpunkt auf den damit einhergehenden intergenerativen Verteilungswirkungen untersucht.

Aus dem Inhalt: Absicherung des Pflgerisikos in Deutschland · Isolierte Generationenbilanz der Sozialen Pflegeversicherung · Interne Rendite der Sozialen Pflegeversicherung · Determinanten der Pflegeausgaben · Intergenerative Verteilungseffekte von Finanzierungsreformen der Sozialen Pflegeversicherung



Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien
Auslieferung: Verlag Peter Lang AG
Moosstr. 1, CH-2542 Pieterlen
Telefax 0041 (0)32/376 1727

*inklusive der in Deutschland gültigen Mehrwertsteuer
Preisänderungen vorbehalten

Homepage <http://www.peterlang.de>